Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 1. Flatow, den 7. Januar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 26ten November c., wornach die Behörden und Kreis-Eingesessenen dringend ersucht worden sind, ihre Theilnahme an dem für die Provinz Preußen ins Leben getretenen so wohlthätigen Blinden-Institut zu Königsberg durch zahlreiche Beiträge zu bethätigen, mache ich fernerweit bekannt, daß durch die Errichtung jener Anstalt zugleich Gelegenheit geboten wird, die blinden Kinder der Armen, welche bisher leider häufig von den Eltern gemißbraucht worden sind, das Mitleid zu erregen und bettelnd umhergeführt zu werden, auf Kosten der betreffenden Communen, zweckmäßig unterzubringen und für ihre Ausbildung zu nützlichen und erwerbsfähigen Menschen zu sorgen. Ich kann daher den Behörden und Communen nur dringend empfehlen, die bildungsfähigen blinden Kinder der Ortsarmen auf Kosten der Commune in die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Königsberg unterzubringen, und bin ich gerne bereit, die nöthigen Einleitungen zu ihrer Aufnahme zu treffen, wenn ich darum ersucht werde.

Flatow, den 29. December 1847. **Der Königl. Landrath.**

Von dem wegen seiner Gründlichkeit und Nützlichkeit sehr zu empfehlenden Werke des Kammergerichts-Assessors Freiherrn v. Vegesack „das Westpreußische Provinzial-Recht" wird durch die Gerhardsche Buchhandlung zu Danzig vom 15ten Januar k. J. ab eine wohlfeile Ausgabe in 6 Lieferungen à 10 sgr., am 15ten eines jeden Monats ausgegeben werden, was den Kreis-Eingesessenen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß Subscriptions-Anmeldungen auf jenes Werk binnen 4 Wochen hier angebracht werden können.

Flatow, den 29. December 1847.

Der Königl. Landrath.

Zu den Kosten des ersten vereinigten Landtages hat der hiesige Kreis 476 Thlr. 21 sgr. 6 pf. beizutragen, welche nach der unten stehenden Repartition aufzubringen sind. Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände fordere ich daher hierdurch auf, die Beiträge ohne Verzug zu subrepartiren, und bis zum 12ten Januar k. J., bei Vermeidung der Exekution, an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst abzuführen. — Uebrigens bleibt es den Ortsvorständen unbenommen, die Subrepartition auch nach einem andern Maaßstabe, als dem der Seelenzahl anzulegen.

Flatow, den 29. December 1847.

Der Königl. Landrath.

Repartition der von dem Kreise Flatow aufzubringenden Kosten des ersten vereinigten Landtages im Betrage von 476 Thlr. 21 sgr. 6 pf.

Namen der Zahlungspflichtigen	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.	Namen der Zahlungspflichtigen	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.	Namen der Zahlungspflichtigen	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.
A. Der erste oder der Stand der Ritterschaft.														
Dom. Battrow	210	6	—	—	Dom. Krojanke	955	27	8	6	Dom. Soßnow	421	12	1	10
„ Butzig .	298	8	15	2	„ Komierowo	219	6	7	9	„ Skarpi .	80	2	8	4
„ Dobbrin .	442	12	18	9	„ Loßburg	186	5	9	4	„ Waldau .	151	4	9	4
„ Flatow .	2427	69	9	9	„ Radawnitz	294	8	12	—	„ Waldowke	118	3	11	3
„ Glubczyn	346	9	26	6	„ Sypniewo	1157	33	1	6	„ Zahn .	116	3	9	4
„ Grunau .	503	14	11	2	„ Salesch .	92	2	18	10	„ Zempelkowo	146	4	5	—
B. Der zweite oder der Stand der Städte.														
Cammin .	1010	13	15	2	Krojanke .	2814	37	17	—	Zempelburg .	3238	41	23	—
Flatow .	2528	33	22	6	Vandsburg .	1415	18	26	9					
C. Der dritte oder der Stand der Landgemeinden.														
Vorw. Cammin	104	—	10	2	Wittkau .	333	1	2	2	Klukowo .	40	—	3	10
Mühle Cioffeck	23	—	2	4	Gr. Wöllwitz	357	1	4	6	Klesczin .	361	1	4	9
Damerau .	363	1	4	6	Kl. Wöllwitz	87	—	8	6	Kujann .	81	—	7	10
Dembowiecz	20	—	1	11	Wordell .	309	—	29	8	Königsdorf .	449	1	13	3
Mühlenkawel	48	—	4	8	Zackrzewke .	485	1	16	9	Kölpin .	564	1	24	4
Mühle Vandsb.	9	—	—	11	Kol. Zackrzewke	648	2	2	6	Linde . .	429	1	11	4
Jastrzembke .	266	—	25	8	Zboze .	270	—	26	—	Lanken .	635	2	1	2
Kol Jastrzembke	87	—	8	6	Gr. Zirkwitz	459	1	14	4	Neu Lanken	61	—	5	11
Klotzbuden .	42	—	4	2	Kl. Zirkwitz	485	1	16	9	Ossowo .	264	—	25	6
Lindebuden .	90	—	8	8	Gr. Butzig	235	—	22	8	Pottlitz .	282	—	27	2
Gr. Lutau .	469	1	15	2	Cziskowo .	235	—	22	8	Ruden .	269	—	25	11
Kl. Lutau*)	205	—	19	9	Battrow .	193	—	18	8	Schwente .	945	3	1	1
Neuhoff .	185	—	17	10	Böck . .	84	—	8	2	Slawianowo	112	—	10	10
Nichorz .	209	—	20	2	Dobbrin .	246	—	23	9	Skiez . .	339	1	2	8
Obkaß .	206	—	20	—	Kappe .	343	1	3	—	Smirdowo Fl.	198	—	19	1
Pemperfin .	424	1	11	2	Dzichowo .	135	—	13	—	Stewnitz .	322	1	1	—
Plötzig .	613	1	29	2	Piasetznow .	204	—	19	8	Wonzow .	231	—	22	3
Rogalin .	95	—	9	2	Glubczyn .	322	1	1	—	Wilhelmssee	230	—	22	2
Kolonie Rogalin	269	—	25	11	Paruschke .	253	—	24	5	Werst .	256	—	24	8
Schönwalde	492	1	17	4	Sakollnow .	279	—	26	11	Pln. Wisniewke	656	2	3	3
Sittnow .	460	1	14	4	Blankwitt .	248	—	23	11	Neu Wisniewke	157	—	15	2
Schmilowo .	175	—	16	10	Carlsdorf .	180	—	17	3	Zackrzewo .	881	2	24	11
Suchoronczeck	227	—	21	11	Friedrichsbruch	81	—	7	10	Buntowo .	209	—	20	2
Szykorz .	178	—	17	2	Gr. Friedrichsb.	483	1	16	6	Hammer .	166	—	16	—
Willkowo .	112	—	10	10	Mittel do.	162	—	15	7	Leßnick .	70	—	6	11
Gr. Wiesniewke	211	—	20	4	Kl. do.	47	—	4	6	Neu Hammer	54	—	5	2
Kl. Wiesniewke	172	—	16	7	Glumen .	533	1	21	4	Vorw. Krojanke	28	—	2	8
Wissocka .	140	—	13	6	Gursen .	399	1	7	6	Ossowke .	343	1	3	1
Wittun .	240	—	23	2	Gresonse .	192	—	18	6	Petzin .	264	—	25	6
										Petzewo .	313	1	—	2

*) nach Abzug des Forstbeamten-Personals.

Wie vor.

Podrusen .	256	—	24	8	Waldau .	274	—	26	5	Strasforth .	181	—	17	5
Smirdowo Kr.	318	1	—	8	Zahn . .	27	—	2	7	adl. Landeck	389	1	7	6
Tarnowke .	934	3	—	—	Zempelkow .	130	—	12	7	Krummenfließ	374	1	6	—
Wengerz .	30	—	2	11	Soßnow .	243	—	23	5	Sypniewo .	1008	3	7	2
Komierowo	126	—	12	2	Kol. Obbodowo	328	1	1	7	Jasdrowo .	201	—	19	4
Gr. Loßburg	210	—	20	4	Dorf do.	142	—	13	8	Illowo .	262	—	25	3
Salesch .	137	—	13	5	Radawnitz .	397	1	8	3	Radonsk .	159	—	15	4
Waldowke .	62	—	6	—	Hohenfier .	284	—	27	4	Grunau .	427	1	11	2

Bei den zunehmenden Ausgaben des Landarmenfonds reichen die Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fonds und der damit verbundenen Anstalten nicht mehr aus, weshalb Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz, nachdem sich auch die ständische Armen-Commission von der Unzulänglichkeit der bisherigen Landarmen-Beiträge überzeugt hat, bestimmt worden ist, daß die Landarmen-Beiträge für das Jahr 1848 mit dem doppelten Betrage der nach den Tarifsätzen erfolgten Veranlagung ausgeschrieben und eingezogen werden sollen, wovon die resp. Behörden und Ortserheber mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, die Einziehung der Landarmen-Beiträge pro 1848 nach dem doppelten Betrage der Veranlagung hiernach zu bewirken. — Diese Kreisblatts-Verfügung haben die Ortsvorstände den betreffenden Erhebern unverzüglich zur Einsicht vorzulegen und mir darüber daß es geschehen, innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen.

Flatow, den 27. December 1847.

Der Königl. Landrath.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Dorf Zackrzewke hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 25ten August d. J. — Kreisblatt Nr. 31. — verfügte Sperre dieser Ortschaft hierdurch wieder aufgehoben wird. Flatow, den 30. December 1847.

Der Königl. Landrath.

Reiseplan zu den Terminen Behufs Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer so wie der Landarmen- u. Hebammen-Beiträge im Hebebezirk des Stadtkämmerer Pchellas pro Januar bis ult. März 1848.

	Namen der Ortschaften	Datum im Januar	Februar	März	Stunde Vorm.	Nachm.		Namen der Ortschaften	Datum im Januar	Februar	März	Stunde Vorm.	Nachm.
1	Schwente . .	14	11	13	8	—	13	Stewnitz . .	17	18	17	8	—
2	Klesczin . .	14	11	13	11	—	14	Proch . .	17	18	17	11	—
3	Wilhelmssee .	14	11	13	—	1	15	Königsdorf .	17	18	17	—	2
4	Buntowo . .	14	11	13	—	3	16	Pottlitz . .	17	18	17	—	5
5	Slawianowo .	14	11	13	—	5	17	Carlsdorf . .	18	19	18	8	—
6	Skietz . .	15	12	14	8	—	18	Neu Wiesniewke u. Neu Lanken .	18	19	18	10	—
7	Ruden . .	15	12	14	10	—							
8	Kujan . .	15	12	14	12	—	19	Poln. Wiesniewke	18	19	18	12	—
9	Kl. Friedrichsberg	15	12	14	—	1	20	Gresonse . .	18	19	18	—	3
10	Gr. Friedrichsberg	15	12	14	—	2	21	Fl. Smirdowo .	27	5	4	—	6
11	Mitt. Friedrichsberg	15	12	14	—	4	22	Wersk . .	27	5	4	—	4
12	Friedrichsbruch .	15	12	14	—	6	23	Gr. Butzig .	27	5	4	—	2

Wie vor.

24	Ossowo	27	5	4	12	—	37	adl. Landeck	24	2	1	—	2
25	Kl. Butzig	27	5	4	10	—	38	Strasforth	24	2	1	11	—
26	Cziskowo	27	5	4	8	—	39	Radawnitz	24	2	1	8	—
27	Battrow	26	4	3	—	5	40	Wonzow	21	7	10	8	—
28	Böck	26	4	3	—	3	41	Glubczin	21	7	10	12	—
29	Grunau	26	4	3	12	—	42	Paruschke	21	7	10	—	4
30	Dobbrin	26	4	3	8	—	43	Sakollnow	21	7	10	—	6
31	Linde	25	3	2	—	5	44	Ossowke	22	8	11	8	—
32	Lanken	25	3	2	—	2	45	Wengerz	22	8	11	10	—
33	Kappe	25	3	2	11	—	46	Pezin	22	8	11	12	—
34	Kölpin	25	3	2	8	—	47	Annafeld	22	8	11	—	2
35	Krummenenfließ	24	2	1	—	6	48	Klukowo	22	8	11	—	4
36	Bergelau	24	2	1	—	4	49	Blankwitt	22	8	11	—	6

Im Januar wird der Landarmen-Beitrag für das halbe Jahr, der Hebammen-Beitrag aber gleich für das ganze Jahr erhoben, welches die Ortsvorstände den Gemeindemitgliedern bekannt zu machen haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Termine den 27ten Januar k. J. soll hierselbst die mit dem 15ten März k. J. pachtlos werdende Sommer- und Winterfischerei in den zur Domaine Vandsburg gehörigen Seen und Gewässern in einer Gesammtfläche von circa 2180 Morgen, zusammen mit der Rohr-, Schilf- und Grasnutzung an den Seeufern anderweit auf 6 Jahre im Ganzen oder theilweise, vorbehaltlich des höhern Zuschlags, im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Hierzu werden qualifizirte Pachtunternehmer, denen die Pacht- und Lizitations-Bedingungen hier bereit liegen, eingeladen.

Vandsburg, den 15. December 1847.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zur öffentlichen Versteigerung des im Jagen Nr. 106. des Belaufs Steinberg eingeschlagenen Bauholzes, als: 5 Stück Kiefern Mittelbauholz, 65 Stück Kiefern Kleinbauholz und 24 Stück Kiefern Bohlstämme, habe ich einen Termin auf den 24ten Januar 1848 Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Steinberg angesetzt. Der Waldwärter Sakel zu Steinberg wird den Kauflustigen das Holz auf Verlangen vor dem Termine nachweisen. Kaldau, den 14. December 1847.

Der Königl. Oberförster.

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 1. des Flatower Kreis-Blatts.

Holzverkaufs-Termine

in den Forsten der Höchsten Gutsherrschaft Flatow und Krojanke, für die Monate Januar, Februar und März 1848.

Nr.	Namen der Beläufe, worin der Verkauf stattfindet	im Monat Januar	Februar	März	Versammlungsörter der Käufer.
1	Belauf Kujan .	jeden Montag			im Kruge zu Kujan
2	" Skietzheide .	5	2	1	zu Forsthaus Skietzheide
3	" Ruden . .	6	3	2	do. Ruden
4	" Wersk . .	7	4	3	do. Wersk
5	" Zackrzewo I. .	11	8	7	do. Zackrzewo I.
6	" Zackrzewo II. .	12	9	8	im Schlage am Smirdowoer Felde
7	" Pottlitz . .	13	10	10	zu Forsthaus Pottlitz
8	" Kölpin . .	—	—	14	do. Kölpin
9	" Gresonse .	18	—	15	do. Gresonse
10	" Gursen . .	20	—	16	do. Gursen
11	" Wonzow .	25	22	21	do. Wonzow
12	" Kleine Heide .	26	23	22	im Schlage am Krojanker Felde
13	" Wilhelmswalde	27	24	23	zu Forsthaus Wilhelmswalde
14	" Koblatz . .	—	—	24	do. Koblatz.

Es werden sowohl Bau- und Nutzhölzer stammweise, sowie Brennhölzer in aufgesetzten Klaftern, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung, entweder nach der bestehenden Taxe oder nach dem Meistgebot verkauft.

Auch werden die Freiholzberechtigten ersucht, sich an den bestimmten Tagen mit ihren bestätigten Assignationen an Ort und Stelle einzufinden, wo sie das anschlagsmäßige Bauholz gegen Quittung in Empfang nehmen können.

Kujan, den 30. November 1847.

Der Königl. Oberförster.
Fr. Koch.

Privat-Anzeigen.

Das, am sogenannten Bethlehems-Markte sub Nr. 189. hieselbst belegene,

dem frühern Exekutor Friedrich Teske zugehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, einer dazu gehörigen Weideberechtigung, einem halben Garten im Pietzk und einer Wiese im Stadtbruche, soll sogleich aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin in meinem Geschäfts-Büreau auf **den 15ten Januar k. J.** hierselbst anberaumt, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Flatow, den 13. December 1847.

Seliger,
Justiz-Commissarius und Notar.

Kundmachung und Empfehlung.

Die nächste Gewinnziehung des **Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Lotterie-Anlehens**, aus 400,000 Fünfunddreißig-Gulden-Loosen bestehend, welche

am 29ten Februar 1848

stattfindet, empfehlen wir unsern Geschäftsfreunden zur Theilnahme.

Das Anlehen enthält eben so viele Gewinne als Loose, nämlich 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 u. s. w., der Art, daß jedes Loos **wenigstens** fl. 42. gewinnen muß.

Die Original-Loose hiezu sind zu 22 Thlr. pr. Crt. bei uns zu beziehen.

Der ausführliche Plan so wie jede nähere Auskunft wird von uns unentgeldlich vertheilt und soliden Männern, die sich desfalls an uns wenden, der Verkauf der Loose unter vortheilhaften Bedingungen übertragen.

NS. Die Käufer unserer Loose genießen das Vorrecht, solche nach der Ziehung wieder à 21 Thlr. pr. Crt. zurückliefern, und diesen Betrag sogleich im Voraus an obigem Kaufpreise in Abzug bringen zu dürfen; sonach bleibt für jedes Loos nur die Coursdifferenz von 1 Thlr. pr. Crt. einzusenden.

J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Conitz, gedruckt in der Buchdruckerei bei Friedr. Ferd. Harich.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 2. Flatow, den 14 Januar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Stupia, Kreis Kröben, Regierungsbezirk Posen, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte unter den katholischen Glaubensgenossen der Monarchie bewilligt.

Die Ortsvorstände in den adelichen Ortschaften des hiesigen Kreises werden daher hierdurch aufgefordert, die Haus-Kollekte bei den katholischen Bewohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Februar d. J. der hiesigen Kreis-Kasse zu übersenden.

Flatow, den 10. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Auf dem Dominio Grunau hat sich ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust, weißen Vorderfüßen, einem weißen Flecke auf dem Genicke und dünn gestutztem Schweife, eingefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, den Hund binnen 4 Wochen von dem Dominio Grunau abzuholen, widrigenfalls darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verfügt werden wird.

Flatow, den 5. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Sypniewo, Illowo, Clementinowo und Radonsk hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 28ten

September, 11ten October und 17ten November pr. (Kreisblatt Nr. 36., 37. und 42.) verfügte Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 7. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Nutzung der Sommer-Fischerei auf den nachstehenden, zu den Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke gehörigen Gewässern, als:

1, auf dem Bilscz- oder Wersker Dorf-See, Alt Wersker See und dem Nitza-Fluß,
2, auf dem Slawianowoer See,
3, auf dem Klesczyner See,
4, auf dem Borowko-See und Zeloneck,
5, auf dem Piaszczno- und Somczyn-See,
6, auf dem Smirdowoer See,
7, auf dem Glumener See,
8, auf dem Wierschojek-See, großer und kleiner Smolsk,
9, auf dem Gogolin-See,
10, auf dem Lankener See,
11, auf dem Stallauner Mühlenteich,
12, auf dem Kölpiner See,
13, auf dem Teufels-See,
14, auf dem Flatower, Babba- und Petziner See,
15, auf dem Buntowoer See,
16, auf dem Krojanker und Hammer Mühlenteich, Podrusener See und Küddow-Fluß,

soll auf $3^1/_2$ hinter einander folgende Jahre vom 1ten Januar 1848 bis ultimo Juni 1851, meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf **den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag unter den drei Bestbietenden höhern Orts vorbehalten ist.

Die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Kujan, den 6. Januar 1848.

Der Königl. Oberförster.
Fr. Koch.

Vor etwa 3 oder 4 Wochen soll einem bäuerlichen Besitzer, welcher Hafer zu Markte gebracht hatte, in dem Boigsschen Gasthofe hieselbst ein blauwollener Mantel mit weißem Boi gefuttert und mit gelben Messingknöpfen versehen, gestohlen worden sein. Ein Mantel, wie der oben beschriebene, ist vor kurzem einer Diebin abgenommen, und wird derjenige, welchem in dem Boigsschen Gasthofe der oberwähnte Mantel verschwunden ist, und überhaupt jeder, welcher an dem von uns asservirten Mantel Rechte zu haben vermeint, vorgeladen, sich zu seiner Wahrnehmung event. Empfangnahme des Mantels während der Geschäftsstunden bei dem Inquirenten des hiesigen Gerichts zu melden. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen verursacht.

Conitz, den 28. December 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Zur öffentlichen Versteigerung des im Jagen Nr. 106. des Belaufs Steinberg eingeschlagenen Bauholzes, als: 5 Stück Kiefern Mittelbauholz, 65 Stück Kiefern Kleinbauholz und 24 Stück Kiefern Bohlstämme, habe ich einen Termin auf den 24ten Januar 1848 Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Steinberg angesetzt. Der Waldwärter Säkel zu Steinberg wird den Kauflustigen das Holz auf Verlangen vor dem Termine nachweisen. Kaldau, den 14. December 1847.

Der Königl. Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Das unterzeichnete Direktorium wünscht in jeder Stadt des Königreichs Preußen einen Vertreter, am liebsten aus dem Lehrerstande, zu erwerben, welcher das Interesse des Vereines wahrnimmt und, gegen eine bestimmte Tantieme, die Geschäfte desselben versieht.

Diejenigen Herren, welche sich der Angelegenheit unterziehen wollen, bitten wir freundlichst, uns, innerhalb der nächsten acht Tage, durch die Expedition dieses Blattes Nachricht geben zu wollen, worauf die betreffenden Mittheilungen in Kürze erfolgen werden.

Das Direktorium des norddeutschen Volksschriften-Vereins zu Berlin.

Dr. Julius Curtius. Geh.-Rath Loëst. Dr. C. Mücke.
Otto Ruppius. O. Schomburgk.

Der Bockverkauf der Stammschäferei zu Lesnian bei Neuenburg an der Weichsel beginnt für das Jahr 1848 mit dem 12ten Januar und werden die Böcke, welche unter Mitwirkung des Herrn Pausch aus Berlin in drei Klassen getheilt sind, zu 3, 4 und 5 Friedrichsd'or für das Stück verkauft. Die Abnahme derselben kann bis zum 1ten October ausgesetzt werden, sofern ein Drittel des Preises als Angeld gezahlt wird, und trage ich bis dahin das Risiko und die Verpflichtung für gute Haltung der Thiere.

Lesnian, den 1. Januar 1848.

von Rabe.

Kundmachung und Empfehlung.

Die nächste Gewinnziehung des **Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Lotterie-Anlehens**, aus 400,000 Fünfunddreißig-Gulen-Loosen bestehend, welche

am 29ten Februar 1848

stattfindet, empfehlen wir unsern Geschäftsfreunden zur Theilnahme.

Das Anlehen enthält eben so viele Gewinne als Loose, nämlich 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 u. s. w., der Art, daß jedes Loos **wenigstens** fl. 42. gewinnen muß.

Die Original-Loose hiezu sind zu 22 Thlr. pr. Crt. bei uns zu beziehen.

Der ausführliche Plan so wie jede nähere Auskunft wird von uns unentgeldlich vertheilt und soliden Männern, die sich desfalls an uns wenden, der Verkauf der Loose unter vortheilhaften Bedingungen übertragen.

NS. Die Käufer unserer Loose genießen das Vorrecht, solche nach der Ziehung wieder à 21 Thlr. pr. Crt. zurückliefern, und diesen Betrag sogleich im Voraus an obigem Kaufpreise in Abzug bringen zu dürfen; sonach bleibt für jedes Loos nur die Coursdifferenz von 1 Thlr. pr. Crt. einzusenden.

J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 3. Flatow, den 21. Januar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Behufs Erledigung mehrerer vor das kreisständische Forum gehörenden Sachen, habe ich einen Kreistag auf den 23ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in Zempelburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Stände der Ritterschaft, sowie die Herren Repräsentanten der Stadt- und Landgemeinden, den

Herrn Bürgermeister Münzer zu Flatow,
Herrn Bataillons-Arzt Dr. Berbrich zu Krojanke,
Herrn Kämmerer Nehring zu Cammin,
Herrn Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg,
Herrn Bürgermeister Kaulfuß zu Zempelburg,
Herrn Mühlenbesitzer Timm zu Blankwitt,
Herrn Freischulzen Maike zu Wittun,
Herrn Oberschulzen Broß zu Gr. Zirkwitz,

unter dem Präjudiz ergebenst einlade, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als treten sie dem Beschlusse der Erschienenen bei.

Es werden an jenem Tage zum Vortrage kommen:

1) die Angelegenheit wegen der zu der diesjährigen 14tägigen Landwehr-Kavallerie-Uebung von dem hiesigen Kreise zu gestellenden Pferde,
2) das Gesuch des Rittergutsbesitzers v. Grabowski zu Glubczin, wegen nachträglicher Beilegung der Rittergutsqualität an seine Güter Paruschke und Sakollnow,
3) die Wahl neuer Commissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamations-Gesuche,
4) die Wahl neuer Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission pro 1848—50.
5) Werden die Kreis-Communal-Rechnungen pro 1847 vorgelegt, und
6) mehrere Sachen von allgemeinem Interesse den Herren Ständen mitgetheilt werden.

Ueber den Empfang dieser Nummer des Kreisblatts wollen mir die Herren Stände der Ritterschaft sowohl, als die Herren Repräsentanten der Stadt- und Landgemeinden mit umgehender Post Anzeige machen.

Flatow, den 17. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Es sollen im höhern Auftrage die Aecker, Wiesen und Gärten der evangelischen Pfarre in Grunau von Marien d. J. ab, auf 12 Jahre an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden, und ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 4ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in

Grunau anberaumt worden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in dem Lizitations-Termine näher werden bekannt gemacht werden.

Flatow, den 13. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Königl. General-Ordens-Commission hat in neuerer Zeit nicht selten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß ihr das Ableben von Ordens-Inhabern entweder gar nicht, oder doch erst spät angezeigt wird. Da dies die Führung der Ordensmatrikel sehr erschwert, wird hierdurch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Hinterbliebenen der Ordens-Inhaber gleich nach dem Tode der Letztern eine Anzeige darüber unter Beifügung der Orden resp. Besitzzeugnisse, entweder direkt oder durch die nächste Polizeibehörde, bei der Königl. General-Ordens-Commission zu machen verpflichtet sind. — Die resp. Polizeibehörden wollen, soweit sich ihnen Gelegenheit dazu darbietet, darauf halten, daß dieser Vorschrift pünktlich Folge geleistet wird.

Flatow, den 10. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Höherer Anordnung zufolge, soll auf Grund der Bestimmung in der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1846 § 91. in Verbindung mit Ministerial-Erlassen, streng darauf gehalten werden, daß in den Gasthöfen die vorschriftsmäßige Preisnachweisung, bestätigt von den betreffenden Orts-Polizeibehörden, vorhanden ist. Demgemäß veranlasse ich die Wohllöbl. Dominien, in deren Bezirke Gasthäuser vorhanden sind, sowie die Wohllöbl. Magistrate und Rent-Aemter, mir bis zum 20ten Februar d. J. darüber Anzeige zu machen, daß dieser Vorschrift überall genügt ist.

Flatow, den 17. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die wegen mehrerer Diebstähle von dem Patrimonial-Gerichte über Sypniewo zu Vandsburg zur Untersuchung gezogene Dienstmagd Eva Müller hat sich durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängnisse zu Sypniewo der Haft entzogen Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Ortsvorstände werden daher ersucht, auf die Eva Müller zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Patrimonial-Gericht zu Sypniewo abliefern zu lassen.

Die Eva Müller ist zu Radonsk geboren, hat sich im vorigen Jahre längere Zeit in Gr. Lutau aufgehalten, und ist mit einem blauen Nesselrocke, an welchem eine Jacke angenäht ist, einer grauen Mütze mit Blumen, blauen Strümpfen und Holzpantoffeln bekleidet. Sie hat ein rundes Gesicht von gesunder Farbe, blondes Haar und ist von mittler Statur.

Flatow, den 15. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur öffentlichen Versteigerung des im Jagen Nr. 106. des Belaufs Steinberg eingeschlagenen Bauholzes, als: 5 Stück Kiefern Mittelbauholz,

65 Stück Kiefern Kleinbauholz und 24 Stück Kiefern Bohlstämme,

habe ich einen Termin auf den 24ten Januar 1848 Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Steinberg angesetzt. Der Waldwärter Sökel zu Steinberg wird den Kauflustigen das Holz auf Verlangen vor dem Termine nachweisen. Kaldau, den 14. December 1847.

Der Königl. Oberförster.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 4. Flatow, den 4. Februar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zur Vorbereitung des diesjährigen in der letzten Hälfte des Monats April c. beginnenden Kreis-Ersatz-Geschäfts ist es nothwendig, daß schon jetzt mit Berichtigung der Ortsstammrollen vorgegangen wird. — Das Unikat der Stammrollen befindet sich bereits bei den Ortsvorständen, und das Duplikat wird in den nächsten Tagen den Magistraten direkt zugesandt, und für die Schulzenämter an die denselben vorgesetzten Dominien und Rentämter übersandt werden. Die Schulzenämter haben daher von den letzteren Behörden die Duplikate der Stammrollen binnen spätestens 8 Tagen nach dem Empfange dieser Verfügung bei Vermeidung der Zusendung gegen Meilengebühren abholen zu lassen.

Bei Berichtigung der Stammrollen ist Folgendes zu beachten:

1) Jeder Ortsvorstand hat auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 13ten April 1825 nachstehende Bekanntmachung öffentlich auszuhängen:

Alle Männer, welche vom 1ten Januar 1824 bis zum 31ten December 1828 geboren sind, mögen sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder nicht, sich bei Einwohnern in irgend einem Gesindedienst oder als Lehrburschen u. s. w. aufhalten, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum (die Termine haben die resp. Ortsvorstände selbst einzurücken) bei dem Ortsvorstande der Gemeinde zu melden, und ihre Tauf- und Loosungsscheine mit zur Stelle zu bringen, widrigenfalls diejenigen, welche ihre unterlassene Meldung nicht hinreichend zu rechtfertigen vermögen, zu gewärtigen haben, daß sie ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig gehen, und wenn sie zum Militairdienst für tauglich befunden, vor allen andern Militairpflichtigen werden eingestellt werden.

Jeder Militairpflichtige muß sich persönlich gestellen, für die Abwesenden aber müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandte erscheinen.

Jene Bekanntmachung, welche gleich nach dem Empfange dieser Verfügung zu erlassen ist, muß bis zur erfolgten Berichtigung der Stammrollen aushängen bleiben, und ist demnächst mit dem Atteste des Ortsvorstandes dahin:

daß der Inhalt zur Kenntniß der Ortseingesessenen gelangt ist,

versehen, unter Beidrückung des Amtssiegels, dem Landraths-Amte bei Uebergabe der Stamm-Rollen zu übergeben.

2) Nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung ist mit der gründlichen Berichtigung der Stammrolle vorzugehen, und dabei Folgendes zu beachten:

a, In die Stammrolle werden alle männliche Individuen, welche seit der im vorigen Jahre erfolgten Berichtigung derselben zugezogen oder eingewandert sind, eingetragen, und bei denjenigen Personen, welche seit dem verflossenen Jahre aus der Gemeinde verzogen oder ausgewandert sind, ist die Ursache der Abwesenheit in der Rubrik „Anmerkungen" anzugeben. In

gleicher Weise ist bei den seit dem vorigen Jahre verstorbenen männlichen Individuen das Nöthige zu vermerken. — Für jede Verschweigung oder sonstige Unregelmäßigkeit wird von dem schuldigen Ortsvorstande eine Ordnungsstrafe von 1—5 Thlr. eingezogen werden.

b, Das Alter muß bei einem Jeden auf Grund des Taufscheins, nach Tag und Jahr der Geburt in die betreffende Kolonne der Stammrolle eingetragen werden, und eben so sind die Loosungsnummern und das Jahr, in welchem der Loosungsschein ausgestellt worden, bei allen denjenigen Individuen, welche sich bereits vor die Kreis-Ersatz-Behörde gestellt haben d. h. diejenigen, welche in den Jahrgängen 1824 bis incl. 1827 geboren sind, und ihrer Militarpflicht im stehenden Heere noch nicht genügt haben, unter ausdrücklicher Bezeichnung des Kreises, in die Stammrolle einzutragen. — Bei denjenigen Personen aber, welche in den eben genannten Jahrgängen geboren sind, gleichwohl aber keinen Loosungsschein besitzen sollten, ist bestimmt anzugeben, mit welcher Ortschaft sich dieselben zuletzt, und in welchem Jahre vor die Kreis-Ersatzbehörde gestellt haben, oder zu vermerken, daß dieselben noch zu keiner Kanton-Revision erschienen sind.

c, Bei den beurlaubten Soldaten der Reserve und der Landwehr 1ten und 2ten Aufgebots, muß vermerkt sein, bei welchem Regiment dieselben früher gestanden haben, und ob sie jetzt zum 1ten oder 2ten Aufgebot der Landwehr gehören. Bei den zum Militair ausgehobenen, und zur Zeit noch dienenden Leuten ist das Regiment, bei welchem sie stehen, zu bezeichnen, und ebenso sind

d, bei denjenigen Kantonisten, welche von der Kreis-Ersatz-Behörde als Ganz- oder Halb-Invaliden, zum Train oder zur Armee-Reserve notirt, oder wegen dreimaliger Zurückstellung der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen, oder ganz ausgemustert, und mit den diesfälligen, von der Königl. Departements-Commission bestätigten Scheinen versehen sind, die erforderlichen Vermerke in die Stammrolle einzutragen.

3) Wenn die Berichtigung der Stammrolle in der vorstehend bezeichneten Art erfolgt ist, hat jeder Ortsvorstand ein namentliches Verzeichniß von sämmtlichen sich am Orte befindenden Militairpflichtigen in dem Alter von 20 bis incl. 24 Jahren, d. h. diejenigen, welche vom 1ten Januar 1824 bis zum 31ten December 1828 geboren sind, nach dem unten sub A. abgedruckten Schema anzufertigen. — Von denjenigen Militairpflichtigen, welche in den genannten fünf Jahrgängen am Orte geboren, aber nach andern Orten verzogen sind, ist ebenfalls eine namentliche Nachweisung nach dem unten sub B. abgedruckten Schema aufzustellen. — Hierbei mache ich den Ortsvorständen zugleich zur strengsten Pflicht, die Vor- und Zunamen sowohl in die Stammrolle als in die namentlichen Verzeichnisse richtig und correkt einzutragen, damit Irrungen und Namensverwechselungen vermieden werden. Ebenso ist die Rubrik „Stand und Gewerbe" mit Genauigkeit auszufüllen. Diejenigen Personen aus den Jahrgängen, welche beim Militair bereits gedient haben oder gegenwärtig noch dienen, und ferner diejenigen, welche als Ganz- oder Halb-invaliden anerkannt oder definitiv ausgemustert worden sind, werden in die namentlichen Verzeichnisse nicht aufgenommen. — Beide Verzeichnisse sind mit der Stammrolle gleichzeitig zu übergeben, und das nach dem Schema A. aufzustellende Verzeichniß ist von dem Ortsvorstande dahin zu bescheinigen: „daß sich am Orte nicht mehr als die in dem vorstehenden Verzeichnisse „aufgeführten Militairpflichtigen befinden, und Niemand übergangen ist."

4) Die Magistrate des Kreises reichen die berichtigten Stammrollen nebst den ad 3. bezeichneten beiden namentlichen Nachweisungen bis zum 10ten März c. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung direkt hier ein, und zur Uebergabe der mit den erforderlichen Belägen versehenen Stammrollen von den Dörfern des Kreises haben sich die Ortsschulzen in den unten angegebenen Terminen persönlich im landräthlichen Büreau einzufinden; doch können sich dieselben auch durch die Dorfs-Aeltesten vertreten lassen. — Die Einsendung der Stammrollen mit der Post, wie dies einzelne Schulzenämter gethan, ist nicht zulässig, da die Anwesenheit der Ortsschulzen den Zweck hat, etwanige Unregelmäßigkeiten sofort zu berichtigen.

5) Sollte ein oder der andere Schulze oder der Stellvertreter desselben in dem festgesetzten Termine nicht erscheinen, so wird dessen sofortige Nachbeorderung gegen Meilengebühren erfolgen.

6) Was die aus andern Regierungs-Departements zugezogenen sich im militairpflichtigen Alter befindlichen jungen Leute anbetrifft, so wird auf die Amtsblatts-Verfügung vom 1ten August 1827 Bezug genommen und erwartet, daß deren Niederlassung am Orte nur nach vorheriger Vorzeigung des Loosungsscheins erfolgt ist. Wo diesen Bestimmungen entgegen, dergleichen Leute aufgenommen sind, verfallen die Ortsvorstände in die gedachte Strafe von 1 bis 5 Thlr.

7) Das Unikat der Stammrolle muß mit dem Duplikat übereinstimmend sein, und sind die der Stammrolle beigefügten Belage gehörig anzuheften. Flatow, den 25. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Plan zur Einreichung der Stammrollen von den Ortschaften des Flatower Kreises.

Es reichen die Stammrollen hier ein: **den 6ten März Morgens 8 Uhr**

Battrow, Böck, Gr. u. Kl. Butzig, Cziskowo, Grunau, Ablage, Adamshoff, Clementinowo, Hammermühl, Alt und Neu Lubcza, Ludwigshoff, Lukowo, Sypniewo, Jasdrowo, Illowo, Radonsk.

den 7ten März Morgens 8 Uhr

Dembowiecz, Dorf u. Kol. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Mazuri, Mlinke, Neuhoff, Nichorz, Ostrowek, Pempersin, Dorf u. Kol. Rogalin, Schönwalde, Sittnow.

den 8ten März Morgens 8 Uhr

Schmilowo, Suchoronczek, Szykorz, Vandsburger Mühle, Wittun, Gr. u. Kl. Wiesniewke, Wissoka, Gr. u. Kl. Wöllwitz, Dorf u. Kol. Zackrzewke.

den 9ten März Morgens 8 Uhr

Zboze, Vorw. Cammin, Damerau, Gr. u. Kl. Lutau, Obkaß, Plötzig, Willkowo, Wittkau, Wilhelmsbruch, Wordell, Gr. u. Kl. Zirkwitz.

den 10ten März Morgens 8 Uhr

Dzichowo, Piasetznow, Komierowo, Komierowke, Justinenhoff, Gr. u. Kl. Loßburz, Marientorf, Salesch, Grünthal, Dorf u. Kol. Obbodowo, Polkow, Soßnow, Wimislowo, Skarpi, Tobolla Mühle, Waldau, Olzewker Mühle, Ciossek, Waldowke.

den 11ten März Morgens 8 Uhr

Zahn, Borowke, Zempelkowo, Blankwitt, Carlsdorf, Vorw. Flatow, Gr., Mittel u. Kl. Friedrichsberg, Friedrichsbrnch, Glumen, Gresonse, Gursen, Klukowo, Klesczin, Königsdorf.

den 13ten März Morgens 8 Uhr

Kölpin, Kujann, Lanken, Neu Lanken, Neu Wiesniewke, Linde, Neuhoff, Nowinni, Ossowo, Pottlitz, Proch, Ruden, Schwente, Fl. Smirdowo, Skietz.

den 14ten März Morgens 8 Uhr

Slawianowo, Stalluhner Mühle, Stewnitz, Wersk, Wilhelmsfee, Poln. Wiesniewke, Wonzow, Zackrzewo, Blugowo, Dobbrin, Kappe, Hütten, Scholastikowo, Augustowo, Dollnick, Glubczin, Paruschke, Sakollnow, Rogownitz.

den 15ten März Morgens 8 Uhr

Annafeld, Buntowo, Hammer, Neu Hammer, Vorw. Krojanke, Leßnick, Ossowke, Petzin, Petzewo, Podrusen, Kr. Smirdowo, Tarnowke, Wengerz.

den 16ten März Morgens 8 Uhr

Antoninabusch, Bergelau, Franziskowo, Krummenfließ, Hohenfier, Radawnitz, Straßforth und adl. Landeck.

[Schema A.] Nachweisung von den am Orte N. N. vorhandenen Militairpflichtigen pro 1848.

Laufende Nr. der Stammrolle	Der Militairpflichtigen: Zuname	Der Militairpflichtigen: Vorname	Geburtsort	Datum der Geburt T. M. J.	Stand und Gewerbe	Religion	Vornamen des Vaters und ob derselbe noch lebt	Loosungs-Nr.	Bezeichnung des Orts und Jahres von wo aus sich der Militairpflichtige zuletzt vor die Kreis-Ersatz-Commission gestellt hat.

[Schema B.] Nachweisung von den am Orte N. N. gebornen und nach dem Orte N. N. verzogenen Militairpflichtigen.

Laufende Nr.	Nr. der Stammrolle	Der Militair-pflichtigen: Zuname	Der Militair-pflichtigen: Vorname	Geburtsort	Datum der Geburt T. M. J.	Stand und Gewerbe	Religion	Loosungs-Nr.	Gegenwärtiger Aufenthaltsort	Kreis

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Rittergutsbesitzer Herrn Wehle auf Dobbrin ist gestern Abend ein mit drei Pferden bespanntes Fuhrwerk, welches derselbe mit Spiritus beladen nach Conitz gesandt hatte, auf dem Rückwege, und zwar in Gr. Jenznick gestohlen worden.

Der Verdacht dieser That fällt auf zwei unbekannte Personen, welche sich unterwegs dem beim Fuhrwerke befindlichen Knechte zugesellt, den letzteren mit Brantwein berauscht, und, — während das Fuhrwerk vor dem Kruge in Gr. Jenznick anhielt, und der Knecht im bewußtlosen Zustande in die Gaststube gebracht wurde, — mit demselben wahrscheinlich entfernt haben.

Das Fuhrwerk bestand aus einem ordinairen Holzschlitten mit drei Pferden bespannt, von denen das erste ein dunkelbrauner Wallach ohne Abzeichen, 5 Fuß hoch, 11 Jahre alt, — das zweite eine hellbraune Stute mit schmaler Blesse, 10 Jahre alt, — und das dritte eine hellbraune Stute mit Stern, ebenfalls 10 Jahr alt — war.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gendarmen werden ersucht, auf den Verbleib des vorbezeichneten Fuhrwerks, namentlich der Pferde kreuze zu vigiliren, und von dem etwanigen Erfolge dem Herrn p. Wehle auf Dobbrin sogleich Nachricht zu geben. Schlochau, den 1. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Von edlem Mitgefühl für die täglich sich mehrenden Armen der Kreisstadt Flatow durchdrungen, haben der Herr Landgerichts-Assessor Mertke hieselbst und der Gutspächter Herr Durège zu Klukowo, beide im Besitze ausgezeichneter Talente, beschlossen, unter Mitwirkung mehrerer anderer geehrten Dilettanten **am 26ten Februar c. Abends 7 Uhr** im Gasthause des Herrn Hildebrandt hieselbst ein Vokal- und Instrumental-Concert zu geben. — Das Entree zu diesem Concert ist auf 10 sgr. für die Person festgesetzt worden, ohne übrigens sonst der Mildthätigkeit Schranken zu setzen, und werden die nach Abzug der Unkosten sich ergebenden baaren Einnahmen aus jenem Concert, Behufs pflichtmäßiger Vertheilung unter die bedürftigsten Armen der Kreisstadt, der Ortsbehörde überwiesen werden. — Indem ich mir erlaube, jenes menschenfreundliche Unternehmen einer nachdrücklichen Theinahme des Publikums zu empfehlen, und bei dem entschiedenen Talente der Herrn Concertgeber auch einen genußreichen Abend versprechen kann, bemerke ich ebenmäßig, daß Billette zu dem Concert sowohl bei den Herren Concertgebern, als bei mir und an der Kreis-Kasse zu erhalten sind.

Flatow, den 22. Januar 1848. **Benkendorff von Hindenburg, Landrath.**

Einige 50 Centner guter weißer Kleesaamen sind billigst zu verkaufen, und werden Bestellungen baldigst erbeten von J. M. Kleist. Conitz, den 1. Februar 1848.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 5. Flatow, den 11. Februar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Den Wohllöbl. Magistraten und den Ortsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen, in Gemäßheit des Impfregulativs vom 16ten Januar 1838, zwei Schemata zur Aufnahme der Impflisten für das Jahr 1848 zugehen. — Indem ich die genannten resp. Behörden hiervon in Kenntniß setze, weise ich dieselben hiedurch zugleich an: die Impflisten nach Anleitung meiner Verfügung vom 4ten Januar 1840 [Kreisblatt Nr. 2.] anzufertigen und mir dieselben bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren bis zum 14ten März c. in duplo zu überreichen.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß die Impflisten mit den durch die allegirte Kreisblatts-Verfügung vorgeschriebenen Bescheinigungen des Ortsvorstandes und der Geistlichen beider Confessionen versehen sein müssen, und daß diese Bescheinigungen nicht in die Listen, sondern auf das Titelblatt derselben zu setzen sind. Unvollständige Listen werden zur Umarbeitung zurückgesandt, oder auf Kosten des Ortsvorstandes hier umgearbeitet werden. — Bei Ueberreichung der Impflisten ist auch zugleich der Impfarzt namhaft zu machen, widrigenfalls derjenigen Gemeinde, welche die Wahl verabsäumt, mit Bezug auf den §. 10. des Impfregulativs ein geeigneter Impfarzt ex officio überwiesen werden wird. Flatow, den 7. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Sitzungen des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins werden im Jahr 1848 an folgenden Sonntagen, als:

1) den 20ten Februar, 2) den 26ten März, 3) den 21ten Mai, zugleich Thierschau,
4) den 9ten Juli, 5) den 15ten October, 6) den 17ten December,

stattfinden, wozu die geehrten Mitglieder des Vereins mit dem Bemerken hierdurch ergebenst eingeladen werden, daß die Sitzungen jedesmal Vormittags 11½ Uhr, nach dem Gottesdienste im Lokale des Kaufmanns Hildebrandt hieselbst beginnen. Flatow, den 20. Januar 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

v. Hindenburg. Boy. Schwonder.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Schmilowo, Sittnow und Wittun hat zu herrschen aufgehört, und nachdem das Desinfektions-Verfahren vorschriftsmäßig ausgeführt worden, wird die unterm 21ten Septbr. und 5ten October pr. [Kreisblatt Nr. 35 und 36.] verfügte Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben Flatow, den 3. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Nachstehend theile ich den Wohllöbl. Behörden des Kreises die namentlichen Listen der aus den Kreisen Lipnow, Mlawa und Przasnitz [Königreich Polen] entwichenen Militairpflichtigen mit dem Ersuchen zur Kenntnißnahme mit, auf die Entwichenen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und nach vollständiger Feststellung ihrer Identität und insofern der Artikel 3. der Cartell-Convention vom 20ten Mai 1844 nicht entgegen steht, dieselben durch den Auswechselungs-Commissarius, Domainen-Rentmeister Hippke zu Gollub, an den Commandanten des Extraditions-Punkts Dobrzyn a. D. abzuliefern, in zweifelhaften Fällen aber zu berichten.

Flatow, den 29. Januar 1848.

Der Königl. Landrath.

Namentliche Liste der Ueberläufer in d. J. nach der Superrevision der Verzeichneten.

Namen des Verzeichneten	Alter	Statur	Signalement				Wohnort
			Haare	Augen	Nase	Gesicht	
Aus dem Kreise Lipno.					mittel-	zusammen-	Gemeine
Boruf Friedrich .	20	klein	braun	bierfarbig	mäßig	gezogen	Januszyk.
Branicki Simon .	21	—	—	—	—	—	Jastrzębie.
Budzynski Anton .	20	niedrig	—	blau	lang	rund	Rokowo.
Ciotkowski Mich. verh	23	mittelm.	—	grau	mittelm.	—	Czermin.
Ciotkowski Lukas .	20	klein	blond	grau	—	—	Sadtowo.
Czarnecki Albrecht .	20	—	braun	—	—	—	do.
Grawer drawetMathias	20	mittelm.	—	grau	—	zus.gezogen	Mazowskei.
Gurzynski Franz .	20	klein	—	blau	—	—	Pronne.
Lange Peter . .	25	mittelm.	—	bierfarbig	—	rund	Czermin.
Lisowski Stanislaus	22	—	—	—	—	—	Radomin.
Lasinski Mathias .	21	gut	schwarz	grau	—	zus.gezogen	Brzizno.
Masiejewski Leopold	20	—	braun	bierfarbig	klein	rund	Okolewo.
Nowomieyski Anton	21	klein	—	—	groß	zus gezogen	Rusinowo.
Orzichowski Albrecht	26	mittelm.	—	—	mittelm.	rund	Tulibowo.
Ryk Joseph . .	20	klein	—	blau	—	zus gezogen	Ptonna.
Roctow Jakob .	20	mittelm.	—	braun	lang	rund	Brzwie.
Szymanski Martin	20	—	—	—	—	zus.gezogen	Okolewo.
Suchodolski Anton	25	—	schwarz	grau	klein	rund	Ostek b. Lipno.
Jude Gąska Joachim	20	klein	—	—	mittelm.	—	Ostrowit.
Aus dem Kreise Mlawa.							
Gawenda Theodor .	24	hoch	braun	blau	—	rund	Hutowo.
Jozwisk Hypolit .	20	mittelm.	blond	—	—	zus.gezogen	Sierpe.
Kasperowski Johann	21	klein	—	—	—	rund	Kowalau.
Majorkiewicz Anton	21	mittelm.	—	grau	klein	—	Kraszewo.
Oglonski Andreas .	20	—	—	blau	—	—	Kowalewk.
Plusinski Lorenz .	22	—	—	grau	mittelm.	—	Zgliczyn.
Pruszkiewicz Johann	20	klein	—	braun	—	—	Unieck.
Prigamski Mathias	20	—	—	grau	—	—	Gofzinki.
Przyborowski Barthol	20	—	dunkelbl.	blau	—	—	Kowalewk.
Rutkowski Johann	20	—	blond	—	—	—	Sierpi.
Rybicki Mathias .	20	groß	—	—	—	—	St. Radzanow.

W i e v o r.

Szklazczyk Stanisl.	24	klein	braun	grau	—	—	G. Kowalewk.
Talarski Franz .	20	gut	blond	bierfarbig	—	zuf. gezogen	Gem. Zawadki.
Wawrzenski Jakob	20	mittelm.	schwarz	grau	klein	rund	Rempin.
Jud Chrzanowski Abr. J.	21	—	blond	blau	mittelm.	—	St. Riezum.
Aus dem Kr. Przasnitz.							Gemeine
Iwanski Jakob, Wittwer	20	gut	dunkelbl.	bierfarbig	mittelm.	rund	Gatzmin.
Kopac Vincent .	20	klein	blond	grau	—	—	Bogatte.
Orminski Franz verh.	20	—	—	—	—	—	Jastrzebie.
Skorapski Albr. do.	25	—	—	—	—	—	Miloszew.
Tokarski Simon do.	20	—	—	—	—	—	Satkowo.
Zarnowski Peter .	20	mittelm.	—	—	—	zuf. gezogen	Rzeynowo.

(Die zweite Liste der Ueberläufer folgt in nächster Nummer.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Massiv-Bau eines Gefängnisses auf dem hiesigen Dominio, veranschlagt exclusive Holzwerth auf 2508 Thlr. 8 sgr. 6 pf., soll im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Zu dem Zweck ist ein Termin auf

den 4ten März d. J. Nachmittags

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden:

daß der Kostenanschlag und die Bedingungen über den qu. Bau hier eingesehen werden können.

Flatow, den 20. Januar 1848.

Königliches Rent-Amt.

Uirdorf.

Auf der Herrschaftlichen Ziegelei bei Buntowo soll im laufenden Jahre bei freier Ueberweisung des Holz- und Mauer-Materials

1) der Bau einer Trockenscheune einschließlich der zugehörigen Gerüste veranschlagt auf 508 Thlr. 22 sgr. 4 pf.

2) ein Anbau an dem Ziegler-Wohnhause veranschlagt auf 153 „ 13 „ 11 „

zusammen veranschlagt auf 662 Thlr. 6 sgr. 3 pf.

ausgeführt, event. im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 6ten März d. J. Nachmittags

im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, wozu Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Kostenanschläge und die nähern Bedingungen über die qu. Bauten hier eingesehen werden können.

Flatow, den 6. Februar 1848.

Königliches Rent-Amt.

Uirdorf.

Am 29ten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr sollen in Radawnitz verschiedene im Wege der Exekution abgepfändete Möbel, Hausgeräth, Betten, 1 Schwein, 1 Britschwagen ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Flatow, den 16. Januar 1848.

Falkenberg,
gerichtlicher Auktions-Commissarius.

Privat-Anzeigen.

Den Eingesessenen des Flatower Kreises mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich zur Prozeßpraxis bei dem Prinzlichen Patrimonial-Land-Gericht zu Flatow, so wie zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als: Kauf-, Pacht- ꝛc. Verträgen, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen u. dergl. im dortigen Kreise berechtigt bin. Zur Ausübung dieser Berechtigungen werde ich vom 1ten März d. J. ab Ein Mal in jeder Woche, und zwar am Montage, in Flatow anwesend sein, weshalb ich Ein geehrtes Publikum ergebenst bitte, meine Hülfsleistung in beider Beziehung geneigtest in Anspruch nehmen zu wollen.

Jastrow, den 1. Februar 1848.

Schmieding,
Justiz-Commissar und Notar im Bezirk des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder.

Kundmachung und Empfehlung.

Die nächste Gewinnziehung des **Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Lotterie-Anlehens**, aus 400,000 Fünfunddreißig-Gulden-Loosen bestehend, welche

am 29ten Februar 1848

stattfindet, empfehlen wir unsern Geschäftsfreunden zur Theilnahme.

Das Anlehen enthält eben so viele Gewinne als Loose, nämlich 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 u. s. w., der Art, daß jedes Loos **wenigstens** fl. 42. gewinnen muß.

Die Original-Loose hiezu sind zu 22 Thlr. pr. Crt. bei uns zu beziehen.

Der ausführliche Plan so wie jede nähere Auskunft wird von uns unentgeldlich vertheilt und soliden Männern, die sich desfalls an uns wenden, der Verkauf der Loose unter vortheilhaften Bedingungen übertragen.

NS. Die Käufer unserer Loose genießen das Vorrecht, solche nach der Ziehung wieder à 21 Thlr. pr. Crt. zurückliefern, und diesen Betrag sogleich im Voraus an obigem Kaufpreise in Abzug bringen zu dürfen; sonach bleibt für jedes Loos nur die Coursdifferenz von 1 Thlr. pr. Crt. einzusenden.

J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 6. Flatow, den 18. Februar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Proch und Zboze hat zu herrschen aufgehört, und nachdem das Desinfektionsverfahren vorschriftsmäßig ausgeführt worden, wird die verfügte Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben. Flatow, den 14. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Pferden zu Tarnowke und Blankwitt ist die Räudekrankheit ausgebrochen, wovon die Kreiseingesessenen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Flatow, den 11. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1ten November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Preußen ꝛc.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. — Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist. Das Pfandgeld beträgt:

1. wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, zwanzig Silbergroschen;
   b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
   c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
2. in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
   a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
   b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
   c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
b. für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von funfzehn Silbergroschen, nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt. (Fortsetzung folgt.)

Namentliche Liste der militairpflichtigen Ueberläufer im Monat October v. J.

Namen des Verzeichneten	Alter	Statur	Signalement: Haare	Augen	Nase	Gesicht	Wohnort
Aus dem Kreise Lipno.							
Barz Johann, stottert	20	klein	blond	himmelbl.	mittel	rund	Gem. Mokowo
Catenecki Matheus .	23	—	braun	bierfarbig	—	—	Dulsk
Czyzewski Martin .	21	gut	—	himmelbl.	—	zus. gezogen	do.
Cuchocki Joseph .	21	klein	blond	bierfarbig	—	rund	Osiek
Gazewrowski Mich. verh.	22	groß	hellblond	himmelbl.	klein	—	Boguoin
Paluszewski Stanisl.	20	klein	braun	—	mittel	—	Radomin
Piotrowski Joseph .	20	—	—	—	klein	—	Radzik
Siekowski P. v. u. Kinder	26	—	—	—	lang	—	Zbojno
Szuyszka Carl verh.	21	—	—	grau	—	—	do.
Tomaszewski Martin	20	mittel	—	bierfarbig	mittel	zus. gezogen	Winnica
Zuchowski Stanislaus	21	groß	—	—	—	rund	Putwiesk
Aus dem Kreise Mlawa.							
Borowski Michael .	20	gut	hellblond	grau	breit	zus. gezogen	Zawizyn
Czurnecki Joseph .	22	mittel	dunkelbl.	himmelbl.	mittel	—	Druchowo
Dobrzanski Johann	23	klein	blond	—	—	—	Nosarzewo
Gołąb Casimir .	21	—	dunkelbl.	—	klein	rund	Kemczewo
Jankowski Carl .	20	mittel	blond	—	mittel	zus. gezogen	Drudzowo
Kowalski Franz .	23	—	—	—	—	rund	St. Sierpi.
Tomaszewski Stanisl.	21	klein	dunkelbl.	—	—	—	Drudzowo
Waszlak Anton .	20	—	blond	—	—	—	Rozwozin
Wierzchowski Peter	21	mittel	dunkelbl.	—	—	—	Zgayowo
Aus dem Kreise Plock				—			
Czurnecki v. Zawicki Fr.	22	klein	blond		—	—	Zbyszyno
Pilarski Peter .	20	—	dunkel	bierfarbig	—	—	Gumino
Trzepanowski Adam	20	—	—	himmelbl.	—	zus. gezogen	do.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der auf resp. 456 Thlr. 8 sgr. 1 pf. und 16 Thlr. 17 sgr. 1 pf. excl. des Holzes und incl. der Hand- und Spanndienste veranschlagte Reparaturbau der evangelischen Kirche und des Glockenstuhls zu Pempersin soll in Entrepriſe ausgethan werden, und ist der Minuslizitations-Termin auf den 24ten Februar d. J. Nachmittags 4 Uhr in hiesiger Amtsstube angesetzt, zu welchem geeignete

Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Bedingungen auch bereits zuvor in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden können.

Wandsburg, den 10. Februar 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 4ten d. Mts. ist hier ein taubstummer junger Mensch, etwa 16 bis 17 Jahre alt, mit einem grünwollenen Ueberrock, einer rothen Weste, einem schlechten Hemde, blauen Leinwandhosen und Socken bekleidet, eingeliefert worden. Nach seiner durch Zeichen gemachten Angabe, scheint seine Heimath entweder 4 Tagereisen oder 4 Meilen von hier entfernt zu sein.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, mir über die Verhältnisse dieses jungen Menschen und über seinen bisherigen Wohnort, sofern sie darüber Aufschluß geben können, gefälligst recht bald Mittheilung zu machen. Schlochau, den 8. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Privat-Anzeigen.

Die rühmlichst bekannte Taback- und Cigarren-Fabrik der Herren W. Ermeler u. Comp. in Berlin hat uns Lager von Cigarren in einer ganz neuen Verpackung übersandt. — Wir verkaufen davon das Hundert mit 28 Silbergroschen, und empfehlen dieses Fabrikat wegen seiner guten Qualität einem geehrten Publikum.

Conitz, den 12. Februar 1848.

J. W. Alberti & Sohn.

Kundmachung und Empfehlung.

Die nächste Gewinnziehung des **Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Lotterie-Anlehens**, aus 400,000 Fünfunddreißig-Gulden-Loosen bestehend, welche

am 29ten Februar 1848

stattfindet, empfehlen wir unsern Geschäftsfreunden zur Theilnahme.

Das Anlehen enthält eben so viele Gewinne als Loose, nämlich 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 u. s. w., der Art, daß jedes Loos **wenigstens** fl. 42. gewinnen muß.

Die Original-Loose hiezu sind zu 22 Thlr. pr. Crt. bei uns zu beziehen.

Der ausführliche Plan so wie jede nähere Auskunft wird von uns unentgeldlich vertheilt und soliden Männern, die sich desfalls an uns wenden, der Verkauf der Loose unter vortheilhaften Bedingungen übertragen.

NS. Die Käufer unserer Loose genießen das Vorrecht, solche nach der Ziehung wieder à 21 Thlr. pr. Crt. zurückliefern, und diesen Betrag sogleich im Voraus an obigem Kaufpreise in Abzug bringen zu dürfen; sonach bleibt für jedes Loos nur die Coursdifferenz von 1 Thlr. pr. Crt. einzusenden.

J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 7. Flatow, den 25. Februar 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 27ten December v. J. (Kreisblatt pro 1848 Nr. 1.) wonach die veranlagten Landarmen-Beiträge pro 1848 doppelt erhoben werden sollen, mache ich die resp. Erheber darauf aufmerksam, daß auch die etwanigen Zu- und Abgänge und inexigiblen Beiträge (Letztere aber besonders und nicht wie sonst mit der Klassensteuer) am Schlusse jeden Halbjahres zum doppelten Betrage liquidirt werden müssen. Die resp. Ortserheber haben es sich selbst zuzumessen, wenn unvollständige Listen zur Revision nicht werden angenommen werden.

Flatow, den 18. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Kreisthierarztstelle für den Dt. Croner und Flatower Kreis ist dem Thierarzt 1ter Klasse v. Reppert zu Dt. Crone übertragen worden, wovon die Kreiseingesessenen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Flatow, den 18. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Des Königs Majestät haben zur Aufbringung der Kosten der Wiederherstellung der ganz baufälligen evangelischen St. Johanniskirche zu Erfurth eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet. — Die resp. Ortsvorstände in den adl. Ortschaften des Kreises werden daher hierdurch aufgefordert, die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen, und die eingehenden Gelder oder Vakatanzeigen bis zum 15ten März d. J. der hiesigen Königl. Kreiskasse zu übersenden. Flatow, den 22. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1ten November 1847. (Fortsetzung.)

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig gemacht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden. — Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§ 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§ 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören. — Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomie-Commissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt. — Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden. — Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

(Fortsetzung folgt.)

Einem verehrlichen Vorstande erlauben wir uns beigehend 1 Exemplar der von dem Dr. Klotzsch hier herausgegebenen Schrift des Floristen James Cuthill in Camberwell bei London: „die Cultur der Frühkartoffeln im freien Lande, ohne künstliche Wärme" ergebenst zu übersenden.

Das in dieser Schrift beschriebene Verfahren gründet sich darauf, daß man das Keimen der Knollen im Winter vermeidet, um die Kraft derselben nicht verloren gehen zu lassen, und, daß man dem ersten Triebe oder der ersten Knospe gestattet, sich auszubilden, um den Ertrag zu liefern. Zu diesem Ende wird vorgeschrieben, in einem frostfreien oder geheizten Zimmer, Anfangs Januar, an einer dem Lichte gegenüber gelegenen Wand, trockenen Sand in schräger Lage zu bringen und diesen mit den zur Frühcultur bestimmten Knollen einer frühen Sorte, welche man im Herbste nicht zu lange in der Erde gelassen und an einem Orte aufbewahrt hat, dem eine Temperatur von 2 bis höchstens 5° Reamur eigen ist, zu belegen. Hier verbleiben sie, bis die Keime eine Länge von Einem Zoll erreicht haben, dann bedeckt man die Knollen ganz leicht mit Sand und benetzt sie mittelst einer Brause ein wenig mit Wasser, ohne dies je zu wiederholen. Anfangs oder Mitte April werden dann die Keime an einem für die Pflanzung geeigneten Tage vorsichtig ausgebrochen und sofort in den hierzu gewählten, während des Winters vorbereiteten und gedüngten Boden gerade so horizontal ausgelegt, wie man die ganzen Kartoffeln oder Kartoffelschnitte auf dem Grunde der Furchen ausgelegt haben würde. Die weitere Behandlung beschränkt sich auf das Behacken. — Man erhält nach Cuthill's Erfahrung, durch diese Methode die neuen ausgebildeten Knollen um 3 Wochen früher als bei dem sonst üblichen Verfahren, ohne Anwendung künstlicher Wärme, möglich war, und können die abgekeimten Knollen, welche sonst verloren gingen, als Viehfutter benutzt werden.

Zwar haben unsere rationellen Kartoffelbauer bisher schon sehr wohl gewußt, daß durch das Treiben der Keime vor der Saat die Produktionskraft der Saatknollen nicht unerheblich beeinträchtigt werde, und sie haben daher auch diesem nach Möglichkeit vorzubeugen gesucht. Auch ist das Verfahren, die Kartoffeln frühzeitig, flach und ganz nahe zusammen zu legen, Keime treiben zu lassen und diese dann auf den Acker zu pflanzen, nicht nur in landwirthschaftlichen Lehr- und Gartenbüchern beschrieben, sondern auch, bei recht begünstigender Bodenart und Witterung und zweckentsprechender Ausführung, im Kleinen bereits mit befriedigendem Erfolge angewendet worden. Indessen ist diese Pflanzmethode doch mehr eine Garten-Cultur, im Großen nicht immer anwendbar und jedenfalls dann nicht ohne Risiko, während anscheinend das in der Cuthillschen Schrift empfohlene horizontale Auslegen der Keime in die Furchen sich auch im größeren Maaßstabe ausführen lassen dürfte.

Da nun leider! wiederum zu erwarten steht, daß in vielen Gegenden die Vorräthe alter Kartoffeln bis zum Erscheinen der neuen Frucht nicht ausreichen werden, da durch die fragliche Methode unter den obigen Bedingungen eine frühere Erndte sich bewirken lassen wird, da dieselbe jedenfalls für den kleineren, an sich mehr auf Handarbeit-Cultur angewiesenen Landbauer von Werth sein dürfte, und da eine Anregung zu ihrer Anwendung der Verbreitung wesentlich förderlich sein wird, so haben wir nicht unterlassen wollen, dem an uns gerichteten Wunsche des Dr.

Klotzsch, die Aufmerksamkeit des landwirthschaftlichen Publikums auf den Gegenstand hinzulenken, hiermittelst zu entsprechen. Berlin, den 29. December 1847.

Das Landes-Oekonomie-Collegium.

Indem wir vorstehendes Schreiben zur Kenntnißnahme mittheilen, bemerken wir zugleich, daß die im Eingange erwähnte Schrift hier eingesehen werden kann. Flatow, den 21. Februar 1848.

Der Vorstand des Land- und Gartenbau-Vereins des Flatower Kreises.

v. Hindenburg. Boy. Schwonder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Knecht Martin Zemke, welcher zuletzt in Krojanten gedient und sich späterhin im Bezirke des Rent-Amts Tuchel aufgehalten haben soll, ist dringend verdächtig mehrfache Betrügereien und Diebstähle begangen zu haben. Da der jetzige Aufenthaltsort des Martin Zemke nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sämmtliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Martin Zemke, dessen Signalement übrigens nicht angegeben werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und in unser Criminal-Gefängniß abzuliefern. Die sofortige Erstattung aller erweislich baaren Auslagen wird zugesichert. Conitz, den 3. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Müller Friedrich Buchholz hieselbst beabsichtigt die am 26ten Mai 1846 dem Vorbesitzer Daniel Schmidt abgebrannte holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen auf der Brandbaustelle wieder aufzubauen.

Das neue Gebäude soll gegen das Abgebrannte in der Art eine Veränderung erleiden, daß es im Fundamente, im Durchmesser, um 2 Fuß kleiner, die Ruthen dagegen um 1½ Fuß länger und das ganze Gebäude 4 Fuß höher gebaut, der untere Raum aber zu einer Wohnung eingerichtet wird.

In Folge höhern Auftrags, bringen wir dieses Vorhaben auf Grund des §. 29. des Gew.-Pol.-Ges. vom 17ten Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und gehörig zu begründen sind.

Vandsburg, den 15. Februar 1848.

Der Magistrat.

Holz- und Torfasche wird auf dem Vorwerk Pottlitz gekauft und mit resp. 4 Sgr. und 2½ Sgr. der Berl. Scheffel bezahlt.

Auf der früheren Grunauer Glashütte sollen drei gute Wohnhäuser und ein Stall abgebrochen und verkauft werden. Kaufliebhaber melden sich beim Dominio daselbst.

Einen Pachtschäfer mit 100 bis 150 Stück Schaafe, für welche Letztere gute Weide und gutes Futter gewährt werden wird, sucht

Gr. Lutau bei Zempelburg, den 17. Februar 1848.

Franz Lisse, Pfarrhofspächter.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 8. Flatow, den 3. März 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Der Rektor Flothow in Zempelburg hat ein Gedicht herausgegeben, welches eine Schilderung der Noth Oberschlesiens in schlichten Versen enthält, und dessen Ertrag zum Besten der dortigen Nothleidenden verwendet werden soll.

Der Preis pro Exemplar beträgt 2½ Sgr., ohne der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen.

Indem ich die Wohllöbl. Magistrate, Dominien und Ortsvorstände des Kreises ersuche, durch Sammlung von Subscriptionen den wohlthätigen Zweck dieses Werks zu fördern, bemerke ich noch, daß eine Anzahl Exemplare des gedachten Gedichts in meinem Büreau, sowie bei dem Verfasser ausgelegt ist, und letztere gegen Einsendung des Geldbetrages den Subscribenten sofort verabfolgt werden können.

Flatow, den 29. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1ten November 1847. (Fortsetzung.)

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet

werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorgeschrieben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt. — Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§ 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1ten Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1ten April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1ten October, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1ten November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1ten October Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. — Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen andern zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht. — Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist. — Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, so wie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs. (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.)

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt

werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen und Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt; 8) Knochen gräbt oder sammelt;
9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
2) Plaggen oder Bulten haut oder Rasen sticht;
3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt. Gleicher Bestrafung unterliegt
6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Heidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44. Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderungen von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist. — Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Privat-Anzeigen.

Holz- und Torfasche wird auf dem Vorwerk Pottlitz gekauft und mit resp. 4 Sgr. und 2½ Sgr. der Berl. Scheffel bezahlt.

Auf der früheren Grunauer Glashütte sollen drei gute Wohnhäuser und ein Stall abgebrochen und verkauft werden. Kaufliebhaber melden sich beim Dominio daselbst.

Den Eingesessenen des Flatower Kreises mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich zur Prozeßpraxis bei dem Prinzlichen Patrimonial-Land-Gericht zu Flatow, so wie zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als: Kauf-, Pacht- ꝛc. Verträgen, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen u. dergl. im dortigen Kreise berechtigt bin. Zur Ausübung dieser Berechtigungen werde ich vom 1ten März d. J. ab Ein Mal in jeder Woche, und zwar am Montage, in Flatow anwesend sein, weshalb ich Ein geehrtes Publikum ergebenst bitte, meine Hülfsleistung in beider Beziehung geneigtest in Anspruch nehmen zu wollen.

Jastrow, den 1. Februar 1848.

Schmieding,
Justiz-Commissar und Notar im Bezirk des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 9. Flatow, den 10. März 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß mitunter unausgewachsene Fische gefangen und verkauft werden, was mich veranlaßt, auf die Bestimmung im §. 24. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 aufmerksam zu machen, nach welcher die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische verboten ist. Werden solche Fische mit andern Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Eben so ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahrem. — Contraventionen gegen diese Vorschrift sollen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. und mit Confiskation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Flatow, den 19. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der im Jahre 1835 abgebrannten katholischen Kirch in Schargast, Regierungsbezirk Oppeln, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte unter den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt. — Die resp. Ortsvorstände in den adlichen Ortschaften des Kreises veranlasse ich demgemäß, die Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder oder Vakat-Anzeigen bis zum 10ten Mai d. J. der hiesigen Königl. Kreis-Kasse zu übersenden.

Flatow, den 5. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Mühlenbesitzer Janke zu Gursen beabsichtigt bei seiner Mahlmühle eine Veränderung vorzunehmen. Es soll in Stelle des jetzigen 10 Fuß hohen, nur einen Mahlgang treibenden Wasserrades, ein Wasserrad von 15 Fuß Höhe, stehend vorgelegt erbaut werden, einen Mahl- und einen Grützgang in Betrieb setzen, und der Fachbaum nach dem Gefälle um 18 Zoll höher gelegt, und unterhalb 3½ Fuß ausgegraben werden. — Indem ich dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß etwanige Widersprüche dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen sind.

Flatow, den 28. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Warschauer Tagesblatt v. 29ten Januar 1848 Nr. 28.

Die polnische Bank: — Im Verfolg ihrer Bekanntmachung vom Monat April v. J. die in den öffentlichen Blättern eingerückt gewesen und wonach das Publikum davon in Kenntniß gesetzt

worden, daß die polnische Bank die Absicht habe, die weißen Dreirubelscheine, welche mit einem Rosanetze nicht überzogen sind, nächstens außer Cours zu setzen, und in dieser Beziehung eine Präklusivfrist anzuberaumen, bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß, daß, da nur eine geringe Anzahl von diesen weißen Dreirubelscheinen, die mit einem Netz nicht überzogen sind, sich noch im Umlauf befindet, die Staatskassen in der Provinz angewiesen worden sind, diese Scheine gegen andere einzulösen oder an Zahlungsstatt nur bis zum 1ten Mai 1848 anzunehmen, indem nach Ablauf dieses Termins die vorgedachten Dreirubelscheine nur bei der Bankkasse werden eingelöst werden können. Die betheiligten Personen werden demnach aufgefordert, vor Ablauf der anberaumten Frist, bei den Staatskassen und namentlich bei den Gubernial-Kreis- und Stadtkassen jene Scheine anzubringen, da sie nach Ablauf der auf den 1ten Mai 1848 anberaumten Präklusivfrist der Portoauslage ausgesetzt werden könnten, wenn diese weißen Dreirubelscheine ohne Netz Behufs ihrer Einlösung gegen andere oder gegen baares Geld an die Bankkasse mit der Post nach Warschau befördert werden müßten.

Der Präsident und Geheimrath Tymowski. Der Kanzleivorsteher Łukowski.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht.

Flatow, den 29. Februar 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Wordell hat zu herrschen aufgehört, und nachdem das Desinfektionsverfahren vorschriftsmäßig ausgeführt worden, wird die unterm 30ten August v. J. — Kreisblatt Nr. 32. — bekannt gemachte Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Flatow, den 1. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1ten November 1847. (Fortsetzung.)

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49 Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheile gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. Kann die Geldbuße gegen den eigentlichen Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben
1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind. — Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Thl. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der nachstehend bezeichnete Händler Boas Cohn, welcher schon mehrmals wegen Diebstahls mit Zuchthausstrafe bestraft worden ist, ist dringend verdächtig, am hiesigen Orte einen großen Diebstahl verübt zu haben. — Da er sich aus seinem bisherigen Wohnorte entfernt hat, so ersuchen wir alle resp. Civil- und Militairbehörden auf den sehr gefährlichen Dieb strenge vigiliren und uns denselben im Betretungsfalle abliefern zu lassen.

Signalement: Geburts- und Wohnort — Chodziesen, Name — Boas Cohn, Stand — Han-

delsmann, Religion — jüdisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — kurz, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — braun, Nase u. Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn u. Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, keine besondere Kennzeichen.

Jastrow, den 20. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung:

Folgende zur hiesigen katholischen Pfarre gehörigen Parzellen sollen pro 1848 einzeln durch Meistgebot verpachtet werden:

1, der Obst- und Gemüsegarten am hiesigen Pfarrhause,
2, die zweischnittige Wiese nebst einigen Gartenrücken an der St. Rochus-Kapelle,
3, die einschnittige Wiese sammt Acker im Ostrow,
4, das Gartenland an der Pfarrscheune.

Hiezu steht ein Termin auf **den 15ten März d. J.** Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Pfarrhause an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die ganze Pacht pränumerando sofort zu zahlen und sonstige Pachtbedingungen hier einzusehen sind.

Camin, den 29. Februar 1848.

Der Vorstand der katholischen Kirche zu Camin.

Privat-Anzeigen.

Der Unterzeichnete wird am 22ten März c. in seiner Wohnung neu gefertigte Meubel, als Kleidersekretaire, Sophas, Komoden, Rohrstühle u. dergl. mehr meistbietend verkaufen, und ladet Kauflustige ganz ergebenst ein.

Flatow, den 5. März 1848. Ferdinand Piehl, Tischlermeister.

Etablissement.
Destillation und Rum-Fabrik
in Conitz am Markte Nr. 25.

Einem geehrten Publikum und Handlungsfreunden die ergebene Anzeige, daß ich im hiesigen Orte in meinem Hause eine Liqueur- und Rum-Fabrik eröffnet habe, bei höchst gereinigter Waare, sowohl in doppelten wie in einfachen Getränken, versichere die billigste und reellste Bedienung und wird jeder Versuch zur Zufriedenheit meiner geehrten Kunden gereichen.

W. J. Herrmann.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 10. Flatow, den 17. März 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Kreise Pleß und Rybnick in dem Regierungs-Bezirk Oppeln in Schlesien sind bekanntlich von Hungersnoth und verheerenden Seuchen in großer Ausdehnung ungewöhnlich schwer heimgesucht, und es sind demzufolge von dem Königl. General-Post-Amte bereits sämmtliche Post-Anstalten zur Annahme und Beförderung milder Gaben für die zahlreichen Nothleidenden und Kranken in den genannten Kreisen autorisirt worden. Auch an mich haben die Landräthe dieser beiden Kreise sich gewandt, um den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz auf die Hilfsbedürftigen jener Gegend zu lenken, und ich glaube dies, eingedenk der bereitwilligen Hilfe, welche bei verschiedenen Gelegenheiten den Verunglückten und Hilfsbedürftigen dieser Provinz aus andern Landestheilen zugeflossen ist, nicht unterlassen zu dürfen, ungeachtet ich wohl weiß, daß nach den mehrjährigen Nothständen und nach dem wiederholten Mißrathen der Kartoffeln, auch in dieser Provinz die Zahl derer sehr groß ist, welche die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen.

Möchten daher alle diejenigen dieser Provinz, welche dazu im Stande sind, meinen herzlichen Wunsch erfüllen, und neben den Hilfsbedürftigen in ihrer Nähe, auch die zahlreichen Nothleidenden und Kranken in den Kreisen Pleß und Rybnick an ihrer Milde in der Art Theil nehmen lassen, daß sie die für diese beiden Kreise darzubringenden milden Gaben auf dem von dem Königl. General-Post-Amte eröffneten Wege an die nächste Königl. Post-Anstalt zur weitern Beförderung gelangen lassen. Königsberg, den 15. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. gez. Böttticher.

Die Jahrmärkte in Dobbrin sind höherer Bestimmung zufolge aufgehoben, was den Kreis-Eingesessenen hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Gegenstände aller Art auf den öffentlichen Plätzen in Dobbrin zum Verkauf nicht ausgestellt werden dürfen. Flatow, den 10. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Dem Freischulzenbesitzer Scharafien in Zblew — Kreis Pr. Stargard — ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. Mts. ein brauner ins schwärzliche spielende Wallach aus dem Stalle gestohlen. Derselbe war 4 Fuß 4 Zoll hoch, mit Stern, an einem Hinterfesselgelenk weiß, 10 Jahr alt und im ziemlich guten Futterzustande. Der Dieb hat nur einen gelben Zaum vom Ackergeschirr sonst keinen Sattel und Decke entwendet, und ist bis nach Conitz gespürt worden. —

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände ersuche ich, auf das gestohlene Pferd und den

Dieb zu vigiliren, und von dem Resultate der Ermittelung dem Bestohlenen Nachricht zugehen zu lassen. Flatow, den 13. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Schaafen zu Szykorz — Amt Vandsburg — ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und deshalb dieser Ort auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden. Flatow, den 6. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1ten November 1847. (Fortsetzung.)

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder

2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht eingelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen. — Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörde durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen. — Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündigung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern. — Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat. — Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen. — Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei, vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind. — Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmung enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei

Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1ten Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27ten Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur so weit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. Beglaubigt: Bode.

(Der Anhang zur Feldpolizei-Ordnung folgt.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die hiesige 3te evangelische Lehrer-Stelle, mit welcher ein baares Gehalt von 100 Thlr. excl. Wohnungs-Miethe und Heitzungs-Material verbunden ist, wird zum 1ten Mai d. J. vakant. Bewerber, welche zugleich die Fertigkeit besitzen, Orgel zu spielen, werden vorzugsweise berücksichtigt, und aufgefordert, in portofreien Briefen, sich bis zum 15ten April d. J., unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste, bei uns zu melden. Krojanke, den 2. März 1848.

Der Magistrat.

Der alte Schulbauplatz im Dorfe Blankwitt, circa 80 Fuß lang und 40 Fuß breit, soll im Termine den 2ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rent-Amtes im Wege öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird. Flatow, den 4. März 1848.

Königl. Rent-Amt.

Den sehr geehrten Dominien und den resp. Schulzen-Aemtern und Einsaßen des Flatower Kreises mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich die Kreisstadt Flatow monatlich zwar öfters, jedenfalls aber am 15ten eines jeden Monats bestimmt besuchen werde. Sollte außerdem meine Anwesenheit oder mein ärztlicher Rath gewünscht werden, dann bitte ich die geneigten Aufträge an den Herrn Apotheker Radecke zu Flatow gefälligst abzugeben.

Dt. Crone, den 3. März 1848. Der Kreisthierarzt v. Reppert.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 11. Flatow, den 17. März 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Bei dem jetzt eingetretenen Frühlingswetter sind durch den Ablauf des Wassers die Straßen und Wege beschädigt worden. — Den Wohllöbl. Behörden und Ortsvorständen mache ich es daher zur ernsten Pflicht, für die Instandsetzung und Bepflanzung derselben unverzüglich zu sorgen, auch die Brücken zu repariren. Bis spätestens den 20ten April d. J. müssen die Wege, Brücken und Baumpflanzungen vollständig hergestellt sein. Die Gendarmen sind angewiesen, sämmtliche an diesem Tage noch vorkommenden Mängel auf Kosten der betreffenden Commune beseitigen zu lassen.

Flatow, den 19. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Nachdem die Dienstzeit der von den Landgemeinden gewählten Kreistags-Abgeordneten ihrem Ende naht, muß mit der Wahl neuer Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter aus dem Stande der Landgemeinden vorgegangen werden. Vor Anberaumung des diesfälligen Wahltermins ist jedoch die Wahl der Orts- oder Primairwähler nothwendig, und zu diesem Behufe bestimme ich daher Folgendes.

Jede Dorfgemeinde hat auf die für andere Dorfsangelegenheiten hergebrachte Weise einen Ortswähler zu erwählen, aus deren Mitte späterhin mit den Besitzern der einzeln liegenden Ackernahrungen, welche zu keiner Commune oder deren Communal-Verbande gehören, die Wahl der Bezirkswähler erfolgen wird, welche letztere alsdann zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter schreiten werden. — Damit die Wahl der Orts- oder Primairwähler unter Beobachtung der Förmlichkeiten ausgeführt wird, werden die Wohllöbl. Dominien und die Königl. Rentämter Vandsburg und Flatow hierdurch veranlaßt, die diesfällige Wahl in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen und überhaupt wahlberechtigten Ortschaften, von welchen unten ein namentliches Verzeichniß entworfen ist, zu leiten, und mir die diesfälligen Verhandlungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen.

In Bezug auf die Förmlichkeiten bei der Wahl selbst, mache ich die Herren Dominial-Vorsteher und Domainen-Rentmeister darauf aufmerksam, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder zur Wahl versammelt sein müssen, daß ferner die Wahl nach der Stimmenmehrheit erfolgt und der ernannte Ortswähler der christlichen Religion zugethan, auch das 24te Lebensjahr erreicht und eine eigenthümliche selbstständige Ackernahrung haben muß. — In diese Kathegorie gehören also

1) die Freischulzen, 2) die Mühlenbesitzer und 3) die regulirten Bauern.

Die Wahlverhandlungen sind von den Mitgliedern gehörig zu unterschreiben, bei denjenigen aber, welche des Schreibens unkundig sind, ist deren Unterschrift in der vorgeschriebenen Weise zu ergänzen. — Endlich bitte ich den Wahlverhandlungen noch ein besonderes Verzeichniß von denjenigen Besitzern anzuschließen, welche zwar selbstständige Ackernahrungen haben, jedoch nicht zu dem Verbande der einen oder der andern Dorfsgemeinde gehören, und daher einzeln ihr Stimmrecht ausüben. Flatow, den 12. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Verzeichniß

von denjenigen ländlichen Ortschaften des Flatowschen Kreises, welche Behufs der bevorstehenden Wahl der Kreistags-Abgeordneten das Stimmrecht 3ten Standes haben.

1) Rent-Amt Vandsburg:

Vorw. Cammin, Ciossek, Damerau, Gr. u. Kl. Lutau, Obkaß, Plötzig, Willkowo, Wittkau nebst Mühle, Wordel, Gr. u. Kl. Zirkwitz, Jastrzembke nebst Mlinke, Kol. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Dembowiecz, Neuhoff, Nichorz, Pemperſin, Rogalin, Kol. Rogalin, Schmilowo, Sittnow, Suchoronczek, Szykorz, Gr. u. Kl. Wiesniewke, Wissocka, Wittun, Gr. u. Kl. Wöllwitz, Schönwalde, Zackrzewke, Kol. Zackrzewke, Zboze.

2) Rent-Amt Flatow:

Blankwitt, Carlsdorf, Friedrichsbruch, Gr., Mittel u. Kl. Friedrichsberg, Glumen, Greſonſe, Gurſen, Klesczin, Klukowo, Königsdorf, Kölpin, Kujann, Lanken, Neu Lanken, Linde, Oſſowo, Pottlitz, Ruden, Fl. Smirdowo, Schwente, Skietz, Slawianowo, Stewnitz, Wersk, Wilhelmsſee, Poln. u. Neu Wiesniewke, Wonzow, Zackrzewo, Buntowo, Hammer, Neu Hammer, Leßnick, Oſſowke, Petzewo, Petzin, Podruſen, Kr. Smirdowo, Tarnowke, Wengerz.

3) Dominium Kl. Butzig:	Gr. Butzig, Cziskowo.
4) Dominium Dobbrin:	Dobbrin, Kappe.
5) Dominium Dzichowo:	Dzichowo, Piaſetznow.
6) Dominium Glubczin:	Glubczin, Paruſchke, Sakollnow.
7) Dominium Grunau:	Grunau.
8) Dominium Komierowo:	Komierowo.
9) Dominium Loßburg:	Gr. Loßburg.
10) Dominium Battrow:	Battrow, Böck.
11) Dominium Radawnitz:	Radawnitz, Hohenſier, Krummenfließ, Landeck, Straßforth.
12) Dominium Sypniewo:	Sypniewo, Jasdrowo, Illowo, Altlubcza, Radonsk.
13) Dominium Soßnow:	Soßnow, Obbodowo, Kol. Obbodowo.
14) Dominium Waldau:	Waldau.
15) Dominium Saleſch:	Saleſch.
16) Dominium Waldowke:	Waldowke.
17) Dominium Zahn:	Zahn.
18) Dominium Zempelkowo:	Zempelkowo.

Die resp. Ortsvorstände und Erheber des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die denselben zugefertigten Duplikate von den Klassensteuer-Veranlagungslisten pro 1848 und den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2tes Semester 1847 mir binnen 8 Tagen bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung zurück zu reichen. Flatow, den 14. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann Wehle zu Dobbrin,
der Bürgermeister Münzer zu Flatow,
der Posterpediteur Nehring zu Cammin und
der Mühlenbesitzer Timm zu Blankwitt

sind von den Kreisständen zu Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des hiesigen Kreises pro 1848—50 gewählt, und als solche von der Königl. Regierung zu Marienwerder bestätigt worden.

Flatow, den 17. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Indem ich die Wohllöbl. Behörden des Kreises veranlasse, der Räudekrankheit unter den Pferden ihre Aufmerksamkeit zu widmen, ersuche ich dieselben zugleich, jeden Erkrankungsfall ohne Verzug zur Kenntniß des Landraths-Amts zu bringen, widrigenfalls die wegen unterlassener Meldung von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten festgesetzten Strafen zur Ausführung gelangen werden.

Flatow, den 18. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Von einem unbekannten Menschen sind in dem Kruge zu Kl. Butzig in einem Sacke ein Oberbett und ein Kissen, als angeblich auf dem Wege von Pottlitz nach Kl. Butzig gefunden, abgegeben worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich zur Empfangnahme der vorher bezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen bei dem Dominio zu Kl. Butzig zu melden, widrigenfalls darüber nach Ablauf der Frist weiter verfügt werden wird.

Flatow, den 15. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung. Auszug aus dem von der Pfändung handelnden Abschnitt 4., Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462 — 464. beurtheilt.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 12. Flatow, den 31. März 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Das durch Meine Ordre vom 7ten März 1846 in der Provinz Posen und einem Theil der Provinz Preußen angeordnete Standrecht wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. März 1848. gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht. Flatow, den 26. März 1848. **Der Königl. Landrath.**

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten August 1828 (Amtsblatt pro 1828 Seite 284.) ist vorgeschrieben, daß die Dorfsschulzen verpflichtet sein sollen, das Amtsblatt der Gemeinde, nachdem sie selbst von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen, den Ortsschullehrern zur Durchsicht mitzutheilen, welche dasselbe demnächst zurückzugeben haben. — Die Schulzenämter fordere ich auf, mir binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob diese Bestimmung bisher zur Ausführung gelangt ist.

Flatow, den 26. März 1848. **Der Königl. Landrath.**

Ueber die Produktion der Kalksteine und des Kalks ꝛc. in dem hiesigen Kreise soll der Königl. Regierung alljährig eine Nachweisung überreicht werden. — Die Wohllöbl. Dominien, die Königl. Rent-Aemter und die Wohllöbl. Magistrate des Kreises veranlasse ich daher, diese Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen und mir dieselbe bis zum 1ten April jeden Jahres — event. eine Vakat-Anzeige — zu überreichen. — Die Nachweisung von dem Zustande der Privathüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken darf für die Folge nicht mehr eingereicht werden. Flatow, den 19. März 1848. **Der Königl. Landrath.**

Nr.	1. Bezeichnung des Werks	2. Ort (Bezirk Kreis) wo dasselbe befindl. ist	3. Angabe des Besitzers	4. Angabe der Betriebsverrichtungen	5. Quantum der Produktion	6. Geldwerth der Produkte Thlr.	7. Anzahl der Arbeiter	8. Anzahl deren Familienglied.	9. Bemerkungen.

ad Kol. 1. Sämmtliche Werke werden namentlich aufgeführt, ihre Aufzählung geschieht in folgender Ordnung: I. Gruben. II. Steinbrüche. 1) Kalksteine und Kalk.

ad Kol. 5. Die Angabe der Produktionsquanta ist nur nach den durch die Preuß. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 als gesetzlich anerkannten Maaßen und Gewichten, und zwar lediglich in denjenigen von diesen zu bewirken, deren man sich bei der Haupt-Zusammenstellung der berg- und hüttenmännischen Produktion bisher bedient hat. Kommen Angaben in

andern Maaßen und Gewichten vor, so sind solche, unter Angabe des Reduktionssatzes, auf Preuß. Maaß und Gewicht zu reduciren. — Halbprodukte (mithin solche Produkte, welche bei dem betreffenden Werke selbst einer weitern Umarbeitung unterliegen) sind nicht mit aufzunehmen, sondern es sind nur die Ganzprodukte (vollendete Produkte) aufzunehmen.

ad Kol. 6. Der Geldwerth der Produkte ist nach dem Verkaufspreise am Erzeugungsorte anzugeben.

ad Kol. 7. Hierunter sind nur die unmittelbar beim Betriebe des betreffenden Werks beschäftigten Personen (Beamte, Unterbeamte, Arbeiter) zu verstehen. — Interims- und ab- und zugehende Arbeiter, deren Anzahl im Laufe des Jahres sich nicht gleich bleibt, sind nach einer mittleren und Durchschnittszahl anzugeben. Fuhrleute, Schiffer, Köhler ꝛc. und andere, nur mittelbar beim Betriebe eines Werks beschäftigte Personen, sind nicht mit zur Arbeiterzahl zu rechnen.

ad Kol. 8. Hierunter sind zunächst die Frauen und Kinder der unmittelbar beim Betriebe der Anstalt beschäftigten Arbeiter, sowie die von letzteren erwähnten sonstigen Familien-Angehörigen zu verstehen.

Nachstehend empfangen die adlichen Ortschaften des hiesigen Kreises, mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 24ten Februar d. J., die Repartition der 2ten Rate der Brandschadengelder pro 1847 mit dem Veranlassen, dieselben sofort auf die einzelnen Zahlungspflichtigen zu subrepartiren, einzuziehen und bis zum 1ten Mai d. J. unfehlbar bei Vermeidung der Exekution an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst abzuführen.

Flatow, den 24. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Repartition der von den adlichen Ortschaften des Kreises Flatow aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1847.

Nr.	Namen der Ortschaften	Assekurations-Summe Thlr.	Beitrag davon à 1⅗ pf. pro Thaler tlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurationssume ist neuer Zugang Thlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ⅔ pf. pro Thaler tlr.	sgr.	pf.
1	Annafeld	11500	44	21	8	2350	4	10	6⅔
2	Battrow	10470	40	21	6	4260	7	26	8
3	Blankwitt	9700	37	21	8	—	—	—	—
4	Böck	4730	18	11	10	1480	2	22	2⅔
5	Buntowo	21340	82	29	8	1815	3	10	10
6	Gr. Butzig	9630	37	13	6	—	—	—	—
7	Kl. Butzig	9335	36	9	1	—	—	—	—
8	Carlsdorf	350	1	10	10	—	—	—	—
9	Czyskowo	7200	28	—	—	300	—	16	8
10	Dobbrin	225	—	26	3	—	—	—	—
11	Dzychowo	2260	8	23	8	—	—	—	—
12	Vorw. Flatow	2900	11	8	4	800	1	14	5⅓
13	Gr. Friedrichsberg	11950	46	14	2	—	—	—	—
14	Mitt. Friedrichsberg	1950	7	17	6	—	—	—	—
15	Kl. Friedrichsberg	1275	4	28	9	—	—	—	—
16	Glubczyn	8940	34	23	—	—	—	—	—
17	Glumen	11535	44	25	9	3885	7	5	10
18	Gresonse	5580	21	21	—	1650	3	1	8

Wie vor.

19	Grunau	34430	133	26	10	1835	3	11	11
20	Gursen	8665	33	20	11	—	—	—	—
21	Hammer	4950	19	7	6	590	1	2	9
22	Hohenfier	9480	36	26	—	1430	2	19	5
23	Jasdrowo	4270	16	18	2	—	—	—	—
24	Illowo	6135	23	25	9	—	—	—	—
25	Kappe	10000	38	26	8	1150	2	3	11
26	Klesczyn	5560	21	18	8	—	—	—	—
27	Klukowo	15820	61	15	8	—	—	—	—
28	Komierowo	2600	10	3	4	—	—	—	—
29	Kölpin	19760	76	25	4	410	—	22	9
30	Königsdorff	12025	46	22	11	150	—	8	4
31	Vorw. Krojanke	32905	127	28	11	1390	2	17	3
32	Krummenfließ	8880	34	16	—	—	—	—	—
33	Kujan	1400	5	13	4	—	—	—	—
34	adl. Landeck	6285	24	13	3	—	—	—	—
35	Lanken	16465	64	—	11	850	1	17	3
36	Linde	27620	107	12	4	5070	9	11	8
37	Obbodowo	6895	26	24	5	3790	7	—	7
38	Kol. Obbodowo	7635	29	20	9	4955	9	5	3
39	Ossowo	9680	37	19	4	2690	4	29	5
40	Ossowke	10190	39	18	10	100	—	5	7
41	Paruschke	3600	14	—	—	—	—	—	—
42	Petzewo	12655	49	6	5	380	—	21	1
43	Petzin	28250	109	25	10	7160	13	7	9
44	Piaseczno w	3535	13	22	5	—	—	—	—
45	Podrusen	16940	65	26	4	—	—	—	—
46	Pottlitz	3190	12	12	2	—	—	—	—
47	Radawnitz	7920	30	24	—	1540	2	25	7
48	Radonsk	5560	21	18	8	1220	2	7	9
49	Ruden	10850	42	5	10	2925	5	12	6
50	Sakollnow	6520	25	10	8	260	—	11	1
51	Schmirdowo bei Fl.	7150	27	24	2	—	—	—	—
52	Schmirdowo bei Kr.	19375	75	10	5	2590	4	18	11
53	Schwente	25515	99	6	9	2075	3	25	3
54	Skietz	19775	76	27	1	2625	4	25	10
55	Slawianowo	7605	29	17	3	—	—	—	—
56	Stewnitz	20435	79	14	1	13000	24	2	3
57	Sypniewo	11935	46	12	5	300	—	16	8
58	Soßnow	24010	93	11	2	340	—	18	11
59	Straßforth	2475	9	18	9	—	—	—	—
60	Tarnowke	18230	70	26	10	—	—	—	—
61	Waldau	4120	16	—	8	—	—	—	—
62	Waldowke	1000	3	26	8	—	—	—	—
63	Wengerz	10760	41	25	4	580	1	2	3
64	Werek	14365	55	25	11	1600	2	28	11
65	Wilhelmsfee	5800	22	16	8	900	1	20	—

Wie vor.

66	Poln. Wisniewke .	14720	57	7	4	3540	6	16	8
67	Neu Wisniewke .	3980	15	14	4	3300	6	3	4
68	Wonzow . .	8700	33	25	—	—	—	—	—
69	Zakrzewo . .	5840	22	21	4	—	—	—	—
70	Friedrichsbruch .	1200	4	20	—	1200	2	6	8
71	Neu Hammer .	260	1	—	4	260	—	14	5
72	Leßnick . . .	3600	14	—	—	3600	6	20	—

Reise-Plan Behufs Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer sowie Landarmen- und Hebammen-Beitrag im Hebebezirk des Pchellas zu Flatow.

Nr.	Namen der Ortschaften	Monat April	Monat Mai	Monat Juni	Stunde Vorm.	Stunde Nachm.	Nr.	Namen der Ortschaften	Monat April	Monat Mai	Monat Juni	Stunde Vorm.	Stunde Nachm.
1	Wonzow . .	7	2	2	7	—	26	Kölpin . .	14	12	16	—	1
2	Schwente . .	7	2	2	9	—	27	Krummenfließ .	14	12	16	—	4
3	Klesczyn . .	7	2	2	12	—	28	Bergelau . .	14	12	16	—	6
4	Wilhelmsee .	7	2	2	—	1	29	Landeck . .	15	13	17	8	—
5	Buntowo . .	7	2	2	—	2½	30	Straßforth .	15	13	17	11	—
6	Slawianowo .	7	2	2	—	4	31	Radawnitz . .	15	13	17	—	2
7	Skietz . .	7	2	2	—	6	32	Pegin . .	17	15	16	8	—
8	Ruden . .	8	3	3	8	—	33	Ossowke . .	17	15	16	11	—
9	Kujan . .	8	3	3	11	—	34	Wengerz . .	17	15	16	—	1
10	Kl. Friedrichsberg	8	3	3	12	—	35	Sakollnow .	17	15	16	—	3
11	Gr. Friedrichsberg	8	3	3	—	1	36	Paruschke .	17	15	16	—	4
12	Friedrichsbruch .	8	3	3	—	3	37	Hammer . .	17	15	16	—	6
13	Schmirdowo .	12	10	14	8	—	38	Glubczyn . .	18	16	17	8	—
14	Wersk . .	12	10	14	11	—	39	Podrusen . .	18	16	17	11	—
15	Gr. Butzig .	12	10	14	—	1	40	Annafeld . .	18	16	17	—	1
16	Ossowo . .	12	10	14	—	3	41	Klukowo . .	18	16	17	—	3
17	Kl. Butzig .	12	10	14	—	5	42	Blankwitt . .	18	16	17	—	5
18	Cziskowo . .	13	11	15	7	—	43	Stewnitz . .	25	19	20	8	—
19	Battrow . .	13	11	15	9	—	44	Proch . .	25	19	20	10	—
20	Böck . .	13	11	15	10½	—	45	Königsdorff .	25	19	20	11½	—
21	Grunau . .	13	11	15	12	—	46	Pottlitz . .	25	19	20	—	2
22	Dobbrin . .	13	11	15	—	4	47	Carlsdorf . .	25	19	20	—	5
23	Linde . .	13	11	15	—	6	48	Neu Wiesnewke	26	20	21	8	—
24	Lanken . .	14	12	16	8	—	49	Poln. Wiesnewke	26	20	21	10	—
25	Kappe . .	14	12	16	11	—	50	Gresonse . .	26	20	21	—	2

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 13. Flatow, den 7. April 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die in diesem Jahre angesetzten Controllen und Schießübungen sind vorläufig, und bis auf weitere Bestimmung des Landwehr-Bataillons-Commandos, aufgehoben, wovon die resp. Ortsvorstände zur weitern Mittheilung an die Wehrmänner in Kenntniß gesetzt werden.

Flatow, den 29. März 1848.

Der Königl. Landrath.

Wie in den frühern Jahren, muß auch gegenwärtig mit Consignation der für den Fall einer Mobilmachung der Armee vorhandenen dienstauglichen Pferde, sowohl für das stehende Heer, wie für die Landwehr vorgegangen werden. — Die Gestellung und Consignation der Pferde geschieht bezirksweise, nach dem unten abgedruckten Plane, und ersuche ich die Herren Bezirks-Commissarien, bei diesem Geschäfte die Bestimmungen des Reglements vom 28ten September 1836 und dessen Beilage vom 16ten März 1837, Amtsblatt Nr. 32. pro 1837, genau zu beachten.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie beschafft werden, bemerke ich,

1) daß die Pferde für die Kavallerie-Regimenter
   a, für Küraſſiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein sollen,
   b, für Ulahnen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c, für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 bis 9 Zoll,
   d, für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 bis 9 Zoll;
2) in Ansehung der Zugpferde wird im Allgemeinen festgesetzt, daß
   a, Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß sein dürfen,
   b, Artillerie-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c, Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß,
   d, Train-Vorderpferde nicht unter 4 Fuß 10 Zoll,
   e, Reitpferde nicht unter 4 Fuß 10 Zoll,
   f, Packpferde nicht unter 4 Fuß 8 bis 9 Zoll,
   g, Klepper nicht unter 4 Fuß 8 Zoll.

Die für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie zu gestellenden Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht

angenommen werden. — Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen und nicht unter 5 Jahr, nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Ueber das Resultat der Ermittelung ist nach dem untenstehenden Schema eine Nachweisung aufzustellen, deren Einsendung ich durch die bei jedem Bezirk zuerst genannten Herren Commissarien, jedenfalls gleich nach dem Termine erwarte, widrigenfalls ich mich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, dieselbe durch exprèsse Boten abholen zu lassen.

Die Schulzen, welche die Pferde aus ihrem Dorfe an den Gestellungsort begleiten, müssen dafür sorgen, daß sämmtliche Pferde (mit Ausnahme der Hengste, tragende Stuten, Dienstpferde der Beamten und kontraktsmäßig zu haltenden Postpferde) vom 5ten bis zum vollendeten 10ten Jahre an den Gestellungsorten zur angegebenen Stunde bereits angelangt sind und sind gehalten, den Herren Commissarien ein vollständiges Verzeichniß der im Dorfe vorhandenen Pferde mit genauer Angabe ihres Alters und Geschlechts, ihrer Größe, Farbe und Abzeichen zu übergeben. Dasselbe gilt bei den Wohllöbl. Magistraten und Dominien, welche erstere jedoch die betreffenden Bezirksvorsteher, letztere einen zuverlässigen Wirthschafter mit der Begleitung der Pferde beauftragen können.

Sollten wider Erwarten in der Gestellung der Pferde sich manche Eigenthümer säumig zeigen, so werden dieselben nicht nur durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaaßregeln zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern in Gemäßheit des Regulativs vom 28ten September 1836, Amtsblatt Nr. 32. pro 1837, in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Den Herren Bezirks-Commissarien ist diese Verfügung durch die resp. Ortsvorstände unverzüglich zur Kenntniß vorzulegen.

Flatow, den 3. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Schema

zur Uebersicht der für den Fall einer Mobilmachung der Armee vorhandenen diensttauglichen Pferde im ten Bezirk Flatower Kreises pro 1848.

Namen		Anzahl der Mobilmachungs-Pferde											Bemerkungen.
		Reitpferde zu				Klepper	Packpferde	Stangenpferde			Vorderpferde		
der Ortschaften	des Pferde-Eigenthümers	5 Fuß 1 Zoll u. darüber	5 Fuß	4 Fuß 11 Z.	4 Fuß 10 Z.	4 Fuß 9 Z. Summa			5 Fuß 1 Zoll u. darüber	5 Fuß	Summa	5 Fuß	4 Fuß 10 bis 11 Zoll	Summa.	

Plan zur Gestellung und Consignation der Pferde.

1ter Bezirk.

Gestellungsort: Flatow. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr auf dem Markte.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Kreisdeputirter v. Grabowski auf Glubczin, Schulze Lubenow aus Glubczin, Erbpächter Weihardt zu Wilhelmssee.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Stadt Flatow, Stadt Krojanke, Vorw. Krojanke, Vorw. Nowinni, Vorw. Neuhoff, Vorw. Flatow, Hammer, Paruschke, Dollnick, Glubczin,

Schmirdowo bei Kr., Podrusen, Sakollnow, Tarnowke, Ossowke, Petzewo, Wengerz, Annafeld, Klukowo, Blankwitt, Petzin, Buntowo, Wonzow, Schwente, Klesczin, Slawianowo, Wilhelmssee, Augustowo, Rogownitz, Leßnick, Skietz.

2ter Bezirk.

Gestellungsort: Poln. Wiesniewke. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Gutspächter v. Jasinski in Slawianowo, Freischulze Zaspel aus Linde, Mühlenbesitzer Timm aus Blankwitt.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Poln. Wiesniewke, Gursen, Hohenfier, Radawnitz, Krummenfließ, adl. Landeck, Kölpin, Kappe, Linde, Lanken, Pottlitz, Carlsdorf, Königsdorf, Glumen, Zackrzewo, Stewnitz, Proch, Gresonse, Friedrichsbruch, Gr., Mittel u. Kl. Friedrichsberg, Ossowo, Kl. Butzig, Blugowo, Hütten, Neukrug, Scholastikowo, Neu Wiesniewke, Antoninabusch, Franziskowo, Bergelau, Strasforth, Dobbrin.

3ter Bezirk.

Gestellungsort: Sypniewo. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Gutsbesitzer Nagel auf Sypniewo, Freischulze v. Pikarski aus Glumen, Freischulze Döpke aus Hohenfier.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Sypniewo, Ablage, Adamshoff, Hammermühl, Ludwigshoff, Wimislowo, Wersk, Gr. Butzig, Schmirdowo bei Fl., Ruden, Kusann, Alt Lubcza, Neu Lubcza, Clementinowo, Jasdrowo, Illowo, Lukowo, Kol. Zakrzewke, Cziskowo, Stalluhner Mühle.

4ter Bezirk.

Gestellungsort: Cammin. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Amtmann Livonius zu Grunau, Grundbesitzer Nehring zu Cammin, Freischulze Broß zu Gr. Zirkwitz.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Stadt Cammin, Vorw. Cammin, Grunau, Battrow, Böck, Eiosseck, Damerau, Kl. Lutau, Obkaß, Plötzig, Willkowo, Wittkau, Wordell, Gr. Zirkwitz, Kl. Zirkwitz.

5ter Bezirk.

Gestellungsort: Zempelburg. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr auf dem Markte.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Gutsbesitzer Wegner auf Loßburg, Gutsbesitzer Bothe auf Zahn, Gutsbesitzer v. Radczinski auf Zempelkowo.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Stadt Zempelburg, Gr. Lutau, Dzichowo, Piasetznow, Kl. Wiesniewke, Komierowo, Komierowke, Nichorz, Waldau, Zahn, Loßburg, Waldowke, Zempelkowo, Obbodowo, Kol. Obbodowo, Schönwalde, Soßnow, Grünthal, Szykorz, Gr. Wiesniewke, Skarpi, Polkow, Tobolla, Salesch, Olzewke, Borowke, Radonsk.

6ter Bezirk.

Gestellungsort: Vandsburg. Tag und Stunde: am 14ten April Morgens 7 Uhr auf dem Markte.

Namen der Herren Bezirkscommissarien: Gutsbesitzer Krieger auf Waldowke, Freischulz Tarnow aus Sittnow, Bürgermeister Kriesel aus Vandsburg.

Namen der zum Bezirk gehörenden Ortschaften: Stadt Vandsburg, Wittun, Zackrzewke Dorf, Ostrowek, Neuhoff, Suchoronczek, Zboze, Wissoka, Gr. Wöllwitz, Kl. Wöllwitz, Lindebuden, Kol. Rogalin, Dorf Rogalin, Jastrzembke, Kol. Jastrzembke, Schmilowo, Pemperfin, Sittnow, Klotzbuden, Dembowicz, Mlinke, Mazuri, Mühle Vandsburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung.

Das zur katholischen Pfarre Camin gehörige Vorwerk auf den sogenannten Kapitelhufen, bestehend aus 588 Morgen Ackerland, 58 Morgen Wiesen, 46 Morgen Weide, soll auf ein bis achtzehn Jahre gegen Meistgebot verpachtet werden. Hiezu steht der Lizitations-Termin

am 15ten d. Mts. 2 Uhr Nachmittags

im hiesigen Pfarrhause an. Die Pachtbedingungen sind hier einzusehen.

Camin, den 1. April 1848.

Das katholische Pfarr-Kirchen-Collegium.

Privat-Anzeigen.

In Stegers bei Hammerstein als Damastweber etablirt, erlaube ich mir, meine Fabrikate zu den billigsten Preisen und nach den neusten geschmackvollsten Mustern dauerhaft, schnell und binnen 3 Monaten gefertigt, hiermit zu offeriren. Die gegenwärtigen Preise betragen: für die besten 3 Ellen breiten ganz gezogenen Damasttischgedecke 25 Sgr., à $2\frac{1}{2}$ Ellen breit 20 Sgr., für halbgezogene à $2\frac{1}{2}$ Ellen breit 15 Sgr. pro Elle, für Servietten ganz gezogene 9 Sgr., halb gezogene 6 Sgr., ganz gezogene Handtücher 12 Sgr. 6 pf. halb gezogene 10 Sgr.

Longère.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 14. Flatow, den 14. April 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Da wir vernommen haben, daß einige polnische Edelleute es gewagt haben, durch trügerische Vorspiegelungen und unwahre Gerüchte friedliche Einwohner zu beunruhigen, und Unkundige zu strafbaren Handlungen zu verleiten, so sehen wir uns veranlaßt mit einer offenen Erklärung diesen Bestrebungen entgegen zu treten.

Se. Majestät der König haben gestattet, daß in Posen einige Männer deutscher und polnischer Zunge zusammentreten, um Vorschläge wegen einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen auf friedlichem und gesetzlichem Wege zu berathen. Diesem Comité in Posen ist aber durchaus keine obrigkeitliche Gewalt beigelegt, am wenigsten in Bezug auf Westpreußen. Wir erklären daher hierdurch, daß Niemand autorisirt ist, im Auftrage eines sogenannten National-Comités im hiesigen Regierungsbezirk irgend welche Anordnungen zu treffen. Wer dies unternimmt, wird wegen Anmaßung eines Hoheitsrechts zur Criminal-Untersuchung gezogen, wer der Anordnung eines Unbefugten Folge leistet, wegen Theilnahme an den Verbrechen bestraft werden. — Niemand, außer den Kreis-Behörden und Magistraten, ist befugt, bewaffnete Schutzvereine zu bilden. Wer in strafbarer Absicht, um einen Aufstand gegen die Obrigkeit zu bewirken, oder um Krieg mit einem auswärtigen Staate herbeizuführen, Waffen austheilt, oder bewaffnete Schaaren zusammenbringt, hat die harte Strafe des Landes-Verrathes zu gewärtigen. Was auch in dem Großherzogthum Posen sich ereignen möge, hier in Westpreußen sind wir fest entschlossen, die Gesetze mit aller Kraft aufrecht zu erhalten.

Daher warnen wir Jedermann, unwahren Gerüchten Gehör zu schenken und sich zu strafbaren Handlungen verleiten zu lassen. Die friedlichen Einwohner aber, polnischer und deutscher Nationalität, mögen uns, sie mögen sich selbst vertrauen, und nicht durch kleinmüthige Furchtsamkeit die Pläne der Aufwiegler unterstützen.

Insbesondere aber wenden wir uns an Euch, ihr Landbewohner; wir rufen Euch ins Gedächtniß, was Ihr von Euren Voraltern gehört haben werdet über die willkührlichen Bedrückungen zur Zeit der früheren Herrschaft, wir rufen Euch ins Gedächtniß, was Ihr unter der Regierung der gerechten Könige von Preußen gewonnen habt, Schutz für Eure Religion, unpartheiische Rechtspflege, Ordnung und Ruhe und die Freiheit des Eigenthums Eurer Ländereien. Bedenket wohl, ob Ihr diese Güter wieder aufs Spiel setzen wollt; wenn nicht, so haltet treu zusammen, folgt keinem Verführer und weiset alle Aufwiegelungsversuche mit Entschiedenheit zurück.

Marienwerder, den 2. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Bewohnern der Kreise Graudenz, Culm, Thorn, Strasburg und Löbau mache ich hierdurch bekannt, daß ich eine Truppen-Abtheilung aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie bestehend unter den Befehlen des General-Majors von Trützschler bei Graudenz versammelt habe, welche dazu bestimmt ist, für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in diesen Kreisen Sorge zu tragen, und das Eigenthum der Bewohner deutschen wie polnischen Stammes gegen gewaltsame Angriffe zu schützen. Diese Truppen werden sich dahin begeben, wo zur Erreichung dieses Zweckes ihre Gegenwart erforderlich ist. — Es ist nicht die Absicht, die polnische Nationalität zu bekämpfen, wohl aber mit den Waffen in der Hand ohne Rücksicht da einzuschreiten, wo die gesetzliche Ordnung gewaltsam gestört wird.

Ich fordere demnach die Bewohner der oben genannten Kreise hierdurch auf, sich jeder gewaltsamen und ungesetzlichen Handlung zu enthalten, und ruhig die ferneren Beschlüsse Sr. Majestät des Königs zu erwarten. Königsberg, den 31. März 1848.

Der kommandirende General des 1ten Armee-Corps.

Dohna.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Flatow, den 6. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Durch die Zusammenziehung des 1ten Bataillons (Conitz) 21ten Landwehr-Regiments sind die Familien-Verhältnisse der Wehrmänner mehr oder minder alterirt worden.

Die resp. Ortsvorstände werden deshalb veranlaßt, sich der Familien der eingezogenen Wehrmänner väterlich mit Rath und That anzunehmen, und wo es nöthig ist für deren Unterhalt nachdrücklich Sorge zu tragen. Flatow, den 9. April 1848.

Der Königl. Landrath.

In Folge einer Requisition des 1ten Bataillons (Conitz) 21ten Landwehr-Regiments wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reserven und Wehrmänner beim Verziehen und Zuziehen in dem Bezirk der 1ten Compagnie des genannten Bataillons, Behufs der Notiz, sich bei dem Kreis-Schreiber Klatt hieselbst und in dem Bezirk der 2ten Compagnie bei dem Vice-Feldwebel Schlunk zu Conitz zu melden haben.

Die resp. Ortsvorstände werden angewiesen, den Inhalt dieser Verfügung ohne Verzug zur Kenntniß der Reserven und Wehrmänner zu bringen.

Flatow, den 7. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Kreisdeputirte v. Grabowoski auf Glubczin, der Posterpedient Nehring zu Cammin und der Schulzengutsbesitzer Mayke zu Wittun sind von den Herren Kreisständen als Commissarien zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationsgesuche gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Flatow, den 7. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Pferden zu Kl. Lutau ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, wovon die Kreis-Eingesessenen in Kenntniß gesetzt werden.

Flatow, den 7. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Pocken-Krankheit unter den Schaafen zu Szykorz hat zu herrschen aufgehört, weshalb die verfügte Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 7. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Füsiliere Stephan Kobattek aus Zakrzewo und Johann Palutzeck aus Schwente von dem Füsilier-Bataillon des 21ten Infanterie-Regiments haben sich resp. am 2ten und 5ten d. Mts. mit Gewehr, Armatur und Munition heimlich entfernt. Indem ich die Signalements dieser Füsiliere mittheile, ersuche ich die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände, auf die Entwichenen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und per Transport hieher abzuliefern.

Flatow, den 9. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement

des Füsiliers (Reservist) Stephan Kobattek der 10ten Compagnie 21ten Infanterie-Regiments:

Familienname — Kobattek, Vorname — Stephan, Geburtsort — Zakrzewo, Kreis Flatow, Reg.-Bez. Marienwerder, Aufenthaltsort — Gnesen, Kreis Gnesen, Reg.-Bez. Bromberg; vor seiner Einstellung der Geburtsort, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkel, Nase — kurz und stark, Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund und voll, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — polnisch und wenig deutsch, bes. Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 neuer Mantel, 1 neuer Waffenrock, 1 Paar neue Tuchhosen, 2 Paar leinene Hosen, 2 Paar Stiefeln, 1 Feldmütze, 1 Paar Tuchhandschuhe, 1 Brodbeutel, 1 Halsbinde, 1 Drillichjacke, 1 Hemde.

Außerdem mitgenommen: 1 Gewehr nebst Kugelzieher und Krätzer, 1 Tornister und Kochgeschirr nebst Riemen und Beutel, 1 Leibgurt und 2 Patronentaschen, 1 Faschinenmesser, Scheide und Troddel, 30 Stück scharfe Patronen und 30 Stück Zündhütchen, 1 Gesangbuch, 1 Verbindezeug.

Signalement

des Füsilier Palutzeck der 12ten Compagnie 21ten Infanterie-Regiments:

Familienname — Palutzeck, Vorname — Johann, Geburtsort — Schwente, Kreis Flatow, Reg.-Bez. Marienwerder, Aufenthaltsort — Gnesen, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr 6 Monat, Größe — 3 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — schmal, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Bart — keinen, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein und schlank, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — im Gesicht Pockennarben.

Bekleidung: 1 Waffenrock, 1 Paar Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Feldmütze, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde. Außerdem mitgenommen:
1 Gewehr nebst Zubehör, 1 Tornister nebst Leibgurt, 2 Patronentaschen und 60 scharfe Patronen und ebensoviel Zündhütchen, 2 Paar leinene Hosen, 1 Drillichjacke, 1 Mantel nebst Riemen, 1 Abrechnungs- und 1 Gesangbuch, 1 Leibbinde, 1 Paar Ohrklappen, 1 Paar Tuchhandschuhe, 1 Paar neue Stiefeln, 1 Hemde, 1 Halsbinde, 1 Faschinenmesser nebst Scheide und 2 Troddeln, 1 Kochgeschirr nebst grauen Beutel und Riemen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer Meubles, Betten, Hausgeräth und einer Britschke steht ein Termin auf

den 19ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

im Schulzenhofe zu Skietz an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Flatow, den 2. April 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Die unverehelichte Josephine Kinkowna alias Kinka, welche bis Neujahr d. J. in Jakubowo gedient und von da bis vor ungefähr 14 Tagen sich bei ihrem Bruder Joseph Kinka in Czarnowo aufgehalten hat, ist des Mordes an ihrem dreijährigen Sohne Joseph Kinka drindend verdächtig. — Die unverehelichte Josephine Kinka ist nach den eingezogenen Erkundigungen am 3ten d. Mts. zum Markte nach Tuchel gegangen, und von da nicht wieder zurückgekehrt. — Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die Josephine Kinkowna zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung in unser Criminal-Gefängniß abzuliefern — Ein Signalement der p. Kinkowna kann nicht beigefügt werden, doch wird bemerkt, daß dieselbe ungefähr 30 Jahre alt, katholischer Religion, und der polnischen Sprache besser mächtig ist, als der deutschen. — Sie ist untersetzter Statur, hat dunkle Haare, schwarze Augenbraunen und soll sich in schwangerm Zustande befinden. Da es übrigens nicht unwahrscheinlich ist, daß die p. Kinkowna ihrem Leben ein Ende gemacht hat, so ersuchen wir die resp. Gerichte und Polizeibehörden, uns gefälligst schleunigst in Kenntniß zu setzen, wenn ein Leichnam vorgefunden werden sollte, welcher nach den obigen Mittheilungen der der p. Kinkowna sein könnte.

Conitz, den 6. April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 15. Flatow, den 21. April 1848.

Bekanntmachung

I. wegen Wahl der Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

A. Für die ländlichen Ortschaften.

Es werden in Gemäßheit des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8ten April c. für die zur Vereinbarung der Preußischen Staasverfassung zu berufende Versammlung und zunächst, Behufs der zu wählenden Wahlmänner, die in der hier annektirten Uebersicht aufgeführten Wahlcommissarien hierdurch ernannt. — Die Herren Wahlcommissarien werden ersucht, Jeder für seinen Bezirk **am 1ten Mai c. Vormittags 11 Uhr** als dem für die ganze Monarchie dazu bestimmten Tage die Urwahlen abzuhalten und über das Ergebniß, sowie über das Verfahren bei der Urwahl, nach dem gedruckten Formular, welches nebst einem Exemplar des Reglements des Königl. Staatsministerii zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8ten April c. Ihnen per Couvert zugefertigt werden wird, die Wahlverhandlungen aufzunehmen und mir dieselben spätestens bis zum 3ten Mai c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Von den Ortsbehörden ist sofort nach Empfang dieser Nummer des Kreisblatts in jeder Gemeinde ein namentliches Verzeichniß aller daselbst nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8ten April c., stimmberechtigten Wähler, also aller Preußen, welche das 24te Lebensjahr vollendet, in der Gemeinde seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, insofern sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben, oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung beziehen, aufzustellen und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal auszulegen, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen. Das diesfällige Verzeichniß hat jeder Ortsvorstand zum Wahltermine mitzubringen und mit der Bescheinigung, daß sämmtliche darin aufgeführte stimmberechtigte Urwähler durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind, dem Wahlcommissarius vorzulegen. Wer sich in jenem Verzeichniß übergangen glaubt, hat seine Einwendungen innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht für diesmal dem Landrath zu. Bei der Wahl ist jeder nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen. In der Wahlversammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt demnächst der Wahlcommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmenzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt. Der Wahlcommissar läßt durch die Simmenzähler mit dem Ortssiegel gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchem mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchem der

Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; ebenso ungestempelte Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahlcommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlcommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte die Zählung durch ein, mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat, Bedenken erregen, so sind Wahlcommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engern Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit andern Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlcommissar und Stimmzähler. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlcommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und mir, wie schon bemerkt ist, zum 3ten Mai c. überreicht. — Die Ortsvorstände haben diese Nummer des Kreisblatts sofort dem betreffenden Wahlcommissarius zur Kenntniß vorzulegen, während die Herren Wahcommissarien ersucht werden, mir unverzüglich anzuzeigen, daß sie von ihrer erfolgten Ernennung Kenntniß erhalten.

B. Für die Magistrate.

In den Städten des Kreises wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats geleitet und dabei ebenso verfahren, wie es vorstehend für die ländlichen Ortschaften bestimmt ist. In allen Wahlbezirken desselben Orts sind jedoch die Wahlen zur nämlichen Stunde zu bewirken, und wo in einem Wahlbezirk mehr als ein Wahlmann zu wählen ist, muß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorgenommen werden Die Protokolle über das Ergebniß und das Verfahren bei der Urwahl, sind von den Magistraten ebenfalls spätestens bis zum 3ten Mai c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren hier einzureichen. Alle Wahlmänner des Kreises haben sich zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters auf **den 8ten Mai c.** 11 Uhr Vormittags im hiesigen städtischen Schullokal einzufinden. Ueber die erfolgte Einladung der Wahlmänner wollen die Herren Wahlcommissarien und die Wohllöbl. Magistrate mir unverzüglich nach abgehaltener Wahl Anzeige machen.

II. In Betreff der Wahl der Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters zur deutschen National-Versammlung.

Die Herren Wahlcommissarien und Magistrate werden in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten April c. zugleich ersucht, Jeder für seinen Bezirk am 1ten Mai c. als dem für die ganze Monarchie dazu bestimmten Tage, jedoch erst nachdem die ad I. vorgeschriebenen Wahlen abgehalten sein werden, die Urwahlen wegen Wahl der Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung abzuhalten und über das Ergebniß sowie über das Verfahren bei der Urwahl die nach dem mitgetheilten Formular besonders aufzunehmenden Wahlverhandlungen mir ebenfalls bis zum 3ten Mai c. zu überreichen.

Beide Wahlen sind, wie es sich von selbst versteht, in getrennten Wahlakten vorzunehmen, wobei jedoch die bei den ersteren Wahlen gewählten Wahlmänner bei den letzteren nicht ausgeschlossen sind. Bei der Wahl für die deutsche National-Versammlung ist übrigens jeder großjährige Preuße in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Sonst gelten auch bei diesen Wahlen ganz dieselben Bestimmungen, wie bei den ad I. angeordneten Wahlen, doch wird den diesfälligen Wahlmännern der Ort und Termin, an welchem die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters zur deutschen National-Versammlung abgehalten werden soll, sowie der Wahlcommissarius später besonders bekannt gemacht werden. Flatow, den 14. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Uebersicht von den Wahlbezirken und Wahlcommissarien Behufs der Urwahlen nach dem Wahlgesetz vom 8ten April c., für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung und zur deutschen National-Versammlung zu berufende Versammlung.

Laufende Nr.	Der Wahlcommissarien		Namen der Gemeinden und Etablissements, welche zum Wahlbezirk gehören	Wahlort wo sich die Urwähler einzufinden haben.	Zahl der Bevölkerung nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung	Zahl der auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner.
	Wohnort	Stand u. Namen				
1	Gr. Zirkwitz	Schulze Broß	Gr. Zirkwitz	Gr. Zirkwitz	459	1
2	Kl. Zirkwitz	„ Bembenneck	Kl. Zirkwitz	Kl. Zirkwitz	485	1
3	Kol. Zakrzewke	„ Klotz	Kolonie Rogalin	Kol Zakrzewke	648	1
4	Zakrzewke	„ Remuß	Zakrzewke	Zakrzewke	485	1
5	Wordel	„ Schmelter	Wordel, Obkaß	Wordell	309 206	1
6	Gr. Wöllwitz	„ Pasternatzki	Gr. u. Kl. Völlwitz Klotzbuden u. Lindebuden	Gr. Wöllwitz	357 87 42 90	1
7	Wittkau	„ Grunau	Wittkau u. Wittkauer Mühle	Wittkau	333	1
8	Sittnow	„ Tarnow	Sittnow	Sittnow	460	1
9	Schönwalde	„ Bölter	Schönwalde	Schönwalde	492	1
10	Plötzig	„ Bulawa	Plötzig	Plötzig	613	1
11	Pempersin	„ Bigalke	Pempersin	Pempersin	424	1
12	Gr. Lutau	„ Wenda	Gr. u. Kl. Lutau	Gr. Lutau	469 238	1
13	Damerau	„ Semrau	Damerau	Damerau	363	1
14	Waldowke	Rittergutsbesitzer Krieger	Vorw. u. Dorf Waldowke Mühle Ciossek, Wilkowo und Olczewker Mühle	Waldowke	180 23 112	1
15	Zempelkowo	„ von Radzecki	Vorw. u. Dorf Zempelkowo Mühlenkavel, Borowke und Nichorz	Zempelkowo	217 48 59 209	1
16	Ostrowek	Rentmeister Quandt	Neuhoff Ostrowek, Wissoka Wittun, Dembowicz Mazuri u. Zboze	Ostrowek	185 20 140 240 20 4 270	1
17	Jastrzembke	Gutsbesitz. Nehring	Dorf u. Kol. Jastrzembke Suchoronzek	Jastrzembke	266 87 227	1

Wie vor.

18	Gr. Loßburg	Rittergutsb. Wegner	Gr. Loßburg, Kl. Loßburg Marientorf u. Justinenhof	Gr. Loßburg	319 28 41 8	1
19	Kol. Rogalin	Schulz Klebs	Kol. Rogalin, Dorf Rogalin	Kol. Rogalin	269 95	1
20	Zahn	Rittergutsb. Bothe	Zahn, Szykorz	Zahn	143 178	1
21	Gr. Wisniewke	Schulz Nast	Gr. Wisnewke, Kl. Wisnewke	Gr. Wisniewke	211 172	1
22	Kl. Butzig	Rittergutsb. v. Grabowski	Gr. Butzig, Kl. Butzig Cziskowo	Kl. Butzig	180 347 241	1
23	Dobbrin	Rittergutsb. Wehle	Vorw. u. Dorf Dobbrin. Blugowo, Scholastikowo Neukrug u. Hütten	Dobbrin	677	1
24	Kappe	Schulz Gollnik	Kappe	Kappe	354	1
25	Dzichowo	„ Liß	Dzichowo u. Piasecznow	Dzichowo	135 204	1
26	Battrow	„ Mäck	Vorw. u. Dorf Battrow, Böck	Battrow	353 134	1
27	Glubczyn	Rittergutsb. v. Grabowski	Vorw. u. Dorf Glubczyn Augustowo, Dollnik und Rogownitz	Glubczyn	480 57 75 48	1
28	Sakollnow	Schulz Schewe	Sakolnow u. Paruschke	Sakollnow	287 253	1
29	Blankwitt	„ Timm	Blankwitt u. Klukowo	Blankwitt	324 150	1
30	Gr. Friedrichs.	„ Kotke	Gr. Friedrichsberg	Gr. Friedrichs.	494	1
31	Glumen	„ v. Pikarski	Glumen	Glumen	533	1
32	Kujan	Königl. Oberförster Koch	Kujan, Kl. Friedrichsberg Schmirdowo, Friedrichsbruch u. Mitt. Friedrichsberg	Kujann	170 47 198 81 162	1
33	Königsdorf	Schulz Abraham	Königsdorff	Königsdorff	449	1
34	Kölpin	„ Hallweg	Kölpin	Kölpin	578	1
35	Lanken	„ Schöneberg	Lanken	Lanken	646	1
36	Linde	„ Zaspel	Linde	Linde	429	1
37	Pottlitz	Gutspächter Boy	Vorw. u. Dorf Pottlitz und Carlsdorf	Pottlitz	563 180	1
38	Schwente	Schulz Körnke	Schwente	Schwente	950	1
39	Skietz	„ Tarnow	Vorw. u. Dorf Skietz, Ruden	Skietz	465 275	1
40	Stewnitz	„ Ahlers	Vorw. u. Dorf Stewnitz. Grefonse u. Proch	Stewnitz	407 243 88	1
41	Wersk	Gutspächter Födisch	Wersk u. Offowo	Wersk	348 264	1
42	Pol. Wisnewke	Schulz Dobberstein	Poln. Wisnewke, Neu Wisnewke u. Neu Lanken	Pol. Wisnewke	664 157 61	1
43	Zakrzewo	„ Teichner	Zakrzewo	Zakrzewo	891	1
44	Flatow	Rentamtm. Nixdorff	Vrw. Flatow, Nowiny, Neuhof	Flatow	207 179	1
45	Gursen	Schulz Koselke	Vorw. u. Dorf Gursen	Gursen	476	1
46	Kleszczyn	„ Zempel	Kleszczyn, Wonzow, Wilhelmsee	Kleszczyn	368 473	1
47	Buntowo	Gutspächter Sänger	Vorw. u. Dorf Buntowo Slawianowo u. Wilhelmshoff	Buntowo	346 293	1
48	Offowke	Schulz Preibisch	Offowke u. Wengerz	Offowke	343 125	1
49	Petzin	„ Jalinski	Vorw. u. Dorf Petzin, Annafeld	Petzin	475 100	1
50	Petzewo	„ Heimann	Petzewo	Petzewo	313	1
51	Podrusen	Gutsp. Großkreutz	Vorw. u. Dorf Podrusen	Podrusen	382	1

(Siehe die Beilage.)

Signalement des Gottlieb Bade:

Alter — 18 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Schornsteinfegerbursche, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — braun, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — schmal, Mund — starke Lippen, Kinn u. Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: grautuchne Jacke, Weste und Hosen, lederne Schuhe, grauwollene Strümpfe, grautuchne Mütze, weißleines Hemde, Effekten, die derselbe bei sich hat: ein weißleines Tuch, eine graudrillichne Schürze, sämmtlich mit B. A. 184 gez.

Signalement des Franz Wiszniewski:

Alter — 23 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß, Haar — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase u. Mund — gewöhnlich, Kinn u. Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: grautuchne Jacke, Weste und Hosen, lederne Schuhe, grauwollene Strümpfe, grautuchne Mütze, weißleines Hemde, Effekten, die derselbe bei sich hat: ein weißleines Schnupftuch, eine graudrillichne Schürze, sämmtlich mit B. A. 184 gez.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 16. Flatow, den 28. April 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft beginnt in dem hiesigen Kreise mit dem 8ten Mai c., und der unten stehende Geschäftsplan ergiebt, an welchen Tagen dasselbe in den Revisionsorten Zempelburg, Vandsburg und Flatow abgehalten werden wird.

Zu gestellen haben sich sämmtliche junge Männer, welche in den Jahrgängen 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828 geboren sind. Von der Gestellung sind jedoch ausgeschlossen

a, diejenigen, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben,

b, diejenigen, welche als Ganz- oder Halbinvaliden anerkannt oder zur Armee-Reserve designirt, und mit den diesfälligen Scheinen versehen sind,

c, diejenigen, welche wegen körperlichen und andern Gebrechen definitiv ausgemustert worden sind, und endlich

d, diejenigen, welche wegen wirthschaftlicher Verhältnisse, Körperschwäche oder aus andern Ursachen dreimal definitiv zurückgestellt worden sind.

Damit wegen der sub d. genannten Leute keine Mißgriffe entstehen, sind dieselben von hieraus in den den Ortsstammrollen beiliegenden namentlichen Verzeichnissen von den aus jedem Orte des Kreises zu gestellenden Militairpflichtigen gestrichen worden. Diejenigen Leute aber in dem Alter von 20 bis 24 Jahren, welche erst nach Berichtigung der Rolle zugezogen, müssen sämmtlich ohne Unterschied zu den Revisionsterminen gestellt werden, wenn solche nicht bereits im Militair gedient haben, oder als Invaliden anerkannt sind.

Die Loosung wird in Gemäßheit der Bestimmung der Ersatz-Instruktion vom 3ten April 1825 ohne Unterbrechung an einem Orte ausgeführt. Der Termin zur Loosung ist auf den 15ten Mai c. Morgens 6 Uhr in Flatow festgesetzt worden. Es haben sich dazu sämmtliche Militairpflichtige, welche im Jahrgange 1828 geboren sind, sowie diejenigen, welche früher noch nicht gelooft haben und nachträglich zur Loosung gelassen worden sind, zu gestellen.

Zur Beachtung beim Geschäfte bestimme ich folgendes:

1) sämmtliche Kantonisten in dem Alter von 20 bis incl. 24 Jahren stellen sich, mit Ausnahme der in dem Eingange dieser Verfügung sub a bis d. genannten Leute, an den bestimmten Tagen Morgens 6 Uhr bei Vermeidung der Einholung auf ihre Kosten nach dem Revisionsorte.

2) Jeder Schulze, oder wenn dieser etwa behindert sein sollte, ein mit den Personal-Verhältnissen genau bekannter Stellvertreter desselben, muß mit den Militairpflichtigen des Orts vor der Kreis-Ersatz-Commission erscheinen, um die etwa nöthige Auskunft zu ertheilen. Namentlich aber müssen die Schulzen ihre Leute zusammenhalten und darauf sehen, daß dieselben vor dem Be-

ginne des Geschäfts sich des Genusses geistiger Getränke enthalten. In den Städten des Kreises muß dies Seitens der Magistratsdirigenten geschehen.

3) Jeder Ortsvorstand hat den Inhalt dieser Verfügung ohne Verzug jedem Militairpflichtigen bekannt zu machen und mit Strenge darauf zu halten, daß alle Kantonisten, die schon früher zur Musterung erschienen, mit den Loosungsscheinen, diejenigen aber, welche zum ersten Male sich gestellen, mit dem Taufscheine sich versehen, und diese Papiere, wenn sie aufgerufen werden und vor die Commission treten, offen in der Hand haben. — Zu diesem Behufe wird daher jeder Ortsvorstand etwa 8 Tage vor dem Termine seine kantonpflichtigen Leute zusammen zu berufen und sich selbst davon zu überzeugen haben, ob jeder Kantonist mit den vorher bezeichneten Scheinen versehen ist, denjenigen aber, welchen solche fehlen sollten, aufzugeben, daß sie sich wegen nachträglicher Ertheilung des Loosungs- oder Tauffscheins bei dem betreffenden Landraths-Amte oder Geistlichen schleunigst melden, widrigenfalls jeder Militairpflichtige, dem diese fehlen, eine 12 bis 24stündige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

4) An denjenigen Orten, wo die Krätze herrschen sollte, sind die Kantonisten anzuweisen, sich sogleich zu einem Arzte zu begeben, um ihre Heilung von jenem Uebel bewirken zu lassen. — Wer sich der Heilung entzieht, und mit der Krätze behaftet vor der Commission erscheint, verwirkt die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 19. des Amtsblatts pro 1839 angedrohte Strafe von 2 bis 5 Thlr.

5) Die Unikate der Stammrollen sind den den resp. Schulzen-Aemtern vorgesetzten Dominien und Rent-Aemtern zugesandt worden, von wo aus dieselben innerhalb 8 Tagen nach dem Empfange dieser Verfügung bei Vermeidung der Zusendung gegen Meilengebühren abzuholen sind. Den Magistraten dagegen werden die Stammrollen direkt zugesandt werden.

Die den Stammrollen beiliegenden namentlichen Verzeichnisse ergeben zwar die Zahl der zu gestellenden Leute, sollte aber inzwischen Zugang stattgefunden haben, so sind auch die zugekommenen Leute, wie bereits im Eingange bemerkt, mitzubringen, und zur Eintragung in die Listen noch vor dem Beginn des Geschäfts anzuzeigen, damit jede Störung beim Geschäfte vermieden wird.

6) Etwanige Berücksichtigungsgesuche sind spätestens 4 Tage vor dem Geschäfte nach dem untenstehenden Schema bei mir anzubringen. Später eingehende oder in der gehörigen Form nicht aufgestellte Reklamations-Gesuche werden den Betheiligten ohne weitere Berücksichtigung zurückgesandt werden. Ebenso finden spätere, mit Umgehung der Kreis-Ersatz-Commission, bei der Departements-Ersatz-Commission angebrachte Reklamationsgesuche keine Berücksichtigung.

Gründe der Reklamation sind folgende:

a, diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, welche durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben werden,

b, der einzige erwachsene Sohn einer hülfsbedürftigen Wittwe, welche mit ihm ein und dieselbe Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Familienglied bewirken kann,

c, Eigenthümer von ländlichen oder städtischen Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun seit der letzten Ersatz-Aushebung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung, einstweiliger Administration und Bewirthschaftung entweder wegen Kürze der Zeit oder wegen Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust, keine Veranstaltung hat getroffen werden können. Der Werth des Grundstücks ist hierbei nicht entscheidend. Der freiwillige Ankauf schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Kollision setzen,

d, solche Individuen, welche grade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, insofern sich nicht die Vermuthung herausstellt, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe die Absicht vorhanden gewesen, sich der Militairpflicht zu entziehen.

7) Uebrigens muß jeder Kantonist rein gewaschen und ordentlich gekleidet vor der Commission erscheinen.

8) Für die pünktliche Befolgung dieser Verfügung werden die Ortsvorstände hierdurch noch besonders verantwortlich gemacht.

Flatow, den 19. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Plan zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts pro 1848.

1. Nach Zempelburg gestellen sich zum

8ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Battrow, Böck, Gr. u. Kl. Butzig, Vorw. Cammin, Cziskowo, Damerau, Dzichowo, Grunau, Jasdrowo, Illowo, Komierowo, Komierowke, Gr. u. Kl. Loßburg, Marientorf, Justinenhoff, Gr. u. Kl. Lutau, Nichorz, Obbodowo, Polkow, Kol. Obbodowo, Obkaß, Piasetznow, Plötzig, Radonsk, Soßnow, Grünthal, Wimislowo, Salesch, Skarpi, Szykorz, Gr. Wisniewke, Kl. Wisniewke, Wissoka, Waldau, Tobolla Mühle, Waldowke, Olczewke, Ciossek.

9ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Wittkau, Willkowo, Wilhelmsbruch, Wordell, Zahn, Gr. Zirkwitz, Kl. Zirkwitz, Zempelkowo, Borowke, Stadt Cammin und Stadt Zempelburg.

2. Nach Vandsburg haben sich zu gestellen zum

10ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Dembowiecz, Jastrzembke, Kol. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Alt Lubcza, Mazuri, Mlinke, Ostrowek, Neuhoff, Pemperstn, Rogalin, Kol. Rogalin, Schönwalde, Sittnow, Schmilowo, Sypniewo, Suchoronczek, Ablage, Adamshoff, Ludwigshoff, Neu Lubcza, Lukowo, Hammermühl, Clementinowo, Vandburger Mühle, Wittun, Gr. u. Kl. Wöllwitz, Zackrzewke, Kol. Zackrzewke, Zboze und Stadt Vandsburg.

3. Nach Flatow haben sich zu gestellen

11ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Annafeld, Berglau, Dobbrin, Blugowo, Scholastikowo, Blankwitt, Buntowo, Carlsdorf, Gr., Mittel u. Kl. Friedrichsberg, Friedrichbruch, Glubczin, Dollnik, Augustowo, Rogownitz, Glumen, Gresonse, Gursen, Hammer, Neu Hammer, Hohenfier, Vorw. Krojanke, Kappe, Klukowo, Kleszin, Königsdorf, Kölpin, Krummenfließ, Kujann, Lanken, Neu Lanken, Neu Wiesniewke, adl. Landeck, Leßnik, Linde.

12ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Vorw. Flatow, Neuhof, Nowinni, Ossowo, Ossowke, Paruschke, Petzin, Petzewo, Podrusen, Pottlitz, Proch, Radawnitz, Antoninabusch, Ruden, Sakollnow, Fl. Schmirdowo, Schwente, Kr. Schmirdowo, Skiez, Slawianowo, Stewnitz, Strasforth, Wengerz, Wersk, Stalluhn, Wilhelmssee, Poln. Wiesniewke, Wonzow, Tarnowke, Zackrzewo.

13ten Mai c. Morgens 6 Uhr

Stadt Flatow und Krojanke.

Zum 15ten Mai c. Morgens 6 Uhr

haben sich sämmtliche jungen Leute, die im Jahr 1828 geboren sind, oder früher noch nicht geloost haben, zur Loosung nach Flatow aus allen Ortschaften des Kreises zu gestellen.

Schema zur Reklamations-Nachweisung.

Nr.	Der Militair-pflichtigen: Zuname	Der Militair-pflichtigen: Vorname	Geburtsort	Wohnort	Alter: Jahr	Alter: Monat	Größe: Zoll	Größe: Strich	Loosungs-Nummer	Stand und Gewerbe	Alter der Eltern: des Vaters	Alter der Eltern: der Mutter

Alter der sämmtlichen Geschwister: der Brüder	Alter der sämmtlichen Geschwister: der Schwestern	Angabe der Arbeitsunfähigkeit der Eltern. (Aerztl. Attest.)	Angabe der Größe der Ackerwirthschaft oder sonstigen Gewerbes der Eltern.	Vermögens-Zustand der Eltern.	Gründe der Reklamation.

Des Königs Majestät haben die Wiederaufhebung des, hinsichtlich der Weser und Bremer Zeitung, erlassenen Debits-Verbots zu genehmigen geruht, wovon die Polizei-Behörden des Kreises mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Herr General-Postmeister ersucht worden ist, die Königl. Post-Anstalten zur Wiederannahme von Abonnements auf die gedachten beiden Blätter zu ermächtigen. Flatow, den 13. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Pferden des Krugbesitzers Nikolaus Niemczek zu Dorf Zackrzewke bei Vandsburg ist die Räudekrankheit ausgebrochen, wovon die Kreis-Eingesessenen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Flatow, den 18. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Die unverehelichte Josephina Kinkowna ist in Gr. Komorze ergriffen, und deshalb der Steckbrief des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Conitz vom 6ten d. Mts. — Kreisblatt Nr. 14. — erledigt. Flatow, den 16. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Schaafen des Ackerbürgers Heinze zu Abbau Vandsburg ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Dies Etabilissement wird daher auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt. Flatow, den 16. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Austhuung der Aufräumung des aus dem Kujanna resp. Torfmoorbruch längst des Forstbelaufs Schwiedo nach dem Masurenbruche führenden Abzugsgrabens, haben wir zufolge höhern Auftrages, mit Zustimmung der Betheiligen einen Termin auf

den 8ten Mai Nachmittags 4 Uhr

in unserm Geschäftsbüreau anberaumt, zu welchem Unternehmer eingeladen werden.

Zempelburg, den 5. April 1848.

Der Magistrat.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 17. Flatow, den 12. Mai 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

An einigen Orten der Provinz sind Störungen der öffentlichen Ordnung eingetreten; sie haben sich aus Anlaß der am 1ten d. Mts. anberaumt gewesenen Wahlversammlungen in den letztverflossenen Tagen leider erneuet; anscheinend aus mißverstandener Auffassung des Zweckes dieser Versammlungen.

Ich nehme daraus Veranlassung darauf aufmerksam zu machen,

daß die in Berlin und Frankfurt zusammentretenden Versammlungen zunächst nur den Zweck haben, sich über die Preußische Staats-Verfassung und eine feste und innige Vereinigung Deutschlands zu vereinbaren, daß sie also nicht die Gelegenheit geben werden, die besonderen Rechtsverhältnisse zwischen verschiedenen Bewohner-Klassen des Landes in Erwägung zu ziehen und darüber zu beschließen; namentlich können bei ihnen nicht Beschwerden angebracht und verhandelt werden, welche sich auf die Art und Höhe des Lohnes der Inst- und Losleute beziehen.

Solche Beschwerden sind bei den geordneten Landesbehörden anzubringen, welche ihnen die sorgfältigste Beachtung widmen werden. Wo die Beschwerden begründet sind, wird denselben die gesetzlich zulässige Abhilfe werden. Bewilligungen, durch Drohungen oder gewaltsamer Weise herbeigeführt, sind vor dem Gesetz nicht nur ungültig und in ihren Folgen wirkungslos, sondern ziehen auch für die Urheber Bestrafung nach sich.

Daß bedauerliche Vorfälle, wie sie leider schon vorgekommen, die Uebel, mit welchen die Zeitverhältnisse Handel und Gewerbe bedrücken, noch vermehren, leuchtet ein. Entmuthigend auf den öffentlichen Verkehr wirkend, entziehen sie demselben die Mittel, die er bedarf zur Erhaltung und Herstellung lohnenden Arbeitsverdienstes. Mit Vertrauen wende ich mich an alle Bewohner dieses Landes, an welches Geburt, Erziehung und die theuersten Erinnerungen meines Lebens mich für immer knüpfen, mit der Aufforderung in Aufrichtigkeit und Wahrheit sich die Hand zu

reichen, um gemeinschaftlich Uebeln zu begegnen, die in ihren weiteren Folgen Alle treffen müssen. Ich hege die Hoffnung, daß der besonnene Sinn für Gesetz und Ordnung, welcher bisher alle Klassen der Bevölkerung, vornehmlich aber auch die arbeitende ausgezeichnet hat, sich auch ferner bewähren wird.

Die Landesbehörden sind vorbereitet, jeder vorkommenden Gesetzwidrigkeit mit Entschiedenheit zu begegnen. Sie werden ihre Pflicht, — den bestehenden Gesetzen Achtung zu verschaffen, — im vollsten Umfange erfüllen, und jede Uebertretung der gerichtlichen Bestrafung überweisen.

Königsberg, den 3 Mai 1848.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Auerswald.

Dem Wirthschafter Pöppel zu Sypniewo ist die Polizei-Verwaltung für die Gutsherrschaft von Sypniewo wiederum selbstständig übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flatow, den 20. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Es sind die Schulgebäude zu Battrow, Blankwitt, Dobbrin, Gr. Friedrichsberg, Grunau, Petzin, Pottlitz, Radawnitz, Strasforth und Zackrzewo noch nicht gegen Brandschaden versichert, weshalb den Patronen und Gemeinden dieser Schulgebäude die schleunige Versicherung mit dem Eröffnen empfohlen wird, daß diejenigen Patrone und Gemeinden, welche ihre Schulgebäude unversichert lassen, am allerwenigsten auf eine zu bewilligende Beihülfe aus Staats-Fonds im Falle vorkommenden kostspieliegen Bauten zu hoffen haben.

Flatow, den 22. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Kosten für den ausgeführten und abgenommenen Bau eines Holzstalles auf der katholischen Pfarre zu Zackrzewo betragen 61 Thlr. 1 sgr. 10 pf., für den Bau eines Brunnens daselbst 85 Thlr. 11 sgr. 6 pf., für den Bau eines Stalles für den Organisten 53 Thlr. 27 sgr. 8 pf., und 6 Thlr. 9 sgr. 6 pf. sind Ausfall bei Einziehung der Beiträge zu den Kosten für den Bau des Schaafstalles auf der Pfarre zu Zackrzewo gewesen, also zusammen 205 Thlr. 20 sgr. 6 pf., was den Ortsvorständen der zur katholischen Kirche zu Zackrzewo eingepfarrten Gemeinden hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, sich der Einziehung der Beiträge auf Requisition des Kirchenvorstandes zu seiner Zeit zu unterziehen.

Flatow, den 28. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Gebrüder Carl Friedrich und Carl Ferdinand Brandt von der 1ten Compagnie des 1ten Bataillons (Conitz) 21ten Landwehr-Regiments haben sich am 28ten April d. J. aus ihrer Garnison Conitz entfernt und die unten näher bezeichneten Königl. Montirungsstücke mitgenommen.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden und Ortsvorstände des Kreises werden ersucht, auf die Entwichenen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und nebst den Königl. Montirungsstücken an das 1te Bataillon des 21ten Landwehr-Regiments zu Conitz abliefern zu lassen.

Flatow, den 30. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement des Karl Ferdinand Brandt: Geburtsort — Graudenz, Aufenthaltsort — Königsberg i. Pr., Religion — evangelisch, Alter — 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — graublau, Nase u. Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzbraun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Derselbe hat nachstehende Königl. Montirungs-Stücke mitgenommen und sich damit bekleidet: 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Waffenrock, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde, 1 Brodbeutel.

Signalement des Karl Friedrich Brandt: Geburts- und Aufenthaltsort — Königsberg, Religion — evangelisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blaugrau, Nase u. Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzbraun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Derselbe hat nachstehende Königl. Sachen mitgenommen und sich damit bekleidet: 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Waffenrock, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar Stiefeln, 1 Säbel nebst Leibgurt und Schloß, 1 Unteroffizier-Troddel, 1 Paar lederne Handschuhe, 1 Brodbeutel.

Von verschiedenen Seiten ist mir der Wunsch vorgetragen worden, zur Berathung über allgemeine sociale Verhältnisse der Gegenwart eine Zusammenkunft in der Kreis-Stadt zu veranlassen.

Ich schlage zu diesem Behufe **Donnerstag den 18ten Mai c. Vormittags 10 Uhr** vor, und lade dazu die Herren Gutsbesitzer, die Herren Magistrats-Dirigenten, die Herren Gutspächter und Schulzen des Kreises, wenn sie abkommen können, so wie jeder Andere, der sich für jene Berathungen interessirt, hierdurch ergebenst mit dem Bemerken ein, daß die Zusammenkunft, welche eine reine freiwillige sein soll, in dem Lokale des Gastwirths Herrn Hildebrandt Statt finden wird.

Flatow, den 8. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Privat-Anzeigen.

Da ich Willens bin die von mir gepachteten Masuren-Wiesen wiederum zu verpachten, so ersuche ich Pachtlustige sich deshalb bei mir schleunigst zu melden.

Auch mache ich bekannt, daß ich noch einige Wispel Kartoffeln zu verkaufen habe.

Gr. Losburg, den 10. Mai 1848.

Wegner.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 18. Flatow, den 26. Mai 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Wir haben zu unserem Bedauern vernommen, daß auch im hiesigen Regierungs-Bezirk einzelne Uebelwollende es sich angelegen sein lassen, das von allen Verständigen längst als unrichtig erkannte Vorurtheil, als sei polnisch und katholisch, deutsch und evangelisch gleich bedeutend, dazu zu mißbrauchen, die Gemüther mit Beunruhigung zu erfüllen, indem sie die Meinung verbreiten, daß die Wahlen von Abgeordneten zu der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt am Main der katholischen Religion nachtheilig werden können.

Um einen solchen Irrthum völlig zu widerlegen, brauchen wir nur die **eine** Thatsache anzuführen, daß in dem gesammten Deutschland 21 Millionen Katholiken neben 16 Millionen Evangelischen leben, daß also die Zahl der Katholiken in Deutschland die Zahl der Evangelischen um 5 Millionen übersteigt.

Fragt Euch nun selbst, Ihr Bewohner des Regierungs-Bezirks Marienwerder! und überlegt es ruhig: ob es wohl möglich ist, daß die Deputirten, welche von einer so überwiegend zahlreichen katholischen Bevölkerung gewählt werden, irgend eine Beeinträchtigung der katholischen Religion dulden würden?

Aber auch Se. Majestät der König, welcher der katholischen und evangelischen Konfession völlig gleiche Rechte zugesichert hat, würde dies nimmermehr dulden.

Schenkt daher keinen Glauben solchen verderblichen Vorspiegelungen, welche einzig nur aus bösen Absichten verbreitet werden können, um die seit Menschengedenken friedlich mit einander lebenden katholischen und evangelischen Einwohner zu beiderseitigem Unheil zu entzweien.

Mit Vertrauen hoffen wir, daß jeder Vaterlandsfreund einem so schädlichen Irrthum nach besten Kräften entgegen zu wirken sich bestreben werde; ganz besonders rechnen wir aber mit Zuversicht darauf, daß die Geistlichen beider Konfessionen, denen das Wohl ihrer Gemeinden wahrhaft am Herzen liegt, nicht nur alles aufbieten werden, um solche böswillige Verdächtigungen durch verständige und liebevolle Beleh-

rung zu entkräften, sondern daß dieselben im Einklange mit ihrem heiligen Berufe zugleich zur Eintracht und zum Frieden eindringlich ermahnen werden.

Zwietracht führt zum Verderben, Eintracht gereicht Allen zum Heile!

Marienwerder, den 6. Mai 1848.

Königl. Preuß. Regierung. v. Nordenflycht.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei einem Theile der Bevölkerung des Kreises unrichtige Ansichten über den Zweck der nach Berlin berufenen National-Versammlung vorherrschen, und namentlich soll sich der irrige Glauben hin und wieder verbreitet haben, daß die besitzlosen Leute auf dem platten Lande Grundeigenthum erhalten sollen. Ich sehe mich Behufs Berichtigung dieser unrichtigen Ansicht zu der Bemerkung veranlaßt, daß die in Berlin zusammen getretene National-Versammlung lediglich den Zweck hat, die künftige Verfassung Preußens, d. h. die gegenseitigen Rechte der Krone und des Volks zu berathen und zu vereinbaren. Um die Wahl eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu jener Versammlung bewirken zu können, mußten in den einzelnen Dörfern die Urwahlen abgehalten werden, und konnte an dieser jeder großjährige preußische Unterthan Theil nehmen, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befand. — Ein jeder vernünftige Mensch wird einsehen, daß die Vertheilung oder Verschenkung von Land an Besitzlose, auf Kosten der Besitzenden, bei der bestehenden Gesetzgebung ein Unding ist, und daß dieses Prinzip überhaupt nirgends zur Ausführung gebracht werden kann, so lange es noch einen Glauben an Gesetz, Ordnung und Gesittung giebt.

Ich veranlasse deshalb die Herren Gutsbesitzer, Schulzen und Lehrer in den Gemeinden, wo die gedachten unrichtigen Ansichten über den Zweck der National-Versammlung Eingang gefunden haben sollten, es sich zur Aufgabe zu machen, die betreffenden Gemeinde-Mitglieder gründlich und ruhig zu belehren, und dahin zu wirken, daß aus ihrer Mitte solche Ansichten berichtigt und verbannt werden, welche die sozialen Verhältnisse im Allgemeinen nur gefährden können.

Flatow, den 22. Mai 1848. **Der Königl. Landrath.**

Indem ich die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände des Kreises hierdurch in Kenntniß setze, daß im laufenden Jahre impfen werden:

1. der Herr Kreis-Physikus Dr. Fritsch hieselbst

in der Stadt und Herrschaft Flatow, in den Dominialbezirken Sypniewo, Radawnitz, Butzig, Dobgrin, Grunau und Battrow, sowie in den Ortschaften Petzin und Wengerz;

2. der Herr Kreis-Chyrurgus Kleemann zu Krojanke

in der Stadt und Herrschaft Krojanke, mit Ausnahme von Petzin und Wengerz, und in den Glubczyner Gütern;

3. der Herr Dr. Vossius zu Zempelburg

in Zempelburg, Ciossek, Gr. u. Kl. Wisniewke, Gr. u. Kl. Lutau, Nichorz, Szykorz, Dzichowo, Piasetznow, Komierowo, Komierowke, Gr. Loßburg nebst Zubehör, Skarpi, Dorf u. Kol. Obbodowo, Waldau incl. Tobolla Mühle, Salesch, Waldowke u Olzewke, Zahn, Zempelkowo u. Borowke;

4. der Herr Dr. Mannheim zu Zempelburg, in Willkowo;

5. der Wundarzt 1ter Klasse Herr Carow zu Vandsburg

in Vandsburg, Dembowiecz, Dorf u. Kol. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Neuhoff, Pempersin, Sittnow, Dorf u. Kol. Rogalin, Smilowo, Suchoronczek, Wissocka, Gr. u. Kl. Wöllwitz Wittun, Schönwalde, Zboze, Dorf u. Kol. Zackrzewke, Mlinke, Mazuri, Ostrowek, Soßnow incl. Grünthal und Wimislowo;

6. der Wundarzt 1ter Klasse Herr Furbach zu Cammin

in der Stadt und dem ehemaligen Amte Cammin mit Ausnahme von Gr. u. Kl. Lutau;

7. der Wundarzt 1ter Klasse Herr Stybing zu Landeck, in adl. Landeck;

bemerke ich zugleich, daß eine besondere Aufforderung zur Gestellung der Fuhren für die einzelnen Herren Impfärzte, Seitens der dazu verpflichteten Communen, dann erfolgen wird, wenn die Impfpläne der Herren Aerzte eingereicht und genehmigt sein werden. — Die Duplikate von den eingereichten Impflisten werden den resp. Behörden zur sorgfältigen Berichtigung und Aufbewahrung zugehen, jedoch mache ich schon jetzt auf die Bestimmungen des Regulativs vom 16ten Januar 1838 zu III. 22. wegen der Nothwendigkeit der Anwesenheit des Ortsvorstandes an den Impf- und Revisionstagen, sowie zu IV. 31. wegen prompter Gestellung der Fuhren, und der im Unterlassungsfalle unausbleiblichen Folgen aufmerksam. Flatow, den 22. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Mehrere der Herren Schulzen des Kreises haben den Wunsch zu mir geäußert, einen allgemeinen Schulzentag anzuberaumen. Demzufolge habe ich zur Berathung über Gegenstände von allgemeinem Interesse des platten Landes, einen Schulzentag auf den 2ten Juni c. Vormittags 10 Uhr in Sypniewo anberaumt, und lade ich hierzu sämmtliche Schulzen des Kreises ein.

Flatow, den 18. Mai 1848. Der Königl. Landrath.

Die Wohllöbl. Magistrate und die Herren Bezirks-Erheber des Kreises werden hierdurch aufgefordert, mir die mit den erforderlichen Belägen versehenen Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1tes Semester c. bis zum 10ten Juni d. J. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Flatow, den 22. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Listen über die Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer und den Landarmenbeiträgen pro 1tes Semester c. sind mir in duplo, event. die nöthigen Vakat-Anzeigen resp. von den Wohllöbl. Magistraten, Dominien und Ortsvorständen, sowie von den Herren Bezirks-Erhebern zum 12ten Juni c., und die Klassensteuer- ꝛc. Ausfallslisten ebenfalls in duplo zum 25ten Juni c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. — Diejenigen Ortsvorstände, welche keinem Hebebezirk angehören, haben mir die Listen qu. direkt zu übergeben, und von den übrigen Ortschaften sind die Listen qu. an die betreffenden Erheber rechtzeitig abzuliefern. — Um Gleichförmigkeit bei Liquidirung der Klassensteuer-Abgänge herbeizuführen, haben die Ortsvorstände und Erheber die Klassensteuer-Abgänge, welche durch Todesfälle und Wohnungsveränderungen ꝛc. entstehen, in der Semesterliste unter folgenden Abschnitten anzugeben:

A. Aus der Klassensteuer-Veranlagungsliste,
B. Aus der Zugangsliste für das 1te Halbjahr c.,
C. Abgang wegen Steuerherabsetzung in Folge der Reklamation,
D. Abgang für die Landwehrmänner ꝛc.

Bei jedem Abschnitt muß die Reihefolge der Ordnungsnummer beachtet werden. Die laufende Nummer Spalte 1. geht also durch alle Abschnitte durch. — Mehrfach ist die Vorschrift, nach welcher der Monat und Tag des Zu- und Abgangs in den Listen angegeben werden soll, in Erinnerung gebracht und sollte fortan wieder dagegen gefehlt werden, so wird die Unterlassung mit 1 bis 5 Thlr. Ordnungsstrafe gerügt werden.

Die Wohllöbl. Magistrate und Herren Erheber, sowie die Ortsvorstände, welche sich keinem Hebebezirk angeschlossen, haben zwei Nachweisungen und zwar eine von den innerhalb des Kreises, und die andere von den außerhalb des Kreises verzogenen Steuerpflichtigen, nach dem durch die Kreisblatts-Verfügung vom 16ten November 1839 mitgetheilten Muster mir zu überreichen. Von den Bezirkserhebern, als Hrn. Domainen-Rentmeister Quandt, Hrn. Stadtkämmerer Pchellas und Hrn. Witting, ist überdies eine ortschaftsweise Hauptzusammenstellung von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen und eine 2te Hauptzusammenstellung von den Zu- und Abgängen bei den Landarmenbeiträgen, nach dem durch die Kreisblatts-Verfügung vom 15ten Mai 1840 Pag. 81. mit-

getheilten Schema einzureichen. — Bei Aufnahme der Zu- und Abgangslisten darf kein Ortsvorstand die spezielle und ausdrückliche Aufforderung zur Angabe, ob und welche Veränderungen sich zugetragen haben, verabsäumen und sollte gleichwohl von den Familien oder der Brodherrschaft eine unrichtige Angabe erfolgen, dann wird die Untersuchung wegen Klassensteuer-Defraudation eintreten. Diese Bestimmung ist bei der vorbemerkten Aufforderung in Erinnerung zu bringen. — Die Ortsvorstände und Erheber haben die auf dem Titelblatt der Zu- und Abgangsliste befindliche Bescheinigung zu vollziehen. Wo der Schulz oder die Dorfsgeschwornen weder lesen noch schreiben können, da muß die Prüfung der Liste von dem Ortsvorstande unter Zuziehung des Ortsschullehrers oder eines andern der Schrift kundigen und im Vertrauen des Vorstandes stehenden Mannes erfolgen, welcher auch die Unterkreuzung des Schulzen ꝛc. durch seine Namensunterschrift beglaubigt. Außerdem verweise ich auf die durch das Amtsblatt Nr. 10. pro 1838 Seite 74. erfolgte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 12ten Februar 1838, betreffend die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattgefundenen Wohnortsveränderungen, dem An- und Abzuge der Hausoffizianten, des Gesindes und der Handwerksgesellen ꝛc. mit dem Bemerken: daß jede Ortsbehörde hinlängliche Gelegenheit hat, die Veränderungen des Personenstandes Behufs der Klassensteuer-Verwaltung gehörig zu verfolgen, solche bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten zu berücksichtigen und die Steuerzahlung des Zugangs rechtzeitig eintreten zu lassen. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß in den Städten die polizeiliche Liste der Zugezogenen dem Ortssteuer-Erheber zur Berichtigung der Heberolle jeden Monat vorgelegt werden soll. Versäumnisse oder Nachläßigkeit werde ich strenge rügen.

Bei genehmigten Steuerherabsetzungen darf der betreffende Steuernde nicht — wie geschehen — in Ab- und Zugang gestellt werden, sondern es genügt, wenn der nicht zu erhebende Steuerbetrag in Abgang angenommen wird, jedoch muß bei den Steuerpflichtigen, deren monatliche Rate in Folge der Reklamation ermäßigt worden ist, zugleich in der Spalte: Ursache des Abgangs, angegeben werden, welcher monatliche Steuerbetrag zu zahlen bleibt. Wenn Einzelnsteuernde in einen besteuerten Haushalt ziehen, ist sowohl der Betrag der Haushaltungssteuer als die Veranlagungsnummer anzugeben, und wenn Grundbesitzer, Hausoffizianten oder Gewerbetreibende verziehen, so ist jedesmal zu erörtern, weshalb an die Stelle derselben kein Zugang nachgewiesen werden kann.

Sämmtliche Ortsvorstände fordere ich noch besonders auf, die Klassensteuer-Ausfallslisten, welche auch die Ausfälle bei den Landarmen-Beiträgen nachweisen, sobald solche von den Steuer-Erhebern ihnen vorgelegt werden, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit unter Benutzung der Heberolle und Quittungsbücher zu prüfen, die einziehungsfähigen Summen unverzüglich herbeizuschaffen und solche an den Erheber abzuführen, nächstdem aber die Listen dahin zu bescheinigen, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. sgr. pf. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt sind, auch die über die Ursache dieser Reste angeführten Umstände sich in der That so verhalten, wie angegeben ist. Der Dorfschulze und die Dorfgeschwornen müssen sich unterschreiben, auch muß der Erstere das Dorfsiegel beidrücken. Falls die Leute weder lesen noch schreiben können, muß die Prüfung und Bescheinigung der Listen von dem Ortsvorstande und mit Zuziehung des Ortsschullehrers oder eines andern der Schrift kundigen Mannes erfolgen. Letzterer bescheinigt alsdann die Unterkreuzung durch seine Namensunterschrift.

Flatow, den 13. Mai 1845.

Der Königl. Landrath.

Der Gutspächter Volckmann zu Bergelau beabsichtigt das auf einem Theile der Ländereien des genannten Vorwerks stehende Wacholderstrauch abzubrennen, wovon ich die Kreiseingesessenen hierdurch in Kenntniß setze.

Flatow, den 19. Mai 1884.

Der Königl. Landrath.

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 18. des Flatower Kreis-Blatts.

Die polnischen Flüchtlinge: Anton Charszewski, Theodor Dembowski, Joseph Flaszkiewi Martin Walkiewitz und Ludwig Flinkowski, welche auf das diesseitige Gebiet aus dem Königreich Polen übergetreten und einstweilen nach Marienwerder, Behufs ihres Aufenthalts gewiesen worden sind resp. am 29ten v. Mts. und 11ten d. Mts. aus Marienwerder entwichen. — Indem ich den resp. Polizei-Behörden und Ortsvorständen des Kreises unten das Signalement dieser Flüchtlinge mittheile, ersuche ich dieselben zugleich, auf diese Individuen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen und mir hierüber sofort Anzeige zu machen. Flatow, den 19 Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement des Anton Charszewski: Geburts- u. Wohnort — Warschau, Religion — katholisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — blaugrau, Nase — etwas länglich, Mund — gewöhnlich, Kinn u. Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: blauer Kortrock, grautuchne Hosen, Schmierstiefel, ein weißes feinleinenes Hemde, ein schwarzseidnes Halstuch, eine schwarztuchne Mütze mit Schirm.

Signalement des Theodor Dembowski: Geburtsort — Niedabel Kreises Radom, Wohnort — Warschau, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — klein, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase u. Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: grautuchner Rock mit Schaafpelz gefüttert, dunkelgrüne tuchne Hosen, kalblederne Stiefel, ein weißleinenes Hemde, ein schwarzes Halstuch, eine schwarztuchne runde Mütze mit Schirm.

Signalement des Joseph Flaszkiewitz: Größe — 5 Fuß, Alter — 21 Jahr, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augen — grau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Gesicht und Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und untersetzt.

Signalement des Martin Walkiewig: Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Alter — 22 Jahr, Haare — dunkel, Stirn — frei, Augen — blond, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Gesicht und Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank.

Signalement des Ludwig Flinkowski: Größe — kein Maaß, Alter — 26 Jahr, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augen — grau, Nase — mittelmäßig, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Gesicht — rund, Kinn — bewachsen, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und schlank.

Unter den Pferden zu Neu Hammer ist die Räudekrankheit ausgebrochen, wovon die Kreis-Eingesessenen in Kenntniß gesetzt werden. Flatow, den 30. April 1848.

Der Königl. Landrath.

Impf-Plan des Kreis-Physikus Dr. Fritsch in Flatow pro 1848.

Den 19ten Mai Nachmitt. 4 Uhr Impfung der Stadt Flatow.

Den 26ten Mai Morg. 8 Uhr in meiner Wohnung Impfung von Vorw. Flatow, Neuhoff, Nowiny. Nachmitt. 4 Uhr in Flatow in der evangelischen Schule Fortsetzung der Impfung von Flatow, Impfung von Friedrichsbruch, Vorimpfung von 3 Kindern aus Schwente.

Den 2ten Juni Vormitt 10 Uhr in Gursen Revision von Neuhof und Nowinny, Impfung von Gursen und Hohenfier. Gursen holt mich um 8 Uhr früh u. fährt mich nach 10 Uhr zurück. Nachmitt. 4 Uhr in Flatow in der evangelischen Schule Revision von Flatow, Impfung von Blankwitt und Klukowo, Vorimpfung von 2 Kindern aus Pezin.

Den 3ten Juni Vormitt. 10 Uhr in Stewnitz Revision von Friedrichsbruch, Impfung von Stewnitz und Gresonse, Vorimpfung von 2 Kindern aus Poln. Wisniewke.
Nachmitt. 4 Uhr in Schwente Impfung von Schwente, Vorimpfung von 2 Kindern aus Klesczin. — Stewnitz holt mich um 9 Uhr früh und fährt mich um 11 Uhr zurück.
Schwente holt mich um 3 Uhr Nachmitt. und fährt mich um 5 Uhr zurück.
Den 9ten Juni Vormitt. 10 Uhr in Hohenfier Revision von Gursen und Hohenfier, Impfung Radawnitz und Straßforth.
Nachmitt. 4 Uhr in Flatow Revision von Flatow, Blankwitt und Klukowo.
Abends 6 Uhr in Petzin Impfung von Petzin und Wengerz.
Hohenfier holt mich um 8 Uhr früh und fährt mich um 11 Uhr zurück.
Petzin holt mich um 5 Uhr Nachmittags und fährt mich um 7 Uhr zurück.
Den 10ten Juni Vormitt. 9 Uhr in Stewnitz Revision von Stewnitz und Gresonse, Impfung von Proch.
Vormitt. 10 Uhr in Poln. Wisniewke Impfung von Poln. Wisniewke, Vorimpfung von 3 Kindern aus Zackrzewo.
Nachmitt. 3 Uhr in Schwente, Impfung von Wonzow.
Nachmitt. 4 Uhr in Klesczin Impfung von Klesczin, Slawianowo, Ober, Mittel u. Nieder Wilhelmssee und Skietz. — Stewnitz holt mich früh um 8 Uhr und fährt mich um 9 Uhr nach Poln. Wisniewke, Poln. Wisniewke fährt mich um 11 Uhr nach Hause.
Schwente holt mich um 2 Uhr und fährt mich um 3 Uhr nach Klesczin, Klesczin um 6 Uhr nach Hause. (Fortsetzung folgt.)

Als die Nakler einen mehr denn wahrscheinlichen feindlichen Einzug der in ihrer unmittelbaren Nähe sich zusammen gezogenen polnischen Sensenmänner zu besorgen hatten, flüchteten die Wehrlosen und unter ihnen auch meine Frau.

Mit einem ermüdeten Angespann in der Nacht in Podrusen — noch nicht am Reiseziele — angekommen, hat meine Frau den Hrn. Gutspächter Großkreutz um Aufnahme auf wenige Stunden bitten lassen.

Hr. G. mit gespannter Aufmerksamkeit zwar die Schilderung der Gefahren anhörend, hat sich zu der Unbequemlichkeit aber nicht entschließen mögen, einer geängstigten Flüchtigen auf Augenblicke seine Thüren zu öffnen.

Möge die öffentliche Meinung über dies Benehmen urtheilen; — mich will bedünken, daß ich jedem Bedrängten einen Dienst erweise, wenn ich diese Art von Menschenfreundlichkeit des Hrn. G., wie es hiermit geschieht, ins Publikum bringe.

Es sei noch bemerkt, daß, hätte meine Frau ihre Bitte um Aufnahme — wozu ich für den event. Nothfall im Vertrauen auf meine persönliche Bekanntschaft mit Hrn. G. selbst angerathen hatte — durch einen demselben unbekannten Menschen anbringen lassen, ich eine Beschönigung der ablehnenden Antwort darin suchen würde, daß ihm — vielleicht als gestrengen Polizist von Podrusen — Zweifel über die Unverdächtigkeit der Person geblieben, doch der Abgesandte meiner Frau war eine dem G. sehr wohl bekannte Person, meine Frau also recognoszirt.

Nakel, den 17. Mai 1848.

Kopitzke,
Amts-Aktuarius und Communal-Kassen-Rendant.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 19. Flatow, den 2. Juni 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Indem wir nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25ten April d. J. so wie die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27ten ej. m. über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge:

„Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17ten Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden. Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848. Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staasministerium."

Bekanntmachung

über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

„Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf den Antrag des Königl. Staats-Ministeriums am 25ten d. Mts. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich befördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Aufnahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2. Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist;

2) in Gold oder Silber in Barren; 3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3. Der Einsender erhält von der Kasse (§. 1.) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4. Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Golde oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler (219 $\frac{9}{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5. Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25ten d. Mts., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6. Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25ten d. Mts. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister. Hansemann."

zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir dem patriotischen Sinne der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks, daß sie im Hinblicke auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse nach dem Beispiel vieler, welche schon früher herbeigeeilt sind, um sich Opfer zu Gunsten des Vaterlandes aufzuerlegen, und da Preußen den Ereignissen, welche eine Zeit gewaltiger Erschütterungen herbeiführen kann, vorbereitet und gerüstet gegenüber treten muß, die hierdurch gegebene Veranlassung gern benutzen werden, ihre Vaterlandsliebe kund zu geben und dieselben durch Darbringung freiwilliger Beiträge, Jeder nach seinen Kräften, zu bethätigen, zumal solche nur in Form einer vom Staate zu verzinsenden Schuld angenommen, oder doch das freiwillig Gezahlte, sofern die Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen erforderlich werden sollte, auf die alsdann dem Lande aufzuerlegenden Leistungen angerechnet, Falls diese Nothwendigkeit aber nicht eintreten mögte, zurückgezahlt werden wird.

Zur Bequemlichkeit der Darleiher haben wir auch die Kreissteuer-Kassen zur Annahme der im §. 2. vorstehender Ministerial-Bekanntmachung bemerkten Beiträge angewiesen, und diese Kassen so wie sämmtliche Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter mit gedruckten Formularen zu den Nachweisungen über die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs baar eingezahlten Beträge und über das eingelieferte Gold und Silber, nach den unten folgenden Mustern versehen, welche bei denselben unentgeldlich in Empfang genommen werden können, gleichwie die gedachten Behörden den Darleihern, so weit es von diesen gewünscht wird, auch die Nachweisungen selbst aufstellen und zur Unterschrift vorlegen werden.

Ueber die bei den Kreissteuer-Kassen eingelieferten Beiträge werden den Darleihern von

erstern unter dem Duplikat der Nachweisungs-Deklaration Interims-Bescheinigungen ertheilt und diese demnächst gegen vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse umgetauscht werden.

Sobald die Königl. General-Münz-Direktion den Werth des eingelieferten verarbeiteten ꝛc. Goldes und Silbers festgesetzt und uns davon benachrichtigt hat — (§. 4. der Ministerial-Bekanntmachung), werden die Einsender von diesem Werthe mittelst einer von unserer Hauptkasse ausgestellten Bescheinigung in Kenntniß gesetzt werden.

Ein Verzeichniß der bei unserer Hauptkasse eingegangenen Beiträge wird mit namentlicher Angabe der Darleiher von 8 zu 8 Tagen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Schließlich empfehlen wir sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, sowie insbesondere auch den Vorstehern der sich in den Städten gebildeten Bürger-Vereine und jedem Einzelnen derselben angelegentlich, durch Wort und That zu Kundgebungen des Patriotismus und Bethätigung desselben mittelst Darbringung freiwilliger Beiträge aufzumuntern und hoffen mit Zuversicht, daß die Bewohner dieser Provinz, eingedenk des Ruhmes, welchen sie sich in frühern verhängnißvollen Zeiten des Vaterlandes mittelst Auferlegung freiwilliger Opfer um dasselbe erworben haben, auch gegenwärtig darin nicht zurückstehen werden.

Marienwerder, den 5. Mai 1848. Königl. Preuß. Regierung.

Nachweisung über die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Königlichen Kreissteuer-Kasse zu N. eingezahlten Beiträge.

Nummer der ausgestellten Quittung — wird von der Kasse ausgefüllt — Namen des Einzahlers, Stand des Einzahlers, Wohnort des Einzahlers, Tag der Einzahlung, Betrag der eingezahlten Summe, Bemerkungen. N., den ten 1848. (Namensunterschrift.)

Nachweisung über das als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Königlichen Kreissteuer-Kasse zu N. eingelieferte Gold und Silber.

Nummer der ausgestellten Quittung, Namen des Einsenders, Stand des Einsenders, Wohnort des Einsenders, Tag der Einlieferung, Bezeichnung der eingelieferten Gegenstände, Gewicht der eingelieferten Gegenstände. N., den ten 1848. (Namensunterschrift.)

Zu den Kosten des im Januar d. J. in Berlin versammelt gewesenen ständischen Ausschusses und des zweiten vereinigten Landtages hat der hiesige Kreis 108 Thlr. 8 sgr. 11 pf. beizutragen, welche nach der untenstehenden Repartition aufzubringen sind.

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge ohne Verzug zu subrepartiren und bis zum 10ten Juni d. J. bei Vermeidung der Exekution an die Königl. Kreiskasse hierselbst abzuführen. Den Ortsvorständen bleibt es unbenommen, die Subrepartition auch nach einem andern Maaßstabe, als dem der Seelenzahl anzulegen.

Flatow, den 29. Mai 1848. **Der Königl. Landrath.**

Repartition der von dem Kreise Flatow aufzubringenden Kosten des im Januar d. J. in Berlin versammelt gewesenen ständischen Ausschusses und des zweiten vereinigten Landtages im Betrage von 108 Thlr. 8 sgr. 11 pf.

Namen der Zahlungspflichtigen.	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.	Namen der Zahlungspflichtigen.	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.	Namen der Zahlungspflichtigen.	Seelenzahl	Betrag tlr.	sg.	pf.
A. Der erste oder der Stand der Ritterschaft.														
Dom. Battrow	210	1	11	—	Dom. Flatow	2427	15	23	—	D. Komierowo	219	1	12	8
„ Butzig .	298	1	28	2	„ Glubczin	346	2	7	4	„ Krojanke	955	6	6	—
„ Dobbrin	442	2	25	4	„ Grunau .	503	3	7	10	„ Loßburg	186	1	6	3

Wie vor.

Dom Radawnitz	294	1	27	3	Dom. Soßnow	421	2	22	—	Dom. Waldowke	118	—	23	—
„ Sypniewo	1157	7	15	3	„ Skarpi	80	—	15	8	„ Zahn	116	—	22	7
„ Salesch	92	—	18	—	„ Waldau	151	—	29	6	„ Zempelkowo	146	—	28	6

B. Der zweite oder der Stand der Städte.

Cammin	1010	3	1	—	Krojanke	2814	8	13	4	Zempelburg	3238	9	21	8
Flatow	2528	7	17	8	Vandsburg	1415	4	7	6					

C. Der dritte oder der Stand der Landgemeinden.

Vorw. Cammin	104	—	2	3	Gr. Butzig	235	—	5	2	Wilhelmssee	230	—	5	1
Mühle Cioffek	23	—	—	6	Cziskowo	235	—	5	2	Wersk	256	—	5	7
Damerau	363	—	8	—	Battrow	193	—	4	3	Pln. Wisniewke	656	—	14	4
Dembowiecz	20	—	—	6	Böck	84	—	1	10	Neu Wisniewke	157	—	3	5
Mühlenkavel	48	—	1	1	Dobbrin	246	—	5	4	Zackrzewo	881	—	19	3
Mühle Vandsb.	9	—	—	3	Kappe	343	—	7	6	Buntowo	209	—	4	7
Jastrzembke	266	—	5	10	Dzichowo	135	—	2	11	Hammer	166	—	3	8
Kol. Jastrzembke	87	—	1	11	Piasecznow	204	—	4	6	Leßnick	70	—	1	6
Klotzbuden	42	—	1	—	Glubczin	322	—	7	1	Neu Hammer	54	—	1	2
Lindebuden	90	—	2	—	Paruschke	253	—	5	6	Vorw. Krojanke	28	—	—	8
Gr. Lutau	469	—	10	3	Sakollnow	279	—	6	1	Ossowke	343	—	7	6
Kl. Lutau	205	—	4	6	Blankwitt	248	—	5	5	Pezin	264	—	5	9
Neuhoff	185	—	4	—	Carlsdorf	180	—	3	11	Pezewo	313	—	6	10
Nichorz	209	—	4	7	Friedrichsbruch	81	—	1	9	Podrusen	256	—	5	7
Obkaß	206	—	4	6	Gr. Friedrichsb.	483	—	10	6	Smirdowo (Kr.	318	—	6	11
Pemperſin	424	—	9	4	Mittel do.	162	—	3	6	Tarnowke	934	—	20	6
Plötzig	613	—	13	5	Kl. do.	47	—	1	—	Wengerz	30	—	—	8
Rogalin	95	—	2	1	Glumen	533	—	11	8	Komierowo	126	—	2	9
Kol. Rogalin	269	—	6	—	Gursen	399	—	8	9	Gr. Loßburg	210	—	4	7
Schönwalde	492	—	10	10	Gresonse	192	—	4	2	Salesch	137	—	3	—
Sittnow	460	—	10	—	Klukowo	40	—	—	10	Waldowke	62	—	1	4
Schmilowo	175	—	3	10	Kleszcin	361	—	7	11	Waldau	274	—	6	—
Suchoronczek	227	—	5	—	Kujann	81	—	1	9	Zahn	27	—	—	8
Szykorz	178	—	3	11	Königsdorf	449	—	9	10	Zempelkowo	130	—	2	10
Willkowo	112	—	2	6	Kölpin	564	—	12	4	Soßnow	243	—	5	4
Gr. Wiesniewke	211	—	4	8	Linde	429	—	9	5	Kol Obbodowo	328	—	7	2
Kl. Wiesniewke	172	—	3	9	Lanken	635	—	13	11	Dorf do.	142	—	3	2
Wissoka	140	—	3	1	Neu Lanken	61	—	1	4	Radawnitz	397	—	8	8
Wittun	240	—	5	3	Ossowo	264	—	5	9	Hohenfier	284	—	6	3
Wittkau	333	—	7	3	Pottlitz	282	—	6	2	Strasforth	181	—	4	—
Gr. Wöllwitz	357	—	7	10	Ruden	269	—	5	10	adl. Landeck	389	—	8	6
Kl. Wöllwitz	87	—	2	—	Schwente	945	—	20	8	Krummenfließ	374	—	8	2
Wordell	309	—	6	9	Slawianowo	112	—	2	6	Sypniewo	1008	—	22	1
Zackrzewke	485	—	10	7	Skietz	339	—	7	5	Jasdrowo	201	—	4	5
Kol. Zackrzewke	648	—	14	2	Smirdowo (Fl.	198	—	4	2	Illowo	262	—	5	9
Zboze	270	—	5	11	Stewnitz	322	—	7	1	Radonsk	159	—	3	6
Gr. Zirkwitz	459	—	10	—	Wonzow	231	—	5	1	Grunau	427	—	9	4
Kl. Zirkwitz	485	—	10	7										

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 19. des Flatower Kreis-Blatts.

Der interimistische Bürgermeister Burke ist als Schiedsmann für die Stadt Cammin für die nächstfolgenden drei Jahre gewählt und als solcher auch bestätigt worden.

Flatow, den 20. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Bei der am 21ten d. Mts. von dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereine veranstalteten Thierschau haben erhalten:

1, der Freibauer Johann Wiese aus Podrusen für die beste Zuchtstute die Prämie von 10 Thlr.
2, der bäuerl. Wirth Val. Brzunkalla aus Klukowo für die nächstbeste do. die Prämie von 5 Thlr.
3, der bäuerliche Wirth Bartholomäus Matuczewski aus Klukowo für das beste Arbeitspferd die Prämie von 8 Thlr.
4, der Erbpächter Hinz aus Skietz für das beste Fohlen die Prämie von 5 Thlr.
5, der bäuerl. Wirth Christ Bettin aus Glumen für das nächstbeste Fohlen eine Fahne als Auszeichnung,
6, der bäuerl Wirth Joh Schur aus Sakellnow für den besten Bullen die Prämie von 5 Thlr.
7, der Wirth Hahlweg aus Gresonse für die beste Kuh die Prämie von 5 Thlr.
8, der Wiesenwärter Rutz aus Schwente für das beste Kalb die Prämie von 2 Thlr.
9, der Wachtmeister Fallien hieselbst für die beste Zuchtsau die Prämie von 2 Thlr.

Verdiente Anerkennung ist zu Theil geworden:

10, dem Wirth Michael Bölter aus Poln. Wisniewke für das beste Schaaf,
11, dem Gutspächter Baumann zu Annafeld für mehrere Mutterschaafe und einen Schaafbock,
12, dem Gutspächter Durège zu Klukowo für einen Schaafbock u. mehrere junge Mutterschaafe,

welches der unterzeichnete Vorstand hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme der Kreis-Eingesessenen bringt, daß die Theilnahme an der Thierschau in diesem Jahre eine sehr erfreuliche war, und das Resultat derselben den Erwartungen vollkommen entsprach. Wir hoffen für das nächste Jahr größere Prämien bewilligen zu können, und wiederholen die Bitte, sich unserm Vereine recht zahlreich anzuschließen

Flatow, den 25. Mai 1848.

Der Vorstand des Land- und Gartenbau-Vereins für den Flatower Kreis.

v. Hindenburg. Boy. Hummel.

Impf-Plan des Kreis-Physikus Dr. Fritsch in Flatow pro 1848.

(Fortsetzung und Schluß)

Den 16ten Juni Vormitt. 9 Uhr in Radawnitz Revision von Radawnitz und Straßforth.
Vormitt. 10 Uhr in Krummenfließ Impfung von Krummenfließ, Kölpin und Berglau.
Radawnitz holt mich um 8 Uhr und fährt mich um 9 Uhr nach Krummenfließ, Krummenfließ fährt mich um 11 Uhr nach Hause.
Abends 5 Uhr in Petzin Revision von Petzin Abends 6 Uhr in Wengerz Revision von Wengerz.
Petzin holt mich Nachmitt. 4 Uhr und fährt mich nach Wengerz, Wengerz fährt mich um 6 Uhr nach Hause.
Den 17ten Juni Vormitt. 9 Uhr in Poln. Wisniewke Revision von Poln. Wisniewke u. Proch, Impfung von Königsdorff, Carlsdorff, Neu Wisniewke und Neu Lanken.
Vormitt. 11 Uhr in Zackrzewo Impfung von Zackrzewo und Gr. Friedrichsberg.
Poln. Wisniewke holt mich um 7 Uhr früh und fährt mich um 10 Uhr nach Zackrzewo, Zackrzewo fährt mich um 12 Uhr nach Hause.
Nachmitt. 3 Uhr in Wonzow Revision von Wonzow.

Nachmitt. 5 Uhr in Klesczyn Revision von Klesczyn, Slawianowo, Ob, Mitt., Nieder Wilhelms-
Nachmitt. 6 Uhr in Ruden Revision von Skietz, Impfung von Ruden. [see.
Wonzow holt mich um 2 Uhr und fährt mich um 4 Uhr nach Klesczyn, Klesczyn fährt mich um 5 Uhr nach Ruden, Ruden fährt mich um 7 Uhr Abends nach Hause.

Den 23ten Juni Vormitt. 9 Uhr in Kölpin Revision von Kölpin, Krummenfließ, Bergelau, Impfung von Kappe und Lanken, Vorimpfung von 2 Kindern aus Dobbrin.
Vormitt. 11 Uhr in Pottlitz Revision von Carlsdorf, Neu Wiesniewke und Neu Lanken, Impfung von Pottlitz und Ossowo.
Nachmitt. 2 Uhr in Glumen Revision von Königsdorf, Impfung von Glumen.
Nachmitt. 4 Uhr in Zackrczewo Revision von Zackrczewo auf der Durchreise.
Nachmitt. 5 Uhr in Gr. Friedrichsberg Revision von Gr. Friedrichsberg, Impfung von Mittel und Kl. Friedrichsberg.
Kölpin holt mich um 7 Uhr für von Flatow ab, Pottlitz holt mich um 10 Uhr Vormitt. von Kölpin ab und fährt mich um halb 2 Uhr nach Glumen, Glumen fährt mich um 3 Uhr nach Gr. Friedrichsberg, Gr. Friedrichsberg fährt mich um 6 Uhr nach Hause.

Den 30ten Juni Vormitt. 8 Uhr in Glumen Revision von Glumen.
Vormitt. 9 Uhr in Pottlitz Revision von Pottlitz.
Vormitt. 10 Uhr in Lanken im Kruge Revision von Lanken.
Vormitt. 11 Uhr in Hütten Revision von Kappe, Impfung von Hütten, Lackiskowo.
Nachmitt. 2 Uhr in Dobbrin Impfung von Dobbrin, Blugowo und Linde.
Nachmitt. 5 Uhr in Ossowo Revision von Ossowo, Impfung von Gr. und Kl. Butzig, Cziskowo und Wersk.
Glumen holt mich um 6 Uhr früh von Flatow und fährt mich um 8 Uhr nach Pottlitz, Pottlitz fährt mich um 9 Uhr Vormitt. nach Lanken, Lanken fährt mich über Hütten nach Dobbrin, Dobbrin fährt mich um 4 Uhr Nachm. nach Ossowo, Ossowo fährt mich um 6 Uhr nach Hause.

Den 1ten Juli Nachmitt. 4 Uhr in Fl. Smirdowo Revision von Mittel und Kl. Friedrichsberg, Impfung von Fl. Smirdowo und Kujan.
Fl. Smirdowo holt mich um 2 Uhr Nachmitt. und fährt mich um 5 Uhr zurück.

Den 7ten Juli Vormitt. 9 Uhr in Linde Revision von Linde
Vormitt. 10 Uhr in Dobbrin Revision von Dobbrin und Zubehör (1 mit nach Grunau).
Nachmitt. 2 Uhr in Grunau Impfung von Grunau und Böck.
Nachmitt. 4 Uhr in Battrow Revision von Kl. Butzig und Cziskowo, Impfung von Battrow.
Linde holt mich um 6 Uhr früh und fährt mich um halb 10 Uhr nach Dobbrin, Dobbrin fährt mich um 12 Uhr nach Grunau, Grunau fährt mich um 3 Uhr nach Battrow, Battrow fährt mich um 5 Uhr nach Hause.

Den 8ten Juli Nachmitt. 2 Uhr in Fl. Smirdowo Revision von Fl. Smirdowo und Kujan.
Nachmitt. 3 Uhr in Wersk Revision von Wersk und Gr. Butzig (2 mit nach Sypn.)
Nachmitt. 5 Uhr in Sypniewo Impfung von Sypniewo u. Zubeh., Jasdrowo, Illowo, Radonsk.
Fl. Smirdowo holt mich um 1 Uhr von Flatow ab, Wersk holt mich um 2 Uhr von Fl. Smirdowo ab und fährt mich um 4 Uhr nach Sypniewo, Sypniewo fährt mich um 6 Uhr nach Hause.

Den 15ten Juli Nachmitt. 4 Uhr in Sypniewo Revision der Herrschaft Sypniewo.
Eine Fuhre aus der Herrschaft Sypniewo holt mich um 1 Uhr Nachmitt. und fährt mich um 6 Uhr nach Hause.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen

in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31ten August in Dirschau,	den 11ten September in Marienwerder,
den 4ten September in Pr. Holland,	den 12ten September in Neuenburg,
den 5ten September in Elbing,	den 14ten September in Schwetz,
den 7ten September in Marienburg,	den 16ten September in Bromberg.
den 9ten September in Mewe,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. — Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bitte um Unterstützung!

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. Mts. sind die Bewohner des Dorfes Kl. Zirkwitz durch eine Feuersbrunst, welche 45 Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Asche legte, schwer heimgesucht worden. Neun bäuerliche Wirthe, zwei Käthner, ein jüdischer Handelsmann und fünf Einliegerfamilien haben durch dieses Brandunglück fast alle ihre Habe an Saatkorn, Getreide, Fleisch, Heu und Futter-Vorräthe, Vieh, Haus- und Wirthschafts-Inventarium verloren. Das Unglück ist groß, die Noth dringend, weshalb ich den Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Kreises mit der herzlichen Bitte in Anspruch nehme, den Verunglückten, 120 an der Zahl, recht zahlreiche Gaben der Milde, sei es in Gelde oder in Naturalien zu gewähren und an den Ortsvorstand in Kl. Zirkwitz, der die gewissenhafte Vertheilung bewirken wird, baldigst abliefern zu lassen.

Vandsburg, den 19. Mai 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zur Austhuung der auf 285 Thlr. 7 sgr. 9 pf. veranschlagten Wege-Einrichtung von Slawianown nach Buntowo an den Mindestfordernden ist von dem unterzeichneten Rent-Amte rin Termin auf

den 9ten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden

daß die hierüber aufgestellten Bedingungen und der Kosten-Anschlag ꝛc. in dem Geschäftszimmer des Rent-Amts eingesehen werden können.

Flatow, den 22. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt.

Uirdorf.

Das zum Nachlasse der Friedrich Roggeschen Eheleute gehörige, im Dorfe Blankwitt belegene Bauergrundstück soll im Termine

den 28ten Juni d. J. Morgens 8 Uhr

im Gerichtsgebäude hierselbst verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Flatow, den 25. Mai 1848.

Prinzliches Patrimonial-Land-Gericht.

Zum Verkaufe der zum Nachlasse der Käthner Jakob Przibillaschen Eheleute gehörenden Gegenstände steht ein Termin auf

den 9ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Sterbehause zu Wisniewke an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Flatow, den 28. Mai 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Während unserer vierwöchentlichen Stationirung in der Kreisstadt Flatow sind uns Wehrleuten der unterzeichneten Compagnie, sowohl Seitens der resp. Behörden, als Seitens der verehrten Einwohner der Stadt und des Kreises, so vielfache Beweise von Theilnahme und Wohlwollen gegeben worden, daß wir beim Scheiden von hier, uns zum innigen Danke verpflichtet fühlen.

Jede Liebesgabe ist von uns gewiß sehr dankbar anerkannt, denn Vielen von uns wurde es dadurch möglich, den in sehr bedrängter Lage zurückgelassenen Seinigen, unerwartet eine kleine Hülfe zu gewähren, und nimmer wird deshalb das ehrende Andenken, welches wir von hier mitnehmen, in uns ersterben.

Mit dankbar bewegten Herzen verlassen wir Flatow, und sagen Allen, die uns so gütig und gastlich aufgenommen, neben dem innigsten Danke, ein

herzliches Lebewohl!

Flatow, den 27. Mai 1848.

Die Wehrmänner der 4ten Compagnie 2ten Landwehr-Regiments.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 20. Flatow, den 9. Juni 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 24ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 73.) gehören die polizeilichen Festsetzungen der in den §§. 177—180. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 angeordneten Strafen, in erster Instanz, nicht mehr zur Competenz der Orts- oder Kreis-Polizeibehörden, sondern zur Competenz der Königl. Regierung.

Diese Vorschrift wird hierdurch den Polizeibehörden des Kreises mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von jetzt ab in allen Eingangs gedachten Contraventionsfällen die Untersuchungen von den Untersuchungs-Behörden nur bis zur Abfassung des Resoluts fortzuführen, und demnächst zur weitern Veranlassung an mich einzureichen sind.

Flatow, den 16. Mai 1848.

Der Königl. Landrath.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31ten August in Dirschau,	den 11ten September in Marienwerder,
den 4ten September in Pr. Holland,	den 12ten September in Neuenburg,
den 5ten September in Elbing,	den 14ten September in Schwetz,
den 7ten September in Marienburg,	den 16ten September in Bromberg.
den 9ten September in Mewe,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. — Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Nach der Bestimmung der 4ten Landwehr-Brigade, sollen Behufs Berichtigung der Listen aller Mannschaften, die Controllen im Laufe dieses Monats abgehalten werden.

Die Tage der Abhaltung derselben, im Bezirke der 1ten Compagnie 21ten Landwehr-Regiments, sind wie folgt festgesetzt worden:

1) in Flatow den 12ten Juni,
2) in Pottlitz den 18ten Juni,
3) in Vandsburg den 25ten Juni,
4) in Krojanke den 2ten Juli.

Die resp. Ortsvorstände werden angewiesen, diese Termine schleunigst den Reserven und Landwehrmännern aller Waffengattungen bekannt zu machen. Die Ordres für jeden einzelnen Mann werden den Magistraten und Schulzen-Aemtern zugehen, welche sich der schleunigen Aushändigung derselben zu unterziehen, und darauf zu halten haben, daß sich auch diejenigen Wehrmänner, welche sich noch außerdem am Orte befinden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, auf die betreffenden Sammelplätze gestellen. Flatow, den 5. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Zusammenstellung

der Kosten für den Druck des Kreisblatts pro 1848.

Nr.	Namen der Empfänger	Zahl der Exemplare	Pränumerationsbetrag 25 sgr. pro Exemplar Thlr.	sgr.	Nr.	Namen der Empfänger	Zahl der Exemplare	Pränumerationsbetrag 25 sgr. pro Exemplar Thlr.	sgr.
1	Magistrat Flatow .	1	—	25	28	Schulzena. Proch .	1	—	25
2	Assessor Hahn zu Flatow	1	—	25	29	Dominium Radawnitz	1	—	25
3	Schulzenamt Blankwitt	1	—	25	30	Gutspächter Völz zu Flatow [als Schulze von			
4	„ Klukowo . .	1	—	25		Nowinni u. Neuhoff]	1	—	25
5	„ Schwente . .	1	—	25	31	Stadt Krojanke . .	2	1	20
6	„ Wonzow . .	1	—	25	32	Schulzenamt Radawnitz	1	—	25
7	„ Kleszczin . .	1	—	25	33	„ Hohenfier . .	1	—	25
8	„ Wilhelmssee .	1	—	25	34	„ Sakollnow . .	1	—	25
9	„ Slawianowo .	1	—	25	35	„ Glubczin . .	1	—	25
10	„ Skiesz . .	1	—	25	36	Rent-Amt Flatow .	1	—	25
11	„ Ruden . .	1	—	25	37	Dominium Glubczyn .	1	—	25
12	„ Kujann . .	1	—	25	38	Schulzenamt Paruschke	1	—	25
13	„ Fl. Smirdowo .	1	—	25	39	„ Vorw. Krojanke	1	—	25
14	„ Wersk . .	1	—	25	40	„ Neu Hammer .	1	—	25
15	„ Gr. Friedrichsberg	1	—	25	41	„ Petzin . .	1	—	25
16	„ Kl. Friedrichberg	1	—	25	42	„ Petzewo . .	1	—	25
17	„ Mit. Friedrichsberg	1	—	25	43	„ Wengerz . .	1	—	25
18	„ Friedrichsbruch .	1	—	25	44	„ Ossowke . .	1	—	25
19	„ Zackrzewo . .	1	—	25	45	„ Tarnowke . .	1	—	25
20	„ Glumen . .	1	—	25	46	„ Hammer . .	1	—	25
21	„ Königsdorff .	1	—	25	47	„ Leßnick . .	1	—	25
22	„ Carlsdorff .	1	—	25	48	„ Podrusen . .	1	—	25
23	„ Poln. Wiesniewke	1	—	25	49	„ Kr. Schmirdowo	1	—	25
24	„ Neu Wiesniewke	1	—	25	50	„ Buntowo . .	1	—	25
25	„ Stewnitz . .	1	—	25	51	„ Landeck . .	1	—	25
26	„ Gresonse . .	1	—	25	52	„ Strasforth .	1	—	25
27	„ Gursen . .	1	—	25					

Wie vor.

53	Schulzenamt Krummenfließ	1	—	25	100	Domin. Waldau	1	—	25
54	„ Kölpin	1	—	25	1	„ Gr. Loßburg	1	—	25
55	„ Bergelau	1	—	25	2	„ Waldowke	1	—	25
56	„ Dobbrin	1	—	25	3	„ Kowierowo	1	—	25
57	Dominium Dobbrin	1	—	25	4	„ Skarpi	1	—	25
58	„ Grunau	1	—	25	5	„ Salesch	1	—	25
59	Schulzenamt Grunau	1	—	25	6	„ Zempelkowo	1	—	25
60	„ Böck	1	—	25	7	„ Soßnow	1	—	25
61	„ Battrow	1	—	25	8	Rentamt Vandsburg	1	—	25
62	Dominium Battrow	1	—	25	9	Magistrat Vandsburg	1	—	25
63	„ Kl. Butzig	1	—	25	10	Gutsbesitzer Nehring zu Jastrzembke	1	—	25
64	Schulzenamt Kl. Butzig	1	—	25					
65	„ Gr. Butzig	1	—	25	11	Gutsbesitzer v. Radczicki zu Mühlenkavel	1	—	25
66	„ Cziskowo	1	—	25					
67	„ Ossowo	1	—	25	12	Gutsbesitzer Borkenhagen zu Rogalin	1	—	25
68	„ Linde	1	—	25					
69	„ Pottlitz	1	—	25	13	Dominium Sypniewo	1	—	25
70	„ Lanken	1	—	25	14	Glasfabrikant Zeitz zu Clementionwo	1	—	25
71	„ Kappe	1	—	25					
72	Magistrat Cammin	1	—	25	15	Schulzenamt Sypniewo	1	—	25
73	Vorw. Cammin	1	—	25	16	„ Radonsk	1	—	25
74	Schulzenamt Damerau	1	—	25	17	„ Jasdrowo	1	—	25
75	„ Gr. Lutau	1	—	25	18	„ Illowo	1	—	25
76	„ Kl. Lutau	1	—	25	19	„ Suchoronczek	1	—	25
77	„ Obkaß	1	—	25	20	„ Klotzbuden	1	—	25
78	„ Plötzig	1	—	25	21	„ Gr. Wöllwitz	1	—	25
79	„ Willkowo	1	—	25	22	„ Schönwalde	1	—	25
80	„ Wittkau	1	—	25	23	„ Lindebuden	1	—	25
81	„ Wordell	1	—	25	24	„ Jastrzembke	1	—	25
82	„ Gr. Zirkwitz	1	—	25	25	„ Kol. Jastrzembke	1	—	25
83	„ Kl. Zirkwitz	1	—	25	26	„ Rogalin	1	—	25
84	Magistrat Zempelburg	1	—	25	27	„ Kol. Rogalin	1	—	25
85	Dominium Dzichowo	1	—	25	28	„ Kl. Wöllwitz	1	—	25
86	Schulzenamt Dzichowo	1	—	25	29	„ Smilowo	1	—	25
87	„ Piasetznow	1	—	25	30	„ Pempersin	1	—	25
88	„ Zahn	1	—	25	31	„ Sittnow	1	—	25
89	„ Waldau	1	—	25	32	„ Wittun	1	—	25
90	„ Gr. Loßburg	1	—	25	33	„ Zackrzewke	1	—	25
91	„ Waldowke	1	—	25	34	„ Kol. Zackrzewke	1	—	25
92	„ Komierowo	1	—	25	35	„ Neuhoff	1	—	25
93	„ Komierowke	1	—	25	36	„ Gr. Wiesniewke	1	—	25
94	„ Salesch	1	—	25	37	„ Kl. Wiesniewke	1	—	25
95	„ Zempelkowo	1	—	25	38	„ Wissoka	1	—	25
96	„ Soßnow	1	—	25	39	„ Zboze	1	—	25
97	„ Obbodowo	1	—	25	40	„ Richorz	1	—	25
98	„ Kol. Obbodowo	1	—	25	41	„ Szykorz	1	—	25
99	Dominium Zahn	1	—	25	42	Gemeinde Kol. Lubcza	1	—	25

Die resp. Behörden und Schulzenämter werden veranlaßt, die in der vorstehenden Zusammenstellung ausgeworfener Kostenbeträge binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Exekution an die Kreis-Communal-Kasse hieselbst abzuführen. Flatow, den 2. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Impf-Plan des Wundarztes 1ter Klasse Caro zu Vandsburg.

Den 8ten Juni Impfung der Stadt Vandsburg.

Den 14ten Juni Vormitt. 9 Uhr Impfung in Suchoronczek, um 10 Uhr in Smilowo, um halb 12 Uhr in Dorf Jastrzembke, um halb 2 Uhr in Sittnow und um 3 Uhr in Pemperſin.

Suchoronczek holt mich Morgens 8 Uhr von hier ab, schickt mich um halb 10 Uhr nach Smilowo, Smilowo fährt mich um halb 11 Uhr nach Jastrzembke, Jastrzembke um 1 Uhr nach Sittnow, Sittnow nach Pemperſin und Pemperſin nach Vandsburg.

Den 15ten Juni Vormitt. 10 Uhr Reviſion der Stadt Vandsburg. Nachmitt. um 1 Uhr Impfung in Wittun, um 2 Uhr im Dorfe Zackrzewke von Dorf und Kol. Zackrzewke, um 4 Uhr in Neuhoff und um 3 Uhr in Zboze.

Wittun holt mich um 12 Uhr von hier ab und schickt mich um halb 2 Uhr nach Dorf Zackrzewke, Dorf Zackrzewke schickt mich um halb 4 Uhr nach Neuhoff, Neuhoff um halb 5 Uhr nach Zboze und Zboze fährt mich hier zurück.

Den 16ten Juni Morgens um 8 Uhr Impfung in Rogalin von Dorf und Kol. Rogalin, um halb 10 Uhr in Soßnow von Soßnow und Grünthal, um 11 Uhr in Lindebuden, um 12 Uhr in Gr. Wöllwitz von Gr. und Kl. Wöllwitz, Kol. Schönwalde, Klotzbuden und Wissoka.

Dorf Rogalin holt mich Morgens 7 Uhr von hier ab, Kol. Rogalin schickt mich um halb 9 nach Soßnow, Soßnow um 10 Uhr nach Lindebuden, Lindebuden um halb 12 nach Gr. Wöllwitz und Gr. Wöllwitz fährt mich hierher zurück.

Den 21ten Juni Reviſion in Suchoronczek, Schmilowo, Jastrzembke, Sittnow, und Pemperſin.

Smilowo holt mich des Morgens um 8 Uhr über Suchoronczek von hier ab und schickt mich um halb 10 Uhr nach Jastrzembke, Jastrzembke schickt mich nach Sittnow, Sittnow nach Pemperſin und Pemperſin fährt mich wieder nach Vandsburg.

Den 22ten Juni Reviſion in Wittun, in Dorf Zackrzewke von Dorf und Kol. Zackrzewke, in Neuhoff und in Zboze.

Kol. Zackrzewke holt mich um halb 1 Uhr von hier über Wittun ab, Dorf Zackrzewke schickt mich um 3 Uhr nach Neuhoff, Neuhoff um halb 5 Uhr nach Zboze und Zboze fährt mich hier zurück.

Den 23ten Juni Morgens um 8 Uhr Reviſion in Rogalin von Dorf und Kol. Rogalin, um halb 10 Uhr in Soßnow von Soßnow und Grünthal, um 11 Uhr in Lindebuden und um 12 Uhr in Gr. Wöllwitz von Gr. u. Kl. Wöllwitz, Kol. Schönwalde, Wiſſoka u. Klotzbuden.

Die Fuhren werden eben so gestellt wie am Impftage.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Beziehung auf die Verfügung des Königl. Landraths-Amtes hieselbst vom 22ten d. Mts. (Nr. 18. des Kreisblattes) fordere ich die Ortsvorstände des Amtsbezirkes hierdurch auf:

die von dem Königl. Landraths-Amte mir zugestellten Duplikate der Impflisten in 8 Tagen nach Empfang dieser Verfügung von hier abholen zu lassen, zur Vermeidung der Zusendung auf Kosten der säumigen Ortsvorstände. — Die Listen sind an den Impf- und Reviſionstagen zu berichtigen, und demnächst aufzubewahren. Flatow, den 29. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 21. Flatow, den 16. Juni 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Der Bediente Severin Prominski aus Salesch, welcher an dem polnischen Aufstande in dem Großherzogthum Posen Theil genommen hat, ist mittelst beschränkter Reise-Route von dem Königl. Landraths-Amte zu Schroda nach seinem Aufenthaltsorte Salesch gewiesen worden, wo derselbe zwar eingetroffen, sich jedoch nach kurzer Zeit wieder entfernt hat. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Prominski unbekannt ist, derselbe aber unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden muß, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gendarmerie ersucht, auf den Prominski strenge zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hierher dirigiren zu lassen.

Flatow, den 7. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Aufruf.

Ein schmerzliches Gefühl, wie es die Brust des kräftigen Mannes bewegt, wenn seine wehrlose Hand ihn vor den Angriffen und Demüthigungen seiner Feinde nicht zu schützen vermag, durchbebt jetzt die deutschen Uferstaaten von der Memel bis zur Ems. — Vor unseren Flüssen und Häfen lauert der Däne, friedliche Kauffahrer mit reicher Ladung werden seine leichte Beute, Handel und Gewerbe stocken mit der gelähmten Schifffahrt, die Quelle des Wohlstandes und des Unterhalts für Tausende von Familien versiegt, und in ohnmächtigem Zorn müssen wir dem Unabwendbaren uns fügen, da wir der Mittel zur Vertreibung und Züchtigung unsres Gegners auf dem ihm heimischen Elemente gänzlich entbehren. —

Der Traum einer Kriegsflotte hat das Vaterland während seines langen Friedensschlummers oft lebhaft aufgeregt, allein es blieb eben nur ein Gebilde der Phantasie, und erst jetzt nachdem welterschütternde Ereignisse hereingebrochen, wird die dringende Nothwendigkeit der sofortigen

Beschaffung einer Seewehr gegen jetzige und künftige Feinde allgemeiner anerkannt. Abgesehen von den Maaßregeln, die Seitens der Regierungen zur Förderung der Angelegenheit getroffen werden mögen, ist es gewiß eine schöne Aufgabe für alle Bewohner deutscher Lande, den längstgehegten Traum zu verwirklichen, selbstständig die Anfänge der vaterländischen Flotte zu bilden, und zu den erforderlichen Mitteln, selbst in kleinen Schärflein, nach Kräften beizusteuern. — Auch in unsrer Stadt haben reichliche Sammlungen stattgefunden, und bereits in Angriff genommen ist der Bau von zwei Kanonen-Jollen, die hoffentlich binnen einigen Wochen fertig und dem Staat zur Verwendung überwiesen sein werden.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß nicht die Seeküste allein die Wimpel unsrer Flotte mit Stolz begrüßen wird, und daß wirklich Großes nur durch allgemeinere Betheiligung erstrebt werden kann, ergeht von dem unterzeichneten Comité die dringende Bitte an Stadt und Land, nah und fern, durch weitere Beiträge die gute Sache unterstützen und den ferneren Bau auch von größern Kriegsfahrzeugen möglich machen zu wollen. — Die hiesige Ritterschaftliche Privat-Bank von Pommern hat sich freundschaftlichst erboten, die Verwaltung der eingehenden Gelder zu übernehmen, und werden die im Inlande sich für Sammlungen Verwendenden höflichst ersucht, der genannten Bank die Erträge ihrer Bemühungen auf passendstem Wege zukommen zu lassen. —

Ueber die Verwendung der eingehenden Gaben, den Fortgang des Schiffsbaues und die weiteren thunlichen Maßnahmen wird durch die öffentlichen Blätter getreu berichtet werden.

Stettin, den 27. Mai 1848.

Das Comité für den Bau von Kriegsfahrzeugen zur deutschen Flotte.

F. E. Christen. C. Hellwig. L. Karkutsch. Lenz, Ingenieur-Major.
G. Sturm. Ernst Wegener. L. Weidner.

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände ersuche ich, durch Sammlung von Beiträgen die gute Sache zu unterstützen, und die eingegangenen Beträge der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern zu Stettin zu übersenden.

Flatow, den 12. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Auf dem Wege von Schneidemühl nach Gönne ist eine Kuh gefunden und nach Auerbachshütte abgeliefert worden. Gegen Erstattung der entstandenen Kosten kann solche von dort von dem Eigenthümer abgeholt werden, was den Kreiseingesessenen bekannt gemacht wird.

Flatow, den 8. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Impf-Plan des Dr. Vossius in Zempelburg.

Den 2ten Juni Impfung in Zempelburg.

Den 9ten Juni Revision und Impfung in Zempelburg, 2 Uhr NM.

Den 10ten Juni Impfung in Zempelburg, 2 Uhr NM.

Den 16ten Juni Impfung von Piaseznow, Dzichowo und Szychors in Piaseznow. — Dzichowo holt mich um 7 Uhr Morgens, Piaseznow schickt mich zurück.

Den 16ten Juni Revision und Impfung in Zempelburg, 2 Uhr NM.

Den 17ten Juni Revision und Impfung in Zempelburg; gleichzeitig Impfung von Kl. Wiesniewke im 2ten evangelischen Schulhause, 2 Uhr NM.

Den 23ten Juni Revision der Kinder von Piaseznow, Dzichowo und Szychorsz in Szychors und ebendaselbst Impfung der Kinder von Zahn und Gr. Loßburg. — Zahn holt mich um 2 Uhr Nachmitt. und Szychors schickt mich um 5 Uhr zurück.

Den 24ten Juni Revision und Impfung in Zempelburg, 8 Uhr Morgens. Nachmitt. Revision der Kinder von Kl. Wiesniewke und Impfung von Gr. Wiesniewke, Gr. und Kl. Lutau in Kl. Wiesniewke. — Gr. Wiesniewke holt mich um 2 Uhr von Hause und Kl. Wiesniewke schickt mich um 5 Uhr zurück.

Den 30ten Juni Revision von Zahn und Loßburg und Impfung von Skarpi, Salesch, Waldau, Komierowo und Komierowke in Gr. Loßburg. — Salesch holt mich um 2 Uhr Nachmitt. nach Loßburg und Loßburg schickt mich nach Hause zurück.

Den 1ten Juli Revision und Impfung in Zempelburg, 8 Uhr Morg.
Nachmitt. 2 Uhr holt mich Gr. Lutau zur Revision von Gr. Wiesniewke und Gr. Lutau nach Gr. Wiesniewke, dieses schickt mich um 4 Uhr zur Revision nach Kl. Lutau und Kl. Lutau schickt mich nach Hause.

Den 7ten Juli Revision von Skarpi, Salesch, Waldau, Komierowo und Komierowke und Impfung von Waldowke, Olczewke und Ciossek in Waldau. — Komierowo holt mich um 2 Uhr Nachmitt. und Waldau schickt mich nach Hause.

Den 8ten Juli Revision und Impfung in Zempelburg, 8 Uhr Morg.

Den 14ten Juli Revision von Waldowke, Olczewke und Ciossek und Impfung von Dorf und Kol. Obbodowo, Zempelkowo und Borowke in Waldowke. — Kol. Obbodowo holt mich um 2 Uhr Nachmitt. und Waldowke schickt mich zurück.

Den 15ten Juli Revision und Impfung in Zempelburg, 8 Uhr Morg.

Den 21ten Juli Revision von Dorf und Kol. Obbodowo, Zempelkowo und Borowke und Impfung von Nichorz in Zempelkowo. — Dorf Obbodowo holt mich um 2 Uhr. Nachmitt. und Zempelkowo schickt mich um 4 Uhr nach Hause.

Den 22ten Juli Revision und Impfung von Zempelburg, 8 Uhr Morg.

Den 28ten Juli Revision von Nichorz und Zempelburg in Zempelburg, 8 Uhr Morg.

Entgegnung.

In der Beilage zu Nr. 18. des Flatower Kreisblatts hat ein Herr Kopitzke aus Nakel einen persönlichen Angriff auf mich gerichtet, der an Unverschämtheit das Glaubliche übersteigt, vollständig erklärlich aber jedem sein wird, der die Ehre hat, Herrn Klassensteuer-Erheber Kopitzke zu Nakel näher zu kennen; mir ist dies Glück leider nur sehr entfernt zu Theil geworden.

Wenn Nachts ein hausirender Jude auf den Hof fährt, laut brüllt: was das für eine Wirthschaft sei, der Nachtwächter wäre nicht zu finden — dann an's Fenster klopft und für die aus Nakel geflüchtete Madame Kopitzke Nachtlager fordert, zuvor aber unmittelbar vor dem Hause des in Podrusen wohnenden Schwagers der Madame Kopitzke vorbeigefahren ist, und das Reiseziel der ꝛc. Kopitzke, Smirdowo, nur 2 Büchsenschuß entfernt liegt — was würde jeder an meiner Stelle gedacht und gethan haben?

Ich dachte: der Jude ist betrunken und das Uebrige eine Eingabe des Spiritusgeistes, schloß das Fenster und wärmte mein kalt gewordenes Bett.

Mein Haus steht jedem Bedrängten, sogar dem Herrn Klassensteuer-Erheber Kopitzke nebst Familie aus Nakel Tag und Nacht offen, nur nicht unter obigen Umständen!

Herr Kopitzke erzeigt, wie er sich ausdrückt, dem Publikum einen Dienst, wenn er meine Menschenfreundlichkeit anerkennt, ich glaube dem Publikum damit keinen Dienst zu erweisen, wenn ich die ausgezeichneten Eigenschaften, unter denen Menschenfreundlichkeit die geringste ist, des Herrn Klassensteuer-Erhebers Kopitzke zu Nakel der Mit- und Nachwelt übergebe.

Podrusen, den 31. Mai 1848.

Großkreutz,
Domainen-Pächter.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 22. Flatow, den 23. Juni 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Im höhern Auftrage habe ich zur Berathung über die innere und äußere Reorganisation des Volksschulwesens so wie zur Wahl eines Deputirten und Stellvertreters zur Provinzial-Konferenz einen Termin auf

den 3ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

im evangelischen Schulhause hieselbst anberaumt, zu welchem sämmtliche Lehrer des Kreises mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden wird, als treten sie dem Beschlusse der Erschienenen bei.

Die Wohllöbl. Magistrate so wie die resp. Ortsvorstände haben diese Nummer des Kreisblatts den Lehrern sofort vorzulegen und mir mit umgehender Post nach Empfang des Kreisblatts anzuzeigen, daß solches geschehen.

Flatow, den 19. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Walkmüller Bleich zu Piasetznow beabsichtigt an dem sogenannten Altschiener Bache bei Piasetznow eine neue Walkmühle, verbunden mit einem Mahlgange, zu erbauen. —

In Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen sind.

Flatow, den 15. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Räudekrankheit unter den Pferden zu Kl. Lutau und Neu Hammer hat zu herrschen aufgehört, was mit Bezug auf meine Verfügungen vom 7ten und 30ten April c. (Kreisblatt, Nr. 14 und 18.) hierdurch bekannt gemacht wird.

Flatow, den 15. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Einem unbekannten Reisenden, der am 9ten d. Mts. die Stadt Cammin passirte, ist ein fremdes Fohlen nachgelaufen, in Cammin angehalten und in Fütterung untergebracht worden. Dasselbe ist ein Fuchshengst, ungefähr 1½ Jahr alt, mit weißer Blesse, beide Hinterfüße bis an das Fesselgelenk weiß, an den beiden Vorderfüßen ist der Huf etwas lang nach vorne zugewachsen, sonst in gutem Zustande, und mit einer Halfter und Kette um den Hals versehen.

Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, das Fohlen binnen 4 Wochen von Cammin gegen Erstattung der Futterkosten abzuholen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist, nach den gesetzlichen Bestimmungen darüber weiter verfügt werden wird.

Flatow, den 20. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 23. Flatow, den 30. Juni 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Am 18ten d. Mts. wurden von einem heftigen Ungewitter die Dorfschaften Battrow und Böck hart heimgesucht. Der dasselbe begleitende Hagel in Eisstücken von ungewöhnlicher Größe, zerschmetterte Ziegeldächer und Fensterscheiben, beschädigte Menschen und Vieh und vernichtete die Getreidefelder der genannten Ortschaften total. — Zwei Gutspächter, zwei Schulzen, zehn Ackerwirthe, ein adelicher Oberförster und ein Lehrer haben, in Folge jenes Unglücks, alle Hoffnung auf die diesjährige Roggenerndte aufgeben müssen. — Der Schaden ist groß und für die Verunglückten um so empfindlicher, als dieselben gegen Hagelschaden nicht versichert sind.

Den oft bewährten Wohlthätigkeits-Sinn der hiesigen Kreis-Eingesessenen nehme ich daher hierdurch mit der Bitte in Anspruch, die verunglückten Wirthe in Battrow und Böck nach Kräften, sei es durch Getreide, oder durch baare Beiträge zu unterstützen, und hierdurch denselben den Verlust zu erleichtern, der ihnen ohne ihr Verschulden leider zugefügt worden.

Das Schulzen-Amt zu Battrow wird die eingehenden Beiträge, unter Zuziehung des Ortsvorstandes zu Böck und des Herrn Predigers Uthke zu Grunau, pflichtmäßig vertheilen, weshalb ich bitte, die Gaben dorthin gelangen zu lassen. Flatow, den 26. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31ten August in Dirschau,	den 11ten September in Marienwerder,
den 4ten September in Pr. Holland,	den 12ten September in Neuenburg,
den 5ten September in Elbing,	den 14ten September in Schwetz,
den 7ten September in Marienburg,	den 16ten September in Bromberg.
den 9ten September in Mewe,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. — Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit

jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Privat-Anzeigen.

Hr. Großkreutz! Sie scheinen in der Verdächtigung meiner Person — wenigstens sprechen Sie ironisch von meinen Eigenschaften — eine Rechtfertigung für sich auf meine dem Flatower Kreisblatte Nr. 18. anvertraute Annonce suchen zu wollen. Nehmen Sie die Versicherung hin, daß Sie auf diesem Wege umsonst nach Waffen um sich greifen; wenn anders es Ihnen nicht glückt, Ihrer muthmaaßlichen Ansicht: daß nur in der Geld-Aristokratie der Werth des Menschen zu finden sei, Eingang zu verschaffen. Wie konnten Sie sich auch nur auf dieses Feld wagen? Sie haben ja eine nähere Bekanntschaft mit mir abgeleugnet, wie konnten Sie also auch folgerecht nur voraussetzen, daß Ihre Berichterstattung Glauben finden würde! Hören Sie alter Ex-Bekannter! Sie können in noch unangenehmere Verwickelungen kommen, nehmen Sie den Rath also an und suchen Sie auf der Regierung in Bromberg meine Personal-Akten einzusehen, überhaupt auch überall im Wirsitzer Kreise über mich Erkundigungen einzuziehen. Sie werden zu der besseren Ueberzeugung gelangen, daß meine vorgesetzten Behörden, ja sogar Seine Majestät durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre meine Eigenschaften einem Tadel nicht unterworfen haben. Von den Kreis-Eingesessenen werden Sie hören, daß mir nicht nur die Klassensteuer-Erhebung sondern auch andere Rendanturen, deren Verwaltung sich auf eine jährliche Einnahme von 20,000 Thlr. erstreckt, ohne Kautionsbestellung, ohne jede andere Bürgschaft anvertraut worden sind. Nein, nein lieber ꝛc. G, seitdem Sie sich Domainen-Pächter nennen, urtheilen Sie über mich nicht richtig. Nun weiter. Sie fragen, was ein Anderer gethan haben würde, wenn ein hausirender Jude, der sich als ein Betrunkener gebehrdet, ihn respektlos in seiner Ruhe gestört hätte, blos deshalb: um einer flüchtigen Frau, die sich nicht entblödet, mit einem Juden mitzufahren, Eintritt in das Haus erbitten. Wer der unbescheidene Ruhestörer gewesen, und in wie fern er sich unhöflich benommen, darüber wird Ihnen gewiß der mir als durchaus nicht bescholten bekannte mosaische Bürger Hr. Goldstein aus Krojanke — wir kennen ihn ja Beide seit vielen Jahren — Rede und Antwort geben, Ihnen vielleicht auch wieder Antwort abfordern; ich habe Ihnen nur zu antworten, daß ich den event. Fehler des Schuldigen nicht würde dem Unschuldigen haben entgelten lassen.

Aber das Bett würde Ihnen noch kälter geworden sein, und ob dessen konnten Sie die Gefühllosigkeit wohl bei Ihrem Gewissen verantworten, eine geängstigte Frau in der Nacht eine Viertelmeile weiter oder zu einem vermeintlichen Schwager nach dem Dorfe gehen zu lassen, von dem sie nie gehört und den sie nie gesehen hat.

In welcher Weise ich von Ihrer Menschenfreundlichkeit ergriffen bin, das scheinen Sie übrigens leider nicht capirt zu haben.

Adieu Hr. Domainen-Pächter G. für immer!

Nackel, den 22. Juni 1848.

Kopitzke.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 24. Flatow, den 7. Juli 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Ein 70 Jahr alter Invalide polnischer Abkunft und katholischer Konfession, welcher im Dorfe Slawianowo, hiesigen Kreises, von seiner Händearbeit und einem kleinen Ausgedinge lebt, die Kriege von 1806—7 und 1813—15 im vaterländischen Heere mitgemacht und ohne Anspruch auf Unterstützung aus Staats-Kassen seine Entlassung genommen, hat am 16ten v. Mts. dem Rendanten der Kreis-Steuer-Kasse in Flatow eine Ersparniß von 1 Thlr. 15 sgr. mit dem Beifügen übergeben, daß er solches als Geschenk für seinen König bestimme, damit es aber Niemand erfahre, sollte der Betrag weder in sein Steuer-Quittungsbuch eingetragen, noch als ein Darlehn betrachtet werden.

Der Name des würdigen Greises darf nicht genannt, aber das muß hinzugefügt werden, und eben dadurch erhält die auf den Altar des Vaterlandes gelegte Gabe einen so hohen Werth, daß sie der eigenen Nothdurft während der letztverflossenen Monate abgerungen ist.

Flatow, den 1. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet in dem hiesigen Kreise am 27ten Juli d. J. Morgens 6 Uhr statt. — Der Königl. Departements-Commission werden

a, die zum Militairdienst designirten Kantonisten,
b, die Ganz- und Halbinvaliden,
c, die Armee-Reservisten,
d, die wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellten Leute,
e, die zum Train bestimmten und
f, die von den Regimentern wegen zeitiger Unbrauchbarkeit und wegen häuslicher Verhältnisse vor abgeleisteter Dienstzeit auf Reklamation entlassenen Individuen

vorgestellt. Von den zu gestellenden Leuten werden, um Mißgriffe zu vermeiden, den Wohllöbl. Magistraten, Dominien und Königl. Rent-Aemtern in diesen Tagen die namentlichen Verzeichnisse zugehen, und haben auf Grund derselben die Wohllöbl. Dominien und Königl. Rent-Aemter

für die zu ihren resp. Geschäftsbereichen gehörenden Ortsvorstände die erforderlichen Extrakte sofort anzufertigen und denselben ohne Zeitverlust zugehen zu lassen, beziehungsweise die Mannschaften zu beordern.

Zur Beachtung für das Geschäft wird folgendes bestimmt:

1) Die Wohllöbl. Magistrate und Ortsvorstände haben die in dem ihnen zugehenden namentlichen Verzeichniß aufgeführten Militairpflichtigen von dem obigen Termine sofort in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzuweisen, daß sie sich schon Tags vorher also den 26ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in Flatow gestellen, und vor dem Landräthlichen Büreau ihre Verlesung abwarten. Wer sich nicht gestellt, gegen den wird angenommen, als wolle er sich der Militairpflicht entziehen, in welchem Falle derselbe als unsicherer Kantonist behandelt werden wird. Ueber die erfolgte Vorladung und Verwarnung ist mit den Leuten eine Verhandlung aufzunehmen und mir dieselbe bis zum 18ten Juli d. J. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen.

2) Bei der Beorderung haben die Ortsvorstände zu ermitteln, ob der Eine oder der Andere von den beorderten Mannschaften etwa gerichtlich bestraft oder noch in Untersuchung steht, und mir diese Leute bei Ueberreichung der Verhandlung ad 1. namhaft zu machen.

3) Jeder Schulze muß mit seinen Leuten persönlich erscheinen, um der Commission die etwa nöthige Auskunft zu ertheilen. Aus den Städten des Kreises sind die zu gestellenden Militairpflichtigen von den Herren Bürgermeistern zu begleiten. Im Falle der Behinderung muß ein mit den Personal-Verhältnissen des Orts genau bekannter Stellvertreter erscheinen. Versäumnisse in dieser Beziehung werden mit 1 bis 5 Thlr. Strafe geahndet.

4) Jeder Kantonist muß reinlich gekleidet sein. Hierauf haben die resp. Ortsvorstände besonders zu halten, widrigenfalls diejenigen Personen, welche in einem so unreinen Zustande erscheinen, daß die ärztliche Revision ohne vorherige Reinigung nicht erfolgen kann, zu gewärtigen haben, einstweilen zurückgestellt, um erst nach vollständig bewirkter Reinigung am Schlusse des Revisionsgeschäfts nochmals untersucht zu werden. Jeder Kantonist hat sich ferner mit Verpflegung auf zwei Tage und guten Stiefeln zu versehen.

5) Sollte Jemand von den beorderten Militairpflichtigen an der Krätze leiden, so hat der Ortsvorstand das diesfällige Individuum anzuweisen, seine Heilung von diesem Uebel durch einen Arzt ohne Verzug bewirken zu lassen. Wer mit der Krätze behaftet vor der Commission erscheint, verfällt in eine Strafe von 2 bis 5 Thlr.

6) Der Inhalt dieser Verfügung ist Jedem zum Erscheinen vor der Departements-Commission verpflichteten Kantonisten durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen.

7) Sollte der Eine oder der Andere von den vorgeladenen Kantonisten nach einem andern, jedoch zu dem hiesigen Kreise gehörenden Orte verzogen sein, so hat die Ortsbehörde seines frühern Wohnorts, bei eigener Verantwortung, die Behörde des jetzigen Aufenthaltsorts des Militairpflichtigen von dem stattgefundenen Wohnortswechsel in Kenntniß zu setzen, und dieselbe um die prompte Gestellung des betreffenden Kantonisten zu ersuchen, dem Landraths-Amte aber davon ohne Verzug Anzeige zu machen. Hat sich dagegen der Kantonist nach einem außerhalb des Kreises belegenen Orte begeben, so ist darüber von dem Ortsvorstande, Angesichts dieser Verfügung, hierher Anzeige zu machen. —

8) Die Eltern derjenigen Kantonisten, welche wegen häuslicher Verhältnisse vom Militairdienste reklamirt werden, haben sich am 27ten Juli der Departements-Commission in Person vorzustellen, weil sonst auf die angebrachte Reklamation keine Rücksicht genommen werden kann.

Beim Departements-Geschäft werden Reklamationen nur in solchen Fällen angenommen, wo seit dem Kreis-Ersatz-Geschäft dem Militairpflichtigen durch den Tod der Eltern oder son-

stigen Verwandten, die Verpflichtung zur Ernährung der Familie anheimgefallen ist. Diesfällige mit den erforderlichen Belägen versehene Reklamationsgesuche sind mir bis zum 22ten Juli c. zu überreichen.

Flatow, den 29. Juni 1848.

Der Königl. Landrath.

Reise-Plan

zu den Terminen, Behufs Erhebung der Klassensteuer ꝛc. im Hebebezirk des Stadtkämmerers Pchellas in Flatow für die Monate Juli, August und September 1848.

	Namen der Ortschaften	Datum im Juli	Datum im August	Datum im Septbr.	Stunde Vorm.	Stunde Nachm.		Namen der Ortschaften	Datum im Juli	Datum im August	Datum im Septbr.	Stunde Vorm.	Stunde Nachm.
1	Wonzow	14	4	4	7	—	28	Krummenfließ	21	11	15	—	4
2	Schwente	14	4	4	9	—	29	Bergelau	21	11	15	—	6
3	Klesczin	14	4	4	12	—	30	Landeck	22	12	16	7	—
4	Wilhelmsfee Ober, Nieder und Mittel	14	4	4	—	1	31	Strasforth	22	12	16	10	—
							32	Radawnitz	22	12	16	—	1
5	Buntowo	14	4	4	—	2½	33	Stewnitz	24	14	8	8	—
6	Slawianowo und Wilhelmshoff	14	4	4	—	4	34	Proch	24	14	8	11	—
							35	Königsdorff	24	14	8	—	12
7	Skiesz	14	4	4	—	6	36	Pottlitz	24	14	8	—	2
8	Ruden	15	5	5	7	—	37	Carlsdorff	24	14	8	—	4½
9	Kujann	15	5	5	10	—	38	Neu Wisniewke und Neu Lanken	24	14	8	—	6
10	Kl. Friedrichsberg	15	5	5	11	—							
11	Schmirdowo bei Fl.	15	5	5	12	—	39	Alt Wisniewke	25	15	9	7	—
12	Mitt. Friedrichsberg	—	—	—	—	—	40	Gresonse	25	15	9	11	—
13	Gr. Friedrichsberg	15	5	5	—	3	41	Podrusen	27	18	18	8	—
14	Friedrichsbruch	15	5	5	—	5	42	Schmirdowo bei Kr.	27	18	18	10	—
15	Wersk	19	9	13	9	—	43	Glubczin	27	18	18	12	—
16	Gr. Butzig	19	9	13	11	—	44	Neu u. Alt Hammer	27	18	18	—	3
17	Ossowo	19	9	13	—	1	45	Paruschke	27	18	18	—	5
18	Kl. Butzig	19	9	13	—	3	46	Sakollno	27	18	18	—	6
19	Cziskowo	19	9	13	—	6	47	Ossowke	28	19	19	7	—
20	Battrow	20	10	14	6	—	48	Wengerz	28	19	19	10	—
21	Böck	20	10	14	8	—	49	Petzin	28	19	19	12	—
22	Grunau nebst Zubeh.	20	10	14	10	—	50	Annafeld	28	19	19	—	3
23	Dobbrin do.	20	10	14	—	3	51	Klukowo	28	19	19	—	4
24	Linde	20	10	14	—	6	52	Blankwitt	28	19	19	—	5½
25	Lanken	21	11	15	8	—	53	Vorw. Flatow, Nowinny, Neuhoff und Neudorff	26	17	23	—	3
26	Kappe	21	11	15	11	—							
27	Kölpin	21	11	15	—	1							

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf dem Transporte von hier nach Junkerhoff ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Friedrich Schulz, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am heutigen Tage in Junkerhoff entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfälle zu verhaften und an uns oder an die Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten nach Graudenz abliefern zu lassen.

Tuchel, den 24. Juni 1848.

Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort — Quiram, Alter — 28 Jahr, gewöhnlicher Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — evangelisch, Stand u. Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt und etwas breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — kurz, vorne breit, Mund — die Unterlippe etwas stark, Zähne — vollständig, Bart — rasirt, Kinn — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand fehlt der Zeigefinger.

Bekleidung: alte gestreifte Unterjacke, alte blauwollene Weste, alte dunkelgrüne wollene Hosen, blautuchne Mütze, weißes Halstuch, leinenes Hemde.

Den 18ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichts-Lokale 6 Fässer Spiritus, circa 2113 Quart enthaltend, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiermit eingeladen.

Flatow, den 28. Juni 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 25. Flatow, den 14. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Gras-Nutzung in den Forsten der höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke sind in den betreffenden Forsthäusern nachstehende Termine anberaumt:

1)	im Belauf	Kölpin	den 21ten Juli d. J.	Vormittags 10 Uhr,
2)	"	Wonzow	den 25ten Juli do.	do.
3)	"	Wilhelmswalde	den 26ten Juli do.	do.
4)	"	Neuhoff	den 28ten Juli do.	do.
5)	"	Zakrzewo I. / Zakrzewo II.	den 1ten August do.	Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 1 Uhr,
6)	"	Skietzheide	den 2ten August do.	Vormittags 10 Uhr,
7)	"	Pottlitz	den 3ten August do.	do.

Hiervon werden die Pachtlustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nur gegen gleich baare Bezahlung ertheilt wird.

Krojanke, den 9. Juli 1848.

Der Königl. Oberförster.

Fr. Koch.

Privat = Anzeigen.

Herr Kopitzke in Nakel! Sie scheinen, in dem Flatower Kreisblatt Nr. 23., mit Ihrer Bekanntschaft sehr aufdringend zu sein. Nennen Sie das vielleicht eine nähere Bekanntschaft, daß Sie bei meinem Bruder, der als Amts=Aktuarius in Zelgniewo war, als Schreibergehülfe fungirten? Oder durch die eigene Anmaaßung im Wirsitzer Kreise? Beides ist mir der Bekanntschaft wegen gleichgültig.

Sie scheinen auch Ihren Schwager hier im Dorfe selbst nicht kennen zu wollen. Damit Sie, Falls Sie wieder in die Verlegenheit kommen, Ihre Frau durch ein haustrendes Fuhrwerk bis Podrusen zu schicken, denn doch wissen, wie Ihr Schwager heißt, will ich Ihnen dessen Namen nennen, er heißt Döhring, damit Sie Ihrer Frau den vermeintlichen Schwager denn doch können namhaft machen.

Podrusen, den 10. Juli 1848.

Großkreutz,
Domainen=Pächter.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 26. Flatow, den 21. Juli 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Aus der Stadt Pultuck, Gouvernements Plock, sind nachstehende Militairpflichtige entlaufen:

1) Andreas Swiederski, 24 Jahr alt, mittler Statur, zusammengezogenen Gesichts, brauner Haare, brauner Augen und gewöhnlicher Nase, besondere Kennzeichen hatte er keine; bekleidet war er mit einem kurzen Ueberrock brauner Farbe, trug eine runde Mütze von schwarzem Tuche mit Schirm und schwarze Tuchhosen.
2) Julius Jabtuck, 25 Jahr alt, guter Statur, zusammengezogenen Gesichts, blonder Haare, blauer Augen, länglicher Nase; bekleidet war er mit einem schwarzen Tuchüberrocke, schwarzen Tuchhosen und schwarzer runden Mütze mit Schirm.
3) Theophil Smolinski, 24 Jahr alt, mittler Statur, runden Gesichts, brauner Haare, blauer Augen, mittler Nase und Mundes und runden Kinnes; bekleidet war er mit einem blauen Tuchüberrocke, aschgrauen Beinkleidern und trug eine runde blaue Mütze mit Schirm.
4) Marcell Kozlowski, 21 Jahr alt, guter Statur, runden Gesichts, brauner Haare, brauner Augen, mittler Nase und Mundes und runden Kinnes; bekleidet war er mit einem grünen Tuchüberrocke, schwarzen Tuchhosen und einer runden schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf die Entwichenen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zur weitern Veranlassung hierher abzuliefern.

Flatow, den 6. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Wenngleich die Kreiseingesessenen nicht verbunden sind, bei vorkommenden Entbindungen nur die Bezirkshebamme zuzuziehen, und daher auch keine Verpflichtung haben, an selbige die Gebühren zu bezahlen, wenn ihre Hülfe nicht in Anspruch genommen worden, so scheint dieser Umstand zu der unrichtigen Annahme Veranlassung

gegeben zu haben, daß die Entbindungen auch durch Pfuscherfrauen ausgeführt werden könnten. —

Ich mache daher hierdurch bekannt, daß zu jeder Entbindung, wenn es nothwendig wird, nur eine approbirte Hebamme zugezogen werden muß, und daß unqualifizirte Frauen, bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen, keine gewerbsweise Geburtshülfe leisten dürfen. Flatow, den 15. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31ten August in Dirschau,	den 11ten September in Marienwerder,
den 4ten September in Pr. Holland,	den 12ten September in Neuenburg,
den 5ten September in Elbing,	den 14ten September in Schwetz,
den 7ten September in Marienburg,	den 16ten September in Bromberg.
den 9ten September in Mewe,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. — Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Der dreizehnjährige Knabe August Rhein, Sohn des Maurergesellen August Rhein zu Samoczin, hat sich vor 10 Wochen aus dem elterlichen Hause entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Derselbe war mit einem grauen Rock von Nankeng, schwarzen Tuchhosen und einer blautuchenen Mütze mit Schirm bekleidet. Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an den Magistrat zu Samoczin abliefern zu lassen. Flatow, den 14. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Knabe Carl Semrau, welcher von der Gemeinde adl. Landeck zu unterhalten ist, wurde von der Letzteren bei dem Mühlenbesitzer zu Lümzow, zur Beaufsichtigung des Federviehes vermiethet. — Vor ungefähr 3 Wochen hat der Carl Semrau sein Dienstverhältniß heimlich verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Derselbe ist gegen 11 Jahr alt, und mit einem alten Rocke, Hosen und Weste von blauem Tuche bekleidet.

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an das Schulzenamt zu adl. Landeck abliefern zu lassen. Flatow, den 14. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Aus adl. Targowisko Kreis Löbau ist der nachstehend bezeichnete Wirthschafter v. Sulkowski, welcher wegen Aufwiegelung zu Raub und Tumult am 30ten v. Mts. in Löbau verhaftet sein sollte, in der Nacht zum 1ten Juli entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an den hiesigen Untersuchungs-Commissarius Oberlandes-Gerichtsrath Mandel abliefern zu lassen. Löbau, den 8. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement: Vaterland — Polen, Alter — circa 44 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — zuletzt Targowisko, Religion — katholisch, Gewerbe — Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augen u. Augenbraunen — braun, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — brauner Backen- u. Schnurbart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund u. stark, Statur — stark, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig. Soll geladene Pistolen bei sich tragen.

Bekleidung: ein weißer Sommerrock, lederne einbällige Stiefel, schwarze Tuchmütze mit Schirm.

Soll die Schule von der Kirche getrennt werden?

Gar Viele antworten auf diese Frage: Ja. Und ist's besonders ein großer Theil der Lehrer, der nach solcher Trennung heiß verlangt. Von euch, ihr lieben Christen in unsern Gemeinden, mögen aber manche noch gar nichts von der Sache gehört haben, von der da die Rede ist. Denen zu Liebe fragen wir

1, was heißt das: die Schule soll von der Kirche getrennt werden? und antworten auch auf solche Frage. Das heißt: die Diener am Worte Gottes sollen nichts mehr mit der Aufsicht über die Schule zu thun haben. Es soll den Pfarrern verboten sein, in den Schulen des eigenen Kirchspiels nachzusehen, ob die Kindlein auch fleißig unterrichtet sind in dem, was ihnen für diese und für jene Welt zu wissen noth ist. Der Herr Jesus hat zwar Joh. 21, 15—17 jeglichem Seelenhirten nicht bloß befohlen: weide meine Schafe, sondern auch, und dieses dazu noch zuerst: weide meine Lämmer! Die neu aufgekommene Weisheit aber erlaubt dem Hirten nicht nach solchem Befehle zu thun. Wenn er da auch nur nachfragen will, ob die Kindlein auch fleißig ihren Katechismus auswendig lernen, ob sie mit den goldenen Sprüchen des göttlichen Wortes bekannt sind, ob sie von den geistlichen, lieblichen Liedern unsrer Gesangbücher das Nöthige inne haben und ob sie auf den Heilsweg geführt sind, auf welchem wir arme Sünder allein können selig werden: dann soll der Lehrer dem Pfarrer die Thür, wie man sagt, vor der Nase zuschließen und ihm sagen können: Pfarrer, das geht dich nichts an, du hast hier nichts zu suchen. Denn die Aufsicht über die Schule soll durchaus nur von bloßen Schulmännern geführt werden, wo möglich von solchen, welche die Lehrer selbst gewählt haben.

Wie kommt's denn aber, daß die Feindschaft der Schule gegen die Kirche in diesen Tagen so groß ist? Hat die Kirche denn in ihren Dienern so schwere Sünden gegen die Schule begangen? Man zerreist doch sonst nicht gerne Bande, welche Jahrhunderte lang heilig gehalten wurden. Ist doch auch die Kirche recht eigentlich die Mutter der Schule. Weil der Heiland gesagt hat: lasset die Kindlein zu mir kommen, darum haben die Diener der Kirche große Sorge dafür getragen, Schulen

unter dem Christenvolk zu gründen und zu erhalten. Und wenn die Boten Christi heute zu den armen blinden Heiden kommen, so thun sie nimmer anders. — Wo liegt denn nun heute in der Christenheit die schwere Schuld der Kirche? Eine Anklage lautet: die Prediger verstehen von der Schule nichts. Kann sein, daß es sich hin und her so verhält, aber selten wirds zutreffen. Haben doch die meisten Geistlichen selbst erst Jahre lang unterrichtet, ehe sie in's Pfarramt kamen. Ein Schullehrerseminar müssen sie auch besucht haben, und eine Prüfung über Unterrichtskunst wird ihnen nimmer geschenkt. Andere Stimmen lassen sich vernehmen: die Geistlichen betragen sich gegen die Lehrer zu übermüthig, spielen zu sehr die gestrengen Herren und behandeln die Lehrer wie Knechte. Kann wiederum sein, daß es sich hin und her so verhält. Sollte denn der zahlreiche Stand der Prediger gar keine Glieder haben, die es in Hoffart, Zorn und herrischem Wesen gegen die Lehrer versehen? Werden auch nicht in diesem Stücke manchmal die besten Pfarrer gefehlt haben? Aber — aber, die Klage wird man auch hören, wenn kein Prediger mehr die Schule mustert. Der Unterschied ist nur der, daß man sie jetzt seltener hört, weil das Verhältniß zwischen Pfarrern und Lehrern im Allgemeinen so herzlich und freundlich ist, daß man's nicht besser wünschen kann. „Das wissen wir auch" rufet ihr Schulvorsteher dazwischen, „mit den Klagen hat es nicht viel auf sich, aber weiter! weiter! es muß doch Schlimmeres kommen." Nun ich weiß weiter nichts erhebliches, das der Kirche zur Last gelegt würde. Doch halt, Eins weiß ich freilich noch, was den Tageshelden an der Kirche zuwider ist und zuwider sein muß. Sie lehrt nicht Aufruhr und Empörung stiften, Eide brechen, die Majestäten lästern, Gott und sein Wort verachten; sondern sie lehrt gottselig leben in Christo Jesu, den König ehren, den Eid halten, der Obrigkeit unterthan sein. Darum ist denn die Kirche den Jüngern der neuen Weisheit ein Gräuel in ihren Augen und muß aus der Schule gewiß hinaus. Wir reden da nicht falsch Zeugniß. Die Beweise liegen zu Tausenden vor, daß diejenigen hauptsächlich nach Trennung von Kirche und Schule schreien, die unserm Herrn und Heilande im Himmel den Dienst längst aufgesagt haben. Ihr habt's vielleicht selbst gehört, wer in dieser Gegend am eifrigsten für das Hinausjagen der Geistlichen aus der Schule gestritten hat. Leute, welche vor Hunderten von Christen und Juden das liebe Gebet verächtlich machten, und spoteten: da sollt ihr beten, das giebt aber nichts in den Bauch; Leute die laut erklärten: das Lernen der Bibelsprüche bringt die Kinder vollends um das bischen Verstand, das sie noch haben. — Brauchen wir weiter Zeugniß, woher das Verlangen rührt, die Verbindung von Schule und Kirche aufzulösen? — Ich gebe zu, daß die größte Zahl der Lehrer in unsrer Gegend in diese tiefe Gottlosigkeit noch nicht versunken ist, sondern noch etwas hält auf Gott und sein heiliges Wort. Die Verführung ist aber auch aus der Ferne gekommen und die Verführer haben unsern Lehrern nicht gesagt, was sie eigentlich im Schilde führen. Ein Mensch aber, dessen Herz nicht sehr fest geworden ist durch Gnade, glaubt es leicht, wenn ihm gesagt wird: du sollst es nun anders und besser haben.

[Fortsetzung folgt.]

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 27. Flatow, den 28. Juli 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Mit Bezug auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 28. des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung über die gewerblichen Prüfungsbehörden und deren Bezirke wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) zu der Prüfungsbehörde der Stadt Flatow

folgende Ortschaften gehören:
Stadt Flatow, Stadt Krojanke, Dobbrin, Blugowo, Hütten, Neukrug, Scholastikowo, Kappe, Vorw. Flatow, Blankwitt, Carlsdorf, Friedrichsbruch, Gr., Mittel u. Kl. Friedrichsberg, Glumen, Gresonse, Gursen, Kleszcin, Klukowo, Königsdorf, Kölpin, Kujann, Lanken, Neu Lanken, Linde, Neuhoff, Neudorff, Nowinni, Ossowo, Pottlitz, Proch, Ruden, Kl. Smirdowo, Schwente, Skietz, Slawianowo, Stewnitz, Wersk, Wilhelmsfee, Poln. Wiesniewke, Neu Wiesniewke, Wonzow, Zackrzewo, Glubczin, Augustowo, Dollnick, Rogownitz, Paruschke, Sakollnow, Vorw. Krojanke, Annafeld, Buntowo, Hammer, Neu Hammer, Leßnick, Ossowke, Petzewo, Petzin, Podrusen, Kr. Smirdowo, Tarnowke, Wengerz, Radawnitz, Antoninabusch, Franziskowo, Bergelau, Hohenstier, Krummenfließ, adl. Landeck, Strasforth;

2) zu der Prüfungsbehörde der Stadt Zempelburg

gehören folgende Ortschaften:
Stadt Zempelburg, Cammin und Vandsburg, Vorw. Cammin, Cioseck, Damerau, Gr. Lutau, Kl. Lutau, Obkaß, Plötzig, Willkowo, Wittkau nebst Mühle, Wordell, Gr. Zirkwitz, Kl. Zirkwitz, Dembowicz, Mühlenkavel, Mazuri, Jastrzembke, Kol. Jastrzembke, Klotzbuden, Lindebuden, Neuhoff, Nichorz, Ostroweck, Pemperlin, Rogalin, Kol. Rogalin, Schmilowo, Sittnow, Suchoronczek, Szykorz, Gr. Wiesniewke, Kl. Wiesniewke, Wissocka, Wittun, Gr. Wöllwitz, Kl. Wöllwitz, Schönwalde, Zackrzewke, Kol. Zackrzewke, Zboze, Gr. Butzig, Kl. Butzig, Eziskowo, Battrow, Böck, Dzichowo, Piasetznow, Grunau, Grunauer Mühle und Glashütte, Wedelshoff, Komierowo, Komierowke, Gr. Loßburg, Kl. Loßburg, Justinenhoff, Marientorff, Sypniewo, Ablage, Adamshoff, Clementinowo, Hammermühl, Alt Lubcza, Neu Lubcza, Ludwigshoff, Lukowo, Wimislowo, Ziegelei, Jasdrowo, Illowo, Radonsk, Skarpi, Soßnow, Obbodowo, Kol. Obbodowo, Polkow, Waldau, Tobolla, Salesch, Olzewke, Zahn, Zempelkowo und Borowke.

Flatow, den 20. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Das bischöfliche General-Vikariat-Amt zu Pelplin hat in einer in der nächsten Nummer des Amtsblatts erscheinenden Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. veröffentlicht, daß an dasselbe gerichtete annonime Anträge, Beschwerden ꝛc. unberücksichtigt bleiben werden. Die Kreiseingesessenen werden auf jene Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Flatow, den 22. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Mit Bezug auf die im Regierungs-Amtsblatt Nr. 17. vom 26ten April d. J. erfolgte Bekanntmachung wegen eingetretener Porto-Ermäßigung für Papiergeld und Staatspapiere bei Versendung mit den Posten, wird das correspondirende Publikum im eigenen Interesse auf einige angegebene Fälle aufmerksam gemacht, wie unbedeutend der Unterschied des Portos bei Versendung von Briefen mit Papiergeld ꝛc., auf deren Couvert der Inhalt im Briefe deklarirt, gegen solche Briefe ist, auf denen die Deklarirung des Inhalts unterlassen, mithin auch gesetzlich für letztere Briefe kein Ersatz gewährt wird, wenn solche nicht zu Händen des Adressaten kommen.

So kostet beispielsweise

ein Brief von hier nach Danzig mit 50 Thlr. Kassen-Anweisungen, Bankscheine ꝛc., 1¼ Loth schwer, undeklarirt 3 Sgr., deklarirt 3 Sgr. 3 Pf., mithin nur 3 Pf. mehr,

ein Brief von hier nach Elbing mit 300 Thlr. in Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc., 2½ Loth schwer, undeklarirt 4½ Sgr., deklarirt 6 Sgr., folglich nur 1½ Sgr. mehr,

ein Brief nach Königsberg i. Pr. mit 200 Thlr. Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc., 2 Loth schwer, undeklarirt 6¼ Sgr., deklarirt 8¼ Sgr., also nur 2 Sgr. mehr, und

ein Brief nach Berlin mit 300 Thlr. in Kassen-Anweisungen, 1½ Loth schwer, undeklarirt 10 Sgr., deklarirt 16 Sgr., mithin 6 Sgr. mehr, — für welchen unbedeutenden Mehrbetrag, wobei nur die Garantie-Prämie in Anrechnung kommt, bei Angabe der Deklarirung des Inhalts im Brief, das Post-Regal für diesen Inhalt Gewähr leistet, wenn ein solcher Brief verloren gehen sollte.

Marienwerder, den 2. Juli 1848.

Das Königl. Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht.

Flatow, den 19. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Dem Thierarzt Götsch zu Schlochau ist auf dem Markte zu Pr. Friedland am 17ten d. Mts. aus dem Gasthofe ein schwarzblautuchener Mantel mit flachen schwarzen Knöpfen, welcher mit grünem Knitteltuche, der Ueberhängekragen aber mit Kittel gefüttert, der Zugriemen weiß und roth gestreift ist, gestohlen worden. Das Zwischenfutter des Mantels ist weißer Flanell, und befinden sich am Kragen desselben zum Zuhaken zwei seidene Schlösser mit besponnenen Knittelchen. — Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände des Kreises werden auf diesen Diebstahl mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf den Dieb zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und mit dem Mantel an das Königl. Landrathsamt zu Schlochau abzusenden.

Flatow, den 20. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Riemergeselle Theodor Puppel ist dringend verdächtig, an dem Ausbruch eines Feuers am 14ten d. Mts. in Koslinka Schuld zu sein. Kurz nach dem Feuer hat er sich der Untersuchung

durch heimliche Entfernung entzogen. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, den p. Puppel im Betreffungsfalle zu arretiren und per Transport hierher zu befördern. Das Signalement erfolgt unten.

Tuchel, den 16. Juli 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement: Vor- u. Zunamen — Theodor Puppel, Stand — Riemergeselle, Wohnort — umherziehend, Geburtsort — Tuchel, Religion — katholisch, Alter — 28 bis 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 bis 5 Zoll, Haare — dunkel, Bart — rasirt, Gesichtsfarbe — aufgedunsen, Statur — schlank.
Bekleidung: ein blauer Tuchrock, eine schwarze Mütze.

Der Tagelöhner Johann Rostankowski, 28 Jahr alt, katholisch, in Neukirch hiesigen Kreises geboren, und zuletzt in Bresin-Mongel wohnhaft gewesen, hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse, in welchem er wegen Diebstahls verhaftet war, zu entweichen.

Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militairbehörden ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung in unser Criminalgefängniß abzuliefern. Die sofortige Erstattung aller Auslagen wird zugesichert.

Conitz, den 14. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Soll die Schule von der Kirche getrennt werden? [Fortsetzung.]

Was kann's denn aber schaden, wenn dem Pfarrer die Schule verschlossen wird, so nur die Aufsicht überhaupt bleibt! Zuerst schon werden die Kinder bald in allen Dingen schlecht genug unterrichtet werden, auch in denen, die bloß für diese 70 und wenn es hoch kommt 80 Jahre des irdischen Lebens dienen. Denn das ist gewiß, daß der Pfarrer für die Kinder seiner eignen Gemeinde doch ein ganz anderes Herz haben wird, als der fremde Schulinspektor für die ihm fremden Kinder, mit denen er im Leben muthmaßlich nie wieder etwas zu thun hat. Sollten nun gar, was Gott in Gnaden verhüte, die Lehrer selbst ihren Inspektor wählen, so wäre mit großer Kunst gesorgt, daß die Schule eilends herunter käme. Denn schwerlich doch würden sie sich so sehr große Mühe geben, einen Inspektor zu suchen, der ihnen scharf auf den Dienst paßte. Was nun aber gar die Unterweisung in unserm allerheiligsten Glauben, was das Seelenheil der armen Kinder betrifft, ach, da würden wir bald unaussprechlichen Jammer erleben. Denn das ist keine Frage, daß in diesen Tagen die Allergottlosesten mit einer solchen Frechheit nach der Herrschaft auf Erden trachten, wie sie vielleicht in den letzten 1848 Jahren nicht vorhanden war. Und es wird ihnen viel, es wird ihnen auf eine kurze Zeit Alles gelingen, wenn auch der Damm bricht, durch welchen die Kirche das Eindringen des Verderbens in die Schule abhält. Wird Kirche und Schule getrennt, dann wirds bald heißen: hinaus mit dem Wort Gottes aus unsern Schulen, hinaus mit dem Gebot, hinaus mit dem Christenthum! Die Schule hat mit andern Dingen zu thun und darf den Unterricht in der Religion gar nicht ertheilen, damit nicht etwa eine Religionsparthei andern Glaubens beleidigt werde. Es soll aber niemand meinen, daß wir hier Vermuthungen aus dem eigenen Kopfe heraus spinnen. Man hat solche entsetzliche Worte nicht leise und im Verborgenen, sondern laut und auf den Dächern geprediget.

Und wenn es denn nun so eine Weile wird fortgegangen sein, wie dann? — Dann wird man Heulen und Wehklagen hören an allen Enden. Die Kinder werden nichts wissen wollen von dem Gebot: du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, und die Eltern werden es nicht verstehen, sie aufzuerziehen in der Furcht und Vermahnung zum Herrn. Vor der Obrigkeit wird sich niemand fürchten und in der stärksten Faust wird das beste Recht liegen. Die frevelhaften Leute werden alle Straßen und alle Gassen füllen und auf ihren schändlichsten Gängen wird ihnen nie der Gedanke durch die Seele fahren: ich gehe oder liege, so bist du, o Herr, um mich, und siehest alle meine Wege; wo soll ich hingehen vor deinem Geist und wo soll ich hinfliehen vor deinem Angesicht? Der Trübsale wird's genug geben und des Verzagens darin eben so viel. Mit dem Tode werden die Leute auch dann noch keinen Bund geschlossen haben, aber sie werden in ihren letzten Zügen nicht fröhlich singen können: Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn. Es wird ein grausiges Leben und Sterben sein, ohne Gott und ohne Hoffnung. Das ist das Ziel, zu welchem Trennung von Schule und Kirche uns führen muß.

Wie ist denn da nun zu helfen? Zuerst freilich sollen die Herzen zu dem gerichtet werden, der gesagt hat: rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten, so sollst du mich preisen. Dann aber müßt ihr euch zusammenthun, ihr Bürgers- und Bauersleute und jeglicher Christ, der noch ein Grauen hat vor dem Hereinbrechen völliger Gottlosigkeit, ihr müßt euch zusammenthun und eure Stimme laut erheben, daß ihr begehret, der Bund zwischen Kirche und Schule solle erhalten werden. Ihr müßt den Herrn Cultusminister und unsere Nationalversammlung dringend bitten, daß man euch Kirche und Schule nicht trenne. Es ist nicht Zeit zu schweigen und zu säumen. Daher entstehet so viel Unheil in dieser Zeit, daß die Bessergesinnten immer stille sind, und warten, bis es zu spät ist und lassen die Böswilligen allein das Wort führen. Woher soll es die Obrigkeit wissen, was der bessere Theil des Volkes will, wenn dieser nimmer den Mund aufthut? Es werden sich aber überall Leute finden willigen Herzens, auch die nöthigen Bittschriften anzufertigen. Thäte es niemand sonst, eure Pfarrer werden es sicherlich thun.

(Fortsetzung folgt.)

Privat-Anzeigen.

Mittwoch, den 2ten August d. J. soll das Mobiliar und Waaren-Lager [worunter namentlich viel Schmiedeeisen, Stahl- und kurze Eisenwaaren befindlich] des verstorbenen Kaufmann G. S. Hoyer in Conitz im Sterbehause meistbietend verkauft werden.

An demselben Tage soll auch das am Markte belegene, zum kaufmännischen Betriebe vorzüglich geeignete Wohnhaus verkauft oder vermiethet werden.

Im Falle des Kaufs kann ein bedeutender Theil des Kaufgeldes stehen bleiben.

In der Buchdruckerei zu Conitz ist erschienen:

Die ersten Halme von dem Brachfelde der Constitution;

und ist das Exemplar für 2½ sgr. daselbst sowie bei den Herren Buchhändler Wollsdorf und Buchbinder Michaelis zu beziehen. Bemerkt wird, daß diese Gedichte bei Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen Anerkennung gefunden haben und dürften daher dieselben von jedem rechtlich gesinnten Preußen nicht ohne Beachtung bleiben.

Gustav Sahlberg.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 28. Flatow, den 4. August 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Königl. Regierung zu Marienwerder hat mir auf meinen Antrag einen vierwöchentlichen Urlaub ertheilt, was ich den Kreis-Eingesessenen mit dem Bemerken ergebenst mittheile, daß der Kreis-Deputirte Herr v. Grabowski auf Glubczin mich während meiner diesfälligen Abwesenheit vertreten wird.

Flatow, den 31. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Der für den Hebebezirk des Steuer-Erhebers Wchellas hieselbst angenommene Exekutor Kieing hat sein Amt niedergelegt, und ist in seine Stelle der Invalide Franz Löhrke aus Schmirdowo bei Flatow angenommen, was den Kreis-Eingesessenen bekannt gemacht wird.

Flatow, den 25. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Impf-Plan des Kreis-Chirurgus Kleemann in Krojanke.

Montag den 7ten August Morgens 8 Uhr Impfung in Ossowke, um 9 Uhr Impfung in Petzewo. Nachmitt. 5 Uhr Impfung in Schmirdowo. — Ossowke holt mich um 6 Uhr aus Krojanke, schickt mich um halb 9 Uhr nach Petzewo, und Petzewo bringt mich um 10 Uhr nach Krojanke zurück. Schmirdowo läßt mich um 4 Uhr aus Krojanke abholen und um 6 Uhr zurückbringen.

Montag den 14ten August Morgens 7 Uhr Revision in Petzewo, um 8 Uhr in Ossowke, um 10 Uhr Impfung in Tarnowke.

Nachmitt. 5 Uhr Revision in Schmirdowo und Impfung der Kinder aus Glubczin und Porusen in Schmirdowo. — Petzewo holt mich um halb 6 Uhr aus Krojanke, schickt mich um halb 8 Uhr nach Ossowke, Ossowke fährt mich um 9 Uhr nach Tarnowke, und Tarnowke schickt mich um 11 Uhr nach Krojanke. Schmirdowo läßt mich um 4 Uhr Nachmitt. aus Krojanke abholen und um 6 Uhr zurückfahren.

Montag den 21ten August Morgens 8 Uhr Revision in Tarnowke und Impfung der Kinder aus Pakollnow in Tarnowke.

Nachmitt. 4 Uhr Revision in Glubczin und Impfung der Kinder aus Dollnik und Paruschk in Glubczin, um 6 Uhr Revision in Podrusen und Impfung der Kinder aus Buntowo i Podrusen. — Tarnowke holt mich um 6 Uhr Morg. aus Krojanke und fährt mich um Uhr wieder zurück. Glubczin läßt mich um 3 Uhr Nachmitt. aus Krojanke abholen, sch mich um halb 5 Uhr nach Podrusen, und Podrusen fährt mich nach Krojanke.

Montag den 28ten August Morg. 7 Uhr Revision in Sakollnow, um 9 Uhr Revision in Paruschk Nachmitt. um 5 Uhr Revision in Buntowo. — Sakollnow holt mich Morgens 6 Uhr a Krojanke ab, bringt mich um 8 Uhr nach Paruschke und Paruschke fährt mich nach Krojan Buntowo holt mich um 4 Uhr aus Krojanke und läßt mich um 6 Uhr wieder zurückfahr

Montag den 4ten September Morgens 9 Uhr Impfung von Annafeld, Alt und Neu Hamm und Leßnick in Krojanke.

Montag den 11ten September Morg. 9 Uhr Revision der Impflinge von Annafeld, Alt und N Hammer und Leßnick.

Soll die Schule von der Kirche getrennt werden? (Schluß.)

Zwar haben die Pfarrer keinen zeitlichen Gewinn, wenn ihnen die Aufsicht über die Sch bleibt, vielmehr wird ihnen manche Mühe und mancher Verdruß abgenommen, wenn es nach i Willen derjenigen geht, die eine sogenannte freie Schule begehren. Aber sie werden diese M und diesen Verdruß allezeit geringe anschlagen, weil sie wachen sollen über eure und eurer Kin Seelen uud dermaleinst vor dem Richterstuhle des Herrn Rechenschaft ablegen müssen, wie sie i heiliges Wächteramt geführet.

Also nochmals, ihr Lieben, nicht geschwiegen und nicht gesäumet! Die Gefahr, und gr Gefahr, liegt vor der Thür. Der Herr wende sie ab nach dem Reichthum seiner Barmherzigk

Zempelburg, den 8. Juli 1848. Warschutzki, evangel. Pfarrer.

Privat - Anzeigen.

Herr Großkreutz in Podrusen! Für den Dienst, daß ich Sie noch d aufmerksam mache, daß Ihr Insertum im Flatower Kreisblatt Nr. 25. ein Ge von groben Unwahrheiten enthält, darf ich wohl auf die Freundlichkeit von S Seite rechnen, daß Sie dem Publikum die Ergötzlichkeit nicht vorenthalten w mich durch Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses ebenfalls Lüg strafen. —

Nakel, den 25. Juli 1848.

Kopitzke.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 29. Flatow, den 18. August 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zum Consigniren der durch Königl. Landbeschäler des Westpreußischen Landgestüts pro 1849 zu deckenden Stuten und zum Zeichnen der in diesem Jahre nach den Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brandzeichen, steht ein Termin auf

den 26ten September d. J. von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr

in Pottlitz an, was hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Pferdezüchter des hiesigen Kreises gebracht wird. Flatow, den 29. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Schulzen-Aemter in den adelichen Ortschaften des Kreises werden hierdurch aufgefordert, mir über die Zu- und Abgänge bei der Kathensteuer in dem laufenden Jahre, binnen 8 Tagen Anzeige zu machen. Flatow, den 14. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Nach der Mittheilung der Königl. Commission für die Ostbahn zu Schönlanke kann, mit Rücksicht auf die über die Bau-Ausführungen an der Ostbahn zwischen Filehne und Schneidemühl beschränkenden Bestimmungen, kein Arbeiter aus hiesiger Gegend darauf rechnen, an der Ostbahn Arbeit zu erhalten. Die resp. Ortsvorstände werden aufgefordert, dies der arbeitenden Klasse bekannt zu machen. Flatow, den 7. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Räudekrankheit unter den Schaafen des Ackerbürgers Heinze zu Vandsburg hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 16ten April d. J. — Kreisblatt Nr. 16. — verfügte Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Flatow, den 26. Juli 1848.

Der Königl. Landrath.

Ein gewisser Carl August Fischer, angeblich Musikdirektor, welcher unter dem falschen Vorgeben, als sei er aus dem Großherzogthum Oldenburg, und habe seinen dort empfangenen Paß verloren, sich von der Großherzoglich Oldenburgschen Gesandtschaft in Berlin einen neuen auf 8 Tage gültigen Paß d. d. den 20ten Juli c, zu verschaffen gewußt, und darauf zu Hamburg in der vorgedachten Eigenschaft Unterstützungen erpreßt hat, soll auf den Antrag des Großherzoglich Oldenburgschen General-Consuls zu Stettin, wo er sich betreten läßt, angehalten, und ihm der

obige Paß abgenommen werden. — Die Wohllöbl. Polizeibehörden des hiesigen Kreises werden hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß gesetzt, auf den p. Fischer, der mit einer Frau und zwei Kindern reiset, ein genaues Augenmerk zu richten, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, ihm den bezeichneten Paß abzunehmen, und ihn darüber zu vernehmen, wo er eigentlich her, welches der Zweck seiner Reise ist, und welche Reisemittel er besitzt. Die diesfällige Verhandlung mit dem abgenommenen Paß ist mir ungesäumt zu überreichen. Flatow, den 5. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Knecht Franz Wyczichowski, welcher bisher auf dem Vorwerke zu Salesch im Dienste stand, hat, nachdem er dem Kutscher daselbst 5 Hemden und ein Paar graue Sommerhosen, sowie einem Knechte ein Paar Stiefel, 2 Halstücher, eine Sommerjacke, eine schwarze neue Tuchmütze mit Lederschirm, ein Paar blauwollene Hosen und einen langen Kalmuckrock von schwarzrother Farbe mit ähnlichem Unterfutter gestohlen, seinen Dienst heimlich verlassen.

Die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Franz Wyczichowski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Zempelburg zur Einleitung der Untersuchung abliefern zu lassen.

Derselbe war mit einem alten blauen Kutscherrocke mit rothem Kragen, auf dem gleichzeitig eine Silbertresse gewesen, einer schwarzledernen blanken Mütze, alten gelben Tuchhosen und zerrissenen Stiefeln bekleidet, und ist der polnischen und deutschen Sprache mächtig.

Flatow, den 3. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Schaafen der Ackerbürger Johann und Albrecht Lemanski zu Zempelburg ist die Räudekrankheit, sowie unter den Schaafen in dem Dorfe Glubczin die Pockenkrankheit ausgebrochen. — Diese Ortschaften werden daher auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter hierdurch gesperrt.

Flatow, den 8. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Markt-Ordnung für die Stadt Zempelburg.

Auf Grund des §. 84. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird zur bessern Ordnung des hiesigen Marktverkehrs Nachstehendes bestimmt.

§. 1. Der Besuch der Jahr- und Wochenmärkte hieselbst, sowie der Kauf und Verkauf auf demselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Der Marktverkehr am Wochenmarkttage wird mit keinen besondern Abgaben belastet und nur am Jahrmarkt wird als Vergütung von jedem Gewerbetreibenden, der zu seinen Waaren einen Raum einnimmt, das bisher hier übliche Marktstandsgeld, nach dem von der Königl. Regierung bestätigten Tarif, erhoben. (§. 77. des Gesetzes vom 17ten Januar 1845 und §. 5. des Gesetzes vom 4ten October 1847, so wie Amtsblatts-Verordnung vom 7ten Januar 1823.)

§. 2. Die Wochenmärkte werden hieselbst an jedem Dienstage und Freitage abgehalten. Sie beginnen um 8 Uhr Morgens und dauern bis 12 Uhr Mittags. Jahrmärkte finden hier alljährlich vier statt, die stets so angesetzt werden, daß sie mit den Jahrmärkten der nachbarlichen Städte nicht zusammen treffen.

Sollte ein allgemein gebotener Festtag auf einen Wochenmarkt treffen, so wird der Letztere einen Tag vorher abgehalten.

§. 3. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind hieselbst

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen. Dahin gehören: alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffeln- und Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.
2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit: Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Weg- und Schleifsteine und Ziegel. — Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen) Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Sentang, Moos, Schwämme, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter) Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wane, Kardne, desgleichen Oel und Kleesaat und andere Pflanzensamen. — Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspäne, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen. Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen und Leinwand, Zwillich und Drillich. — Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaare.
Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.
3. Die Fabrikate der Töpfer und Klempner.

Sonst dürfen keine andern Artikel auf dem Wochenmarkte feil geboten werden, es ist namentlich der Handel mit Kram- und Handwerkerwaaren vom Wochenmarkt-Verkehr künftig gänzlich ausgeschlossen, und nur an den Jahrmarktstagen dürfen auch Südfrüchte, ausländische Gewürze, imgleichen Fabrikate aller Art zum Verkauf gestellt merden. (Amtsblatts-Verordnung vom 12ten Februar 1848 Pag. 36, §. 78 und 82. des Gesetzes vom 17ten Januar 1845.)

§. 4. Den Unterhändlern und Aufkäufern ist der Einkauf von Lebensmitteln vor 11 Uhr nicht gestattet.

§. 5. Zu Marktplätzen werden bestimmt:

a, zu den zu 1 und 3. bezeichneten Artikeln der große Markt an der evangelischen Kirche;
b, zu den zu 2. bezeichneten Gegenständen der Holzmarkt und der freie Platz hinterm Oberkruge.

Käufe und Verkäufe dürfen daher nur auf diesen Plätzen stattfinden. Es versteht sich zwar von selbst, daß gleichartige Gegenstände beisammen stehen müssen, doch wird zur bessern Ausführung dieser Ordnung, die Reihefolge besonders bestimmt und den Marktaufsichtsbeamten und Bezirksvorstehern von dem Magistrats-Dirigenten die nähere Instruktion darüber gegeben.

§. 6. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören, und von außerhalb herein gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern als den vorstehenden bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren, gekauft werden.

§. 7. Die zu Markte kommenden Fuhrwerke dürfen nicht in den Straßen oder an den Gebäuden ꝛc., sondern nur auf den obigen bezeichneten Marktplätzen stehen, und müssen sich die Eigenthümer solcher Fahrzeuge in die Anordnungen der Polizei-Beamten fügen und den ihnen von denselben angewiesenen Platz unweigerlich annehmen.

§. 8. Ferner werden die Marktwagen der Reihe nach neben einander auf den Marktplätzen aufgestellt, die Pferde abgeschwengelt, mit den Köpfen nach den Wagen umgekehrt und angebunden.

Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht gelassen werden. (Amtsblatts-Verordnung vom 27ten October 1816 Pag. 461.)

§. 9. Uebertretungen und Abweichungen von obigen Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 187. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt.

Diese Marktordnung soll der Königl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt, demnächst veröffentlicht werden und 4 Wochen darnach in Kraft treten.

Zempelburg, den 15. März 1848.

Der Magistrat.

Zermann. Steinert. Wolfen.

Vorstehende Marktordnung für die Stadt Zempelbung wird hierdurch genehmigt.

Marienwerder, den 18. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Marktordnung für die hiesige Stadt bringen wir hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß dieselbe vom 1ten September d. J. in Kraft tritt und sich daher Jeder danach zu richten hat. Zempelburg, den 28. Juli 1848.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Die am 24ten Juli d. J. zu Stettin versammelten Grundbesitzer aus Pommern, Preußen, den Marken, Sachsen und Posen haben den Beschluß gefaßt, einen Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes und Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen zu gründen, und haben zur Bildung von Kreis-Vereinen zu denselben Zwecken aufgefordert. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieses vorgeschlagenen Vereins laden die Unterzeichneten die geehrten Grundbesitzer des Kreises ergebenst ein, am 21ten d. Mts. Vormittags in Vandsburg zu erscheinen, um über die Statuten des Vereins zu berathen, und den Vorstand zu wählen.

Die Versammlung wird in der Wohnung der Frau Apotheker Völzke stattfinden. Geschehen den 12. August 1848.

v. Müllern. Wegner. Bothe. Krieger.

Herr Kopitzke in Nakel! Sie haben sich im Flatower Kreisblatt Nr. 28. kindischer Ausdrücke bedient. Wenn Sie nichts weiter wissen, dann sagen Sie auch ohne Grund Du lügst. Sie hätten doch widerlegen müssen, was Unwahrheit in meinem Insertum ist. Sie sprechen da vom Wege Rechtens; das Vergnügen überlasse ich Ihnen. Ich aber halte Ihre Handlungen zu schlecht, um solche vor Gericht zu bringen.

Podrusen, den 13. August 1848.

Großkreutz.
Domainen-Pächter.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 30. Flatow, den 25. August 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern, vom 31ten Juli d. J., ist die Portofreiheit auf alle Geldsendungen, welche für Kreisständische Zwecke, von den Communen an die Kreisständischen Kassen, oder von Letztern an öffentliche Behörden und Institute stattfinden, ausgedehnt worden, was den Wohllöbl. Behörden, Ortsvorständen und der Kreis-Communal-Kasse zur Beachtung bekannt gemacht wird. Flatow, den 19. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Klassensteuer-Inexigibilitäts-Listen pro 1tes Semester d. J. sind von der Königl. Regierung inzwischen bestätigt zurückgesandt, und befinden sich bei der hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse, wovon die Steuer-Erheber hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt werden, sich mit der Kreis-Steuer-Kasse zu berechnen.

Außerdem werden die Steuer-Erheber hierdurch veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro 1tes Semester d. J., welche ihnen zur Berichtigung der Heberolle zugefertigt worden sind, innerhalb 8 Tagen an mich, bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu remittiren. Flatow, den 19. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert. — Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag

und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen. Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank. Im Allerhöchsten Auftrage. gez. von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Flatow, den 20. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Schaafen zu Hammer ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und deshalb diese Ortschaft auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden. Flatow, den 15. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Pächter Will zu Neubärbaum — Kreis Neustettin — ist dringend verdächtig, das ihm von den Viehhändlern Karsten zu Pröffin und Giese zu Wickel, in die Weide gegebene Vieh, nämlich 1, vier Ochsen — roth mit Blesse, zwei rothbunte Ochsen, dem Karsten gehörig, und 2, ein Ochse, 4 Jahr alt mit kurzem Schwanz, (die Farbe ist nicht angegeben), ein Ochse 5 Jahr alt, schwarz und ohne Abzeichen, dem Giese gehörig, verkauft zu haben, indem weder er selbst einheimisch, noch das Vieh auf seinem Gehöfte, oder auf der Weide angetroffen worden ist, der Will auch am 13ten d. Mts. sich von dem Schulzenamte in Pielburg ein Gesundheitsattest hat geben lassen, um den Viehmarkt in Jastrow zu besuchen. Der p. Will ist übrigens schon öfter wegen Diebstahl bestraft.

Indem ich die Wohllöbl. Behörden und Ortsvorstände hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich dieselben zugleich: auf den p. Will sowohl, als auf das vorbezeichnete Vieh zu vigiliren, den p. Will im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Patrimonial-Gericht über Bärbaum zu Neustettin abzuliefern, das Vieh aber entweder gleich mit dahin zu senden, oder bis zur weiteren Bestimmung zurückzubehalten. Flatow, den 21. August 2848.

Der Königl. Landrath.

Erwiederung.

Im Kreisblatt Nr. 26., 27. und 28. befindet sich ein Inserat, welches über Trennung der Schule von der Kirche spricht, namentlich wird darin vorausgesetzt, daß ein großer Theil der Lehrer nach solcher Trennung heiß verlangt. Diese Voraussetzung erscheint mir aber irrig, denn kein Lehrer verlangt nach einer solchen Trennung, es sei denn, daß ihm die wichtige Frage in ihren Hauptmomenten nicht klar geworden wäre. Die Kirche wird stets auf die Schule influiren, wenn auch nur indirekt. — Alles, was die Lehrer daher bis jetzt verlangt und auf legalem Wege in Folge höherer Anordnung beantragt haben, ist

„die Emancipation der Schule von der Aufsicht der Geistlichen, nicht von der Kirche,"

und hierauf scheint sich das genannte Inserat wohl nur zu beziehen.

Nun frage sich einmal Jeder selbst, wozu sollen die Geistlichen die Schulen beaufsichtigen? haben sie in dieser Beziehung bisher wohl gewirkt oder wirken können? haben die meisten Geistlichen wohl eine Idee vom Volks-Schulunterrichte? und wenn sie sie haben, was wirken sie? — In der Regel chikaniren sie die Lehrer, um doch von einer Seite ihre Autorität geltend zu machen und die Schule leider dadurch noch unendlich mehr. — Schreiber des Inserats würde besser thun,

wenn er lieber darauf hinwirkte, daß die Pfarrer, falls die Religion wirklich gefährdet ist, sich mehr wie bisher um den Religions-Unterricht bekümmerten, wenigstens täglich, wenn auch nur eine Stunde Religions-Unterricht ertheilten und diesen Unterricht den Lehrern ganz abnähmen. Wenn diese Idee zweckmäßig und praktisch durchgeführt wird, wenn die Pfarrer den dogmatischen Religions-Unterricht vom 12ten Jahre exclusive übernähmen, die Lehrer dagegen nur die biblische Geschichte und die Thatsachen lehren dürften, so würde dem Uebelstande Hinsichts der mangelhaften Unterrichts-Ertheilung in der Religion, vollständig abgeholfen und jeder Besorgniß entschieden begegnet werden. Schreiber des Inserats deutet zur Erreichung seines pietistischen Zwecks darauf hin, man möge den Herrn Kultus-Minister und unsere National-Versammlung bitten, daß man Kirche und Schule nicht trenne.

In dieser Andeutung scheint mir aber eine eben solche Wirrniß und Entstellung der eigentlichen Thatsachen zu liegen, wie sie in neuster Zeit von einem Geistlichen in Bezug auf den Glauben der evangelischen Gemeinde in Zempelburg heraufbeschworen wurde. Keine Macht der Erden, am allerwenigsten ein Geistlicher ist im Stande, mir einen neuen Glauben aufzudringen, jeder Pfarrer darf nur diejenigen Glaubenslehren und Religions-Gebräuche verfolgen, welche das Kirchspiel — die Gemeinde also — bei der Fundation festgestellt hat. Die Kirche in Zempelburg gehört, gleich den Nachbarkirchen und gleich beinahe allen Kirchen des Preußischen Staates, zur allgemeinen Landes-Kirche, was man die unirte oder vereinigte Kirche nennt. — Will unser Pfarrer ihr nun mit einmal nach 18jährigem Stillschweigen eine andere Benennung geben und mit der Zeit auch die allgemeine Agende abschaffen und eine neue nach seiner eigenen Willkühr einführen, so gehört dazu die Genehmigung und der einstimmige Beschluß der ganzen Gemeinde. — So wie dies in Bezug auf Kirchen-Gemeinden der Fall ist, muß es auch Seitens der Schul-Gemeinden geschehen.

Meine lieben Glaubens-Genossen, ich warne und beschwöre Sie:

„folgen Sie nicht blindlings den Ansichten eines Menschen, der vielleicht von religiöser Schwärmerei verblendet, die Gemeinde bis zu einer Lostrennung von der Landes-Kirche treiben kann; denken Sie über alles genau nach, und kommen Sie zu der Ueberzeugung, daß Sie selbstständig zu handeln berechtigt sind; bewahren Sie also das köstliche von unserm Allergnädigsten Könige uns verliehene Gut, „die Anerkennung der Selbstständigkeit des Volks, vorzüglich der Gemeinde"; lassen Sie Sich daher fernerhin nicht mehr bevormunden und streuen Sie bei der jetzigen bewegten Zeit nicht auch noch Hader und Zwietracht unter die christlichen Gemeinden."

In Bezug auf das hiesige Kirchspiel mache ich Sie gleichzeitig auf die §§. 4 und 5. der hiesigen Kirchen-Matrikel aufmerksam, wornach

1. das hiesige Kirchspiel rechtsverbindlich zur allgemeinen Landes-Kirche gehört,
2. Sie nur in diesem Falle den auf Ihre Grundstücke gelegten Real-Decem, als Gehalt des Pfarrers zahlen dürfen; die Zahlung dieser Abgabe also rechtlich verweigern können, wenn der Pfarrer nicht den in der Kirchen-Matrikel vorgeschriebenen Glauben anerkennt und genau handhabt.

Um nun wieder zur Schulsache zu kommen, so halte ich es am rathsamsten, wir lassen uns vorläufig auf nichts ein, vertrauen dreist unsern aus allen Klassen, also auch Pfarrern zusammengesetzten Vertretern in Berlin, Männern: die unser ausschließliches Vertrauen und den Verstand haben, die Schul- und Kirchen-Angelegenheiten richtiger und unserm Interesse entsprechender zu würdigen. — Uebrigens sind alle und jede Beschlüsse und Eingaben von unserer Seite, welche nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 23ten Januar 1846 vorgenommen werden, ungültig.

Die Kirchen-Matrikel endlich, welche ich in Abschrift besitze, will ich Jedermann auf Verlangen vorlegen.

Zempelburg, den 6. August 1848.

Leopold Kaulfuß, vormaliger Bürgermeister.

Ein freundlich Wort

in Bezug auf die Anfrage des Pfarrers Hrn. Warschutzki in Nr. 26—28. des Kreisblatts: Soll die Schule von der Kirche getrennt werden?

Motto: „Doch das Schrecklichste der Schrecken
Ist der Mensch in seinem Wahn!" Schiller.

Potz Sternchen, Herr Pfarrer; das nenne ich schlau
Und wacker gesprochen! — Doch ach! grau, grau
Ist leider, das wissen, wie Haller, auch Sie,
Und besser vielleicht — die Theorie! — —
Nicht wahr? in der Praxis — Sie flüchten mir bei —
Ists ganz anders auch mit der Schulmeisterei!

Die Herrn Pfarrer — mein Gott es giebt auch unter ihnen
Gar viele, die nicht dem Herrn Jesu nur dienen;
Die leider — wie oft ach, erlebte ichs schon! —
Auf der Zunge stets haben die Religion;
Doch weil ihre Lippe so oft davon spricht,
Sie selber im Herzen sie haben nicht! —
Sie schleudern umher wol mit Bann und mit Fluch
Und spielen den Heil'gen. Man kennt den Betrug!

Doch, wer nimmt den Stein auf? — Wer wagt es, ihr Sünder?
Auch die Pfarrer sind Menschen, wenn auch fetter und ründer;
Und fest stehts: in Kirche und Schule und Haus
Säh's ohne die Pfarrer — gar anders oft aus! —
Und nun, welch Begehr von den kleinlichen Geistern,
Von den Knechten der Knechte, von euch Herrn Schulmeistern!
Ist das Demuth? Ists Glauben? Ists christlich? Ists fein? —
Nach Freiheit zu lechzen? Nach Verbess'rung zu schrein?

Ihr Sünder! euch müßt' es doch, wahrlich, genügen,
Dem Herrn Pfarrer auch ferner zu Füßen zu liegen,
Daß er euch erleuchte mit seinem Licht;
Was denkt ihr? — Zum Denken gebraucht man euch nicht!
Dafür sind die Männer gar hoch und gelahret,
Ob denen ihr euch jetzt so störrig gebahret,
Die denken genugsam für euch. Uebt die Pflicht,
Seid hübsch fügsam und ärgert die Pfarrer nicht! —

Ihr Freiheit? — Ihr, die ihr zur Knechtung geboren?
Hätten euch nur noch besser die Pfarrer geschoren!
Ihr Verbess'rung? — Nein, wahrlich; nun Gott ist gerecht!
Bekommt ihr nicht mehr schon als Hirte und Knecht?!
Und wofür das? Daß ihr die Jungen durchprügelt?
Bald tobet, bald scheltet, ermahnet und zügelt?
Zum Menschen ihr bildet das Hänschen, das Kalb?
Und das Gänschen verderbet mit Schreiben? — Nur halb
Und noch weniger gebührte euch Aermsten an Lohn;
Zu viel, fragt die Bauern! bekommt ihr schon!

(Fortsetzung folgt.)

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 31. Flatow, den 1. September 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben bestimmt, daß innerhalb ihres Geschäftsressorts von den Prädikaten „Hochlöblich und Wohllöblich" ꝛc. sowie von der bei Erlassen an Behörden bisher üblich gewesenen Anrede „Ein oder Eine" anstatt „das oder die" nicht ferner Gebrauch zu machen sei, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß man sich von jetzt ab, in allen Berichten und Eingaben an das Landraths-Amt, sowohl auf der Adresse als in dem Conzept nur der Titulatur „das Königl. Landraths-Amt" bedienen kann.

Flatow, den 24. August 1848.

Der Königl. Landrath.

In Jaszkowo und Miruczyn — Kreis Wirsitz — sind die Schaafpocken ausgebrochen, wovon die Kreis-Eingesessenen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Flatow, den 29. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Nothwendigkeit, sich mit der Krankheit bekannt zu machen.

Der Feind, welcher schon mehr als einmal die Grenzen seines Geburtslandes, Ostindiens, überschritten, und zuerst über Rußland, und nach und nach über einen großen Theil des mittlern und westlichen Europas sich verbreitet hat, — die asiatische Cholera, hat während des letztverflossenen Winters fast das ganze Rußland abermals durchzogen, und ist mit dem Sommer bis zur Hauptstadt des Russischen Reiches, und im Süden bis nach Galizien vorgedrungen.

Die im Jahre 1831 gemachten Erfahrungen über die Art der Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit rechtfertigen nur zu sehr die Besorgniß, daß sie auch unsere Grenzen binnen Kurzem erreichen, und uns größere oder geringere Gefahr bringen werde. Sollte dieser Fall wirklich eintreten, sollten die in den Seehäfen der Ostsee angeordneten Quarantaine-Maaßregeln das Eindringen der Krankheit nicht zu verhüten vermögen, oder sollte sie uns von Süden und Osten her überfallen, wo die Errichtung von Quarantaine-Anstalten unmöglich und nutzlos sein würde, so wird sie uns wenigstens nicht unvorbereitet treffen und es wird die wirkliche Gefahr, die sie mit sich führt, nicht vergrößert werden durch die Vorspiegelungen einer aufgeregten Phantasie, durch

welche die Leiden, welche die Cholera-Epidemien der Jahre 1831—1832 und 1837 über uns gebracht haben, um vieles erhöht worden sind. Möge man dem Feinde, welcher aufgehört hat ein unbekannter zu sein, ruhig ins Auge sehen; die Gefahr abzuläugnen, sich blind gegen sie zu stellen, wäre eben so thöricht, als sich einer übertriebenen Furcht zu überlassen. Vielmehr wollen wir, von der Erfahrung geleitet, eine so genaue Kenntniß als nöthig sein wird, von der Krankheit zu gewinnen bemüht sein; wobei sich die beruhigende überall beobachtete Thatsache ergiebt, daß wenn gleich die höhern Grade der Krankheit der ärztlichen Kunst nicht selten Trotz bieten, doch die niedern Stufen derselben durch angemessene ärztliche Behandlung überwunden werden können und daß es sogar leicht ist, durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten sich gegen die Krankheit zu schützen.

Die nachstehende, dem Anhange zum Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 28ten October 1835 entnommene Beschreibung der Erscheinungen und des Verlaufs der asiatischen Cholera, wird den Leser in den Stand setzen, die Krankheit bei ihrem ersten Beginn zu erkennen, und ihr die in den ersten Augenblicken und bis zur Ankunft eines Arztes anzuwendenden Mittel entgegen zu setzen.

Beschreibung der Erscheinungen der asiatischen Cholera.

Die Krankheitserscheinungen, welche gewöhnlich den Eintritt der asiatischen Cholera begleiten, bestehen zuerst in einem Gefühl allgemeiner Mattigkeit, einem ungewöhnlichen Kollern im Unterleibe, und dem Gefühl von Kälte und Ziehen in den Gliedern, besonders im Rücken, den Ober- und Unterschenkeln. Bald gesellt sich zu diesen Symptomen ein wässeriger Durchfall, mit einem sehr lästigen Gefühl von Druck in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen.

Anfänglich zeigt der Durchfall nichts auffallendes, und die Ausleerungen sind dunkelgefärbt und übelriechend, und so lange sie diese Beschaffenheit haben, ist keine Gefahr vorhanden; allmählig werden dieselben aber wässeriger, geruchlos, ungefärbt, und dem Molken, oder dem Reiswasser ähnlich, und diese Beschaffenheit der Ausleerungen ist es, welche den Eintritt der eigentlichen Cholera bezeichnet.

Nicht selten geschieht die Entleerung mit großer Heftigkeit, als wenn Wasser aus einer Gießkanne gegossen würde; die durch das Erbrechen ausgestoßenen Materien sehen gleichfalls weißlich, wie dünner Graupenschleim oder gekochte Hafergrütze, aus, kürzere oder längere Zeit nach dem Eintreten des Durchfalls und des Erbrechens, gesellt sich dazu Kälte und schmerzhafter Krampf in den Gliedern, besonders in den Beinen, große Unruhe und Herzensangst, Unterdrückung der Harnabsonderung.

Gelingt es nicht, der Krankheit Einhalt zu thun, und schreitet dieselbe weiter fort, so werden, unter Fortdauer der angegebenen Erscheinungen, allmählig die Hände, die Nase und Ohren, die Zunge, und endlich der ganze Körper kalt, das Gesicht wie die Hände und Füße, und oft auch andere Theile des Körpers werden blau, die erschlaffte Haut läßt sich in Falten erheben, die nur langsam verschwinden, der Puls wird allmählig schwächer, und zuletzt nicht mehr fühlbar, die Stimme schwach und heiser, die Gesichtszüge entstellt. Das Bewußtsein ist in der Regel nicht gestört.

Vorbeugungsmittel.

So höchst lebensgefährlich diese durch die genannten Symptome sich kundgebende Krankheit auch ist, und so wenig es bis jetzt gelungen ist, ein sicheres Gegenmittel gegen den ihr zum Grunde liegenden Krankheitsstoff aufzufinden, so leicht ist es, wenigstens in der größern Mehrzahl der Fälle, sich vor der Krankheit zu schützen, was jedoch nicht durch den Gebrauch sogenannter Präservativmittel, Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulette oder dergleichen, sondern nur durch die Anwendung der nachstehenden Schutzmaaßregeln bewirkt werden kann.

1. Regelmäßigkeit in der Lebensweise. Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, wobei man sich von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gerade zu nachtheilig ist, so wenig als möglich entfernen soll.

2. Tägliche Körperbewegung. Namentlich sorge man für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3. Vermeidung der Ueberladung des Magens. So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen oder sich die gewohnte und dem Körper nothwendige Nahrung zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch solcher Speisen und Getränke, die an sich gesund sind, also jede Ueberladung des Magens und jeder zu reichliche Genuß geistiger Getränke zu vermeiden. Dagegen kann der mäßige Gebrauch eines guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Calmus, Pommeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet ist, empfohlen werden.

4. Schlaf und Wachen. Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Arbeiten bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

5. Vermeidung zu großer Anstrengungen. Schwächung der Kräfte, durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art u. s. w., suche man zu vermeiden.

6. Gemüthsbewegungen. Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Kummer, Furcht muß man, so weit es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemühr sein; durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven erhöhen sie die Anlage zum Erkranken, während ruhige und heitere Stimmung des Geistes und angemessene Zerstreuung dieselbe vermindern.

7. Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Bekleidung. In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26—28° Reaumur vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei natürlich jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8. Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9. Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

10. Reine Luft in den Wohnungen. Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn- und Schlafzimmern; sowie in allen Räumen, wo mehrere Menschen sich versammeln, also besonders in allen eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen- und Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, und wenn die Jahreszeit dieses nicht erlaubt, der Klappen in den Windöfen. Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen, und auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

11. Vermeidung der Erkältung. Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher vor plötzlichem Wechsel von Wärme und Kälte und vor Zugluft. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, feuchten Rasen und dergleichen, bediene sich der Fußbäder nicht ohne gehörige Vorsicht und Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter zu leichter Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12. Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende, noch zu dünne, sondern der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, Beinkleider und Leibbinden, bei kühler Witterung, ist zwar nicht allgemein, doch

für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. — Wer zu Erkältungen geneigt ist, wird wohl thun, ein Hemde oder Camisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13. Schädliche Speisen. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß sehr häufig nicht nur durch Ueberladungen des Magens, sondern auch durch den Genuß mäßiger Quantitäten von unpassenden Nahrungsmitteln die Anlage zur asiatischen Cholera erhöht, und die Krankheit zum Ausbruch gebracht ist, so wird das sorgfältige Vermeiden derjenigen Speisen, welche sich als besonders nachtheilig erwiesen haben, zu einem der wichtigsten Schutzmittel gegen die Krankheit.

Zu diesen, für vorzugsweise schädlich zu haltenden Speisen und Getränken, gehören namentlich folgende: Alles den Magen erkältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen und dergl.), Pilze, Morcheln, blähende Gemüse, Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken, ferner: fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes und hartes Backwerk, zähe Klöße, warmes frischgebackenes Brod und ähnliche Dinge, sehr fettes hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen, desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale und Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge, Krebse, alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse, hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen.

14. Schädliche Getränke. Unter den Getränken haben sich junges, nicht gehörig ausgegorenes, oder altes sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale, junge und saure Weine, Gefrorenes, als nachtheilig erwiesen. Selbst kaltes frisches Wasser soll man nicht in zu großen Quantitäten auf ein Mal trinken. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 8ten d. Mts. soll die Fischerei-Nutzung von nachstehend genannten dem Domainen-Fiskus zugehörigen Amtsseen, als:

1. Poln. Cekzyner See, 2. Glowka See, 3. Skompe Sawalone, 4. Dzeczym See, 5. Neumühler See, 6. Okiersker See, 7. Rudamühler See, 8. Przyarsz See, 9. Przemilonnek See, 10. Reetzer und 11. Rudnik See, 12. Stobnoer See, 13. Minikowoer See, 14. Gujave Savalone, 15. Byslawki Savalone, 16. Wychotarczyner See, 17. Dt. Cekzyner See, 18. Gajave [der Gr. Mendromirszer] See, 19. Gostoczyner See, 20. Große Hospitals-See, 21. Mittel See, 22. Jeziorker See, 23. Biallaer See, 24. Zielonka See, 25. Osterwicker See, 26. Papowelk See, 27. Bladauer See, 28. Pastoczynski See, 29. Gajovo Zavalone Okrenglick, 30. Miali Zavalone, 31. Krczywogonitza See, 32. Abrauer See, 33. Barinni See, 34. Klotzek See, 35. Trzonnek See,

von Trinitatis 1849 ab, auf die Dauer von 3 oder 6 Jahren in Pacht ausgethan werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Lizitations-Termin auf den 10ten October d. J. VM. 10 Uhr hier im Amtslokale anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Tuchel, den 18. August 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 32. Flatow, den 8. September 1848.

Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

(Schluß.)

Uebertragung der Krankheit auf andere Personen.

Da die asiatische Cholera unläugbar einen flüchtigen Krankheitsstoff entwickelt, welcher sich dem Dunstkreise der Kranken und ihren nächsten Umgebungen mittheilen und die Krankheit auf andere dazu disponirte Personen übertragen kann, so sind nachstehende Vorsichtsmaaßregeln in Beziehung auf den täglichen Verkehr der Menschen unter einander zu empfehlen:

1. Vorsicht beim Verkehr mit unbekannten Personen. Man vermeide den Besuch solcher Orte, wo ein großer Zusammenfluß unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu vermeiden ist, man achte auf den Verkehr, den Hausbewohner, Dienstleute, Lehrlinge u. s. w. außer dem Hause treiben, und beobachte eine gewisse Zurückhaltung gegen Personen, die von Haus zu Haus gehend, mit vielen Unbekannten in Berührung kommen.

2. Vorsicht bei der Berührung gebrauchter Kleidungsstücke und Betten. Man hüte sich vor der Berührung und dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und anderer Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht bekannt sind.

3. Vermeidung der Lokale, in welchen Kranke sich befinden. Von solchen Lokalen, in welchen ein oder mehrere Kranke sich befinden, soll jeder sich entfernt halten, den nicht sein Beruf zum Besuch derselben nöthigt.

4. Genaue Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln. Es versteht sich, daß die von den Behörden zur Vermeidung der Gefahr der Uebertragung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaaßregeln gewissenhaft befolgt und unterstützt werden. Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nur diejenigen Beschränkungen des freien Verkehrs, welche jeder verständige und gewissenhafte Familienvorstand sich und den Seinigen von selbst auferlegen wird.

5. Tägliches mehrmaliges Waschen. Mehrmaliges tägliches Waschen, wenn auch nur des Gesichts und der Hände, wird eine sehr nützliche Vorsichtsmaaßregel sein. — Diejenigen, welche durch ihren Beruf genöthigt, oder durch Pflichten der Humanität bewogen werden, Räume zu betreten, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, oder mit den letzteren in Berührung zu kommen, haben außer den eben erwähnten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln noch folgende besondere Schutzmittel in Anwendung zu bringen:

1. Vorsicht beim Besuch von Kranken. Man besuche wo möglich dergleichen Kranke nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, oder noch ganz nüchtern ist. Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk, Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern gewürzhaften Branntwein oder dergleichen, je nachdem man an dieses oder jenes dieser Getränke gewöhnt ist. Auch das Kauen von

eingemachten Ingwer, Kalmus und Pomeranzenschaalen ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2. Man verweile nicht länger als nöthig bei dem Kranken und vermeide jede überflüssige Berührung desselben, so wie das Einathmen der von ihm ausströmenden Ausdünstungen.

3. Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, wasche man Gesicht und Hände mit kaltem Wasser, oder besser noch mit Seifwasser, einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, oder mit verdünntem Essig, spüle den Mund aus, schnaube die Nase und kämme das Haar aus, ehe man mit anderen Personen in Berührung tritt.

Besonders werden diese Vorsichtsmaaßregeln von solchen Personen pünktlich zu befolgen sein, welche sich längere Zeit in Krankenzimmern aufzuhalten, oder mit den Effekten der Kranken in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie z. B. von Krankenwärtern, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu verabreichen ist), endlich von Zeit zu Zeit Ablösung des ermüdeten Wärters, und wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

Erhaltung reiner Luft in den Krankenzimmern.

In den Zimmern, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, muß die Luft möglichst rein erhalten werden. Es muß daher nicht nur die Ueberfüllung der Krankenzimmer verhütet werden, sondern die letzteren fleißig gelüftet, und mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen durchräuchert werden, wozu die Aerzte die nähere Anweisung zu ertheilen, und sich dabei nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben. Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengungen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen, verbessern zwar den Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft. Die Temperatur der Zimmerluft halte man mehr kühl als warm.

Auch in jeder andern Beziehung muß in den Krankenzimmern die größte Reinlichkeit beobachtet werden. Alles, was die Luft verderben kann, z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten, altes Lagerstroh, muß entfernt werden. Besonders sind die Ausleerungen der Kranken schleunigst fortzuschaffen und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlorkalk, oder gelöschtem Kalk, oder auch nur mit Sand oder Asche zu bestreuen. Die Geschirre, in denen sie enthalten waren, sind mit Seifensiederlauge oder Chlorkalkauflösung sogleich auszuspülen und zu reinigen.

Ist ein Kranker genesen oder nach einem Hospital gebracht, oder gestorben, so sind sowohl seine Kleider und Betten, als auch die Wohnung, einem sorgfältigen Reinigungsverfahren nach Anleitung des Arztes zu unterwerfen, welcher dabei die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Einer eben so gründlichen Reinigung haben die Personen sich zu unterziehen, welche mit dem Kranken in nahe Berührung getreten sind.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit.

Bei den ersten Zeichen des Ausbruchs der Cholera in einem Menschen beeile man sich einen verständigen Arzt herbeizurufen, und befolge pünktlich die von demselben gegebenen Verordnungen, ohne dabei sein Vertrauen auf Geheim-Mittel, Tropfen, Pulver, Amulette und dergleichen zu setzen. Bis zu der Ankunft des Arztes sind die nachstehend angegebenen Hülfsleistungen in Anwendung zu bringen.

1. Maaßregeln vor der Ankunft des Arztes. Erwärmung des Kranken. Der Kranke werde sogleich entkleidet in ein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärmung des Bettes dienen, außer den gewöhnlichen Wärmflaschen, irdene Krüge oder gläserne Flaschen mit heißem Wasser gefüllt, heiße Deckel oder Ziegelsteine, Säckchen, die mit erwärmter Kleie, Sand oder Hafer gefüllt sind, und die zu den Seiten des Körpers, neben Brust und Unterleib und an den Armen und Beinen angebracht werden.

2. Senfpflaster. Man lasse sogleich ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und

warmen Wasser bereitet, und von der Größe einer Mannshand auf die Herzgrube und den Unterleib legen, welches bis zum Rothwerden der Haut, d. h. $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde liegen bleibt. In Ermangelung des Senfes, kann frisch geriebener Meerrettig oder im Nothfall auch schwarzer Rettig genommen werden.

3. Reiben des Körpers. Man reibe fleißig unter der Bettdecke die Arme und Beine des Kranken mit erwärmten wollenen Tüchern, die man mit Kampferspiritus, oder gewöhnlichem Branntwein von Zeit zu Zeit besprengt.

4. Warme Getränke. Alle Viertelstunden oder halbe Stunde gebe man dem Kranken eine halbe Tasse eines warmen Getränks, am besten von Fliederblumen, Chamillen, Feldkümmel, Melisse, Krausemünze oder Pfeffermünze; auch Graupen- oder Haferschleim. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränk, kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

5. Bad. Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° Reaumur, welches man durch einen Zusatz von scharfem Essig oder Seifensiederlauge ($\frac{1}{3}$—1 Quart, je nach ihrer Stärke) oder durch Einlegen eines Beutels mit Holzasche verstärken kann. In diesem Bade lasse man den Kranken eine Viertel- bis zu einer halben Stunde sitzen, reibe ihn während dieser Zeit mit flanellenen Tüchern und bringe ihn dann schnell abgetrocknet wieder in das erwärmte Bett.

6. Dampfbad. Falls ein Wasserbad nicht beschafft werden kann, so bereite man statt dessen ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit großen, bis zur Erde reichenden wollenen Decken so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt und auf einer Schüssel mit erhitzten Steinen oder Bolzen, die man unter den Stuhl stellt, heißes Wasser gießt. Sehr zweckmäßig kann man ein solches Dampfbad auch aus Weingeist bereiten. Es wird zu diesem Behuf unter den Stuhl, auf welchem der Kranke sitzt, auf einem Teller ein Tassenkopf mit $\frac{1}{16}$ — $\frac{1}{8}$ Quart Brennspiritus gestellt, und darüber ein Kessel oder großer Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, daß der Spiritus in der Tasse angezündet werden, und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Durch die neue stattfindende Entwickelung der weingeistigen Dämpfe wird unter der Decke ein bedeutender Grad von Wärme erzeugt. Sollte dieselbe dem Kranken lästig werden, so lüftet man ein wenig die Decke.

In diesem Wasser- oder Weingeistdampfbade verweilt der Kranke wo möglich so lange, bis er in Schweiß geräth, worauf er, in warme Decken gehüllt, wieder zu Bett gebracht wird. Nöthigenfalls wird alsdann mit den früher angegebenen Mitteln wieder fortgefahren.

Diese Behandlung allein ist, zeitig genug angewendet, sehr oft zureichend, die leichten Grade der Cholera in ihrer Entwickelung zu hemmen; wo dies nicht gelingt, kann nur der Arzt, der in jedem Falle so schleunig als möglich herbeigerufen werden muß, die weiteren erforderlichen Mittel anordnen. Ist der Arzt nicht sogleich zu erreichen und sollte der Zustand des Kranken bei der Anwendung der oben angegebenen Behandlungsweise sich nicht bessern, so kann man allenfalls noch von folgenden Mitteln Gebrauch machen.

1. Klystiere. Bei heftigem und zugleich schmerzhaften Durchfall gebe man ein Klystier von Haferschleim und Chamillenthee oder auch von einem Theelöffel voll Waschstärke, mit einer Tasse Wasser eingerührt. In diesem Falle ist Brodwasser, aus stark geröstetem schwarzen oder weißen Brode bereitet, ein zweckmäßiges Getränk.

2. Brausepulver. Bei häufigem Erbrechen läßt man Selterwasser trinken oder einen Theelöffel voll Brausepulver von Zeit zu Zeit nehmen. Auch ein Schluck leichten Weißbiers wird in diesem Falle passend sein.

3. Blutegel. Wenn der Druck und die Beklemmung in der Magengegend, auf die wiederholte Anwendung der Senfpflaster, nicht weicht, so können, besonders bei starken Personen, 15 bis 20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

4. Reibungen der Gliedmaßen. Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaßen sucht

man durch starkes Reiben mit der bloßen Hand, oder mit erwärmtem und mit Kampferspiritus besprengten Flanell zu lindern.

5. Innere Mittel, kalte Begießung. Wird trotz dieser Behandlung der Puls schwächer werden, die Glieder kälter, so kann man dem Kranken 20—30 Tropfen Kampferspiritus und Hirschhorngeist oder 15—20 Tropfen Hoffmannschen Liquor reichen. Auch hat man schon ganz pulslose und kalte Cholera-Kranke nach Begießungen des Kopfes und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade und kalten Ueberschlägen über den Kopf und den Unterleib genesen sehen, nachdem alle übrigen Mittel fruchtlos geblieben waren.

Ein freundlich Wort

in Bezug auf die Anfrage des Pfarrers Hrn. Warschutzki in Nr. 26—28. des Kreisblatts:
Soll die Schule von der Kirche getrennt werden? (Fortsetzung.)

Und nun gar die Aufsicht vom Pfarrer nicht wollen? —
Da könnt ihr euch nur nach Amerika trollen;
Da soll es, so hörte ich oft schon im Leben,
Auch Freiheit für die Schulmeister geben!
Wer brächte dem Pfarrer dann Enten und Hühner?
Wer Eier und Butter? — Gehorsamster Diener!
Der Bauer, so hört man oft bis zum Verdruss,
Giebt nichts ohne Ursach. — Ein Asinus
Sieht das, nur ihr nicht, ihr seht es nicht ein;
's ist genug, wenn die Pfarrer jetzt frei wollen sein! —
Euch sticht wol, wie weiland Hans Bendix, der Haber?
Drum kommt mir auch ihr nicht mit Wenn? und mit Aber?
Und — dixit! — Es bleibet für immer dabei:
Ohne Pfarrer wär's aus mit der Schulmeisterei!

Was je im Gehirn Eurer Schüler noch bleibet,
Der Herr Pfarrer allein, ganz alleine eintreibet,
Wie Ochsen, so muss er, wie ihr mit den Bengeln,
Euch ewig schulmeistern, zustutzen und gängeln.
Und fragt ihr euch ehrlich: was hat er davon? —
Nichts, gar nichts, nur Alles aus Religion! —
Bah! seht ihr's! — So klug und gelehrt ihr euch deuchtet;
Der Herr Pfarrer allein wird von oben erleuchtet;
Um die Schulmeister kümmert der Heiland sich nicht,
Die kriegen genug vom dem Pfarrer Licht! —
Ihr würdet kein Bischen die Rangen nur lieben,
Würdet ihr nicht dazu von dem Pfarrer getrieben;
Nur der macht euch lieben, hätt' er selbst auch kein Kind,
Weil ja alle seine Kirchkinder sind. —
Ihr lasset das Lesen, das Rechnen, das Schreiben
Und Katechismus aus Furcht vor dem Pfarrer nur treiben;
Befreiet von ihm, seiner Schulinspektion —
Nun, Gott sei mir gnädig! was würde davon! (Fortsetzung folgt.)

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 33. Flatow, den 15. September 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Der Herr General-Postmeister hat auf höhern Antrag die der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsdepartements Marienwerder, nach §. 15. ihres Reglements, zustehende Portofreiheit, auch auf die an die Spezial-Kassen der Anstalt einzusendenden Geldbeiträge, und auf die von diesen Spezial-Kassen an die Kreis-Kassen abzusendenden Pensionsgelder, ausgedehnt. — Die resp. Ortsvorstände werden veranlaßt, diese Bestimmung den Lehrern bekannt zu machen, durch Vorlegung dieser Nummer des Kreisblatts.

Flatow, den 9. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Nachstehende Bestimmung der Königl. Regierung wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

Die einstweilige Deckung der im Halbjahr etwa eingetretenen Klassensteuer-Abgänge aus den Hebegebühren zur Ausgleichung im letzten Monat des Semesters, kann sich nur auf wirkliche Abgänge, niemals auf schuldig gebliebene Steuer, beziehen. Letztere gehört auf die Restnachweisung. Die vorgeschriebene vorschriftsweise Berichtigung kann daher nicht auf die ausstehenden Reste, mit Vorbehalt ihrer Erstattung aus der Kasse, bei später erwiesener Uneinziehbarkeit, ausgedehnt werden, und wenn von dem Steuer-Empfänger fällige, aber nicht eingehobene Beträge, statt sich darüber in der Restnachweisung auszuweisen, vorgeschossen werden, so begründet das für denselben nur den Regreß an den Steuerpflichtigen, dessen Privatgläubiger er geworden, nicht aber an die Staatskasse.

Sämmtliche Steuer-Erheber werden hiernach gewarnt, weil fortan keine Erstattungen eintreten können. Flatow, den 9. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Bei der Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer sind die Reste für das laufende Jahr noch immer sehr bedeutend, weshalb die Magistrate und Steuer-Erheber hierdurch aufgefordert werden, mit allem Ernst und Nachdruck für die Einziehung der Steuern Sorge zu tragen, und erwarte von den Zahlungspflichtigen, daß sie es auf Zwangsmittel nicht weiter ankommen lassen werden.

Flatow, den 2. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Der zweite Vorstandsbeamte und Rendant der Königl. Bank-Kommandite zu Thorn, Kämmerei-Kassen-Rendant Weese, ist auf sein Ansuchen ausgeschieden und die Stelle dem Kämmerei-

Kassen-Buchhalter Engelhardt übertragen worden. Die Verwaltung der Bank-Kommandite wird nunmehr von dem Bevollmächtigten und ersten Vorstandsbeamten, Stadtrath Rosenow, und von dem zweiten Vorstandsbeamten und Rendanten, Kämmerei-Kassen-Buchhalter Engelhardt, gemeinschaftlich geführt und sind Beider Unterschriften bei den Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 8. August 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Jastrow ist gegen den Musikus Gottlieb Franz, wegen verübter Marktdiebstähle, die Criminal-Untersuchung eingeleitet, und der Angeschuldigte, nach seiner verantwortlichen Vernehmung, in seinen angegebenen Wohnort, Hammer bei Krojanke, entlassen worden. Dort hat indeß ein Musikus Gottlieb Franz, nach der Anzeige des Ortsvorstandes, niemals gewohnt. — Die Behörden des Kreises veranlasse ich daher, den Wohnort des p. Franz zu ermitteln, und davon dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Jastrow schleunigst Mittheilung zu machen. Flatow, den 7. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement: Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — etwas spitz, Mund — klein, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gelblich, Statur — schwächlich.

Bekleidung: ein blauer Rock, ein Paar gestreifte Sommerhosen, eine bunte Weste mit blanken Metallknöpfen, ein Paar lederne Schaftstiefeln, ein schwarzes Halstuch, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm.

Die Räudekrankheit unter den Pferden zu Zackrzewke hat zu herrschen aufgehört, was in Folge meiner Bekanntmachung vom 18ten April d. J. — Kreisblatt Nr. 16. — hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen gebracht wird. Flatow, den 7. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Den Schaafen zu Vorwerk Justinenhoff sind die Pocken geimpft worden, und unter den Schaafen zu Paruschke und Podrusen ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Diese Ortschaften werden daher hierdurch auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt. Flatow, den 7. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Räudekrankheit unter den Schaafen des Vorwerksbesitzers Adam Müller zu Abbau Zempelburg hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 5ten November v. J. — Kreisblatt Nr. 40. — verfügte Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 29. August 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in der Stadt Krojanke am 10ten October d. J. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern schon am 2ten October d. J. abgehalten werden. Marienwerder, den 26. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Neubau der im hiesigen Orte belegenen sogenannten Leiserbrücke incl. Material, Fuhr- und Arbeitslohn auf 71 Thlr. 7 sgr. veranschlagt, soll im Laufe künftigen Monats zur Ausführung kommen, und zu diesem Behuf an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Qualifizirte Unternehmungslustige werden aufgefordert, in dem hieselbst auf den 18ten September d. J. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine ihre Forderungen abzugeben.

Krojanke, den 30. August 1848.

Der Magistrat.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wegen Abhaltung der diesjährigen Herbst-Controllen werden sämmtliche Unteroffiziere und Wehrmänner der Garde- und Provinzial-Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie sämmtliche Reserven der 2. Compagnie 1. Bataillons (Conitz) 21. Landwehr-Regiments hierdurch benachrichtigt, daß die Controlle in Camin am 8ten October früh 8 Uhr stattfindet.

Conitz, den 5. September 1848.

Der Premier-Lieutenant und Compagnieführer.
gez.) v. Gerhardt.

Holzverkaufs-Termine

für die Forsten der Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke in den Monaten October, November und December 1848.

Nr.	Namen der Beläufe, worin der Verkauf stattfindet	October	Novbr.	Decbr.	Versammlungsörter der Käufer.
		den			
1	Belauf Kujann .	jeden Montag			im Kruge zu Kujann
2	" Skietzheide .	4	8	6	zu Forsthaus Skietzheide
3	" Ruden . .	5	9	7	do. Ruden
4	" Wersk . .	6	10	8	do. Wersk
5	" Zakrzewo 1. .	10	14	12	do. Zakrzewo 1.
6	" Zakrzewo 2. .	11	15	13	im Schlage
7	" Pottlitz . .	12	16	14	zu Forsthaus Pottlitz
8	" Kölpin . .	17	21	—	do. Kölpin
9	" Gresonse .	18	22	—	do. Gresonse
10	" Neuhoff .	19	13	—	do. Neuhoff
11	" Gursen . .	20	24	—	do. Gursen
12	" Wenzow .	24	28	19	do. Wonzow
13	" Klesczyn .	—	1	—	do. Klesczyn
14	" Kleinheide .	25	29	20	im Schlage
15	" Wilhelmswalde	26	30	21	zu Forsthaus Wilhelmswalde
16	" Koblatz . .	—	—	1	do. Augustenthal

Es werden sowohl Bau- als Nutzhölzer stammweise, sowie Brennhölzer in aufgesetzten Klaftern, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung, entweder nach der bestehenden Taxe oder dem Meistgebot, verkauft.

Die Freiholzberechtigten werden ersucht, mit ihren festgestellten Assignationen an Ort und Stelle zu erscheinen; wo dieselben das anschlagsmäßige Holz gegen Quittung in Empfang nehmen können.

Kujan, den 5. September 1848.

Der Königl. Oberförster.
Fr. Koch.

Von vielen Sanitäts-Aerzten u. Che-

behörden, renommirten

mikern geprüft

Goldberger's Galvano-electrische

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung

K. K. patentirte Rheumatismus-Ketten

1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 sgr.

Diese nach chemisch-physikalischen Grundsätzen construirten galvano-electrischen Ketten sind ein sehr bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen **nervöse, rheumatische** und **gichtische** Uebel aller Art, als:

Gesichts-, Hals- u. Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- u. Fußgicht, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen u. Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- u. Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. s. w. und hat dieser so wohlthätige und leicht anwendbare Apparat bei seiner großen Verbreitung in Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schweiz, ja selbst in den vereinigten Nordamerikanischen Staaten, schon Tausenden von Leidenden Hilfe und vollständige Genesung gebracht, so daß ich denselben mit vollkommenem Rechte empfehlen kann. Die beste Bürgschaft für dieheilkräftige Wirksamkeit der Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten sind wohl auch die attestirten Erfahrungen u. äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn **zwei Hundert** geachteten Aerzten u. glaubwürdigen Paivatpersonen, die in einer Brochüre zusammengestellt, in meinem untenbenannten Depot gratis ausgegebenwerden. Jede Goldberger'sche k. k. galvano-electrische Rheumatismus-Kette (nicht zu verwechseln mit den sogenannten „Rheumatismus-Ableitern" oder „Amuletten", die weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgend wie eine Aehnlichkeit mit meinem Fabrikate haben) ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite den K. östreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt. — Im Conitzer und Flatower Kreise befindet sich das **alleinige** Depot meiner Rheumatismus-Ketten bei Herrn J. M. Lehmann in Tuchel.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschl. Bergbezirk,
Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 34. Flatow, den 22. September 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Seit Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26ten Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, ist eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten. — Da diese Besorgniß erregende Erscheinung, nach den stattgefundenen Ermittelungen, aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen:

daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so werden die resp. Ortsvorstände hierdurch veranlaßt, ihre Ortseingesessenen über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird die errungenen Freiheiten verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern. Flatow, den 15. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Die verehelichte Henriette Gruhlke ist als Hebamme für den Bezirk Ossowke, unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Ossowke, bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Flatow, den 14. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Musikus Gottlieb Franz ist bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Jastrow eingeliefert und dadurch meine Verfügung vom 7ten September d. J. — Kreisblatt Nr. 33. — erledigt worden. Flatow, den 12. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen, im Bezirke der 1ten Compagnie 21ten Landwehr-Regiments, werden abgehalten werden:

in Flatow am 1ten October,
in Pottlitz am 8ten October,
in Krojanke am 22ten October,
in Vandsburg am 15ten October.

Die resp. Ortsvorstände werden ersucht, diese Termine den sämmtlichen Unteroffizieren und Wehrmännern der Garde- und Provinzial-Landwehr 1ten und 2ten Aufgebots, so wie sämmtlichen Reserven der 1ten Compagnie 1ten Bataillons (Conitz) 21ten Landwehr-Regiments bekannt zu machen. Flatow, den 18. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter den Schaafen in Wiskittnow, Kl. Lonsk und Wirzchoczin, im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Koronowo (Poln. Crone), sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, was den Kreiseingesessenen bekannt gemacht wird.

Flatow, den 17. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum Verkauf des in Sittnow, 1½ Meile von Vandsburg belegenen Königl. Waldwärter-Etablissements bestehend aus 2 Morgen 160 □Ruthen preuß. nebst einem Wohnhause und Stalle abgeschätzt auf 215 Thlr. 6 sgr. 3 pf. ist, da im Termine den 12ten Januar d. J. kein annehmbares Gebot abgegeben worden, ein neuer Versteigerungs-Termin auf

den 5ten October d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige, denen die Kaufbedingungen zur Einsicht hier bereit liegen, eingeladen werden. Vandburg, den 12. September 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Da der am 8ten Mai d. J. zur Austhuung der Aufräumung des, aus dem Kujanna resp. Torfmoorbruch nach dem Masurenbruche führenden Abzugsgrabens, das gewünschte Resultat nicht ergeben, da die gestellten Forderungen zu hoch waren, so haben die an dieser Grabenaufräumung betheiligten Besitzer in das Mindestgebot nicht gewilligt, vielmehr einen neuen Lizitationstermin beantragt. — Demzufolge haben wir einen Termin auf

den 22ten September d. J. Nachmittags 4 Uhr

in unserem Geschäftsbüreau angesetzt, und laden Uebernehmer dazu ein.

Zempelburg, den 7. September 1848.

Der Magistrat.

Ein freundlich Wort

in Bezug auf die Anfrage des Pfarrers Hrn. Warschutzki in Nr. 26—28. des Kreisblatts:
Soll die Schule von der Kirche getrennt werden? (Fortsetzung.)

Nein, nein, lasst euch nicht von Rebellen bethören;
Lehrte euch nur die Kirche eidbrechen, empören,
Gott lästern — kurz: niederträchtig sein —
Ihr würdet nicht über die Aufsicht der Pfarrer schrein!
Was sag' ich? — Wohl hätt' ich geschwiegen viel lieber; —
Doch, wess das Herz voll, geht der Mund auch über! —
Und Herr Warschutzki, der hätte das auch nicht gesagt,
Hätt's ihm nicht in seinem Herzen geplagt. —
Wohl ist auch — ihr könnt's in der Bibel nachlesen —
St. Petrus ein armer Schulmeister gewesen;
Doch glaubt ihr — ihr bildets am Ende euch ein? —
Die Hirten des Heilands der Schäflein zu sein?
Wol nennt auch St. Paulus (Ebr. 13.) euch Wächter der Seelen;
So meint ihr — nun, wahrlich, das sollte noch fehlen! —

Die Herrn Pfarrer hat Paulus, wie Christus, gemeint,
Und euch nur, bleibt ihr mit den Pfarrern vereint!
Ergo: nichts hilft euch, ihr Freiheitsschreier,
Und, was ihr auch sagt, 's sind faule Eier;
Und wenn Herr Warschutzki dagegen nur schreibt,
Er bald auch das böse Gelüste vertreibt! —

* * *

Darum denn, ihr Leser von Nah und von Ferne,
Zum Pfarrer, der Gottesmann dienet euch gerne;
Bestürmet mit Bitte: Minister, Nation —
Und macht mit dem Pfarrer — nicht Revolution;
Nein bittet und dringet bis man euch gewährt,
Dass aus den Schulmeistern der Schulmeisterstolz fährt!
Sonst lehren die Weiber ihre Kindlein nicht beten,
Wie die Lehrer, nicht, was ihnen sonst noch von Nöthen,
Und ihr? — nun ihr schlagt auch am End' nicht schlecht bei
Und macht es, ohne Pfarrer, wie die Klerisei. —
Der Pfarrer, ihr wisst es, ist Seele und Leben
Von Allem; und ward je auch Weisheit gegeben,
Wer that's, als der Pfarrer mit seinem Licht?! —
Wie verdummten wir, wären die Pfarrer nicht?! —

H. O. T. Wolf.

Entgegnung

auf „Soll die Schule von der Kirche getrennt werden?"

Obige Frage hat der Herr Pfarrer Warschutzki zu Zempelburg aufgeworfen und will solche zur Genüge in den Kreisblättern Nr. 26, 27. und 28. gelöst haben. Zunächst wendet sich der Herr Verfasser an Euch Bürger- und Bauersleute und nebenher nur an jeglichen Christ, damit Ihr Euch zusammenthut, Eure Stimme laut erheben und begehren sollt, daß der Bund zwischen Kirche und Schule nicht getrennt werde, ja, Ihr sollt das Cultus-Ministerium und die National-Versammlung dringend darum bitten, daß Solches nicht geschehe!

Hört, Ihr guten Leute, die der Herr Verfasser in Aufregung wider die hohen Anordnungen des Cultus-Ministeriums und die Beschlüsse der National-Versammlung bringen will, die Lehrer gehören wie Ihr zu der Klasse von Menschen, von denen es heißt: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen!" ja viele Lehrer haben nicht einmal einen Sabbath des Herrn, sondern derselbe wird für sie gleichfalls zum Werktage, damit sie nur ihre Blöße bedecken und ihren Hunger stillen können! Die Lehrer stehen Euch also sehr nahe und können daher um so mehr Eure Theilnahme und Euer Vertrauen beanspruchen. — Hat der Herr Verfasser Euch etwa Gründe für seine Aufstellungen gegeben? Mit Nichten! Folglich ist's also klar, daß die dringende Forderung der Zeit entweder dem Herrn Verfasser selbst nicht deutlich geworden ist, oder derselbe habe solche nur Euch nicht deutlich machen wollen. Und wenn eine hohe Versammlung von 600 Personen, denen wir Alle unser Vertrauen geschenkt haben, es für wichtig und richtig erachtet, darüber Beschlüsse zu fassen und das hohe Staatsministerium nach abermaliger reiflicher Prüfung es für nothwendig findet, das bisherige Verhältniß zwischen Lehrern und Pfarrern aufzuheben und anders zu gestalten, so müssen doch triftige Gründe dazu vorhanden sein! Die hohe National-Versammlung vertritt uns Alle und hat sich durch Handschlag ver-

pflichtet, so wie das hohe Ministerium verantwortlich gemacht, das Beste des Staats, d. h. der einzelnen, so wie der Gesammtheit der Staats-Glieder, wahrzunehmen. Bevor sich also aus ihren Anordnungen gegen früher nicht größere und begründete Nachtheile herausgestellt haben, hat Niemand ein Recht zum Tadel oder gar zur Aufregung, sondern beweist dadurch nur, daß er nicht der Obrigkeit unterthan sein, sondern nur Andere sich unterthan machen will! —

Da in Euren, d. h. in den niedern Volksschulen höchst selten ein Theologe als Lehrer bestellt ist, so ist auch zeither der Religions-Unterricht, soweit er die Sakramente und die besondern Glaubenslehren umfaßt, von den hohen Staatsbehörden ausschließlich den Geistlichen des Kirchsprengels in einem besondern, dem Confirmanden-Unterrichte überwiesen worden. Denn was Jemand nicht versteht, oder was man bei ihm nicht immer als Verständniß voraussetzen darf, kann er auch nicht lehren! Dann dürfte oder sollte der Lehrer auch die besondern Glaubenslehren und Sakramente den Kindern, die noch erst denken lernen, lehren, so hätte er auch ein unbestreitbares Recht dieselbe den Erwachsenen, die schon denken können, zu lehren, d. h. zu predigen und die Seelsorge zu pflegen! Wäre dem aber so, so ständen sich ja Pfarrer und Lehrer im Wege, kämen stets in Zwiespalt und eine Partei wäre öfters als überflüssig zu erachten. In der Schule soll also auch ferner wie bisher außer den Theilen, die den Geistlichen nur zustehen, Religion gelehrt werden, nur soll eben zur Vermeidung von stattgefundenen gehässigen Zwiespalten die Schule von der Bevormundung der Geistlichkeit also nicht von der Kirche, sondern von Pfarrern nur getrennt werden. Die Lehrer sind also nach wie vor gleichfalls Diener des Wortes Gottes und wenn Christus sagte: „Weide meine Lämmer!“ so liegt darin nicht eine bloße Oberaufsicht, sondern eine thätige Aufsicht und Pflege, also eine wirkliche Weide! Vom bloßen Lernen des Catechismus kann nicht die Rede sein, sondern vom Verstehen, mithin ist also nur derjenige in jeder Confession der wahre Hirte der Lämmer — Kinder — der sie zum Verständniß bringt und nicht bloß die Oberaufsicht führen will! Das Band der Schule zur Kirche soll also nicht zerrissen werden, sondern die Hindernisse sollen nur weggeräumt werden! Und der Apostel Paulus sagt nicht: Gehorchet nur euren Pfarrern, sondern: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft davon geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut!“ „Prüfet Alles, spricht er ferner, und behaltet das Gute!“

Also, nachdem eine Sache von allen Seiten beleuchtet worden ist, handhabe man erst den Beschluß und dann urtheile man unpartheiisch nach einem gewissen Zeitraume.

Die Schulvorsteher sollen ferner die Wehe-, Noth- und Hilferufe der Lehrer als nichtig bezeugen! Nun, Ihr Schulvorsteher, jeder tüchtige Lehrer und jede gebildete Person hegt bei Euch die vernünftige Ueberzeugung, daß Ihr kein voreiliges Urtheil über den Unterricht oder bisher über die Erziehungsweise Eurer Lehrer fällen werdet, da Ihr davon doch nichts verstehen könnt, weil es nicht Euer Beruf ist, denn sonst hätte ja Niemand nöthig Lehrer zu halten oder zu bestellen, wenn er es besser verstände! Und was die Ablegung der Prüfung über Unterrichtskunst der Geistlichen in einem Lehrerseminar betrifft, so wollen wir den Mantel christlicher Liebe darüber fallen lassen, weil die Nichtstattfindung zu häufig vorhanden ist und auch Beispiele eigenthümlicher Art faktisch zu bekannt sind! Auch soll der Herr Verfasser sich gerade entgegengesetzt über dies Thema bei der letzten Besetzung der dortigen Rektorstelle ausgesprochen haben und es muß daher Jeden befremden, wie die Ansicht gerade jetzt sich geändert habe!

(Fortsetzung folgt.)

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 35. Flatow, den 29. September 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zur Wahl der fünf Deputirten der Kaufleute, Schänker, Bäcker und Fleischer, Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1849, sind hier folgende Termine anberaumt worden:

1) am 23. October Vormittags 8 Uhr für die Kaufleute,
2) am 24. October Vormittags 8 Uhr für die Schänker,
3) am 25. October Vormittags 8 Uhr für die Bäcker,
4) am 26. October Vormittags 8 Uhr für die Fleischer.

Zu diesen Terminen werden sämmtliche Gewerbetreibenden der betreffenden Klasse mit dem Bemerken vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als begeben sie sich des Wahlrechts, und treten dem Beschlusse der Erschienenen bei. Die resp. Behörden werden ersucht, den Gewerbetreibenden ihres Amtsbezirks die obigen Termine besonders bekannt zu machen.

Wegen Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen, verweise ich auf meine Verfügung vom 6ten October 1838 — Kreisblatt pro 1838 Pag. 171. — und veranlasse zugleich, die zur Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen verpflichteten Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Bezirkserheber des Kreises, mir die mit den erforderlichen Belägen versehenen Gewerbesteuer-Rollen nebst der Vergleichsnachweisung, bis zum 16. October c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Denjenigen Einwohnern des Kreises, welche im Laufe des künftigen Jahres einen Handel oder ein anderweitiges Geschäft umherziehend zu betreiben beabsichtigen, wird die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher sie sich wegen Bewilligung der Gewerbescheine schon jetzt zu melden haben, in Erinnerung gebracht. — Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder die Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer von 12 Thlr. nachsuchen wollen, müssen bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigen. Die Anträge wegen Ertheilung der Gewerbescheine zum Betriebe des Handels im Umherziehen, können in den Städten bei den Magistraten, in den Ortschaften des ehemaligen Amts Cammin und Vandsburg bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Vandsburg und in den übrigen Ortschaften bei den für dieselben angestellten Bezirks-Erhebern gemacht werden, welche die Gewerbescheine in der mir einzureichenden Gewerbesteuer-Rolle, unter Einsendung der Signalements und Qualifikations-Atteste beantragen werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder schon früher betrieben worden, ist bestimmt anzuzeigen, und ersuche ich nur noch die resp. Behörden und Erheber, bei denjenigen Hausirern, welche nicht den Steuersatz von 12 Thlr. zahlen, als Lumpensammler, Kesselflicker ꝛc. in der Gewerbesteuer-Rolle zu vermerken, welcher Transportmittel sie sich bei Ausübung des Gewerbes bedienen. Ebenso so sind die Gründe, aus welchen dem einen oder dem andern Hausirer der Gewerbeschein

zu einem niedrigern Steuersatze, zu ertheilen sein würde, speciell anzugeben. Werden für die in Klasse A. besteuerten Individuen Gratis-Hausir-Gewerbescheine beantragt, und wollen diese ihre diesfälligen Geschäfte durch Gehülfen ausüben lassen, so muß den Belägen die von den Letztern an Eidesstatt abzugebende Versicherung:

daß sie als Reisende zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und Waaren-Ankauf ausschließlich im Dienste des N. N. stehen,

beigefügt sein. — Außerdem veranlasse ich die Dominien, die Königl. Rent-Aemter und die Magistrate des Kreises, mir bis zum 16ten October c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren ein summarisches Verzeichniß von sämmtlichen in ihren resp. Geschäftsbereichen vorhandenen unbesteuerten Handwerkern zu überreichen. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse bemerke ich, daß unter diesen Handwerkern alle diejenigen verstanden sind, welche ihr Handwerk entweder allein, oder nur mit einem Gehülfen ausüben, und daher für den Betrieb desselben, keine Gewerbesteuer entrichten. — Die Schulzenämter haben die diesfälligen Anzeigen den ihnen vorgesetzten Dominien und Rent-Aemtern bis zum 8ten October c. zu übersenden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die bis zu diesem Tage bei den genannten Behörden noch nicht eingegangenen Anzeigen, durch expresse Boten, auf ihre Kosten werden abgeholt werden. — Flatow, den 20. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Bei Aufstellung der Klassensteuer-Veranlagungs-Listen für das Jahr 1849, welche in den Tagen vom 10. bis incl. den 17. October c. nach den neuen in der Kreisblatts-Verfügung vom 5. April 1845 Seite 52. näher bezeichneten Muster zu bewirken ist, und unter keinen Umständen vor dem 10. October c. erfolgen darf, sind von den resp. Magistraten und Ortsvorständen die Vorschriften der §§. 1 bis incl. 5 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 15. Juni 1820, sowie die allgemeinen Einschätzungsmerkmale, welche durch das Amtsblatt pro 1821, laut Verfügung vom 16. October Seite 364 bekannt gemacht worden sind, mit Sorgfalt zu befolgen. Ueber die Anwendung der qu. Grundsätze gewährt die gedruckte Verfügung der Königl. Regierung vom 18. September 1832, welche die Ortsvorstände zugefertigt erhalten haben, die nöthige Anleitung, und in Ansehung der richtigen Angabe der Besitz- und Erwerbsverhältnisse mache ich auf die Kreisblattsverfügung vom 28. September 1839 mit dem Eröffnen aufmerksam, daß oberflächliche oder nicht nach dem neu vorgeschriebenen Muster gehörig aufgestellte Listen entweder zurückgegeben, oder auf Kosten der Ortsbehörde werden umgearbeitet werden. Vorsätzlich unrichtige Aufstellung der Listen wird nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. Besonders müssen die Veranlagungslisten überall nach der Ordnung der Hausnummern aufgenommen und von den Ortsvorständen und zwei zuverlässigen Mitgliedern die Richtigkeit der Liste bescheinigt sein, auch darf der Datum nicht ausgelassen werden. Wenn der Ortsvorstand die zur Aufnahme der Gemeindesteuer-Liste erforderliche Fähigkeit nicht besitzt, bleibt es ihm unbenommen, sich dabei der Hülfe eines sachverständigen Gemeinde-Mitgliedes oder einer andern geeigneten Person zu bedienen, welche dann aber auch die Liste in der Eigenschaft als Gehilfe mit zu unterschreiben hat.

Jeden Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, sowie überhaupt die Familienväter haben die Ortsvorstände mit Hinweisung auf die gesetzliche Strafe zur richtigen Angabe der sämmtlichen Personen des Hausstandes aufzufordern, und sich von der Richtigkeit der diesfälligen Angaben selbst Ueberzeugung zu verschaffen. Jede Ortschaft und jedes Etablissement, welches einen besondern Namen hat, ist in der Liste besonders aufzuführen und die Letztere muß auf jeder Seite gehörig abgeschlossen werden. Am Schlusse der Liste ist eine Recapitulation der Seiten aufzustellen. Das Transportiren eines Seitenbetrages auf die folgende Seite darf nicht stattfinden. Bei der Einschätzung, welche mit Zuziehung einiger Gemeindemitglieder die mit den Verhältnissen der Ortsbewohner und als rechtliche Männer bekannt sind, zu bewirken ist, hat man auf den ge-

sammten Vermögenszustand und auf die sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu sehen. Bei den Grundbesitzern ist das Land in allen drei Feldern, überhaupt der Gesammtbesitz an pflugbarem Acker, Wiesen und Gartenland nach preußischen Morgen und bei den Gewerbetreibenden die Gewerbesteuer anzugeben. In Betreff des Grundbesitzes gewähren die im Jahre 1840 aufgenommenen Grundsteuer-Kataster und wo nach der Zeit Veränderungen eingetreten sind, die desfallsigen Verträge Auskunft, welche also nachgesehen werden müssen.

Eben so wenig darf die Angabe fehlen, ob der Bewohner des Grundstücks Eigenthümer oder Miether ist und ob derselbe Grundstücke außerhalb seines Wohnortes besitzt. Bei Pächtern ist der Pachtzins, welchen sie entrichten, und bei Gewerbetreibenden die Bezeichnung des Gewerbes, und werden von einem Gewerbetreibenden mehrere Gewerbe zugleich betrieben, so sind die verschiedenartigen Gewerbe speciell anzugeben. Bei den Schäfern, welchen Schaafe eigenthümlich gehören, ist die Anzahl derselben anzugeben. Alle diese Nachrichten müssen, weil sie auf die Beurtheilung der Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse von Einfluß sind, speciell und richtig angegeben werden. Auf dem Titelblatt einer jeden Gemeinde-Steuer-Liste ist zu bemerken, ob die Ackerwirthschaften noch in der Gemeinheit oder schon separirt sind, ob in den Ortschaften die Regulirung auf Land oder Rente stattgefunden hat. Wenn Grundstücke verpachtet sind, gleichviel ob ländliche oder städtische, so ist bei den Verpächtern in der betreffenden Liste die Ordnungsnummer des Pächters und bei den Pächtern wieder die Ordnungsnummer des Verpächters und bei beiden die Pachtsumme pflichtmäßig anzugeben. Wer außerhalb seines Wohnortes Grundeigenthum besitzt oder in Pacht hat, oder außerhalb ein Gewerbe betreibt, bei dem muß solches in der Spalte „Anmerkung" angegeben werden, gleichviel ob das Grundstück im diesseitigen oder in einem andern Regierungsbezirk belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird. Am Schlusse jeder Gemeinde-Liste ist nachzuweisen, welche Grundeigenthümer außerhalb der Gemeinde und wo wohnen, und welches Grundeigenthum ihnen in der Gemeinde, wo die Liste angefertigt wird, gehört. Herabsetzungen der Steuerbeträge gegen die frühere Liste dürfen willkührlich nicht geschehen und der vorjährige Steuersatz gilt im Allgemeinen als Regel auch für den diesjährigen, wenn nicht wesentliche näher zu motivirende Veränderungen in den Verhältnissen des Besteuerten inzwischen eingetreten sind. Bei den 60 Jahre alten steuerfreien Personen in der letzten Steuerstufe ist zu bemerken, wenn dieselben schon im letzten Jahre frei waren: schon pro 1848 frei, vergleiche Nro. und wegen der hinzugekommenen 60 Jahre alte Personen sind die Taufscheine zu übergeben und zu bemerken, ob der Mann, die Frau oder wer sonst wegen des zurückgelegten 60. Lebensjahres steuerfrei geblieben ist. Mit Strenge ist darauf zu halten, daß nicht 16 Jahre alte Personen besonders in der letzten Steuerstufe als unter 16 Jahre alt aufgeführt oder selbstständig sich ernährende Verwandte mit zum Haushalte gezählt werden. Jede wesentliche Abweichung in der neuen Liste gegen die vorjährige ist durch einen vollständigen Erläuterungsbericht näher zu motiviren und am Schlusse jeder Liste darf auch die vorschriftsmäßige Balance der Ergebnisse gegen die pro 1848 nicht fehlen. — Bis zum 25. October c. sind die Klassensteuer-Veranlagungslisten pro 1849 in duplo nebst dem Erläuterungsbericht bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln von den resp. Ortsvorständen den betreffenden Bezirkserhebern zu übergeben und diese haben die vollständigen Arbeiten nebst einem speciellen Erläuterungsprotokoll und einer ortschaftsweisen Zusammenstellung nach dem vorgeschriebenen Muster und mit einer ortschaftsweisen Zusammenstellung von den Landarmenbeiträgen bis zum 1. November c. mir zu überreichen.

Die Ortschaften, welche sich keinem Hebebezirk angeschlossen und die Magistrate haben ihre Listen nebst dem Erläuterungsbericht mir direkt bis zum 25. October c. zu überreichen. Die Bevölkerungverhältnisse sind nach dem neuen Muster zugleich in der Veranlagungs-Liste nachzuweisen, weshalb es besonderer Bevölkerungsnachweisungen nicht weiter bedarf, jedoch mache ich darauf aufmerksam, daß in den Spalten 10. und 11. nur verzeichnet werden sollen, die Haushaltungen und einzelne Personen,

welche aus besondern gesetzlichen Gründen von der Klassensteuer befreit sind also die im §. 1. und im §. 2. Littr. d. k. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. und die im §. 1. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 15. Juni 1820. näher Bezeichneten. Bei Haushaltungen der untersten Stufe, in denen sich mehr als drei Angehörige in steuerpflichtigem Alter befinden, ist keine als steuerfrei zu erachten und das Gesetz bestimmt, daß in derartigen Haushaltungen die Steuer als Personensteuer nur von drei Personen eingezogen werden soll.

Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahre in solchen Haushaltungen gehören eben so wenig zu den in der Spalte 10. anzugebenden Personen als Kinder vor erreichtem steuerpflichtigen Alter in den höhern Steuerstufen. Sie sind unter der klassensteuerpflichtigen Gesammtbevölkernng Spalte 7. und 8. mitzuzählen, welche verbleibt, wenn

a. die 60jährigen in der letzten Steuerstufe,
b. die aus besondern gesetzlichen Gründen befreiten, und
c. die Almosenempfänger in Abzug gebracht sind.

Formulare zu den Veranlagungs-Listen nach dem neuen Muster sind bei dem Buchdrucker Harich in Conitz zu haben.

Flatow, den 19. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Reise-Plan

Behufs Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer ꝛc. im Hebebezirk des Kämmerers Pchellas in Flatow für die Monate October, November, December 1848.

Namen der Ortschaften.	Datum im October	Novbr.	Decmbr.	Stunde Vorm.	Nachm.	Namen der Ortschaften.	Datum im October	Novbr.	Decmbr.	Stunde Vorm.	Nachm.
Wonzow . .	6	3	15	8	—	Klukowo . .	16	6	18	8	—
Schwente . .	6	3	15	10	—	Annafeld . .	16	6	18	10	—
Klesczin . .	6	3	15	12	—	Podrusen . .	16	6	18	12	—
Wilhelmssee .	6	3	15	—	1½	Schmirdowo bei Kr.	16	6	18	—	2
Buntowo . .	6	3	15	—	3½	Glubczin . .	16	6	18	—	4
Slawianowo .	6	3	15	—	5	Hammer . .	16	6	18	—	6
Skietz . .	7	4	16	8	—	Paruschke . .	17	7	19	8	—
Ruden . .	7	4	16	10	—	Sakollno . .	17	7	19	10	—
Kujan . .	7	4	16	12	—	Ossowke . .	17	7	19	12	—
Kl. Friedrichsberg	7	4	16	—	1	Wengerz . .	17	7	19	—	2
Schmirdowo .	7	4	16	—	2	Petzin . .	17	7	19	—	4
Mitt. Friedrichsberg	7	4	16	—	—	Stewnitz . .	20	10	11	8	—
Gr. Friedrichsberg	7	4	16	—	4	Proch . .	20	10	11	11	—
Friedrichsbruch .	7	4	16	—	6	Königsdorff .	20	10	11	—	1
Blankwitt . .	23	18	9	—	3	Pottlitz . .	20	10	11	—	4

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 35. des Flatower Kreis-Blatts.

	Wie vor.						Wie vor.					
Carlsdorff	21	11	12	8	—		Grunau	10	14	5	12	—
Neu Wisniewke und Neu Lanken	21	11	12	10	—		Dobbrin	10	14	5	—	5
Poln. Wisniewke	21	11	12	12	—		Linde	11	15	6	8	—
Gresonse	21	11	12	—	3		Lanken	11	15	6	11	—
Wersk	9	13	4	9	—		Kappe	11	15	6	—	2
Gr. Butzig	9	13	4	11	—		Kölpin	11	15	6	—	4½
Ossowo	9	13	4	—	1		Krummenfließ	12	16	7	8	—
Kl. Butzig	9	13	4	—	4		Bergelau	12	16	7	9	—
Cziskowo	9	13	4	—	5		Adl. Landeck	12	16	7	10	—
Battrow	10	14	5	8	—		Strasforth	12	16	7	12	—
Böck	10	14	5	10	—		Radawnitz	12	16	7	—	2
							Vorwerk Flatow	23	18	9	—	2

Statut

des sich im Flatauer Kreise gebildeten Vereins, zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes und Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen.

§. 1.

Jeder Besitzer von Grund und Boden und Häusern, kann als Mitglied in den Verein treten und wird zur Theilnahme eingeladen. Die Herren Geistlichen werden, wenn sie auch nicht Grundbesitzer sind, als Ehrenmitglieder aufgenommen.

§. 2.

Zwecke des Vereins sind:

1. Hebung des Wohlstandes der Städte, Belebung der förmlich gehemmten Gewerbsthätigkeit in diesen, zu welchem Behuf der Verein sein Augenmerk hauptsächlich dahin richten wird, daß nunmehr, nachdem die Richtung der Ostbahn definitiv bestimmt ist, die schon längst gewünschte Chaussee-Verbindung zwischen Conitz u. Nackel auf Kosten des Staats, ins Leben gerufen werde.
2. Bessere Vertheilung der Abgaben, namentlich mit Bezug auf die Klassen- und Gewerbesteuer eventualiter zu beantragende Einführung einer Einkommensteuer.
3. Abwendung einer jeden Erhöhung der von den Land- und Hausbesitzern zu zahlenden Grundsteuer, so wie der Erhöhung der Maischsteuer.
4. Aufnahme der nicht mit adlichen Rechten beliehenen Besitzungen in den Städten und Landgemeinden in den Pfandbriefsverband.

§. 3.

Der Verein erkennt das Central-Comitee zu Berlin als seinen Vorstand und Organ an.

Der Vereinsvorstand hat sich mit demselben in Verbindung zu setzen und die nöthigen Correspondenzen zu besorgen.

§. 4.

Als Vorstand des Vereins sind durch die Mitglieder desselben einstimmig gewählt worden:

1. Herr v. Prądzynski auf Waldau
2. Herr Krieger auf Waldowke
3. Herr v. Müllern auf Sossno
4. Herr Kriesel in Vandsburg.

Der Letztere besorgt zugleich das Kassenwesen des Vereins.

§. 5.

Jedes Mitglied zahlt als Beitrag zur Vereinskasse Behufs der zu bestreitenden Ausgaben 15 Sgr. pro 1000 Morgen des Besitzes.

§. 6.

Der Verein versammelt sich regelmäßig am ersten Montage jeden Monats in Vandsburg oder an einem andern vorher zu bestimmenden Orte.

Der Vorstand hat das Recht, in dringenden Fällen durch expresse Boten auch außergewöhnliche Versammlungen zu berufen, so wie in besonders wichtigen Fällen einen Deputirten des Vereins zu den Sitzungen des Central-Vereins nach Berlin zu entsenden.

So geschehen in Vandsburg den 21. August 1848.

v. Müllern. Krieger. v. Prądzynski. v. Komierowski. v. Radziecki. Bothe. Nehring. v. Węsiersky. Viebeg. Hiller. Nehring jun. Wehle. Kriesel. v. Natzmer. v. Zarzecki. Strackfeld. Warschutzki. Zerrmann. Erdmann. Richter. Dittmer. Wegner. Völtz. Boy. Maeyke. Tessmar.

Das vorstehende Statut bringen wir hiermit zur Kenntniß aller Grundbesitzer des Kreises und laden zur zahlreichen Theilnahme ergebenst ein.

Vandsburg, den 11. September 1848.

Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes ꝛc.

Entgegnung

auf „Soll die Schule von der Kirche getrennt werden?"

(Fortsetzung)

Die angeblich tiefe Gottlosigkeit der heutigen Zeit, soll sich aus der Ferne hieher verpflanzt haben! Nun! waren die heranwachsende Jugend und die erwachsenen Personen denn dort bis jetzt hirtenlos? Man prüfe doch, wer dort seine Pflicht verabsäumt oder nicht hat genügen können! Und sind die hiesigen Lehrer denn so leichtgläubig und der Verführung zugänglich? Warum hat man denn solche charakterlose Subjekte gewählt und angestellt? Die Schuld kann deshalb nicht die Lehrer treffen; denn wenn der Baum in der Jugend gerade und biegsam ist, pflegte er im Alter nicht knorrig und windschief zu werden, wenn die Natur ihn sonst vor Unfälle bewahrt! — Bleibt dem Geistlichen aber soviel Zeit bei seinen Amtsgeschäften, daß er

die Schule oft, ja vielleicht sogar täglich beaufsichtigen kann und will, warum nimmt derselbe denn die Jugend nicht mehr in religiöser Hinsicht unter seine eigenen schützenden Flügel und beweist so durch die That, daß es ihm um ihr irdisches und Seelenheil recht herzlich zu thun sei. Dieses ist ja mit die Forderung der Zeit!

Wie? soll etwa in der Schule künftig Aufruhr und Empörung, Eide zu brechen, Majestäten zu lästern, Gott und sein Wort zu verachten gelehrt werden? Ei! das wäre ja wirklich übel! Wo ist oder wer hat denn diese Aufgabe gestellt? Doch, man lernt nur Ausdrücke durch das Vorhandensein kennen und mithin müssen doch schon zeither dergleichen Verbrechen — sofern sie wirklich welche sind — geübt worden sein. Wer trägt nun hiervon die Schuld; die Vergangenheit oder schon die Zukunft? Kann ein Mensch denn schon sündigen, bevor er auf der Welt ist? Aufruhr und Empörung fanden schon vor Christo, d. h. seitdem es Reiche oder Staaten gab, statt und wurden von den Zeitgenossen zu ehrenwerthen Handlungen gestempelt, sobald sie die Oberhand behielten, im Gegentheil verdammt. Eben so ist man gewiß, daß nicht nur zeither Eide gebrochen, sondern selbst falsche geschworen worden sind; hat aber hieran auch schon die Zukunft Schuld? Majestäten stehen aber eigentlich zu hoch, um gelästert werden zu können, und wenn dies dennoch geschieht, so beweist derjenige, der es thut, eben so, wie der, welcher Gott und sein Wort d. h. seinen Willen wirklich verachtet, nur, daß er nicht recht bei Sinnen ist, fällt demnach entweder der Verachtung oder dem Mitleiden seiner Mitmenschen anheim und muß deshalb belehrt werden. Wie hat sich aber die angebliche Altergottlosigkeit erzeugen und Bahn brechen können, wenn die zeitherigen Hirten nicht ihre Pflichten verabsäumten? Konnten sie dieser verderblichen Fluth keinen moralischen oder religiösen Damm entgegen setzen? Nun, sind die zeitherigen Hirten gerechtfertigt, so sind die Zustände Fingerzeige der Allmacht Gottes, daß es ferner nicht so wie bisher fortgehen dürfe! Ueberhaupt scheint der Herr Verfasser sich zu irren, wenn derselbe glaubt, daß das Wort, d. h. der Wille Gottes, zur Schule hinausgewiesen werden soll; denn es soll im Gegentheil vielmehr jeder Zwiespalt gehoben und mehr Eintracht als bisher unter die Menschheit gepflanzt werden, damit der Ausspruch Christi: „Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst!" mehr verwirklicht werde.

Die heranwachsende Jugend soll künftig mehr erzogen und nicht bloß, wie darnach gestrebt ward, unterrichtet oder gar dressirt werden. Ein bloßes Hersagen von Gebeten, hat schon Christus strenge getadelt und daher soll es Aufgabe der Schule werden, daß die Jugend die Gebete auch verstehen und befolgen, Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten, und nicht bloß selbstsüchtig handeln lernen. Wird also der Pfad zu diesem Ziele nicht gehemmt, sondern geräumt und geebnet, dann wird das Kind mehr, wie bisher, seine Aeltern lieben und ehren, weil Gott ihm nicht mehr bloß auf der Zunge, sondern im Herzen wohnt, wird wahrhafte Gottesfurcht beweisen, wird als Hausvater oder als Hausmutter betriebsamer, in sich selbst ruhiger und zufriedener, häuslich und sparsam sein, und nicht so der Eitelkeit und dem Dünkel fröhnen. Der Mensch wird sein eitles Wissen nicht so zur Schau tragen und glauben, die ganze Welt sei nur seinetwegen da, ja er wird täglich dem Herrn der Welt leben und sterben und am Lebensabende mit Christo

sprechen können: „Vater! in deine Hände befehle ich meinen Geist! ich habe gewirkt, so lange es Tag für mich war und erscheine jetzt, um Rechenschaft abzulegen von meinem Haushalten. Herr, dein Wille geschehe!"

Seht, Freunde, dies ist der Wille und Vorsatz der Zeit und Ihr werdet um so mehr auch dem vernünftigen Theil der Lehrer Glauben schenken, wenn ihr bedenkt, daß den Wünschen nach Verbesserung der Zustände für ihr und des Volkes Wohl sie weder Hochmuth noch Hoffarth, Ehrgeiz, Dünkel oder gar Uebermuth, sondern nur Nahrungssorgen und hemmende Entwickelung freier Regsamkeit veranlasste, aller Orten ihre Noth- und Hilferufe laut werden zu lassen.

Der Allwissende droben, der Herz und Nieren prüft, richte zwischen den Hilferufenden und ihren Widersachern und leite auch ferner die Welt nach seinem weisen Rathe! Amen!

Lehrer des Flatower Kreises.

Döring. Neumann. Folchert. Weise. Gauß.

Borussia.

Die Direktion der Feuer-Versicherungsanstalt Borussia verlegt ihren Sitz zum 1. October c. von Königsberg nach Berlin.

Die Anstalt übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr in bisheriger Weise und unter bisheriger Garantie, und wird bemüht sein, die etwanigen Schäden auch ferner in liberaler Weise zu vergüten.

Zur Ertheilung jeder nähern Auskunft, Verabreichung von Antragsformularen ꝛc. und Entgegennahme von Anträgen bin ich stets sehr gerne bereit.

Sypniewo bei Vandsburg, den 20. September 1848.

Pöppel, Agent.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 36. Flatow, den 6. October 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Dominien, die Königl. Rent-Aemter und die Magistrate des Kreises, werden veranlaßt, mir eine namentliche Nachweisung von den im Falle einer Mobilmachung der Armee, wegen wirthschaftlichen Verhältnissen zu berücksichtigenden Landwehrmännern des 1. Aufgebots von der Garde- und Provinzial-Landwehr, nach folgenden Rubriken:

1) Vor- und Zuname der Landwehrmänner,
2) Militairgrad,
3) Alter,
4) Stand und Gewerbe,
5) Angabe des Grundeigenthums,
6) Ob Brüder oder sonstige männliche Verwandte vorhanden, welche ein und dieselbe Feuerstelle bewohnen, und in welchem Alter,
7) Gründe der Reklamation,

bis zum 20. October c. unfehlbar zu überreichen.

Die Ortsvorstände haben die Nachweisung den ihnen vorgesetzten Dominien und Rent-Aemtern bis zum 15. October c. zu übergeben.

Flatow, den 26. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Den Lämmern zu Illowo und Sypniewo, so wie den Schaafen zu Gr. Loßburg und Waldau, sind die Pocken geimpft worden. — Diese Ortschaften werden daher

auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter hierdurch gesperrt.

Flatow, den 24. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Räudekrankheit unter den Schaafen zu Zempelburg hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 8. August c. — Kreisblatt Nr. 29. — verfügte Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 23. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Der Freischulzengutsbesitzer Doogs zu Prechlau hat durch eine in der Nacht vom 13. zum 14. Juli d. J. stattgehabte Feuersbrunst nicht nur seine sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sondern auch seine sogenannte bewegliche Habe eingebüßt, so daß sein Verlust zu Gelde berechnet auf mehr als 3000 Thlr. zu stehen kommt.

Die Gebäude waren nur mit der geringen Summe von 200 Thlr. bei der Domainen-Feuer-Sozietät versichert, wogegen die Mobilien, das Vieh, so wie die Ackergeräthschaften nicht versichert gewesen sind.

Der p. Doogs ist durch das ihm betroffene Unglück total zu Grunde gerichtet, aller Früchte eines vieljährigen und rastlosen Fleißes beraubt, und unfehlbar der Verzweiflung Preis gegeben, wenn nicht mildthätige Herzen sich seiner annehmen möchten.

An die geehrten Bewohner des hiesigen so wie der Nachbar-Kreise richte ich daher das ebenso dringende als ergebene Gesuch, sich die Unterstützung des p. Doogs nach Kräften angelegen sein zu lassen, und dazu mitwirken zu wollen, daß seine unglückliche Lage ihm erträglicher gemacht werde.

Schlochau, den 19. September 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Salzanfuhr von Schwetz in das Salzmagazin zu Zempelburg soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1851

Montag den 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr

im Steuer-Amte zu Zempelburg an den Mindestfordernden verdungen werden. — Qualifizirte Unternehmer werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, so wie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 25. September 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

In Folge Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten sollen
den 3. November c., Vormittags 11 Uhr,
in der magistratualischen Sessions-Stube, drei freie, in der Stadt Flatow belegene Plätze, die sich zur Bebauung eignen, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Flatow, den 21. September 1848.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung der Eichelmast in den Forsten der Herrschaft Flatow und Krojanke sind nachstehende Termine angesetzt:

1. im Belauf Wersk den 6. October c. zu Forsthaus Wersk,
2. im Belauf Wonzow den 7. Octob. Vorm. 11 Uhr zu Forsth. Wonzow.
3. im Belauf Wilhelmswalde d. 7. Oct. Nachm. 4 Uhr im Forsth. Wilhelmsw.
4. im Belauf Kujan den 9. Oct. Nachm. 4 Uhr in der Oberförsterei Kujan,
5. im Belauf Zakrzewo I. d. 10. Oct. Nachm. 4 Uhr im Forsth. Zakrzewo I.,
6. im Belauf Zakrzewo II. d. 11. Oct. Nachm. 4 Uhr im Forsth. Zakrzewo II.

Die Verpachtung geschieht meistbietend und wird, wenn der Meistbietende den Betrag sogleich entrichtet, der Zuschlag ertheilt und die Nutzung der Mast sofort überwiesen werden.

Krojanke, den 27. September 1848.

Der Königl. Oberförster.
Fr. Koch.

Privat-Anzeigen.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich vom 1. October c. ab, an Stelle des Herrn Justiz-Commissar Harbarth, die Praxis als Justiz-Commissar für die Gerichte des Flatower Kreises und als Notar im Bezirk des Königl. Oberlandes-Gerichts Marienwerder beginne. Meine Wohnung ist dieselbe, welche mein Herr Vorgänger bis jetzt hier inne gehabt hat.

Zempelburg, den 28. September 1848.

Körte,
Justiz-Commissar und Notar.

Beilage zu № 36. des Flatower Kreis-Blatts.

Am Abend den 30. v. Mts. wahrscheinlich von 8 bis gegen 10 Uhr ist aus dem Kassengewölbe des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts der eichene stark mit Eisen beschlagene Deposital-Kasten entwendet worden. In demselben befinden sich:

a. in baarem Gelde . . . 351 Thlr. 18 sgr. 2 pf.
b. die Bank-Obligation E 4219 über . 290 Thlr.
c. die Bank-Obligation F. c. 895 über . 100 Thlr.
d. an Privat-Active des General-Depositorii
1) die Obligation des Schuhmachers Andreas Wendland vom 6. Febr. 1843 und Hypotheken-Schein vom 13. März ej. über . . 250 Thlr.
2) die Obligation des Schmidt Treder vom 25. August 1847 nebst Hypotheken-Schein über . . . 150 Thlr.
3) die Obligation des Bürgers Johann Kietzer vom 18. April 1846 nebst Hypotheken-Schein vom 16. Mai 1846 über . 150 Thlr.
4) das Dokument des Drechsler Dittmer vom 2. Dec. 1846 über . 100 Thlr.
5) die Obligation der Wittwe Dorothea Louise Prochnow vom 8. Dec. 1847 nebst Hypothekenschein vom 15. Dec. 1847 über . 200 Thlr.
6) die Obligation des Probst v. Zarzecki vom 29. Decemb. 1847 nebst Hypothekenschein vom 11. Januar 1848 über . 500 Thlr.

f. an Prätiosen:
2 silberne Armleuchter 16½ Loth, 1 silberner Gemüselöffel 9¾ Loth, 1 silberner Suppenlöffel 11¾ Loth, 6 silberne Theelöffel 6 Loth (wovon 1 gebrochen), 6 silb. Eßlöffel 21 Loth, 2 goldene Ohrringe, der Salomon Landeckerschen Pupillen-Masse gehörig.

g. an Testamenten:
des Schäfer Christian Biese vom 4. März 1811,
der Handelsmann Manasse Steinschen Eheleute vom 25. September 1823,
der Johann Martin Belauschen Eheleute vom 14. März 1832,
der verehelichten Schneider Henoch Fordonner vom 23. Juni 1833,
des Kaufmanns Abraham Samuel vom 9. Februar 1835,
der Prediger Warschutzkischen Eheleute vom 12. April 1836,
der Ackerwirth Johann Miehlkeschen Eheleute vom 11. Mai 1837,
der verehelichten David Frank vom 14. September 1837,
der Kolonist Michael Hechtschen Eheleute vom 28. August 1839,
der George Stephanschen Eheleute vom 7. Mai 1840,
der Christian Lönserschen Eheleute vom 28. November 1840,
der Wittwe Heymann Casper vom 21. April 1841,
des Ritterschaftsrath v. Prondzinski vom 29. März 1843,

des Bauern Johann Christian Roß vom 23. April 1846,
der Wittwe Freude Brasch vom 3. December 1847,
der Mühlenbesitzer Ferd. v. Glyßinskischen Eheleute vom 5. December 1847,
der Wittwe Anna Binger vom 2. Mai 1848,

b. die Protokollbücher des 1. Depositat-Curators.

Ferner sind aus einem mittelst Nachschlüssel geöffneten Spinde nachstehende Pfandstücke als:

Nr. 2 der Pfandliste ein silberner Aufgebelöffel, Nr. 7 eine silberne Taschenuhr, Nr. 97 zwei silb. Theelöffel, Nr. 98. sechs silb. Eßlöffel, Nr. 104 ein gold. Ring, Nr. 108 ein silb. Eßlöffel, Nr. 113 drei silb. Eßlöffel, Nr. 121 vier silb. Eßlöffel, Nr. 199. drei silb. Eßlöffel, Nr. 206 zwei silb. Theelöffel, Nr. 214 ein silb. Theelöffel, Nr. 233 vier silb. Löffel, ein silb. Vogel, ein silb. Ring, Nr. 235 drei silb. Eßlöffel, Nr. 241 zwei silb. Eßlöffel, Nr. 242 drei silb. Theelöffel, Nr. 244 ein silb. Theelöffel, Nr. 245 zwei silb. Theelöffel; entwendet worden. —

Indem vor dem Ankauf dieser Gegenstände hierdurch gewarnt wird, werden alle diejenigen, welche über das begangene Verbrechen, die Thäter und den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft ertheilen können, recht dringend ersucht, dem unterzeichneten Gericht schleunigst Auskunft zu geben. —

Kosten werden Keinem hierdurch verursacht, die nöthigen Auslagen sollen vielmehr sofort erstattet werden.

Zempelburg, den 1. October 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 37. Flatow, den 20. October 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zur Vermeidung beunruhigender und übertriebener Gerüchte, bringe ich hierdurch zur Kenntnißnahme der Kreis-Eingesessenen, daß zwar in Krojanke die asiatische Cholera ausgebrochen, daß indeß die Krankheit weder einen heftigen noch bösartigen Charakter angenommen. — Es sind in der Stadt Krojanke seit dem 24sten v. Mts., an welchem Tage sich der erste Krankheitsfall ereignete, von der Krankheit befallen 13 Individuen, von welchen 3 genesen, 6 gestorben und 4 noch in ärztlicher Behandlung sich befinden.

Sollte sich die Cholera im Kreise weiter verbreiten, so werde ich durch das Kreisblatt die nähere Mittheilung machen. Flatow, den 15. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten huj. betreffend den Ausbruch und den Umfang der asiatischen Cholera in Krojanke, kann ich nach meinen, in den Jahren 1831 und 1837 gesammelten Erfahrungen, die beruhigende Versicherung geben, daß die Cholera nicht ansteckend ist. — Auch der Staat ist jetzt Anti-Contagionist, das beweisen die durch Kabinetsbefehl angeordneten Modifikationen der bei Ausbruch der Cholera auszuführenden gesetzlichen Maaßregeln. — Nur in den seltneren Fällen tritt diese Krankheit gleich ursprünglich in ihrer höchsten Potenz auf, als welche sie in wenigen Stunden tödtlich wird (Cholera asphyctica); — meist gehen mehrere Stunden, selbst Tagelang Vorboten vorher, namentlich Poltern im Leibe, Druck in der Herzgrube, Angst, Beklommenheit, Gemüthsverstimmung, Ziehen in den Gliedern und vor allem Durchfall. — Auf diese Vorboten achte man sorgsam, und wer sich ärztlicher Hülfe bedienen will, suche dieselbe in der Zeit, bei der leisesten Regung krankhafter Zeichen. — Ist die Krankheit erst völlig ausgebildet, kommt die ärztliche Hülfe meist leider zu spät. —

Zur Verhütung des Erkrankens, vermeide man den Genuss von Obst (frischen), Gemüse und Säuren, und hüte man sich vor jeder Erkältung, besonders setze man sich nicht der Abend- und Morgenluft aus, und halte Leib und Füße warm und trocken. Vorsicht und Furchtlosigkeit sind die besten Präservative. Medicamentöse Präservativa giebt es, streng genommen, nicht, jedoch bekommen belebende aromatisch bittere Mittel während des Herrschens der Epidemie, sehr gut, und sind besonders denen anzurathen, die ängstlich sind, oder an schwacher Verdauung leiden. — Schließlich warne ich noch vor allen von Charlatans öffentlich angepriesenen Mitteln.

Flatow, den 16. October 1848.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr. Fritsch.

Die Magistrate, die Dominien und die Königl. Rent-Aemter des Kreises veranlasse ich, ein namentliches Verzeichniß aller in ihrem resp. Geschäftsbereichen vorhandenen Handwerkern, nach dem unten abgedruckten Schema, aufzustellen und mir bis zum 10. November c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren, zu überreichen. — Die Schulzenämter haben die Verzeichnisse den ihnen vorgesetzten Dominien und Rent-Aemtern, bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, bis zum 1. November c. zu übergeben. Flatow, den 4. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Schema.

Nr.	Namen des Orts	Vor- und Zuname	Bezeichnung des Handwerks	Zahl der Lehrlinge welche der Handwerker hält	Seit wann wird das Handwerk selbständig ausgeübt.

Der 9. Rechenschaftsbericht der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin kann in den Dienststunden auf dem landräthlichen Büreau eingesehen werden.

Flatow, den 3. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Alle resp. hochlöblichen Justiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf die hier unten signalisirten, der Theilnahme an der am 18. d. Mts. geschehenen Ermordung des Fürsten v. Lichnowski und des Generals v. Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieselben betretenden Falls arretiren und unter sicherer Eskorte an uns abliefern zu lassen. Frankfurt a. M., den 22. September 1848.

Peinlich-Verhör-Amt.

Nr. 1. Wilhelm Melosch, von Bockenheim. Alter 24 — 26 Jahre, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn gewöhnlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Nr. 2. Adolph Melosch, von Bockenheim, Schreiner. Alter 22 Jahre, Größe 5 Schuh 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart keinen, Kinn klein, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat einen falschen Blick.

Nr. 3. Kasper Melosch, von Bockenheim, Schreiner. Alter circa 19 Jahre, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund desgleichen, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: falcher Blick.

Nr. 4. August Escherich, von Bockenheim, Graveur. Alter 29 Jahre, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare blond, lang, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart hellblonden Schnurrbart, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein jugendliches Aussehen.

Nr. 5. Georg Andreas Nispel, von Bockenheim, Etuifabrikant. Alter 38 Jahre, Größe 5 Schuh, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart braun, stark, nicht rasirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen keine.

Nr. 6. Erasmus Christian, von Bockenheim, Tagelöhner. Alter 30 Jahre, Größe 5

Schuh 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn offen, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond, dünn, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen: am Kinn eine Narbe.

Nr. 7. Louis Zeh, von Bockenheim. Alter 18 Jahre, Größe 5 Schuh 7 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart fehlt, Kinn spitz, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine.

Nr. 8. Louis Dietrich, von Bockenheim, Steinmetz. Alter 38 Jahre, Größe 5 Schuh 4 — 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn offen, Augenbraunen dunkelblond, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Nr. 9. Peter Born, von Eddersheim bei Hochheim, Badergehülfe. Alter 23 Jahre, Größe 5 Schuh 7 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart keinen, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine.

Der wegen fehlender Legitimation in dem Dorfe Paruschke arretirte Arbeitsmann August Redig wurde am 23. September c. mittelst Reise-Route nach Jaroslawice bei Labischin dirigirt. Nach der Mittheilung des Distrikts-Kommissariat-Amts in Labischin, ist der ꝛc. Redig dort weder eingetroffen, noch der Ort Jaroslawice in jenem Bezirke belegen. — Die resp. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den Redig zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle in seine Heimath zu dirigiren.

Flatow, den 11. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement. Geburtsort Wilandt in Kurland, Wohnort angeblich Jaroslawice bei Labischin, Religion evangelisch, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung vom 28sten August c. (Amtsblatt Nr. 36. Pag. 225.) wird den resp. Ortsvorständen der adlichen Ortschaften des hiesigen Kreises die Repartition der pro 1848 abschläglich aufzubringenden Brandschadengelder mit der Aufforderung nachstehend mitgetheilt, die Beiträge wie sie in der Repartition berechnet sind, sofort zu subrepartiren, einzuziehen und bis zum 1. November c. unfehlbar bei Vermeidung der Execution an die hiesige Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Flatow, den 17. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Repartition der von den adl. Ortschaften des Flatow'schen Kreises abschläglich aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1848.

Nr.	Namen der Ortschaften	Assekurationssumme Thlr.	davon Beitrag à 2 pf. pro Thaler tlr.	sgr.	pf.	Nr.	Namen der Ortschaften	Assekurationssumme Thlr.	davon Beitrag à 2 pf. pro Thaler tlr.	sgr.	pf.
1	Annafeld	11500	63	26	8	8	Carlsdorf	350	1	28	4
2	Battrow	10270	57	1	8	9	Czyskowo	7200	40	—	—
3	Blankwitt	9700	53	26	8	10	Dobbrin	225	1	7	6
4	Böck	4730	26	8	4	11	Dzychowo	2260	12	16	8
5	Buntowo	24140	134	3	4	12	Vorw. Flatow	14300	79	13	4
6	Gr. Butzig	9630	53	15	—	13	Gr. Friedrichsberg	11950	66	11	8
7	Kl. Butzig	9335	51	25	10	14	Mittel dito	1950	10	25	—

Wie vor.

15	Kl. Friedrichsberg	1275	7	2	6	46	Pottlitz	3415	18	29	2
16	Glubczyn	8940	49	20	—	47	Radawnitz	7910	43	28	4
17	Glumen	11385	63	7	6	48	Radonsk	5560	30	26	8
18	Greſonſe	5580	31	—	—	49	Ruden	10850	60	8	4
19	Grunau	33630	186	25	—	50	Sakollnow	6520	36	6	8
20	Gurſen	8665	48	4	2	51	Schmirdowo bei Fl.	7150	39	21	8
21	Hammer	5080	28	6	8	52	Schmirdowo bei Kr.	21965	122	—	10
22	Hohenfier	9480	52	20	—	53	Schwente	26875	149	9	2
23	Jasdrowo	4270	23	21	8	54	Skietz	20970	116	15	—
24	Illowo	6135	34	2	6	55	Slawianowo	7605	42	7	6
25	Kappe	12680	70	13	4	56	Soßnow	24190	134	11	8
26	Klesczyn	5560	30	26	8	57	Straßforth	3925	21	24	2
27	Klukowo	15820	87	26	8	58	Stewnitz	20435	113	15	10
28	Komierowo	2600	14	13	4	59	Sypniewo	11935	66	9	2
29	Kölpin	18160	100	26	8	60	Tarnowke	18480	102	20	—
30	Königsdorf	12025	66	24	2	61	Waldau	4220	23	13	4
31	Vorw. Krojanke	32805	182	7	6	62	Waloowke	1000	5	16	8
32	Krummenfließ	8880	49	10	—	63	Wengerz	10760	59	23	4
33	Kujann	1400	7	23	4	64	Werske	14365	79	24	2
34	Adl. Landeck	6285	34	27	6	65	Wilhelmsſee	5800	32	6	8
35	Lanken	16465	91	14	2	66	Pol. Wisnewke	14590	81	1	8
36	Linde	27620	153	13	4	67	Neu Wisnewke	3980	22	3	4
37	Obbodowo	6895	38	9	2	68	Wonzow	8700	48	10	—
38	Kol. Obbodowo	7635	42	12	6	69	Zakrzewo	5840	32	13	4
39	Oſſowo	9680	53	23	4	70	Friedrichsbruch	1200	6	20	—
40	Oſſowke	10590	58	25	—	71	Neu Hammer	260	1	13	4
41	Paruſchke	3600	20	—	—	72	Leßnik	3600	20	—	—
41	Pezewo	12655	70	9	2	73	Vorw. Nowinny	4900	27	6	8
43	Pezin	28250	156	28	4	74	dito Neuhoff	5100	28	10	—
44	Piaſeznow	3535	19	19	2						
45	Podruſen	16940	94	3	4						

Die Räudekrankheit unter den Pferden zu Tarnowke hat zu herrſchen aufgehört, was in Folge meiner Verfügung vom 11. Februar c. (Kreisblatt Nr. 6.) bekannt gemacht wird.

Flatow, den 14. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Schulzenhofe zu Linde bei Pr. Friedland ſollen am

31. October c. Vormittags 11 Uhr

circa 1000 Scheffel Kartoffeln meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Flatow, den 14. October 1848.

Der Auktionskommiſſarius des Prinzlichen Patrimonial-Gerichts.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 38. Flatow, den 27. October 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März c. soll in den Domainen-Ortschaften die Erhebung der bisher sowohl von den Einliegern und andern unangesessenen Leuten als von den Büdnern und Einsassen, zur Domainen-Kasse gezahlten Schutzgelder und Jurisdiktions-Zinse aufhören, sofern nämlich diese Abgaben bisher als eine Leistung der im §. 5. des Publikandums vom 8. April 1809 und §. 8. der Verordnung vom 18. Januar 1819 gedachten Art gefordert sind, und es soll nur da die Erhebung noch fortbestehen, wo diese Abgaben als Grundrente kontraktlich vorbehalten ist. — Nach einer neuern Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. v. Mts., soll nun ein gleiches Verfahren auch bei allen Kirchen-, Schul- und Stiftsgütern eintreten, sofern in denselben eine derartige Abgabe bisher stattgefunden hat.

Die Kirchen- und Schulvorstände beider Konfessionen fordere ich demgemäß hierdurch auf, mir binnen 14 Tagen darüber Anzeige zu machen, ob dergleichen Abgaben, und in welcher Höhe, bei den Kirchen-, Schul- und Stiftsgütern, bisher erhoben worden sind. — Die resp. Ortsbehörden haben diese Nr. des Kreisblatts den Kirchen- und Schulvorständen unverzüglich vorzulegen.

Flatow, den 16. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 37. — mache ich hierdurch fernerweit bekannt, daß in der Stadt Krojanke, bis zum 22. d. Mts., an der Cholera 25 Personen erkrankt sind. Davon sind gestorben 14, genesen 7 und noch in ärztlicher Behandlung 4. — In dem Dorfe Ruden und Skietz ist die Cholera ebenfalls ausgebrochen. In beiden Orten erkrankten drei Personen, welche auch verstorben. Mehrere Erkrankungen sind nicht gemeldet. — Flatow, den 23. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Dr. Unger zu Erfurth, der dortigen Königl. Regierung als ausgezeichneter Mathematiker bekannt, ist durch die große Mangelhaftigkeit der Organisation der meisten Sterbekassen und die daraus für einen erheblichen Theil des Publikums hervorgehenden wesentlichen Nachtheile, veranlaßt worden, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und beabsichtigt, das Resultat seiner in Bezug hierauf gemachten Studien, in einem Werke unter dem Titel:

„Praktische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine"

zu veröffentlichen. — Indem ich die resp. Behörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß das Werk nur dann erscheinen und zu dem beabsichtigten niedrigen Preise von 10 Sgr. für das Exemplar, abgelassen werden kann, wenn sich eine hinreichende Zahl von Subscribenten findet. — Bestellungen auf das Werk können hier gemacht werden.

Flatow, den 13. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Salzanfuhr von Schwetz in das Salzmagazin zu Zempelburg soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1851

Montag den 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr

im Steuer-Amte zu Zempelburg an den Mindestfordernden verdungen werden. — Qualifizirte Unternehmer werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, so wie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 25. September 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Privat-Anzeigen.

Der Herr Rent-Amtmann Nixdorff zu Flatow hat sich unterstanden, mich für den Verfasser eines im Monat August d. J. in der Spenerschen Zeitung erschienenen Inserats, betitelt: „An die Pächter der Herrschaft Flatow", worin die Verwaltung der Flatower und Krojanker Herrschaft angegriffen wird, zu erklären.

Da mich hierdurch Herr Nixdorff der hohen Verwaltung gegenüber verdächtigen will, so fordere ich den Verfasser jenes mit Rothe gezeichneten Artikels auf:

„wenn er ein Ehrenmann ist, seinen Wohnort event. seinen wahren Namen zu nennen, um dadurch ein für allemal jene, meiner Stellung schadenden Verdächtigungen zu vernichten.

Krojanke, den 16. October 1848. **v. Rappard.**

Bei F. A. Harich in Marienwerder erschien so eben und ist in der Buchdruckerei in Conitz vorräthig:

Mittel zur Begründung und dauernden Befestigung des materiellen Wohles der arbeitenden Klasse der menschlichen Gesellschaft, gegeben von Otto Hintzke. 8. brochirt 6 Sgr.

Der Verfasser sagt am Schlusse seines Vorworts: So viel wird ein jeder der geehrten Leser aus dieser meiner Schrift sehen können, daß es sehr leicht möglich ist, alle Armuth von der Erde zu entfernen, ohne irgend einem Menschen Schaden zu thun, und in der That, wenn der Staat die Einrichtungen trifft, die ich hier empfohlen und diese von dem Geiste beleben läßt, die für dieselben gehören, so wird er die Menschen glücklich machen.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 39. Flatow, den 3. November 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

In Verfolg unserer letzten diesfälligen Bekanntmachung vom 9ten August d. J. — Amtsblatt Seite 205. — benachrichtigen wir hierdurch das Publikum, daß nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. Mts. der Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangsanleihe in der National-Versammlung alsbald zur Berathung, und im Falle der Annahme, das Gesetz unverweilt zur Ausführung kommen wird, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge einen ausreichenden Ertrag gewährt haben möchten.

Es ist daher zu wünschen, daß sich noch recht viele unserer Mitbürger durch reichliche Beiträge an der freiwilligen Anleihe betheiligen mögen, um sich auf diese Weise zugleich bei demnächstiger Anrechnung derselben den höhern Zinssatz sicher zu stellen, wobei wir, um jeden etwanigen Zweifel zu begegnen, zugleich bemerken, daß die Verzinslichkeit der bei den Unterklassen eingezahlten Beiträge mit dem Ersten des auf den Einzahlungstag folgenden Monats beginnt, und diesemgemäß die Empfangsscheine ausgestellt werden, welche den Schuldverschreibungen, deren Aushändigung bevorsteht, zum Grunde dienen.

Die Lokalbehörden werden veranlaßt, auf fernere Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe nach Kräften hinzuwirken.

Marienwerder, den 20. October 1848.

Königl. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Flatow, den 29. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Das den Schulen aus Königl. Forst als Deputat bisher verabfolgte Reiserholz, wird vom Forstwirthschaftsjahr 1849 ab, in die im §. 45. ad 5. und 6 der Schulordnung bezeichneten resp. Brennmaterial-Sortimente, verwandelt werden, und sind die Oberförster wegen Verabfolgung der betreffenden Deputate, in den letztern Sortimenten, bereits mit der erforderlichen Anweisung versehen. Die betheiligten Schulgemeinden und Lehrer werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Flatow, den 25. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise. In der Stadt Krojanke sind überhaupt erkrankt 43, davon 21 gestorben, 12 genesen und noch in der Behandlung 10. —

Auf dem Vorwerke Krojanke ist die Cholera ebenfalls ausgebrochen. Es sind dort drei Personen erkrankt, welche sich noch in ärztlicher Behandlung befinden.

Flatow, den 29. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Am 26ten d. Mts. haben der Einlieger Stanislaus Kowalski und der Knecht Johann Hasse aus Adl. Landeck auf der Chaussee von Landeck nach Jastrow einen fahlen kurzgeschwänzten Ochsen, von mittler Größe, gefunden. — Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, den Ochsen gegen Erstattung der Futterkosten von dem Schulzen-Amte Adl. Landeck abholen zu lassen, widrigenfalls darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verfügt werden wird.

Flatow, den 26. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen des Baues der Freischleuse über den Kamionca-Fluß bei Pantau, wird die Passage für den 6ten und 7ten November c. gesperrt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Conitz, den 23. October 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Salzanfuhr von Schwetz in das Salzmagazin zu Zempelburg soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1851

Montag den 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr

im Steuer-Amte zu Zempelburg an den Mindestfordernden verdungen werden. — Qualifizirte Unternehmer werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, so wie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 25. September 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Zum Verkaufe des D. Brustowiecz'schen Nachlasses, bestehend in Hausgeräth, Betten, Kleidet, Wäsche, Stellmacherhandwerkszeug und einer Quantität Schirrholz, steht ein Lizitations-Termin auf den 9ten November c. Vormittags 9 Uhr in Krojanke an.

Flatow, den 26. Octobre 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Der Tuchmachergeselle Wilhelm Schmökel aus Landeck in Westpreußen, etwa 24 Jahre alt, ein Sohn des dortigen Nachtwächters, welcher im Jahre 1843 in adl. Landeck und zuletzt in Cammin bei Pr. Friedland gearbeitet, von da aber nach Zempelburg, Tuchel und Coronowo gewandert sein soll, ist von uns wegen verübten Straßenexcesses zur Untersuchung gezogen, hat sich aber vor der Publikation des Erkenntnisses von seinem bisherigen Wohnorte entfernt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den p. Schmökel Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns von seiner Arretirung ungesäumt Anzeige zu machen.

Jastrow, den 18. October 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 40. Flatow, den 10. November 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Dominien, die Königl. Rent-Aemter und die Magistrate des Kreises werden veranlaßt, mir

1) die Nachweisung von den pro 1848 im Schulwesen vorgekommenen Verbesserungen,

2) die Nachweisung von den pro 1848 im Schulwesen vorgekommenen Veränderungen,

3) Die Nachweisung von den pro 1848 vorhandenen Baumschulen und der darin befindlichen Stämme,

4) die Nachweisung von den Veränderungen bei den Privatschulen,

bis zum 24sten November c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Jede Nachweisung ist besonders aufzustellen und hierher einzureichen. Die Schulzenämter haben die Nachweisungen den ihnen vorgesetzten Dominien bis zum 20sten November c. zu übergeben, widrigenfalls deren Abholung gegen Meilengebühren erfolgen wird.

Flatow, den 6. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Zum Verkauf einer Partie alter Akten steht ein Termin auf

den 4ten December c. Vormittags 9 Uhr

im landräthlichen Geschäftslokal hieselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Verkauf der Akten nur unter der Bedingung des Einstampfens erfolgt, und zum Zuschlage die Genehmigung der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Flatow, den 2. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

	erkrankt,	gestorben,	genesen,	in Behandlung.
in der Stadt Krojanke .	76	38	20	18
in Vandsburg . .	8	4	2	2
in Ruden . . .	10	10	—	—
in Skietz . . .	10	8	2	—
in Gursen . . .	7	5	—	2
in Vorw. Krojanke .	4	2	1	1
in Dollnik . . .	1	—	—	1
in Glubczin . . .	1	1	—	—

Flatow, den 6. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Privat-Anzeigen.

Beim Buchbinder **H. Michaelis** in Conitz sind stets vorräthig: Danziger National-Kalender in 4to u. 8vo mit u. ohne Beiwagen, sowie Duodez- und Comptoir-Kalender. Gubitz'sche, Steffen'sche und Nieritz'sche Volks-Kalender sind bereits eingetroffen und für die gewöhnlichen festen Preise zu haben. Im Dutzend billiger.

In der Buchdruckerei zu Conitz erscheint in Kurzem:

Das Preußische Bürgerwehrgesetz, wie es aus der Berathung der National-Versammlung hervorgegangen und von der Krone angenommen ist; nebst Verordnung, die Ausführung betreffend. Preis 1 Sgr.

Gewiß kein Wehrmann wird die geringe Ausgabe scheuen, um das so sehnlichst erwartete Gesetz anzuschaffen und sich mit dem Inhalte bekannt zu machen. — Bestellungen werden baldigst erbeten.

Bei F. A. Harich in Marienwerder erschien so eben und ist in der Buchdruckerei in Conitz vorräthig:

Mittel zur Begründung und dauernden Befestigung des materiellen Wohles der arbeitenden Klasse der menschlichen Gesellschaft, gegeben von Otto Hintzke. 8. brochirt 6 Sgr.

Der Verfasser sagt am Schlusse seines Vorworts: So viel wird ein jeder der geehrten Leser aus dieser meiner Schrift sehen können, daß es sehr leicht möglich ist, alle Armuth von der Erde zu entfernen, ohne irgend einem Menschen Schaden zu thun, und in der That, wenn der Staat die Einrichtungen trifft, die ich hier empfohlen und diese von dem Geiste beleben läßt, die für dieselben gehören, so wird er die Menschen glücklich machen.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 41. Flatow, den 17. November 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Proklamation.

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gesetzlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesetzliches Verhalten in Gemäßheit des §. 3 des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. October d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannigfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Parthei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gutgesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treuen Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesetzlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegenstellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verhießenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen konstitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre ich Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade, und abzuwarten die Thaten die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren konstitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hülfe ein konstitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache zum Frommen Unseres Preußischen und ganzen Deutschen

Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Seegnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen! —

Dazu wolle Gott Seinen Seegen verleihen!

Sanssouci, den 11. November 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contras. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel.

Auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii wird hiermit Nachfolgendes zur Kenntniß der Bewohner Berlins gebracht:

Obgleich Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8. d. Mts. die Verlegung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27. d. Mts. angeordnet hat, fährt ein Theil jener Versammlung dennoch fort, hier beisammen zu bleiben und Beschlüsse zu fassen. Die Regierung Seiner Majestät befindet sich deshalb in der Nothwendigkeit, einem solchen, die Rechte der Krone beeinträchtigenden Verfahren auf das Entschiedenste entgegen zu treten und hat zu dem Ende beschlossen, da die Bürgerwehr, als die zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung verpflichtete Instanz, ihre Mitwirkung bestimmt versagt hat, die hiesige Garnison so bedeutend zu vermehren, daß nicht nur die Behufs Aufrechterhaltung des Königlichen Befehls wegen Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg und wegen ihrer Vertagung erforderlichen Maaßregeln durchgeführt werden können, sondern daß auch die überhaupt seit längerer Zeit im hiesigen Orte vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ordnung und Beeinträchtigungen der Freiheit kräftig unterdrückt werden können.

Das Einrücken der Truppen, welche zur Verstärkung der Garnison bestimmt sind, wird schon heute stattfinden, und darf von dem gesetzlichen Sinne der Bürgerschaft, welche anerkennen wird, daß Gesetz und Ordnung die Hauptbedingungen der Wohlfahrt der Stadt und des Staates sind, mit Zuversicht erwartet werden, daß sie den einrückenden Truppen in keiner Weise hinderlich entgegen treten werde.

Ausdrücklich und auf das Feierlichste wird zugleich versichert, daß Seiner Majestät Regierung diese Maaßregel nur ergriffen hat, um die Erfüllung der Verheißungen, welche dem Preußischen Volke zur Befestigung seiner Freiheit und zur Erlangung einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung gemacht sind, und welche heilig gehalten werden sollen, zu beschleunigen, keinesweges aber, um Rechte oder Freiheiten des Volkes in irgend einer Weise zu beeinträchtigen.

Berlin, den 10. November 1848.

Der Polizei-Präsident. v. Bardeleben.

In einigen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks haben sich Zweigvereine einer unter dem Namen „Liga polska“ kürzlich gestifteten Verbindung gebildet. Da die Freiheit des Vereinsrechts gewährleistet ist, so wird auch dem genannten Vereine, so lange derselbe sich in den gesetzlichen Schranken hält, und sofern seine Wirksamkeit dem angegebenen Zwecke entspricht, kein Hinderniß in den Weg gestellt werden.

Es ist aber aus Irrthum oder bösem Willen die Meinung verbreitet worden, als ob mit dem Auftreten jenes Vereins eine Umgestaltung der Verwaltung, Veränderung des Schulwesens u. s. w. in Verbindung stehe. Hierdurch sehen wir uns zu folgender offenen Erklärung veranlaßt:

Die freiere Entwickelnng des Staatslebens und Gemeindewesens, die Verbesserung auf dem Gebiete der Kirche und Schule, die Aufhebung einzelner drückenden Lasten, alle Fortschritte, welche

in Folge der Beschlüsse der in Berlin versammelten Nationalversammlung zu hoffen sind, werden den preußischen Staatsbürgern des polnischen wie des deutschen Volksstammes ohne Unterschied zu Theil werden. Solche Veränderungen können aber allein auf dem geordneten Wege der Gesetzgebung eintreten, und sind daher ruhig abzuwarten. Niemand darf in die bestehendin Einrichtungen eingreifen. Wer an solchen gesetzwidrigen Handlungen Theil nehmen, oder dazu auffordern sollte, würde nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Auch darf Niemand, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe, sich amtliche Befugnisse anmaßen, welche nur den vom Staate bestätigten Behörden zustehen, und wir machen insbesondere die Schulzen und Ortsvorstände darauf aufmerksam, daß auch die Liga polska, welche nur ein Privat-Verein ist, in keiner Weise Anordnungen zu erlassen, oder irgend eine amtliche Autorität auszuüben befugt ist.

Namentlich aber würde jede Aufreizung zu Feindseligkeiten wegen Verschiedenheit der Nationalität und Religion aufs Strengste geahndet werden. Wir werden es nicht dulden, daß der Samen der Zwietracht von Neuem zwischen die so lange friedlich neben einander lebenden Einwohner deutscher und polnischer Zunge geworfen wird.

Jeder gesetzlichen Freiheit werden wir Schutz gewähren, aber jeden Angriff gegen die öffentliche Ordnung, jedes Verbrechen gegen den Landesfrieden mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen.

Marienwerder, den 23. October 1848.

Königl. Regierung.

Die Königl. Ministerien haben zum Bau einer evangelischen Kirche zu Schwerin a. W., im Regierungsbezirk Posen, welcher bereits begonnen, aber wegen fehlender Geldmittel nicht fortgesetzt werden kann, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilliget. —

Die resp. Ortsvorstände werden veranlaßt, die Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder, oder Vakat-Anzeigen, bis zum 15. Januar fut. der Königl. Kreis-Kasse hieselbst zu übersenden.

Flatow, den 13. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Die resp. Ortsvorstände ersuche ich, mir die Quittungen über die an vaterländische Truppen verabreichte Fourage, für die Folge unverzüglich zu überreichen, damit am Schlusse jeden Monats die Liquidation der Vergütigung aufgestellt, und der Intendantur überreicht werden kann.

Flatow, den 12. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Der am 24. v. Mts. angestandene, wegen der ausgebrochenen Cholera in der Stadt Mrotzen ausgefallene Jahrmarkt, wird am 20. d. Mts. abgehalten werden, wovon die resp. Ortsvorstände das marktbesuchende Publikum in Kenntniß zu setzen haben.

Flatow, den 9. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Privat-Anzeigen.

Beim Buchbinder **H. Michaelis** in Conitz sind stets vorräthig:
Danziger National-Kalender in 4to u. 8vo mit u. ohne Beiwagen, sowie Duodez- und Comptoir-Kalender. Gubitz'sche, Steffen'sche und Nieritz'sche Volks-Kalender sind bereits eingetroffen und für die gewöhnlichen festen Preise zu haben. Im Dutzend billiger.

In der Buchdruckerei zu Conitz ist so eben erschienen:

Das Preußische Bürgerwehrgesetz, wie es aus der Berathung der National-Versammlung hervorgegangen und von der Krone angenommen ist; nebst Verordnung, die Ausführung betreffend. Preis 1 Sgr.

Gewiß kein Wehrmann wird die geringe Ausgabe scheuen, um das so sehnlichst erwartete Gesetz anzuschaffen und sich mit dem Inhalte bekannt zu machen. — Bestellungen werden baldigst erbeten.

Bei F. A. Harich in Marienwerder erschien so eben und ist in der Buchdruckerei in Conitz vorräthig:

Mittel zur Begründung und dauernden Befestigung des materiellen Wohles der arbeitenden Klasse der menschlichen Gesellschaft, gegeben von Otto Hintzke. 8. brochirt 6 Sgr.

Der Verfasser sagt am Schlusse seines Vorworts: So viel wird ein jeder der geehrten Leser aus dieser meiner Schrift sehen können, daß es sehr leicht möglich ist, alle Armuth von der Erde zu entfernen, ohne irgend einem Menschen Schaden zu thun, und in der That, wenn der Staat die Einrichtungen trifft, die ich hier empfohlen und diese von dem Geiste beleben läßt, die für dieselben gehören, so wird er die Menschen glücklich machen.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 42. Flatow, den 24. November 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Meine Erklärung als Abgeordneter.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der Nationalversammlung nach Brandenburg verlegt werden solle, ist nicht unconstitutionell, nicht ungesetzlich. Dem Könige, als dem voraus schon jetzt constitutionellen Oberhaupte des Staates, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Berathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweifelhaft das Recht zu, bei der Bildung und Zusammenberufung der Nationalversammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des Zusammentritts zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt, und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur einzelne Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezeien. Wie sollte aber jetzt, wo dies Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt sein, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit des Berathungsorts sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Ueberzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht, in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die Nationalversammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht gerade hinweggefallen, dennoch weit überwogen werden von schweren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgesehen, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen anderen Ort auch noch jetzt zu wählen.

Das vielbesprochene Vereinbarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der Nationalversammlung kann verständigerweise auf nichts Anderes bezogen werden als eben

auf die Verfassung, auf die gemeinsame Berathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze, auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, — nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt zwischen der Staats-Regierung und der National-Versammlung über diese Lokalien-Angelegenheit hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von konstitutioneller, noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjekte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspiel-Haus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Anstandes geboten,
die Nationalversammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.
Aber das Kabinet des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz bei Seite gelassen, wer hätte wohl irgend erwarten mögen, daß die Parthei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seite:

den sogenannten Uhlichschen Beschluß zurückzuziehen und Schutz gegen die Insolenzen und thätlichen Angriffe der rohen Massen vor dem Nationalpalaste und auf der Straße zu gewähren, zurückgewiesen und zum Fallen gebracht, wer hätte von dieser Parthei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Mißverständniß, wie am 16. September in Frankfurt entstand, nicht beschimpft, nicht mit Stricken und „Latouren" bedroht, sondern, wenn erkannt, mit Hüteschwenken und Hurrahruf begrüßt und — sogar wohl im Triumph herum getragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen können, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Parthei hatte ja in ihren Haupt- oder nachbarlich modifizirten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade heraus gehen — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der — mir allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungsmänner und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Posa-, Tell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomieen zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behaupte, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Parthei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Gesetz des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allerseits auf sich beruhen lassen. — Waren denn in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der Nationalversammlung nach einem anderen Orte rechtfertigten?

Diese Frage fiel indessen einerseits ebenfalls der Regierung anheim — wie ich schon oben behauptet habe — andererseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt —

und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften konnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits nochmals zu erwägen, ob der Verlegungsbeschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weitern Contestation unterliegen — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem Obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Beschimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und „Latouren" der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palaste der National-Versammlung, während des moralischen Gassenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der „modernen Straßen- oder rothen Freiheit", die ich die Afterfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Plakate, hatten denselben Zweck. Inwieweit es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder sein würde, wenn die Versammlung durchweg aus solchen Männern bestanden hätte, die jenem Terrorismus ein treues festes Gemüth, eine bis zur Selbstaufopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so klaren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als „Bangemachen" verlacht oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegentheils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon bedeutsam genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noch die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in contradictorio eröffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber sein?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publikation der Regierung zurückgebliebenen Theile, hat sich zu solchem Richter aufgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sendung und ihre Bestimmung durch und durch verkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungesetzlicher Fortführung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern 254 oder 240 Individuen in loser, unautorisirter Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverräther erklären?

Aber noch eine Frage:

„Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht „werden?"

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber, über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — aber der Sache nach gegen das Königthum?

Geschrieben, während meiner Krankheit, 9. — 12. November 1848.

Rintelen,
bis dahin Deputirter des Kreises Meschede.

Die Magistrate und die Schulzenämter des Kreises werden hierdurch aufgefordert, alle noch lebenden und verarmten Krieger von 1806 bis 1815, welche keine Invaliden-Unterstützungen beziehen, zu ermitteln, davon eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Muster aufzustellen, und mir diese, event. eine Vakat-Anzeige, binnen 14 Tagen unfehlbar zu überreichen.

Flatow, den 15. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Nachweisung

derjenigen hülfsbedürftigen Combattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815, welche bis jetzt keine Invaliden-Unterstützung vom Staate erhalten haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	11.	12.	13.	14.			15.	16.	
Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Truppentheil	Alter	Dienstzeit	Führung	Profession	Gegenw. Aufenthaltsort			Verheirathet	Zahl der Kinder	Ob er sich im Besitze der National-Kokarde befindet	Ob ihm die Communal- oder Privat-Wohlthätigkeit bereits eine Unterstützung gewährt event. welche?	Ob er die Kriegsdenkmünze für Combattanten besitzt			Ob er während des Kriegsdienstes irgend eine Beschädigung erlitten hat? event. in welcher Art	Ob er ein Ehrenzeichen besitzt event. welches?	Anmerkungen.
								Ort	Kreis	Reg.-Bez.					Nr. desselben	Datum	Jahr			

NB. War die Führung nicht immer gut, so sind die event. erlittenen Bestrafungen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Die Rubriken 15. und 16. sind nicht übrig, denn die Erfahrung lehrt täglich, daß es noch immer Blessirte, Beschädigte und Kreuzbesitzer von 1806 bis 1815 giebt, die erst jetzt eine Pension in Anspruch nehmen.

Die Magistrate und Ortsvorstände werden veranlaßt auf den nachstehend signalisirten Gefreiten Carl Kumnik von der 11ten Kompagnie des Königl. 21ten Infanterie-Regiments zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die Kommandantur zu Bromberg abliefern zu lassen.

Flatow, den 9. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement: Geburtsort — Flatow, Regierungs-Departement — Marienwerder, Aufenthaltsort — Gnesen, Religion — evangelisch, Alter — 23 Jahr 11 Monat, Größe — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gut und vollständig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein aber untersetzt, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 Waffenrock vom 21. Inf.-Reg., 1 Paar Militairtuchhosen, 1 Militairmantel vom 21. Inf.-Reg., 1 blautuchene Mütze mit rothem Besatz, 1 Halsbinde, 1 leinenes Hemde, 1 Paar Commißstiefeln.

Außerdem führt er bei sich: 1 Tornister, 1 Faschinenmesser nebst Scheide, 1 Leibriemen nebst Schloß, 1 Helm nebst allem Zubehör, 1 Paar leinene Hosen.

Stand und Namen der kathol. Eingepfarrten	Betrag d. zu zahlend monatl. Klassenst. tlr.	sgr.	pf.	haben hiernach beizutr. tlr.	sg	pf.	Stand und Namen der kathol. Eingepfarrten	Betrag d. zu zahlend monatl. Klassenst tlr.	sgr.	pf.	haben hiernach beizutr. tlr.	sg.	pf.
Bauer Witt. Pasternacka	—	15	—	7	—	—	Einl. Johann Greyczik	—	2	6	1	5	—
Käth. Anton Wakarici	—	5	—	2	10	—	„ Johann Greyjek	—	2	6	1	5	—
Bau. A. Friedrichowicz	—	5	—	2	10	—	„ Paul Poluszek .	—	3	9	1	22	6
„ Franz Sikorra .	—	5	—	2	10	—	„ G. Friedrichowicz	—	2	6	1	5	—
„ Mathias Jaszek	—	7	6	3	15	—	Bauer Paul Hoppe	—	15	—	7	—	—
Schmidt M. Zielinski	—	5	—	2	10	—	„ Johann Pasternacki	—	7	6	3	15	—
Einl. Andr. Klamm	—	2	6	1	5	—	„ Simon Sajonkala	—	7	6	3	15	—
Schneider Anton Kunz	—	5	—	2	10	—	Einl. Lorenz Kochanski	—	2	6	1	5	—
Einl. Thiemer Wittwe	—	2	6	1	5	—	„ Jakob Lunk .)	—	1	3	—	—	—
Bau. M. Friedrichowicz	—	7	6	3	15	—	„ Mathias Möller)						
Einl. Peter Baczkowski	—	2	6	1	5	—	„ do. Schamocki	—	2	6	1	5	—
„ Peter Fritz .	—	2	6	1	5	—	Schmid Petrinka .	—	2	6	1	5	—
„ Paul Kurzinski	—	2	6	1	5	—	Schn. J. Danielowski	—	5	—	2	10	—
Stellm. Valent. Gundek	—	5	—	2	10	—							

Das Schulzenamt zu Soßnow wird aufgefordert, die Einziehung und Abführung der repartirten Beiträge an den katholischen Kirchenvorstand zu Womwellnow zu bewirken, und in 4 Wochen über die Erledigung dieses Auftrages Anzeige zu machen.

Flatow, den 12. November 1848. **Der Königl. Landrath.**

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 42. des Flatower Kreis-Blattes.

Die Bekanntmachung über die am 16ten October c. stattgefundenen Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine kann während der Dienststunden im landräthlichen Büreau eingesehen werden.

Flatow, den 15. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Einem Einsassen aus Pinnow, bei Jastrow, ist eine Kuh, welche er auf dem Jahrmarkte zu Landeck, am 13. d. Mts. gekauft, entlaufen. — Sollte diese Kuh in dem hiesigen Kreise angehalten sein, so ersuche ich, hiervon dem Schulzenamte zu Pinnow unverzüglich Mittheilung zu machen. —

Flatow, den 18. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Auf dem Vorwerke zu Buntowo bei Krojanke, hat sich ein etwa ½ Jahr altes Schwein (Nabelschwein) eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, das Schwein binnen 4 Wochen von Buntowo gegen Erstattung der Futterkosten abholen zu lassen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verfügt werden wird.

Flatow, den 15. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

	erkrankt	gestorben	genesen	in Behandlung.
in Vandsburg . .	22	15	4	3
in Krojanke . .	112	56	44	12
in Ruden . . .	15	11	3	1
in Skietz . . .	13	11	2	—
in Vorw. Krojonke .	5	3	2	—
in Dollnick . . .	7	—	2	5
in Glubczin . . .	1	1	—	—
in Gursen . . .	23	11	12	—

Flatow, den 19. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Den Bewohnern des Flatower Kreises fühle ich mich verpflichtet anzuzeigen: daß ich für die am 9. d. Mts. durch die Krone verordnete Verlegung der Nationalversammlung von hier nach Brandenburg und für die Vertagung derselben bis zum 27. d. Mts. aus folgenden Gründen gestimmt habe:

1) hat bei den bisherigen Berathungen, die Nationalversammlung im Ganzen und in ihren einzelnen Mitgliedern, wie allgemein bekannt, mehrere Unbilden und Beeinträchtigungen erleiden müssen, ohne daß ihr durch die Bürgerwehr der nöthige Schutz zu Theil geworden. Namentlich hat am 31. October der Unfug das höchste Maaß erreicht, indem die National-Versammlung bei der Berathung über den Belagerungs-Zustand von Wien, durch aufgeregte Volksmassen, selbst belagert war;
2) sind dergleichen Gewaltthaten der Würde der Nationalversammlung nicht angemessen und müßten zu der Vermuthung einer unfreien Berathung führen;
3) wird durch die Verlegung der Nationalversammlung von hier, die konstitutionelle Zukunft des Landes nicht gefährdet, vielmehr das Verfassungswerk durch eine ungestörte Berathung gefördert und eher Freiheit und Ordnung herbeigeführt;
4) halte ich aus diesen Rücksichten die Verlegung der National-Versammlung nicht nur für ein Recht, sondern für eine Pflicht der Krone und auch in sofern für zweckmäßig, als dadurch die Gefahr eines blutigen Konflikts vermieden wird, die bei einer Besetzung des Sitzungs-Lokals durch das Militair — wogegen protestirt worden — hier leicht entstehen müßte.

Dies sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, der Königlichen Botschaft wegen Verlegung und der dadurch nothwendigen Vertagung der National-Versammlung, Folge zu leisten.

Berlin, den 10. November 1848.

Der Abgeordnete der Flatower Kreises. **Schwonder.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am Dienstage den 19. December c. wird hier ein großer Weihnachts-Wochen-Markt abgehalten werden, wozu wir die berechtigten Verkäufer, welche im Amtsblatt Nr. 9. pro 1848 namentlich gemacht sind, als auch Käufer ergebenst einladen.

Pr. Friedland, den 15. November 1848.

Der Magistrat.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 43. Flatow, den 1. December 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Magistrate und die Bezirks-Erheber des Kreises werden veranlaßt, mir die mit den erforderlichen Belägen versehenen Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2tes Semester c. bis zum 10ten December c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen.

Flatow, den 27. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Listen über die Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer und den Landarmenbeiträgen pro 2tes Semester c. sind mir in duplo und eventualiter die nöthigen Vakat-Anzeigen resp. von den Wohllöbl. Magistraten, Dominien und Ortsvorständen, sowie von den Herren Bezirkserhebern zum 12ten December c. und die Klassensteuer- ꝛc. Ausfalls-Listen ebenfalls in duplo zum 25sten December c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Diejenigen Ortsvorstände, welche sich keinem Hebebezirk angeschlossen, haben mir die Listen qu. direkt zu übergeben, und von den übrigen Ortschaften sind die Listen qu. an die betreffenden Erheber rechtzeitig abzuliefern. Um Gleichförmigkeit bei Liquidirung der Klassensteuer-Abgänge herbei zu führen, haben die Ortsvorstände und Erheber die Klassensteuer-Abgänge, welche durch Todesfälle, Wohnungs-Veränderungen ꝛc entstehen, in der Semester-Liste unter folgenden Abschnitten anzugeben:

A. Aus der Klassensteuer-Veranlagungsliste,
B. Aus der Zugangsliste für das 1ste Halbjahr c.,
C. Aus der Zugangsliste für das 2te Halbjahr c.,
D. Abgang wegen Steuer-Herabsetzung in Folge der Reklamation.

Bei jedem Abschnitte muß die Reihefolge der Ordnungsnummer beachtet werden. Die laufende Nummer-Spalte 1. geht also durch alle Abschnitte durch.

Mehrfach ist die Vorschrift, nach welcher der Monat und Tag des Zu- und Abgangs in den Listen angegeben werden soll, in Erinnerung gebracht, und sollte fortan wieder dagegen gefehlt werden, so wird die Unterlassung mit 1 bis 5 Thlr. Ordnungsstrafe gerügt werden.

Die Wohllöbl. Magistrate und Herren Erheber, sowie die Ortsvorstände, welche sich keinem Hebezirk angeschlossen, haben zwei Nachweisungen und zwar eine von den innerhalb des Kreises, und die andere von den außerhalb des Kreises verzogenen Steuerpflichtigen, nach dem durch die Kreisblatts-Verfügung vom 16ten November 1839 mitgetheilten Muster mir zu überreichen. Von den Bezirks-Erhebern, als Herrn Domainen-Rentmeister Quandt, Herren Stadtkämmerer

Schellas und Witting, ist überdies eine ortschaftsweise Hauptzusammenstellung von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen und eine 2te Hauptzusammenstellung von den Zu- und Abgängen bei den Landarmen-Beiträgen nach dem durch die Kreisblatts-Verfügung vom 15ten Mai 1840 Pag. St. mitgetheilten Schema einzureichen.

Bei Aufnahme der Zu- und Abgangslisten darf kein Ortsvorstand die spezielle und ausdrückliche Aufforderung zur Angabe, ob und welche Veränderungen sich zugetragen haben, verabsäumen, und sollte gleichwohl von den Familien oder der Brodherrschaft eine unrichtige Angabe erfolgen, dann wird die Untersuchung wegen Klassensteuer-Defraudation eintreten. Diese Bestimmung ist bei der vorbemerkten Aufforderung in Erinnerung zu bringen, und die Ortsbehörde und der Erheber, welcher die Aufforderung unterläßt, verfällt unnachsichtlich in 1 bis 10 Thlr. Ordnungsstrafe. Die Ortsvorstände und Erheber haben die auf dem Titelblatt der Zu- und Abgangsliste befindliche Bescheinigung zu vollziehen. Wo der Schulz oder die Dorfsgeschwornen weder lesen noch schreiben können, da muß die Prüfung der Liste von dem Ortsvorstande mit Zuziehung des Ortsschullehrers oder eines andern der Schrift kundigen und im Vertrauen des Vorstandes stehenden Mannes erfolgen, welcher auch die Unterkreuzung des Schulzen ꝛc. durch seine Namens-Unterschrift beglaubigt.

Außerdem verweise ich auf die durch das Amtsblatt Nr. 10. pro 1838 Seite 74. erfolgte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 12ten Februar 1838, betreffend die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattgefundenen Wohnorts-Veränderungen, dem An- und Abzuge der Hausoffizianten, des Gesindes und der Handwerksgesellen ꝛc. mit dem Bemerken: daß jede Ortsbehörde hinlängliche Gelegenheit hat, die Veränderungen des Personenstandes Behufs der Klassensteuer-Verwaltung gehörig zu verfolgen, solche bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten zu berücksichtigen und die Steuerzahlung des Zugangs rechtzeitig eintreten zu lassen. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß in den Städten die polizeiliche Liste der Zugezogenen dem Ortssteuer-Erheber zur Berichtigung der Heberolle jeden Monat vorgelegt werden soll. — Versäumnisse oder Nachläßigkeit werden strenge gerügt werden.

Bei genehmigten Steuerherabsetzungen darf der betreffende Steuernde nicht — wie geschehen — in Ab- und Zugang gestellt werden, sondern es genügt, wenn der nicht zu erhebende Steuerbetrag in Abgang angenommen wird; jedoch muß bei den Steuerpflichtigen, deren monatliche Rate in Folge der Reklamation ermäßigt worden, zugleich in der Spalte „Ursache des Abgangs" angegeben werden, welcher monatliche Steuerbetrag zu zahlen bleibt.

Wenn Einzelnsteuernde in einen besteuerten Haushalt ziehen, ist sowohl der Betrag der Haushaltungssteuer als die Veranlagungs-Nummer anzugeben, und wenn Grundbesitzer, Hausoffizianten oder Gewerbetreibende verziehen, so ist jedesmal zu erörtern, weshalb an die Stelle derselben kein Zugang nachgewiesen werden kann.

Sämmtliche Ortsvorstände fordere ich noch besonders auf, die Klassensteuer-Ausfallslisten, welche auch die Ausfälle bei den Landarmen-Beiträgen nachweisen, sobald solche von den Steuer-Erhebern ihnen vorgelegt werden, mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit unter Benutzung der Heberolle und Quittungsbücher zu prüfen, die einziehungsfähigen Summen unverzüglich herbei zu schaffen und solche an den Erheber abzuführen, nächstdem aber die Listen dahin zu bescheinigen: „daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. sgr. pf. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Exekutionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt sind, auch die über die Ursache dieser Reste angeführten Umstände sich in der That so verhalten, wie angegeben ist." Die Dorfschulzen und die Dorfgeschwornen müssen sich unterschreiben und das Dorfsiegel beidrücken. Falls die Leute weder lesen noch schreiben können, muß die Prüfung und Bescheinigung der Listen von dem Ortsvorstande und mit Zuziehung des Ortsschullehrers oder eines andern der

Schrift kundigen Mannes erfolgen. Letzterer bescheinigt alsdann die Unterkreuzung durch seine Namens-Unterschrift.

Flatow, den 18. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter Hinweisung auf das im 47ten Stück der Gesetzsammlung publicirte Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17ten October und mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, von demselben Datum, so wie auf die Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 31. October (Amtsblatt Nr. 46.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die sämmtlichen Ortsvorstände haben die Stammliste aller Bürgerwehrpflichtigen nach Vorschrift des §. 13. des bezeichneten Gesetzes, ohne Verzug anzulegen und bei Feststellung derselben die im §. 14. daselbst für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen, dergestalt einzuhalten, daß die Feststellung der Stammliste durch die Gemeinde-Vertretung spätestens bis zum 1. Januar k. J. erfolgt ist.

2) Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist zur Aufstellung der zweiten Dienstliste — §. 18. — zu schreiten, und sind zu diesem Behufe diejenigen, die nach §. 18. Absatz 2, ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer — jedoch nicht präklusivischer — Frist, zur Anmeldung aufzufordern. —

3) Die erste Dienstliste ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfaßt, welche in der Stammliste stehen, und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind.

4) Wenn bei Aufstellung der Sammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement ꝛc, in Beziehung auf die Bürgerwehrmannschaft, zu rechnen ist, so ist mir davon unter Auseinandersetzung der Verhältnisse, Anzeige zu machen.

5) Nach Erledigung der Bestimmungen ad 1. und 2., haben mir die resp. Ortsvorstände in einer summarischen, bis zum 25. Januar fut. zu überreichenden Nachweisung die Zahl der in der ersten und in der zweiten Dienstliste aufgenommenen Bürgerwehrpflichtigen, nachzuweisen.

Flatow, den 25. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

	erkrankt	gestorben	genesen	in Behandlung.
in Vandsburg . .	22	15	4	3
in Krojanke . .	120	61	44	15
in Ruden . . .	15	11	4	—
in Skietz . . .	13	11	2	—
in Vorw. Krojonke .	8	2	4	2
in Dollnick . . .	16	6	6	4
in Glubczin . . .	15	1	14	—
in Gursen . . .	25	12	12	1
in Sypniewo . .	1	1	—	—
in Augustowo . .	2	—	2	—
in Rogowuitz . .	3	—	3	—

Flatow, den 27. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Nachdem auf Befehl Sr. Majestät des Königs, Behufs Aufrechthaltung des Gesetzes und der nothwendigen Ruhe und Ordnung, fast in allen Provinzen des Staats die Landwehr einbeordert worden, sind auch die Landwehrmänner des Flatower Kreises treu dem heiligen Eide, welchen sie ihrem Könige geleistet, dem Rufe der Fahne gefolgt. Es sind hierdurch die Familienverhältnisse der Wehrmänner nicht nur alterirt, sondern auch einzelne Familien in große Sorge um ihre künftige Existenz versetzt worden. Namentlich ist dies der Fall bei denjenigen Familien, welche von dem täglichen Verdienst ihrer Ernährer leben. —

Es ist nicht der Wille des Königs, daß einzelne Familien der Wehrmänner, während der Erfüllung ihrer Vaterlandspflicht, der Noth Preis gegeben werden, weshalb das Staats-Ministerium die Behörden angewiesen hat, mit Nachdruck darauf zu halten, daß den hülfsbedürftigen Familien eingezogener Wehrmänner die Communal-Unterstützung zu Theil werden soll.

Die Königl. Rent-Aemter, Dominien, Magistrate und Communal-Behörden des Kreises werden deshalb hierdurch veranlaßt, schleunigst und mit Nachdruck einzuschreiten, im Falle einzelne Familien eingezogener Landwehrmänner der Unterstützung bedürfen sollten. Flatow, den 27. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 28sten December d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Gute Radawnitz 5 Kutschpferde, 1 Reitpferd und 1 Fohlen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Flatow, den 17. November 1848.

Der Kreis-Justiz-Rath.

Am 21. December d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in Radawnitz mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als: 1 Fohlen, 2 Schweine, 1 Britschwagen ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Flatow, den 24. November 1848.

Magnus,
gerichtlicher Auktions-Commissarius.

Formulare zu den Bürgerwehr-Stammlisten, so wie Dienstwehrlisten und Hülfswehrlisten, sind zu haben à Buch 6 Sgr., in der Buchdruckerei zu Conitz.

Die geehrten Vereinsmitglieder werden ergebenst ersucht, die am 11ten December c. in Vandsburg statthabende Versammlung recht zahlreich zu besuchen, da wichtige Vorlagen zu machen sind.

Der Vorstand des Vereins zum Schutze des Eigenthums.

(Siehe die Beilage.)

Nachdem auf Befehl Sr. Majestät des Königs, Behufs Aufrechthaltung des Gesetzes und der nothwendigen Ruhe und Ordnung, fast in allen Provinzen des Staats die Landwehr einbeordert worden, sind auch die Landwehrmänner des Flatower Kreises treu dem heiligen Eide, welchen sie ihrem Könige geleistet, dem Rufe der Fahne gefolgt. Es sind hierdurch die Familienverhältnisse der Wehrmänner nicht nur alterirt, sondern auch einzelne Familien in große Sorge um ihre künftige Existenz versetzt worden. Namentlich ist dies der Fall bei denjenigen Familien, welche von dem täglichen Verdienst ihrer Ernährer leben. —

Es ist nicht der Wille des Königs, daß einzelne Familien der Wehrmänner, während der Erfüllung ihrer Vaterlandspflicht, der Noth Preis gegeben werden, weshalb das Staats-Ministerium die Behörden angewiesen hat, mit Nachdruck darauf zu halten, daß den hülfsbedürftigen Familien eingezogener Wehrmänner die Communal-Unterstützung zu Theil werden soll.

Die Königl. Rent-Aemter, Dominien, Magistrate und Communal-Behörden des Kreises werden deshalb hierdurch veranlaßt, schleunigst und mit Nachdruck einzuschreiten, im Falle einzelne Familien eingezogener Landwehrmänner der Unterstützung bedürfen sollten. Flatow, den 27. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 28sten December d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Gute Radawnitz 5 Kutschpferde, 1 Reitpferd und 1 Fohlen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Flatow, den 17. November 1848.

Der Kreis-Justiz-Rath.

Am 21. December d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in Radawnitz mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als: 1 Fohlen, 2 Schweine, 1 Britschwagen ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Flatow, den 24. November 1848.

Magnus,
gerichtlicher Auktions-Commissarius.

Formulare zu den Bürgerwehr-Stammlisten, so wie Dienstwehrlisten und Hülfswehrlisten, sind zu haben à Buch 6 Sgr., in der Buchdruckerei zu Conitz.

Die geehrten Vereinsmitglieder werden ergebenst ersucht, die am 11ten December c. in Vandsburg statthabende Versammlung recht zahlreich zu besuchen, da wichtige Vorlagen zu machen sind.

Der Vorstand des Vereins zum Schutze des Eigenthums.

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu Nr. 43. des Flatower Kreisblatts.

Bekanntlich ist die Klassensteuer-Freiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 die zur untersten oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen sein würden, zugestanden war, auch vom 1sten Januar 1849 ab

a, auf die Krieger aus den Feldzügen von 1806 und 1807,

b, auf die Krieger, welche in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich

c, unter Zurechnung dieser beiden, unter a. und b. bezeichneten Kategorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11ten Stufe einzuschätzen sein würden,

ausgedehnt worden, weshalb die Magistrate, Dominien und Ortsvorstände, so wie die Herren Steuererheber hiedurch veranlaßt werden, eine Nachweisung der hienach von der Klassensteuer zu befreienden Personen nach dem nachfolgenden Muster anzufertigen und solche oder event. eine Vakat-Anzeige spätestens bis zum 31sten December c. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen. Diejenigen Ortsvorstände, welche sich keinem Hebebezirk angeschlossen, haben mir die Nachweisung oder eine Vakat-Anzeige direkt zu übersenden und von den übrigen Ortschaften sind die Nachweisungen an die betreffenden Erheber rechtzeitig zu übergeben. Die Herren Erheber haben die Nachweisungen nach erfolgter Prüfung und Vervollständigung mir bis zum 10ten Januar k. J. zu überreichen.

Die Befreiung von der Klassensteuer ist von dem glaubhaften Nachweis abhängig, daß die Theilnahme an den Feldzügen der erwähnten Jahre wirklich stattgefunden hat, weshalb die betreffenden Krieger den erforderlichen glaubhaften Nachweis, z. B. den Regiments-Abschied, Entlassungsschein ꝛc. sogleich dem Ortsvorstande zur Kenntnißnahme und Eintragung in die Nachweisung zu übergeben haben. — Die Magistrate, Dominien und Ortsvorstände so wie die Herren Steuererheber werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß da wegen der Individuen, welche in der untersten, 12ten Steuerstufe, und welche als Einzelnsteuernde der vorletzten Stufe angehören, die Klassensteuer-Befreiung bereits vom 1sten Januar 1846 an, zugestanden ist, im Laufe der Zeit Veränderungen in den Veranlagungs-Listen entstanden sind, es durchaus erforderlich ist, daß der glaubhafte Nachweis wegen der Theilnahme an den Feldzügen auch von jedem dieser Personen und nicht lediglich von denjenigen Kriegern aus den Jahren 1806 und 1807, auf welche die Steuerfreiheit jetzt ausgedehnt worden, zur Prüfung beigebracht werden muß, worauf mit Strenge zu halten. Die Namen der von der Klassensteuer zu befreienden müssen nach den laufenden Nummern in der Veranlagungsliste für das Jahr 1849 in der einzusendenden Nachweisung eingetragen, auch die Summe des Jahres-Steuerbetrages von jeder Ortschaft aufgerechnet werden, damit die Abrechnung in den Steuer-Abgangslisten für das 1ste Halbjahr 1849 abgekürzt werden kann. Ebenso sind die Bestimmungen in der Kreisblatts-Verfügung vom 14ten November 1846 Seite 159 zu beachten, nämlich

a) daß den Mitgliedern der Haushaltungen derjenigen Personen, welche an den Feldzügen Theil genommen, die Klassensteuer-Freiheit nur insofern zu Theil werden kann, als sie Angehörige im Sinne des §. 4. litt. b. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 sind, also von dem Hausherrn Wohnung und Unterhalt empfangen. Personen, welche sich einer solchen Haushaltung, wegen verwandtschaftlicher oder sonstiger Verhältnisse angeschlossen haben, ihren Unterhalt aber durch eigene Kräfte beschaffen, steht die Steuerfreiheit nicht zu. Bei jeder betreffenden Haushaltung ist also umsichtig zu prüfen, wer die Personen sind, welche sich laut Veranlagungsliste pro 1849 in derselben befinden, denn zuweilen treten auch in dieser Beziehung Irregularitäten ein,

b) daß die den Kriegern bewilligte Befreiung von der Klassensteuer nach ihrem Ableben auf ihre Wittwen nicht übergeht, daß es sich vielmehr nur fragen kann, ob solche Wittwen aus einem andern gesetzlichen Grunde, insbesondere wegen Unvermögens, von der Klassensteuer zu befreien sind. Sollte bei Aufnahme der Veranlagungs-Listen pro 1849 gegen diese Vorschrift gefehlt sein, dann muß die Regulirung in der Zugangsliste für das erste Halbjahr 1849 erfolgen. Die Krieger aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, welche als Einzelnsteuernde in der 11. Stufe und mit der Personensteuer in der 12. Stufe nicht mehr pro 1849 eingeschätzt sind, müssen wegen vollständiger Darstellung der Sachlage auch in der Nachweisung mit dem zutreffenden Steuerbetrage angenommen werden, jedoch ist in der Spalte „Bemerkungen" zu motiviren, daß der Steuerbetrag in der Veranlagungsliste pro 1849 nicht zur Sollzahlung gestillt wird.

In Betreff der Inhaber des eisernen Kreuzes ist der Nachweis nur nachrichtlich erforderlich, und es darf der glaubhafte Beweis des Besitzes des eisernen Kreuzes nur dann gefordert werden, wenn Zweifel obwalten. Schließlich empfehle ich recht dringend, die Angelegenheit umsichtig und zuverläßig zu bearbeiten, damit nicht Irrthümer entstehen, und Rückfragen, Verzögerungen ꝛc. herbeigeführt werden.

Flatow, den 22. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Nr.	Namen des Wohnorts, imgleichen Vor- und Zunamen des Kriegers	Laufende Nummer laut Klassensteuer-Veranlagungs-Liste für das Jahr 1849.	Stand und Gewerbe	Die namhaft gemachten Krieger haben gedient: in den Feldzügen von 1806/7 in den preußischen Armeen — und waren grundsätzlich Klassensteuerpflichtig: zur Haushaltungs-Steuer mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 2 Thlr.	zur Haushaltungs-Steuer mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 1 Thlr.	als Einzelnsteuernde mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 2 Thlr.	als Einzelnsteuernde mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 1 Thlr.	mit dem Jahres-Steuerbetrage nach der pro 1849 vorhandenen Personen-Anzahl	Die Besitzer des eisernen Kreuzes würden pro 1849 nach ihrem Gesammt-Verhältnisse grundsätzlich einzuschätzen gewesen sein: mit der Haushaltungssteuer von 3 Thlr.	als Einzelnsteuernde von 1 Thlr. 15 Sgr.	mit der Haushaltungssteuer von 2 Thlr.	als Einzelnsteuernde von 1 Thlr.	mit dem Jahres-Personen-Steuer-Betrage	Bemerkung.
				tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sg. pf.	
				in den Feldzügen der Jahre 1813/15 und zwar in den preußischen und in den verbündeten Heeren — und waren grundsätzlich Klassensteuerpflichtig: zur Haushaltungs-Steuer mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 2 Thlr.	zur Haushaltungs-Steuer mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 1 Thlr.	als Einzelnsteuernde mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 2 Thlr.	als Einzelnsteuernde mit dem Jahres-Steuer-Betrage von 1 Thlr.	mit dem Jahres-Steuerbetrage nach der pro 1849 vorhandenen Personen-Anzahl	jährlich					
				tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sg. pf.	
				in den Feldzügen der Jahre 1813/15 und zwar in den französischen und in den denselben gleichgestellten Heeren — und waren grundsätzlich Klassensteuerpflichtig: zur Haushaltungs-Steuer. mit dem Jahres-Steuerbetrage von 2 Thlr.	zur Haushaltungs-Steuer. mit dem Jahres-Steuerbetrage von 1 Thlr.	als Einzelnsteuernde mit dem Jahres-Steuerbetrage nach der pro 1849 vorhandenen Personen-Anzahl									
				tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.									

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 44. Flatow, den 8. December 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Es ist zur Kenntniß des Herrn Ministers gekommen, daß auf dem platten Lande dadurch eine Aufregung hervorgerufen worden, daß man das Gerücht verbreitet, als gehe die Staats-Regierung damit um, die Wohlthaten, welche durch die bereits vorgelegten und vorbereiteten Gesetze der ländlichen Bevölkerung zu Theil werden sollen, nicht in Erfüllung gehen zu lassen. Zur Widerlegung dieses Gerüchts, mache ich hierdurch bekannt, daß die Staats-Regierung fest entschlossen ist, auch in dieser Beziehung den betretenen Weg zu verfolgen, und den bäuerlichen Eingesessenen jede irgend zulässige Erleichterung zu gewähren.

Flatow, den 28. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Durch die Einberufung der Landwehr sind viele zurückgebliebene Familien, besonders aus dem Stande der Handwerker und Handarbeiter, denen augenblicklich der Ernährer entzogen ist, in drückende Noth versetzt worden. Nach dem Vorgange anderer Kreise, hat sich daher auch in dem hiesigen ein Unterstützungs-Comité in den Unterzeichneten gebildet, welcher hierdurch die Einsaßen dringend und ergebenst bittet, Beiträge in baarem Gelde und in Naturalien zu geben.

Die geehrten Dominien, Magisträte und Schulzen-Aemter ersuchen wir, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes, uns gefälligst die Hand zu bieten,

und sich gütigst der Mühe unterziehen zu wollen, in ihren resp. Verwaltungs-Bezirken und Ortschaften die eingegangenen Beiträge in Empfang zu nehmen, die baaren Gelder gefälligst an das Comité, unter Adresse des Rendanten Herrn Superintendent Tobold abzuführen, und bei Einsendung eines Verzeichnisses der Naturalien, sich gutachtlich darüber zu äußern, an welche Landwehrfamilien in dortiger Gegend eine Unterstützung als nothwendig erscheint.

Um gütige Beschleunigung wird so dringend als ganz ergebenst gebeten, und versichern wir, daß wir über das Ergebniß der erbetenen milden Gaben, so wie über deren Verwendung zu seiner Zeit pflichtgetreue Rechnung legen und durch das Kreisblatt veröffentlichen werden.

Flatow, den 1. December 1848.

Comité zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der einberufenen Landwehrmänner.

Tobold,	Radeke,	Zeller,	Nixdorff,	Hummel,
Superintendent.	Apotheker.	Probst.	Rentamtmann.	Vermessungs-Revisor.

Die Dominien, die Magistrate und Schulzen-Aemter ersuche ich, sich der Sammlung milder Beiträge gefälligst recht bald zu unterziehen, und über das Resultat dem Comité Mittheilung zu machen.

Flatow, den 4. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Unter Hinweisung auf die Verfügung der Königl. Regiernng vom 24sten November d. J. (Amtsblatt Nr. 48.) veranlasse ich die Magistrate, die Schulzen-Aemter und die Herren Bezirks-Erheber, auf die Einziehung der landesherrlichen Steuern alle Sorgfalt und Umsicht zu verwenden, indem bei den vermehrten Staatsausgaben die Staatskassen ihren Verpflichtungen nur pünktlich nachkommen können, wenn die Steuern rechtzeitig berichtigt werden.

Flatow, den 30. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

	erkrankt	gestorben	genesen	in Behandlung.
in Vandsburg . .	22	15	7	—
in Krojanke . .	120	61	44	15
in Ruden . . .	15	11	4	—
in Skietz . . .	13	11	2	—
in Vorw. Krojonke .	8	2	4	2
in Dollnick . . .	16	6	6	4
in Glubczin . . .	15	1	14	—
in Gursen . . .	26	12	14	—
in Sypniewo . .	1	1	—	—
in Augustowo . . .	2	—	2	—
in Rogownitz . .	3	—	3	—
in Flatow . . .	6	2	—	4

Flatow, den 4. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Glubczin hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 8. August c. (Kreisblatt Nr. 29.) verfügte Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 25. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freitag den 22. December d. J. wird in der Stadt Cammin ein großer Weihnachts-Wochen-Markt abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cammin, den 24. November 1848.

Der Magistrat.

Dienstag den 19. December c. findet hieselbst der große Weihnachts-Wochen-Markt statt, wovon das betheiligte Publikum mit Hinweisung auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 18. Juli c. in Kenntniß gesetzt wird.

Zempelburg, den 30. November 1848.

Der Magistrat.

Der neu hergestellte Weg von Buntowo nach Slawianowo — auf der Straße von Krojanke nach Lobsens — ist dem Publiko geöffnet, während der alte Weg zwischen den erstgenannten beiden Ortschaften kassirt, und die auf demselben befindlichen Brücken aufgenommen worden sind.

Flatow, den 15. November 1848.

Königl. Rent-Amt.

Am 18. December c. findet der Weihnachts-Wochenmarkt statt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Vandsburg, den 5. December 1848.

Der Magistrat.

Vom 1. December c. ab, wird die Cariol-Post von hier nach Peterswalde anstatt wie bisher um 8 Uhr, schon um 6 Uhr Morgens täglich abgefertigt werden. Personen, welche sich der Cariol-Post bedienen wollen, müssen schon am Abende vorher die Mitreise bei der unterzeichneten Post-Expedition anmelden. Es können daher Briefe, Gelder und Packete vor der Abgangszeit nicht mehr angenommen werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Pr. Friedland, den 28. November 1848.

Königl. Post-Expedition.

Privat-Anzeigen.

Steffensche, Nieritzsche, Gubitzsche Volkskalender, ebenso Danziger National-Kalender, ferner der Bote, ein schlesischer Volkskalender, der Frankfurter wie Danziger Duodez-, Comptoir- und Heimannsche Terminskalender sind pro 1849 zu den gewöhnlichen, festen Preisen zu haben beim Buchbinder Michaelis. — Da mein Stahlfeder-Vorrath nunmehr wieder vervollständigt ist, so empfehle ich dieselben in allen Qualitäten, wie auch eine gute Stahlfeder-Dinte, in Krucken und Kruck-Dintenfässer.

H. Michaelis in Conitz.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 45. Flatow, den 15. December 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zu den Kosten zur Errichtung einer Irrenanstalt für Westpreußen haben die ländlichen Ortschaften des Kreises pro 1847 die Summe von 398 Thlr. 24 sgr. 2 pf. beizutragen. Dem Beschlusse der Herren Kreisstände gemäß, ist das diesfällige Kontingent, nach dem Fuße der Klassensteuer, mit Weglassung der 12. Steuerstufe, repartirt worden, und indem ich nachstehend den resp. Ortsvorständen die aufgestellte Repartition mittheile, veranlasse ich dieselben zugleich, die von den betreffenden Ortschaften aufzubringenden Beiträge unter die einzelnen Gemeindemitglieder zu subrepartiren, die Beiträge einzuziehen, und das ganze Soll bis zum 26. December c. bei Vermeidung der Exekution an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst abzuführen.

Flatow, den 4. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Repartition der Beiträge der ländlichen Ortschaften des Flatowschen Kreises zur Errichtung einer Irrenanstalt für Westpreußen pro 1847.

Namen des Orts	Summa der Klassensteuer-Veranlagung pro 1847 nach Abzug der 12ten Stufe thlr.	sgr.	pf.	Beitrag zu den Kosten für Errichtung einer Irrenanstalt für Westpreußen thlr.	sgr.	pf.	Namen des Orts	Summa der Klassensteuer-Veranlagung pro 1847 nach Abzug der 12ten Stufe thlr.	sgr.	pf.	Beitrag zu den Kosten für Errichtung einer Irrenanstalt für Westpreußen thlr.	sgr.	pf.
Vorw. Cammin	2	7	6	—	24	9	Wordell	9	20	—	3	16	4
Ciossek	1	5	—	—	12	10	Gr. Zirkwitz	18	20	—	6	25	4
Damerau	14	27	6	5	14	1	Kl. Zirkwitz	18	22	6	6	26	3
Gr. Lutau	11	12	6	4	5	7	Dembowiecz	1	—	—	—	11	—
Kl. Lutau	10	21	3	3	27	9	Mlinke	4	—	—	1	14	—
Obkass	9	20	—	3	16	4	Mazuri	—	5	—	—	1	10
Plötzig	24	7	6	8	26	9	Mühle Vandsburg	—	—	—	—	—	—
Willkowo	3	25	—	1	12	2	Jastrzembke	6	23	9	2	14	8
Wittkau	8	12	6	3	2	7	Kolonie Jastrzembke	3	15	—	1	8	6

Wie vor.

Klotzbuden	2	—	—	—	22	—	Kölpin	12	15	—	4	17	6
Lindebuden	3	15	—	1	8	6	Kujann	5	7	6	1	27	9
Neuhoff	6	15	—	2	11	6	Lanken	22	5	—	8	3	10
Nichorz	11	—	—	4	1	—	Neu Lanken	1	27	6	—	21	1
Ostroweck	1	12	6	—	15	7	Linde	16	—	—	5	26	—
Pemperfin	21	5	—	7	22	10	Neuhoff u. Neudorff	—	17	6	—	6	5
Rogalin	2	25	—	1	1	2	Nowinny	—	10	—	—	3	8
Kolonie Rogalin	9	22	6	3	17	3	Ossowo	7	17	6	2	23	5
Schmilowo	7	17	6	2	23	5	Pottlitz	11	2	6	4	1	11
Sittnow	21	5	—	7	22	10	Proch	1	—	—	—	11	—
Suchoronczek	4	18	9	1	20	10	Ruden	8	25	—	3	7	2
Szykorz	5	27	6	2	5	1	Schmirdowo Fl.	5	5	—	1	26	10
Gr. Wiesniewke	10	7	6	3	22	9	Schwente	28	27	6	10	18	1
Kl. Wiesniewke	4	20	—	1	21	4	Skiez	10	20	—	3	27	4
Wissoka	5	5	—	1	26	10	Slawianowo	4	12	6	1	18	7
Wittun	11	5	—	4	2	10	Stewnitz	13	27	6	5	3	1
Gr. Wöllwitz	11	15	—	4	6	6	Wersk	8	—	—	2	28	—
Kl. Wöllwitz	2	25	—	1	1	2	Wilhelmsee	5	22	6	2	3	3
Schönwalde	15	7	6	5	17	9	Poln. Wiesniewke	25	10	—	9	8	8
Zackrzewke	17	10	—	6	10	8	Neu Wiesniewke	4	22	6	1	22	3
Kolonie Zackrzewke	16	12	6	6	—	7	Wonzow	5	20	—	2	2	4
Zboze	11	5	—	4	2	10	Zakrzewo	24	—	—	8	24	—
Kl. Butzig	4	28	9	1	24	6	Glubczin, Augustowo, Dollnick und Rogownitz	18	7	6	6	20	9
Gr. Butzig	7	5	—	2	18	10							
Cziskowo	7	25	—	2	26	2							
Dobbrin Hauptgut, Dobbrin u. Ziegelei, Blugowo, Hütten, Neukrug, Scholastikowo	19	22	6	7	7	3	Paruschke	9	12	6	3	13	7
							Sakollnow	10	12	6	3	24	7
							Grunau nebst Mühle, Glashütte, Wedelsh.	20	17	6	7	16	5
							Komierowo	6	10	—	2	9	8
Kappe	8	5	—	2	29	10	Komierowke	—	20	—	—	7	4
Dzichowo	3	20	—	1	10	4	Vorw. Krojanke	4	8	9	1	17	2
Piasetznow	4	25	—	1	23	2	Annafeld	1	10	—	—	14	8
Vorw. Flatow	7	28	9	2	27	6	Buntowo	7	12	6	2	21	7
Blankwitt	6	12	6	2	10	7	Hammer	5	2	6	1	25	11
Carlsdorf	6	27	6	2	16	1	Neu Hammer	—	25	—	—	9	2
Friedrichsbruch	2	2	6	—	22	11	Leßnick	2	12	6	—	26	7
Gr. Friedrichsberg	16	12	6	6	—	7	Ossowke	11	20	—	4	8	4
Mittel do.	2	15	—	—	27	6	Petzewo	9	17	6	3	15	5
Kl. do.	1	—	—	—	11	—	Petzin	13	7	6	4	25	9
Glumen	16	15	—	6	1	6	Podrusen	9	25	—	3	18	2
Gresonse	6	5	—	2	7	10	Schmirdowo Kr.	7	22	6	2	25	3
Gursen	13	27	6	5	3	1	Tarnowke	33	17	6	12	9	5
Klesczin	10	10	—	3	23	8	Wengerz	3	7	6	1	5	9
Klukowo	3	22	6	1	11	3	Gr. u. Kl. Loßburg, Justinenhoff u. Marientorf	8	22	6	3	6	3
Königsdorf	12	10	—	4	15	8							

								Wie vor.							
Radawnitz, Antoninabusch Franziskowo	19	15	—	7	4	6		Jasdrowo . .	5	22	6	2	3	3
Bergelau . .	—	25	—	—	9	2		Illowo .	5	22	6	2	3	3
Böck . .	3	10	—	1	6	8		Radonsk . .	5	20	—	2	2	4
Battrow . .	9	12	6	3	13	7		Skarpi .	2	5	—	—	23	10
Hohenfier . .	11	27	6	4	11	1		Soßnow . .	15	25	—	5	24	2
Krummenfließ .	9	15	—	3	14	6		Obbodowo u. Polkow	6	5	—	2	7	10
adl. Landeck .	6	12	6	2	10	7		Kolonie Obbodowo	9	25	—	3	18	2
Straßforth .	5	10	—	1	28	8		Waldau u. Tobolla	10	7	6	3	22	9
Sypniewo, Ablage Adamsh Clementinowo, Hammermühl Alt u. Neu Lubcza, Ludwigshoff, Lukowo, Wimislowo, Ziegelei	23	16	3	8	18	11		Salesch	5	7	6	1	27	9
								Waldowke und Obzewke . .	4	22	6	1	22	3
								Zahn . .	3	—	—	1	3	—
								Zempelkowo und Borowke .	5	25	—	2	4	2

Erläuterung.

Das Soll pro 1847 beträgt . . .	398	Thlr.	24	Sgr. 2 Pf.
Hiervon ab der Bestand pro 1846 mit .	7	„	8	„ 7 Pf.
Es bleiben daher noch aufzubringen . .	391	Thlr.	15	Sgr. 7 Pf.
Repartirt sind	400	Thlr.	20	Sgr. 7 Pf.
mithin mehr (auf Ausfälle, event. als Bestand pro 1848)	8	Thlr.	5	Sgr. 1 Pf.

Da es, den bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiemit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, in sofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten: (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu bei-

tragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen. Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage: von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republizirt.
Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung: von Lamprecht.

Es haben die resp. Magistrate, Ortsvorstände und Steuer-Erheber, welchen die Klassensteuer-Veranlagungslisten für das Jahr 1849, zur Aufstellung der Heberollen und der erforderlichen Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden, nach Vorschrift der §§. 3. und 4. der Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer vom 18ten August 1820, so wie der Instruktion der Königl. Regierung zu Marienwerder über die Verwaltung des Klassensteuer-Hebegeschäfts vom 31sten October 1835, heute zugefertigt worden sind, die gedachten Listen mit der nöthigen Anzeige mir spätestens bis zum 3ten Januar f. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zurückzureichen. — Diese Kreisblatts-Verfügung haben die Ortsvorsteher unverzüglich den betreffenden Steuererhebern zur Kenntniß vorzulegen.
Flatow, den 11. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Der Papiermachergeselle Johann Rubaschewitz aus Klementhoff in Polen, wurde unterm 10ten November c. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reise-Route nach Gollub dirigirt. Derselbe ist bis jetzt dort nicht eingetroffen, weshalb ich die resp. Behörden und Ortsvorstände ersuche, auf den p. Rubaschewitz zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an den Grenz-Commissarius, Rentmeister Hippke zu Gollub zu dirigiren. Flatow, den 30. November 1848.

Der Königl. Landrath.

Signalement: Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Stirn — rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Haare — schwarz, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — trägt einen Schnurr- u. Backenbart.

Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der einberufenen Landwehrmänner sind von dem Oberamtmann Herrn **Völz** hieselbst 10 Thlr. baar, 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Erbsen und für jede Familie des Orts 1 Klafter Holz nebst freier Anfuhr eingegangen.
Flatow, den 11. December 1848.

Der Königl. Landrath.

(Siehe die Beilage.)

Beilage zu № 45. des Flatower Kreis-Blattes.

Unter den Schaafen zu Schwente und Komierowo sind die Pocken ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften auf die Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Flatow, den 4. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

	erkrankt	gestorben	genesen	in Behandlung.
in Krojanke . .	132	69	63	—
in Vandsburg . .	22	15	7	—
in Ruden . . .	15	11	4	—
in Skietz . . .	13	11	2	—
in Vorw. Krojonke .	8	2	6	—
in Dollnick . . .	16	6	10	—
in Glubczin . . .	15	1	14	—
in Gursen . . .	26	12	14	—
in Sypniewo . .	1	1	—	—
in Augustowo . . .	2	—	2	—
in Rogownitz . .	3	—	3	—
in Flatow . . .	9	2	4	3

Flatow, den 11. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem nunmehro die nach §. 108. und 132. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung angeordnete Prüfungs-Behörde in Gemäßheit des §. 162. l. c. ins Leben gerufen, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Der erste Prüfungs-Termin findet
am 4ten Januar a. f. und die folgenden
am 2ten April
am 2ten Juli
am 2ten October

statt.

2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist im Laufe jeden Quartals bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Bürgermeister Münzer, mit der hierüber von der Ortspolizei-Behörde ertheilten Bescheinigung, schriftlich einzureichen.

3) Nach §. 164. der Gewerbe-Ordnung kann die Prüfungs-Behörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe, schon ein Jahr lang stelbstständig, oder doch als Gehülfe, oder als Lehrling, oder als Zögling beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Befähigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen, dem Prüfungs-Gesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, so wie die Bescheinigung des Orts, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungszeugniß seines Arbeitgebers oder Lehrherrn, oder das Zeugniß der Innung, oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat, beizufügen.

4) Muß der Lehrling die vollständige Erfüllung des Lehrvertrages nachweisen und hat

5) der zu prüfende Gewerbetreibende, bevor die Prüfung eingeleitet wird, Fünf Thaler, und der als Geselle zu prüfende Lehrling drei Thaler zur Gebühren-Kasse der Prüfungs-Behörde zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß diejenigen Ortschaften, welche zur hiesigen Prüfungs-Behörde geschlagen, im Kreisblatte pro 1848 Seite 107. nachgewiesen sind.

Flatow, den 5. December 1848.

Die Prüfungs-Behörde.
Münzer.

Am Donnerstage den 21sten d. Mts. wird hier ein großer Weihnachts-Wochenmarkt abgehalten werden.

Die nach dem Amtsblatt pro 1848 Nr. 9. berechtigten Verkäufer sowohl, als auch Käufer, werden hiezu eingeladen.

Krojanke, den 6. December 1848.

Der Magistrat.

Im Termin den 28. d. Mts. Nachmittags um 3 Uhr sollen an ordentlicher Gerichtsstelle eine Quantität alter Akten circa 15 Centner meistbietend verkauft werden.

Tuchel, den 4. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Die auf 35 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Neusetzung des Zaunes um den evangelischen Pfarrgarten in einer Länge von 94 Fuß, soll zufolge Auftrages der Königl. Regierung vom 23. v. Mts. an den Mindestfordernden ausgethan werden, und wir haben daher zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf

den 22. December c., Nachmittags 4 Uhr

in unserm Geschäftsbüreau anberaumt, und laden Bauunternehmer dazu ein. Der Zuschlag über das Mindestgebot bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Zempelburg, den 1. December 1848.

Der Magistrat.

Am 18. December d. J. wird hier ein Weihnachts-Wochenmarkt abgehalten werden, zu welchem Verkäufer der in der Amtsblatts-Verfügung vom 12. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 9. pro 1848) näher bezeichneten Gegenstände, so wie auch Käufer hiedurch eingeladen werden.

Hammerstein, den 6. December 1848.

Der Magistrat.

Die Gerichtstage in der Stadt Landeck werden im Hause des Gastwirths Herrn Schwalbe von jetzt an bis auf Weiteres am vorletzten Donnerstag eines jeden Monats durch den unterzeichneten Richter abgehalten werden.

Jastrow, den 6. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Wagner.

Am 19. December c., Vormittags 9 Uhr soll der Nachlaß des Schneidermeisters Wloczinki im Sterbehause hieselbst meistbietend verkauft werden.

Flatow, den 5. December 1848.

Der gerichtliche Auktions-Kommissarius.

Privat-Anzeigen.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß mit heutigem Tage meine Weihnachts-Ausstellung wie in frühern Jahren beginnt, und enthalte mich, gestützt auf das mir seit Jahren geschenkte Vertrauen, aller Anpreisungen; ich bemerke nur noch, daß unter den vorhandenen Gegenständen sich die Meisten zu Festgaben für Kinder, wie auch für Erwachsene eignen. Preise billig aber fest.

Conitz, den 10. December 1848. **H. Michaelis,**
Buchbinder und Galanteriewaaren-Arbeiter.

Extra-Beilage

zu № 45. des Flatower Kreisblatts.

Nach dem Gesetz vom 6ten December c., in Betreff der ersten Wahlen für die Erste Kammer, ist stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, jeder Preuße, wenn er

a, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,

b, einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thlr. zahlt, oder

c, einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlr., oder

d, ein reines jährliches Einkommen von 500 Thlr. nachweist und

e, nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehrt.

Da die Aufstellung der Wahllisten dem Landrathe unter Mitwirkung der Communalbehörden obliegt, und bestimmungsmäßig je 100 Urwähler einen Wahlmann wählen, bei weniger als 100 Urwähler in einem Gemeinde-Verbande aber, mehrere benachbarte Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden werden sollen, so ersuche ich die Wohllöbl. Dominien, Magistrate und Rent-Aemter des Kreises, zur Vorbereitung der später zu bildenden Wahldistrikte, die nach dem nachfolgenden Muster anzufertigende namentliche Haupt-Nachweisung von sämmtlichen in den resp. Geschäftsbezirken vorhandenen stimmberechtigten Urwählern ortschaftsweise zusammengestellt, mir bis zum 2ten **Januar 1849** unfehlbar, bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, zu überreichen.

Die Schulzenämter der betreffenden Dominien und Rent-Aemter aber, welchen die Klassensteuer-Veranlagungslisten pro 1849 bereits zugegangen sind, werden hierdurch angewiesen, auf Grund jener Listen und sonstigen zuverläßigen Nachrichten und Beweisstücken, die speziellen namentlichen Nachweisungen von den stimmberechtigten Gemeinde-Urwählern, event. die Vakat-Anzeigen, nach demselben Muster, bis **zum 28sten December** c. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung ihren vorgesetzten Dominien resp. Rent-Aemtern zu überreichen, vorher aber die Richtigkeit der diesfälligen Nachweisung zu bescheinigen.

Flatow, den 11. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Namentliche Nachweisung

von den in der Gemeinde N. N. resp. Dominial- und Rent-Amtsbezirk vorhandenen stimmberechtigten Urwählern, zur Wahl von Wahlmännern für die Abgeordneten zur Ersten Kammer, laut Gesetz vom 6ten December 1848 Artikel 1. und 2.

1. Laufende Nr.	2. Ort	3. Vors. u. Zunamen des Urwählers	4. Datum der Geburt desselben	5. Zeit des Aufenthalts, desselb. in der Gemeine	6. Ob er sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet	7. Derselbe zahlt an Klassensteuer pro 1849 nach der revidirten u. festgestellten Gemeindeliste (jährlich 8 Thlr.)	8. oder hat er einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlr.	9. oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thlr.	Bemerkungen, worauf die Angaben 8. u. 9. beruhen, resp. wodurch die Richtigkeit derselben nachgewiesen worden ist.

Bescheinigung.

Daß die vorhin aufgeführten Gemeindemitglieder nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6ten December 1848 Artikel 1. und 2. in der That stimmberechtigte Urwähler sind, und dabei kein Stimmberechtigter übergangen worden ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort, — Datum.

Die Orts-Behörde.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 46. Flatow, den 22. December 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien eingezogener Wehrmänner sind eingegangen: Von dem Herrn Oberamtmann Völtz zu Flatow 10 Thlr. baar, 20 Schffl. Roggen, 10 Schffl. Erbsen, und für jede Familie der Stadt 1 Klafter Holz nebst freier Anfuhre; von des Herrn Staats-Ministers Rother Excellenz, Namens der Höchsten Gutsherrschaft Flatow 36 Thlr. baar, Getreide im Geldwerthe von circa 70 Thlr., eine Holzunterstützung von circa 50 Fuder Brennholz; von dem Herrn Oberamtmann Boy zu Pottlitz 50 Thlr. baar, und zwar 25 Thlr. für die hülfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner, und 25 Thlr. zur Unterstützung an die aus dem Kreise eingezogenen bedürftigen Wehrmänner, welcher letztgedachte Betrag durch den Landrath v. Hindenburg direkt dem Bataillons-Commando zu Dt. Crone übersandt worden ist. Ferner haben offerirt: der Rittergutsbesitzer Herr Krieger auf Waldowke 4 Scheffel Roggen; der Rittergutsbesitzer Herr v. Müllern auf Sossnow 8 Scheffel Roggen; der Rittergutsbesitzer Herr Wegner auf Gr. Loßburg 4 Scheffel Roggen; der Rittergutsbesitzer Herr Bothe auf Zahn 10 Scheffel Kartoffeln; der Rittergutsbesitzer Herr Wehle auf Dobbrin 4 Scheffel Roggen; der Herr Landrichter Viebeg zu Vandsburg baar 1 Thlr.; der Herr Prediger Warschutzki zu Zempelburg baar 1 Thlr.

Indem wir, die unserm Unternehmen gewordene freundliche Theilnahme hiedurch öffentlich bekannt machen, und den geehrten Geschenkgebern Namens der hülfsbedürftigen Familien eingezogener Wehrmänner unsern verbindlichsten Dank sagen, mögen uns auch fernerhin recht zahlreiche Beiträge zugehen. Flatow, den 18. Deeember 1848.

Das Comitee zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien eingezogener Wehrmänner.

Die mir durch den Herrn Oberförster Koch zu Kujan zur Ueberweisung an hülfsbedürftige Landwehrmänner des Kreises gütigst übergebenen 5 Thlr., so wie die zu demselben Zwecke von dem Herrn Oberamtmann Boy zu Pottlitz an mich gezahlten 25 Thlr. sind heute an das Königl. Bataillons-Commando zu Dt. Crone abgesendet worden, was ich mit Bezug auf die obige Anzeige des geehrten Comitee's hiedurch bekannt mache. Flatow, den 18. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Vom 1. Januar k. J. ab, wird vorbehaltlich der Genehmigung der Kreisständischen Versammlung, das Kreisblatt in Flatow für den herabgesetzten jährlichen Preis von 23 Sgr. pro Exemplar, gedruckt werden. — Um die Abholung der Kreisblätter Seitens der einzelnen Ortschaften möglichst zu erleichtern, ist der Kreis in neun Touren eingetheilt worden. Die unten abgedruckte Uebersicht ergiebt, an welche Behörden die Kreisblätter für jede Tour werden gesandt werden. Die resp. Orts- und Polizeibehörden ersuche ich, für die rechtzeitige und pünktliche Abholung der Kreisblätter bei eigener Verantwortung zu sorgen. Ich bemerke hierbei zugleich, daß die Kreisblätter in jeder Woche am Mittwoch zur Post gegeben werden, und daß mithin an jedem Sonntage die Abholung erfolgen kann. Flatow, den 14. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Uebersicht über die Versendung und Abholung der Kreisblätter vom 1sten Januar 1849 ab.

Es haben die Kreisblätter abzuholen:

1) vom Landraths-Amt Flatow: Magistrat Flatow, Patrimonialrichter Hahn;

2) vom Rent-Amt Flatow: Schulzenamt Blankwitt, Klukowo, Schwente, Wonzow, Kleszczin, Wilhelmsfee, Slawianowo, Skietz, Ruden, Kujann, Fl. Smirdowo, Wersk, Gr., Mittel und Kl. Friedrichsberg, Friedrichsbruch, Zackrzewo, Glumen, Königsdorff, Carlsdorff, Poln. und Neu Wiesniewke, Stewnitz, Greſonſe, Gurſen, Proch, Kölpin, Petzin, Petzewo, Wengerz, Oſſowke, Tarnowke, Nowinni und Neuhoff;

3) vom Dominium Radawnitz: Schulzenamt Radawnitz, Hohenfier, Krummenfließ, Straßforth, adl. Landeck, Gutspächter Volckmann in Bergelau;

4) vom Dominium Sypniewo: Schulzenamt Sypniewo, Radonsk, Jllowo, Jasdrowo, Glasfabrikant Zeitz in Clementinowo, Gemeinde Kol. Lubcza;

5) vom Magistrat Krojanke: Stadtverordneten Krojanke, Schulzenamt Sakollnow, Glubczin, Dominium Glubczin, Schulzenamt Paruschke, Ww. Krojanke, Hammer, Neu Hammer, Leſſnik, Buntowo, Podruſen, Kr Schmirdowo;

6) vom Magistrat Cammin: Gem. Vorw. Cammin, Schulzenamt Damerau, Gr. Lutau, Kl. Lutau, Obkaſſ, Plötzig, Wittkau, Wordell, Gr. Zirkwitz, Kl. Zirkwitz;

7) vom Magistrat Zempelburg: Dominium Dzichowo, Schulzenamt Dzichowo, Piaſetznow, Willkowo, Zahn, Waldau, Gr. Loßburg, Waldowke, Komierowo, Komierowke, Saleſch, Zempelkowo, Soſſnow, Obbodowo, Kol. Obbodowo, Dominium Zahn, Waldau, Gr. Loßburg, Waldowke, Komierowo, Skarpi, Saleſch, Zempelkowo, Soſſnow, Schulzenamt Szykorz;

8) vom Domainen-Rent-Amt Vandsburg. Magistrat Vandsburg, Gutsbeſitzer Nehring auf Jaſtrzembke, v. Radcziecki auf Mühlenkawel, Borkenhagen auf Rogalin, Schulzenamt Rogalin, Jaſtrembke, Suchoronczek, Klotzbuden, Gr. Wöllwitz, Schönwalde, Lindebuden, Kol. Jaſtrzembke, Kol. Rogalin, Kl. Wöllwitz, Smilowo, Pemperſin, Sittnow, Wittun, Zackrzewke, Kol. Zackrzewke, Neuhoff, Gr. Wiesniewke, Kl. Wiesniewke, Wiſſoka, Zboze, Nichorz;

9) vom Schulzenamt Dobbrin: Dominium Dobbrin, Grunau, Kl. Butzig, Battrow, Schulzenamt Dobbrin, Grunau, Battrow, Böck, Kl. Butzig, Gr. Butzig, Cziskowo, Oſſowo, Linde, Lanken, Kappe, Pottlitz, Gutspächter Boi in Pottlitz.

Die resp. Magistrate, Ortsvorstände und Erheber des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die denselben unterm 9. September c. übersandten Landarmenbeitrags- Zu und Abgangslisten pro

1. Semester c., mir mit umgehender Post bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zurückzureichen. Flatow, den 14. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Stand der Cholera im Kreise:

In der Stadt Flatow 9 erkrankt, 4 gestorben, 4 genesen, 1 noch krank.

Bei den im Kreisblatt Nr. 45. bezeichneten Ortschaften sind weder neue Erkrankungen noch Sterbefälle vorgekommen. Flatow, den 18. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die in der Stadt Lobsens am Markte belegene Schendelsche Bäckerei und Gast-Schankwirthschaft nebst den dazu erforderlichen Lokalitäten, soll vom 1. Januar 1849 ab, auf längere Zeit in termino

den 29ten December c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Auskultator Hertzler an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen, worunter Erlegung einer Kaution von 50 Thlr., werden im Termin näher festgestellt werden.

Lobsens, den 9. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Tu w mieście Łobżenicy połczona, sukussorom po Schendlu należąca oberża wraz z piekarnią i szynkiem jako tez z innemi do tego należącemi dostatkami, ma być od dnia 1go Stycznia 1849r. na dluższy czas w terminie dnia 29go Grudnia przed południem o 10to godzinie

przed Ur. Auskultatorem Hertzler w tutejszem posiedzeniu sądowem naywięcéj dawającemu wydzierzawioną. — Kondycye, do ktorych złeżenie kaucyi 50 Tal należy, zostaną w terminie dokladniéj ustanowione.

Łobżenica, dnia 9go Grudnia 1848.

Krol. Pruski sąd ziemsko-miejski.

Im Jahre 1849 werden bei dem unterzeichneten Gerichte die Deposital-Tage wie in diesem Jahre, den ersten Donnerstag nach dem 15. jeden Monats abgehalten werden. Die bei dem Depositorio fungirenden Personen sind:

1. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Will als 1ter Kurator
2. der Büreau-Assistent Krupka als 2ter Kurator
3. der Deposital-Rendant Bomball.

Zu Supplikanten-Tagen am Sitze des Gerichts wird auf das künftige Jahr wiederum der Mittwoch jeder Woche bestimmt und werden außer diesem Tage nur in dringenden Fällen Supplikanten vernommen werden.

Pr. Friedland, den 7. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission.

Zu den Gerichtstagen in Cammin werden für das Jahr 1849 folgende Tage bestimmt:

der	9.	10.	11.	12. Januar,
der	6.	7.	8.	9. Februar,
der	6.	7.	8.	9. März,
der	17.	18.	19.	20. April,
der	8.	9.	10.	11. Mai,
der	12.	13.	14.	15. Juni,
der	10.	11.	12.	13. Juli,
der	7.	8.	9.	10. August,
der	4.	5.	6.	7. September,
der	2.	3.	4.	5. October,
der	6.	7.	8.	9. November,
der	11.	12.	13.	14. December.

Zu den Supplikanten-Tagen in Cammin ist der 2te Tag jedes Gerichtstages festgesetzt und können außer diesem Tage Supplikanten nur in dringenden Fällen gehört werden.

Die Forstgerichtstage werden auf den 7. Februar, 18. April, 13. Juni, 8. August, 3. October und 12. December Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Pr. Friedland, den 7. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission.

Privat-Anzeigen.

Von den ihrer ganz vorzüglichen Kraft und Wirksamkeit wegen, rühmlichst bekannten

Goldberger'schen

Galvano-electrischen

K. K. patentirten

Rheumatismus-Ketten

halte ich ausschließlich auf hiesigem Platze zu den Fabrikpreisen stets Lager und empfehle dieselben zur geneigten Abnahme. Der wahrhaft große Nutzen und die heilkräftige Wirksamkeit dieser Ketten geht namentlich auch aus einer gedruckten **Attestsammlung** hervor, welche bei mir gratis ausgegeben wird und die eine große Anzahl der besten Zeugnisse berühmter Aerzte und glaubwürdiger Privatpersonen über die Heilkraft der Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten, insbesondere bei **nervösen, rheumatischen** und **gichtischen** Leiden aller Art, enthält.

Preis à Stück 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 sgr.

J. M. Lehmann in Tuchel.

Zwei gute Halbverdeck-Wagen, so wie einige neue Geschirre, worunter 1 mit Neusilberbeschlag stehen billig zu verkaufen bei **Wittwe Freundt** in Conitz, am Markt neben der Post.

Kreis-Blatt

des

Königl. Preuß. Landraths-Amtes zu Flatow.

№ 47. Flatow, den 29. December 1848.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Dem Wunsche mehrerer Herrn Kreisstände gemäß, habe ich auf den 15. Januar, Vormittags 11 Uhr einen Kreistag in Vandsburg anberaumt, zu welchem sämmtliche Herren Rittergutsbesitzer des Kreises und die gewählten Herren Kreistags-Deputirten der Städte und Landgemeinden, mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß an jenem Tage folgende Gegenstände zum Vortrage kommen werden. 1) Die Revision und Decharge der bereits vorrevidirten Rechnungen der Kreis-Communal-Kasse pro 1847. 2) Die Unterstützung der eingezogenen Landwehrmänner des Kreises, aus Kreis-Communal-Fonds. 3) Beschluß über die künftige Verwendung des dem Kreise zugehörigen, in außer Cours gesetzten Staatspapieren angelegten Kapitals von 3000 Thlr. 4) Werden mehrere andere Gegenstände von allgemeinem Interesse besprochen werden.

Flatow, den 20. December 1848.

Der Königl. Landrath.

A. Für die ländlichen Ortschaften.

Behufs Wahl der Wahlmänner, welche den Abgeordneten für die zweite Kammer zu wählen haben werden, sind in Gemäßheit des durch das Königl. Staatsministerium unterm 8. d. Mts. zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. d. Mts. erlassenen Reglements die in der annektirten Uebersicht aufgeführten Wahlbezirke von mir gebildet, und die Herren Wahlvorsteher sowohl als für etwanige Verhinderungsfälle, die Stellvertreter derselben ernannt worden.

Die Herren Wahlvorsteher resp. deren Stellvertreter werden hierdurch ersucht, in ihren Bezirken am 22. Januar k. J. 11 Uhr Vormittags als dem für die ganze Monarchie dazu bestimmten Tage die Urwahlen abzuhalten und über das Ergebniß, so wie über das Verfahren bei der Urwahl, nach dem gedruckten Formular, welches nebst einem Exemplar des Reglements des Königl. Staatsministerii und des Wahlgesetzes für die zweite Kammer, Ihnen inzwischen per Couvert zugefertigt worden ist, das Wahlprotokoll aufzunehmen, und dasselbe nebst der Wahlliste von den stimmberechtigten Wählern mir spätestens bis zum 25. Januar k. J. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß in Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, für jeden Wahlmann eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und mir zu übereichen ist (§. 21. des Reglements vom 8. December c.) Behufs Vorbereitung der Wahl, ist von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde sofort nach Empfang dieser Nummer des Kreisblatts ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1. und 2. des Wahlgesetzes vom 6 d. M. und Art. 67. der Verfassungs-Urkunde stimmberechtigter Wähler aufzustellen, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal auszulegen, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt

zu machen. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamationen steht in den Landgemeinden mir zu. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ist in derjenigen Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen erhält, oder in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehrt. Es ergiebt der Beschluß des Königl. Staatsministerii vom 19. d. M., welcher mit der Instruktion des Herrn Ministers des Innern vom 20. d Mts. hier abgedruckt ist, wer unter dem Ausdruck jeder selbstständige Preuße als Urwähler zu betrachten, und wer wegen Mangel der Selbstständigkeit von der Theilnahme an dieser Wahl auszuschließen ist. Bei der Wahl ist in der Versammlung zunächst die Wählerliste, welche mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes, daß sämmtliche darin aufgeführten stimmberechtigten Urwähler, durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind, versehen sein muß, vorzulesen, wonächst die erschienenen Wähler als anwesend zu verzeichnen sind. Das sonst bei der Wahl der Wahlmänner zu beobachtende Verfahren ergiebt das Reglement des Königl. Staatsministerii vom 8. d. Mts., welches nebst dem Wahlgesetz vom 6. d. Mts. den Wahlvorstehern bereits zugefertigt worden ist.

B. Für die Magistrate.

In den Städten des Kreises wird die Wahl durch Wahlvorsteher oder Stellvertreter, welche der Magistrat zu ernennen hat, geleitet und dabei ebenso verfahren, wie es das Reglement des Königl Staatsministerii vom 8. d. Mts., welches die Magistrate nebst dem Wahlgesetz vom 6. d. Mts. zugefertigt erhalten haben, bestimmt. Die Protokolle über das Ergebniß und Verfahren bei den Urwahlen nebst den Listen von den stimmberechtigten Wählern sind von den Magistraten ebenfalls spätestens bis zum 25. Januar k. J. bei Vermeidung der Abholung gegen Meilengebühren, mir zu überreichen.

Flatow, den 20. December 1848.

Der Königl. Landrath.

Das Königl. Staatsministerium hat zur Beseitigung der Zweifel, welche das im Art. 67. der Verfassungs-Urkunde und im Art. 2. des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 3. d. M. als Bedingung des aktiven Wahlrechts vorgeschriebene Erforderniß der Selbstständigkeit veranlaßt hat, unterm gestrigen Tage den anliegenden Beschluß gefaßt, zu dessen näherer Ausführung ich dem Königl. Landraths-Amte Folgendes eröffne:

1) Wie sich aus dem Wortlaute des Beschlusses ergiebt, liegt es nicht in der Absicht, dem Worte „selbstständig" eine weitere Auslegung zu geben, als diejenige, welche dasselbe nach unzweifelhaftem Sprachgebrauch hat und ohne deren Festhaltung der gebrauchte Ausdruck als völlig bedeutungslos erscheinen würde.

2) Hiernach haben die Ortsbehörden bei der Aufstellung der Wahllisten sich jeder ängstlichen Prüfung der Frage zu enthalten, ob einem die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllenden Einwohner die erforderliche Selbstständigkeit beiwohne, und ist das Vorhandensein der letztern anzunehmen, bis der Beweis des Gegentheils, sei es durch Notorität oder auf andere Weise, vorliegt.

3) Die politische Sebstständigkeit, welche das Wahlgesetz erfordert, ist keineswegs identisch mit der Selbstständigkeit, von welcher privatrechtliche Bestimmungen die volle Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich von Verträgen abhängig machen. Beschränkungen der letztgedachten Art schließen daher an sich das Wahlrecht nicht aus, und würde mithin ein volljähriger, aber in väterlicher Gewalt stehender Sohn um dieser Eigenschaft Willen von den Wahlen nicht unbedingt auszuschließen sein.

4) Ebensowenig ist vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des Begriffs der politischen Selbstständigkeit die Führung eines eigenen Haushalts als Bedingung des aktiven Wahlrechts anzusehen, und sind hiernach z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung der letzteren.

5) Gleichwohl giebt es gewisse persönliche Eigenschaften und äußere Verhältnisse, welche den Inhaber der ersteren, beziehungsweise den von den letzteren Betroffenen zeitweise oder für immer in einen derartigen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die zur Ausübung des Wahlrechts nothwendige politische Selbstständigkeit bei ihm offenbar nicht als vorhanden angenommen werden kann. Ich führe in dieser Beziehung nur beispielsweise den Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen an. Solche Personen gehören in die Kategorie derjenigen, welche der Staatsministerial-Beschluß vom gestrigen Tage als unselbstständig bezeichnet, und deren Theilnahme an den Wahlen daher, sofern zur Zeit der letzteren der betreffende Hinderungsgrund erwiesener Maaßen obwaltet, unzulässig ist.

Das Königl. Landraths-Amt wolle hiernach die, mit der Aufstellung der Wählerlisten beauftragten Ortsbehörden, einschließlich der Magistrate resp Bürgermeister der Städte Seines Kreises mit geeigneter Instruktion versehen und auf die, nach §. 4 des Wahl-Reglements für die zweite Kammer vom 6. d. Mts. zu Seiner Entscheidung gelangten Reklamationen nach vorstehenden Grundsätzen entscheiden, übrigens auch für die gehörige Bekanntmachung des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. d. M. Sorge tragen. Berlin, den 20. December 1848.

Der Minister des Innern. Manteuffel.

Die dem Art. 67. der Verfassungs-Urkunde entsprechende Bestimmung im Art. 2. des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. December d. J., wonach für diese Kammer jeder selbstständige Preuße Urwähler ist, hat zu Zweifeln und Anfragen darüber, wer im Sinne des Gesetzes als selbstständig zu betrachten und wer wegen Mangels der Selbstständigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen sei, Veranlassung gegeben.

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage weitgreifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen. Das Staatsministerium hat diesen Gegenstand einer ernstlichen und umfassenden Prüfung unterworfen und nimmt keinen Anstand sich darüber nachstehend mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche dasselbe bei allen seinen Schritten sich zum Gesetz gemacht hat.

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen gesetzlichen Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß, so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen."

Die Regierung hat ihrer Seits eine Vorschrift, deren Durchführung auf das wichtigste politische Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entscheidensten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Versammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Gesetzgebung dann im Stande sein wird, auch auf die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deutschen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu nehmen. — Nach diesem Grundsatze werden die mit Ausführung des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 19. December 1848.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.

Uebersicht

von den Wahlbezirken, Wahlvorstehern und Stellvertretern, Behufs der Urwahlen nach dem Wahlgesetze für die zweite Kammer vom 6. December 1848.

Der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter		Namen der Gemeinden und Etablissements, welche zum Wahlbezirke gehören	Wahlort wo sich die Urwähler einzufinden haben	Zahl der Bevölkerung nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.	Zahl der auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner.
Wohnort	Stand und Namen				
Gr. Zirkwitz	Schulze Groß Leh Hübner	Gr Zirkwitz . .	Gr. Zirkwitz	459	1
Kl. Zirkwitz	Sch. Marzannek Leh Hoppe	Kl. Zirkwitz . .	Kl Zirkwitz	485	1
Kol. Zakrzewke	Schulze Klotz Lehrer Knopf	Kol. Zakrzewke . .	Kol Zakrzewke	648	2
Zakrzewke	Schul. Remuß Leh Dahlke	Dorf Zakrzewke . .	Zakrzewke	485	1
Wordel .	" Schmelter Leh. Heldt	Wordel, Obkaß . .	Wordel .	309 206	2
Gr. Wöllwitz	" Pasternacki L. Priewe	Gr. und Kl. Wöllwitz . Klotzbuden u. Lindebuden	Gr. Wöllwitz	357 87 42 90	2
Wittkau .	" Grunau Leh. Gabriel	Wittkau nebst Mühle .	Wittkau .	333	1
Sittnow .	" Tarnow Leh. Witzke	Sittnow . . .	Sittnow .	460	1
Schönwalde	" Bölter Leh. Ruhnke	Schönwalde . . .	Schönwalde	492	1
Plötzig .	" Gatz Leh. Kurlandt	Plötzig	Plötzig .	613	2
Pempersin .	" Bigalke L. Buchholz	Pempersin . . .	Pempersin	424	1
Gr. Lutau .	" Wenda Leh. Rehmer	Gr. und Kl. Lutau .	Gr. Lutau	469 238	2
Damerau .	" Ziegenhagen L. Racke	Damerau . .	Damerau	363	1
Waldowke, Olszewker Mühle	Rittergutsbesitz Krieger Mühlenb. Jankowski	Vorw. u. Dorf Waldowke Olczewke u Mühle, Mühle Clossek, Wilkowo . .	Waldowke	180 23 112	1
Zempelkowo	Rittergutsb. v Radziecki Lehrer Will .	Vorw u. Dorf Zempelkowo Mühlenkawel, Borowke und Nichorz . .	Zempelkowo	217 48 59 209	2
Ostroweck .	Rentmeister Quandt . Amtsschreiber Witting	Neuhoff . . . Ostroweck, Wissoka . Wittun, Dembowitz, . Mazuri . .	Ostroweck	185 20 140 240 20 4	2
Zboze .	S. Klawitter L. Leh. Sieg	Zboze . . .	Zboze .	270	1
Jastrzembke	Gutsb. Nehring L. Buttke	Dorf u. Kol Jastrzembke, Suchoronzek . .	Jastrzembke	266 87 227	2
Gr. Loßburg	Rittergutsbesitzer Wegner Lehrer Rehbein .	Gr. Loßburg, Kl. Loßburg Marienthorf u. Justinenhof	Gr. Loßburg	319 28 41 8	1
Kol. Rogalin	Sch. Klebs Leh. Krecklau	Kol. Rogalin, Dorf Rogalin	Kol Rogalin	269 95	1
Zahn .	Rittergutsbesitzer Bothe Schulze Wiedenhöft	Zahn, Szykorz . .	Zahn	143 178	1
Gr Wisniewke	Sch. Nast Lehrer Wille	Gr. Wisnewke, Kl Wisnewke	Gr Wisnewke	211 172	1
Kl. Butzig.	Ritterg. v. Grabowski Lehrer Weinert	Kl. Butzig, Gr. Butzig . Cziskowo . . .	Kl. Butzig	180 347 241	3
Dobbrin	Rittergutsb. u. H. Wehle Lehrer Bethke .	Vorw. und Dorf Dobbrin, Blugowo, Scholastikowo Neukrug und Hütte .	Dobbrin .	677	2

(Siehe Beilage.)

Beilage zu № 47. des Flatower Kreis-Blattes.

Wie vor.

Kappe	Sch. Radatz, L. Dahlke	Kappe	Kappe	354	1
Dzichowo	" Liss Lehrer Gramse	Dzichowo u. Piasetznow	Dzichowo	135 204	1
Battrow	" Mück Leh. Meiffert	Vrw. u. Dorf Battrow, Böck	Battrow	487	1
Glubczin	Rittergb. v. Grabowski Lehrer Gulski	Vorw. u. Dorf Glubczin Auguſtowo, Dollnick und Ragewnitz	Glubczyn	480 57 75 48	2
Sakollnow	Sch. Schewe Leh. Krauſe	Sakollnow	Sakollnow	287	1
Paruſchke	Schulz v. Grabowski Lehrer Schramm	Paruſchke	Paruſchke	253	1
Blankwitt	Mühlb. Timm Leh. Feddeck	Blankwitt, Klukowo	Blankwitt	324 150	1
GrFriedrichsb	Schulze Kotke Leh. Löhrke	Gr. Friedrichsberg	GrFriedrichs.	494	1
Glumen	S. v. Pikarski Leh. Ziemann	Glumen	Glumen	533	2
Kujann	Königl. Oberförſter Koch, Lehrer Nitz	Kujan, Kl. Friedrichsberg Schmirdowo, Friedrichsbruch, Mitt. Friedrichsberg	Kujan	170 47 198 81 162	2
Königsdorf	Sch. Abraham Leh. Brach	Königsdorf	Königsdorf	449	1
Kölpin	" Halweg, Leh. Hückel	Kölpin	Kölpin	578	2
Lanken	" Schönenberg, Lehrer Kopelke	Lanken	Lanken	646	2
Linde	" Zaspel Lehrer Löhrke	Linde	Linde	429	1
Pottlitz	Gutsp. Boy L. Dobberſtein	Vorw. und Dorf Pottlitz, Carlsdorf	Pottlitz	563 180	2
Schwente	" Wenski L. Vollmüller	Schwente	Schwente	950	3
Skiez	Gutspächter Dobberſtein Schulze Tarnow	Vorw. u. Dorf Skiez	Skiez	465	1
Ruden	S. Kujath, B. Wollſchläger	Ruden	Ruden	275	1
Greſonſe und Stewnitz	Gutspächter Steinbrecher, Schuzle Ahlers	Vorw. u. Dorf Stewnitz, Greſonſe, Proch	Stewnitz	407 243 88	2
Werſk	Gutsp. Födiſch Leh. Löhrke	Werſk	Werſk	348	1
Oſſowo	Sch. Remuſſ Leh. Jordan	Oſſowo	Oſſowo	264	1
P. Wisniewke	Schulze Dobberſtein und Lehrer Kandetzki	P. Wisniewke, Neu Wisniewke, Neu Lanken	P. Wisniewke	664 157 61	3
Zakrzewo	Sch. Teichner L. Teichner	Zakrzewo	Zakrzewo	891	3
Vorw. Flatow	Gtp. Völtz Kreisph. Fritſch	Vorw. Flatow, Nowiny, Neuhof	Vw. Flatow	207 105 74	1
Gurſen	S. Koſelke 2. Leh. Rehborn	Vrw. u. Dorf Gurſen.	Gurſen	476	1
Kleszin	Sch. Zempel, Leh. Müller	Kleszin, Wonzow und Wilhelmsſee	Kleszin	368 243 230	3
Buntowo	Gutsp. Sänger L. Teichner	Vorw. u. Dorf Buntowo	Buntowo	346	1
Slawianowo	" v. Jasinski Leh. Wadda	Slawianowo, Wilhelmshoff	Slawianowo	293	1
Oſſowke	Sch. Preibiſch L. Könnig	Oſſowke und Wengerz	Oſſowke	43 125	1
Petzin	Gutspächter Hundrich, Schulze Jalinski	Vorwerk und Dorf Petzin, Annafeld	Petzin	3 475 100	2

Wie vor.

Petzewo .	Sch. Heymann L. Flörke	Petzewo	Petzewo .	313	1
Podrusen .	Gtp. Großkreuz L. Beyerau	Vorw. und Dorf Podrusen	Podrusen	382	1
Smirdowo Kr.	" Roggenbau L. Friske	Vorw. und D. Smirdowo	Smirdowo	447	1
Tarnowke	Pf. Peterson Sch. Draheim	Tarnowke . .	Tarnowke	940	3
Komierowo	Rittgutsb. v. Komierowski Lehrer Ruhnke .	Komierowo und Komierowke	Komierowo	280 65	1
Skarpi und Salesch	Rittergutsb. v. Prądzinski Schulze Ristow .	Skarpi und Salesch .	Skarpi .	80 229	1
Waldau .	R. v. Prądzin. L. Mikulski	Vrw. u. D. Waldau u. Tobolla	Waldau .	425	1
Soßnow .	Rit. v. Müllern L. Czenkuss	Vorw. und Dorf Soßnow Grünthal und Wimislowo	Soßnow .	438	2
				82 6	
Ko. Obbodowo	Sch. Seehafer Leh. Janz	Kol. u. D. Obbodowo, Polko	K. Obbodowo	470 29	1
Radawnitz .	Graf v. Grabowski Oberförster v. Jaraszewski	Vorw. u. Dorf Radawnitz	Radawnitz	573	2
Hohenfier .	Sch. Döpke Leh. Köppen	Hohenfier und Straßforth	Hohenfier	294 203	1
Adl. Landeck	Schulze Bahr Leh. Bohn	Adl. Landeck und Bergelau	Adl. Landeck	389 68	1
Krummenfließ	S. Witte L. Kuchenbecker	Krummenfließ .	Krummenfließ	392	1
Illowo .	Sch. Krause Leh. Wehner	Illowo, Jasdrowo, Radonsk	Illowo .	590 168	3
Vw. Krojanke	Gutspächter v. Rappard Hausb. Borshahn	Vorw Krojanke Alt Hammer Neu Hammer, Müh. Lessnik	Vw Krojanke	179 166	1
				54 70	
Grunau .	Amtsr. Livonius L. Uhlke	Grunau nebst Zubehör .	Grunau .	910	3
Sypniewo	Rittg. Nagel Oberf. Kloss	Vorw. und Dorf Sypniewo	Sypniewo	822	3
Sypniewo	Polizeiverwalter Pöppel	Ablage, Adamshof, Clementinowo, Friedrichsau, Hammermühle, Alt Lubcza, Ludwigshof, Lukowo, Nowinny, Wimislowo, Wolfss. Ziegel.	Clementinow.	12 4	2
	Gutspächter Zetz . .			179 16	
				52 98 17	
				60 14 17	
				10 21	
Sypniewo Neu Lubcza	Deistll. Christel L. Löhrke	Neu Lubcza . . .	Neu Lubcza	506	2
Flatow .	Magistrat .	Flatow . . .	Flatow .	2528	10
Cammin	Magistrat .	Stadt und Vorw. Cammin	Cammin .	1114	4
Krojanke .	Magistrat .	Krojanke . .	Krojanke .	2814	11
Zempelburg	Magistrat .	Zempelburg . .	Zempelburg	3238	12
Vandsburg	Magistrat .	Vandsburg, Vandsburger Mühle, Schmilowo .	Vandsburg	1415 9	6
				175	

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Justinenhoff und Podrusen hat zu herrschen aufgehört, weshalb die unterm 7. September c. (Kreisblatt Nr. 33.) verfügte Sperre dieser Ortschaften wieder aufgehoben wird.

Flatow, den 21. December 1848. Der Königl. Landrath.

Der hiesige Krug steht vom 25ten März 1849 ab, auf drei nach einander folgende Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können sich bei dem unterzeichneten Dominio melden. Waldau, den 16. December 1848.

Das Dominium.

Zweite Beilage
zu № 47. des Flatower Kreisblatts.

Holzverkaufs-Termine
für die Forsten der Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke in den Monaten Januar, Februar und März 1849.

Nr.	Namen der Beläufe, worin der Verkauf stattfindet.	Januar	Februar	März	Versammlungs-Oerter der Käufer.
		den			
1	Belauf Kujan .	jeden Montag			im Kruge zu Kujan
2	" Skietzheide .	9	7	7	zu Forsthaus Skietzheide
3	" Ruden . .	10	8	8	do. Ruden
4	" Wersk . .	11	9	9	do. Wersk
5	" Zakrzewo I. .	16	13	13	do. Zakrzewo I.
6	" Zakrzewo II. .	17	14	14	im Schlage
7	" Pottlitz . .	18	15	15	zu Forsthaus Pottlitz
8	" Gresonse .	—	27	27	do. Gresonse
9	" Neuhoff .	30	—	28	do. Neuhoff
10	" Gursen . .	31	28	29	do. Gursen
11	" Wonzow .	26	20	20	do. Wonzow
12	" Kleinheide .	24	21	21	im Schlage
13	" Wilhelmswalde	23	22	22	zu Forsthaus Wilhelmswalde
14	" Koblatz . .	—	23	—	do. Augustenthal.

Es werden sowohl Bau- als Nutzhölzer stammweise, sowie Brennhölzer in aufgesetzten Klaftern, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung, entweder nach der bestehenden Taxe, oder nach dem Meistgebot verkauft.

Die Freiholzberechtigten werden ersucht, mit ihren festgestellten Assignationen an Ort und Stelle zu erscheinen, wo dieselben das anschlagsmäßige Bauholz gegen Quittung in Empfang nehmen können.

Kujan, den 23. December 1848.

Der Königl. Oberförster.

Fr. Koch.

Einladung zur Subscription.

Im Verlage der unterzeichneten Buchdruckerei erscheint zum 1sten Juli 1849
die zweite vermehrte Ausgabe
von

St. Sydow's
Katholischen Gebet- und Gesangbuchs.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Gnesen und Posen.
26 Bogen gr. 8vo. Pränumerations-Preis des Exemplars 7½ Sgr.
nebst einem Titelkupfer.

Subscriptions-Listen, aus denen der reichhaltige Inhalt sowie die nähern Bedingungen zu ersehen, liegen bei den Herren Geistlichen zur Unterschrift bereit.

Zwei gute Halbverdeck-Wagen, 1 Verdeck-Schlitten, so wie einige neue Geschirre, worunter 1 mit Neusilberbeschlag stehen billig zu verkaufen bei
Wittwe Freundt in Conitz, am Markt neben der Post.

Conitz, gedruckt in der Buchdruckerei bei Friedr. Ferd. Harich.